



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

APRIL 2026
57. JAHRGANG

2/2026

S. 91 – 166

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RA Guido Kutscher, Halle
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

■ AKZENTE

U. Wessels

Rechtsstaat braucht Rückgrat – und eine unabhängige
Anwaltschaft

■ AUFSÄTZE

R. Steinke

Gute Juristen sind Zweifler

B. Schmitt

Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft

N. Genitheim / O. Kääh / S. Scholz

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Anwaltskanzleien
– Zwischen Arbeitserleichterung und Halluzination

N. M. Brede

Der BGH, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die
FAO-Fortbildung

Ch. Dahns

Der Jahresüberblick zur berufsrechtlichen
Rechtsprechung

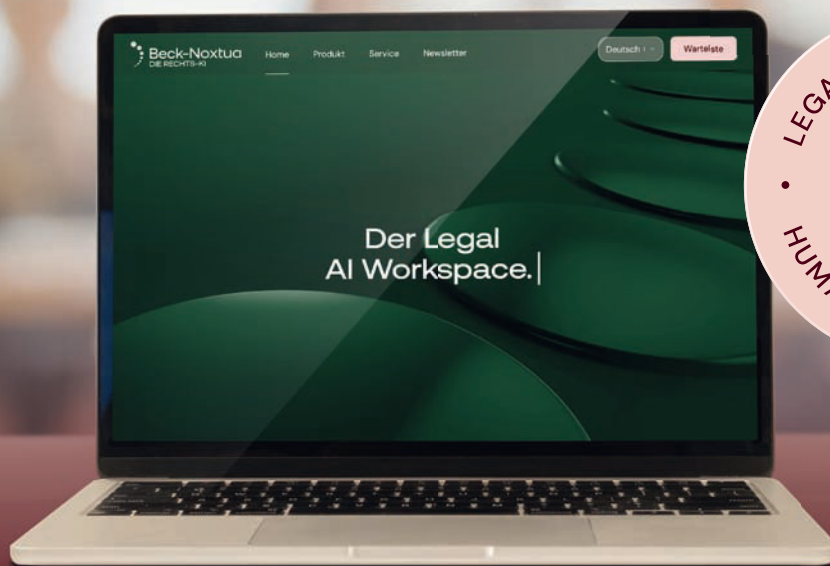
■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Anforderungen an eine Kanzlei (Anm. M. W. Huff)

Zustimmungspflicht bei Mandatsübernahme durch
ausscheidenden Anwalt

Räumliche Trennung von Lehrendem und Lernendem bei
Fernunterricht



Eine KI ist nur so gut wie ihre Datenbasis

Beck-Noxtua revolutioniert den juristischen Workflow – von der Recherche über die Analyse bis zur Dokumentenerstellung. Dafür sorgen Agentic AI, ein fachlich trainiertes KI-System und das Wissen der Autorinnen und Autoren im Verlag C.H.BECK. Zu dieser gebündelten Intelligenz und zu rund 60 Millionen Dokumenten hat DIE RECHTS-KI exklusiven Zugang über beck-online.



Zertifiziert & rechtskonform

Beck-Noxtua verfügt als einziger Legal AI Workspace über die sicherheitsrelevanten Zertifikate ISO/IEC 27018, BSI C5 und ISO/IEC 42001. Darüber hinaus erfüllt Beck-Noxtua die Anforderungen von DSGVO, § 43a und § 43e BRAO sowie § 203 StGB.



Souveräne Rechts-KI

Beck-Noxtua setzt bewusst auf die Serverinfrastruktur deutscher Anbieter (IONOS und Telekom Cloud). Die Server werden innerhalb der EU betrieben und befinden sich ausschließlich in deutscher bzw. europäischer Hand. Der Legal AI Workspace ist souverän von der KI über die Server bis zum Cloud-Speicher. Exklusiv mit dem Noxtua-KI-System.



In C.H.BECK-Qualität

Beck-Noxtua ist der einzige Legal AI Workspace, der exklusiven Zugriff auf Inhalte von beck-online bietet und Ergebnisse mit beck-online-Fundstellen liefert – etwa aus Kommentaren und weiterer Fachliteratur.



INHALT

AKZENTE

U. Wessels Rechtsstaat braucht Rückgrat – und eine unabhängige Anwaltschaft	91
---	----

AUFSÄTZE

R. Steinke Gute Juristen sind Zweifler	92
B. Schmitt Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft	94
N. Genitheim/O. Kääb/S. Scholz Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Anwaltskanzleien – Zwischen Arbeitserleichterung und Halluzination	97
N. M. Brede Der BGH, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die FAO-Fortbildung	101
Chr. Dahns Der berufsrechtliche Jahresüberblick – Ein Blick zurück auf die berufsrechtliche Rechtsprechung des Jahres 2025	104
A. Jungk/K. Gerauer/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	108

STICHWORT BERUFSRECHT

Kanzlei	114
---------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	116
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	119
S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain/K. v. Schack Die BRAK International	121
Sitzung der Satzungsversammlung	123

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung unten und auf der nächsten Seite	IV
--	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	1.12.2025	AnwZ (Brfg) 50/24	Anforderungen an eine Kanzlei (m. Anm. M. W. Huff)	123
OLG Saarbrücken	30.10.2025	5 W 21/25	Interessenkollision im Erbscheinsverfahren (LS)	132

FACHANWALTSCHAFTEN

Hessischer AGH	10.11.2025	1 AGH 5/25	Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Erbrecht	133
----------------	------------	------------	---	-----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

SOZIETÄTSRECHT

BGH	15.1.2026	IX ZR 153/24	Pflicht zur Zustimmung zur Mandatsübernahme durch ausscheidenden Anwalt	136
-----	-----------	--------------	---	-----

VERGÜTUNG

BGH	19.2.2026	IX ZR 226/22	Anforderungen an eine Vergütungsvereinbarung	143
BVerwG	25.9.2025	11 KSt 4.25	Erstattung von Reisekosten (LS)	149
OLG Düsseldorf	13.1.2026	24 U 65/22	Unzulässige 15-Minuten-Zeittaktklausel gegenüber Unternehmern	149

ZULASSUNG

Bayerischer AGH	17.12.2025	BayAGH I-5-7/24	Anordnung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand (LS)	154
-----------------	------------	-----------------	---	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

OLG Braunschweig	26.11.2025	3 W 2/25	Reichweite des Rechtsmittelverzichts eines Abwicklers (LS)	155
BPatG	12.11.2025	26 W (pat) 8/25	Unvorhersehbare Erkrankung eines Einzelanwalts (LS)	155

PROZESSUALES

Saarländisches OLG	25.2.2026	3 U 50/25	Befangenheit eines Richters (LS)	155
KG	20.1.2026	2 W 37/25	Besorgnis der Befangenheit eines Richters bei anwaltlicher Vorbefassung (LS)	155
OLG Köln	9.1.2026	7 VA 1/26	Berechtigtes Interesse eines Dritten für Akteneinsicht (LS)	156

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	10.2.2026	VI ZR 313/24	Formunwirksame docx-Datei (LS)	156
OLG Karlsruhe	18.12.2025	25 U 114/24	Beweiswirkung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses (LS)	157

SONSTIGES

BGH	5.2.2026	III ZR 137/25	Räumliche Trennung von Lehrendem und Lernendem bei Fernunterricht	157
BGH	1.12.2025	AnwSt (R) 5/25	Prozessualer Tatbegriff im anwaltsgerichtlichen Verfahren	162
LG Berlin II	6.1.2026	27 O 412/25 vE	Identifizierende Verdachts- und Gerichtsberichterstattung über Anwalt (LS)	166

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Chefredakteurin), Ass. jur. Anja Jönsson (Redakteurin), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Dr. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Redaktionsassistentin)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://mediasales.otto-schmidt.de>.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Verordnung zur Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt

BGBl. 2026 I Nr. 50 v. 27.2.2026

Berichtigung des Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam

BGBl. 2026 I Nr. 49 v. 27.2.2026

Gesetz zur Neuregelung der Vollstreckung von Fahrverboten und Entziehungen der Fahrerlaubnis bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland

BGBl. 2026 I Nr. 46 v. 26.2.2026

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

BGBl. 2026 I Nr. 43 v. 19.2.2026

Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

BGBl. 2026 I Nr. 39 v. 13.2.2026

Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG)

BGBl. 2026 I Nr. 33 v. 9.2.2026

Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts

BGBl. 2026 I Nr. 28 v. 5.2.2026

Verordnung zur Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz

BGBl. 2026 I Nr. 19 v. 26.1.2026

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

BGBl. 2026 II Nr. 15 v. 22.1.2026

Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts v. 2.12.2025 gem. § 14 IV des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

BGBl. 2026 I Nr. 13 v. 20.1.2026

Gesetz zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

BGBl. 2026 I Nr. 6 v. 15.1.2026

IM EU-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT

Verordnung (EU) 2026/464 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.2.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene

ABl. der Europäischen Union L v. 26.2.2026

Verordnung (EU) 2026/463 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.2.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats

ABl. der Europäischen Union L v. 26.2.2026

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 v. 2.12.2020)

ABl. der Europäischen Union L v. 18.2.2026

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 253/2025 v. 24.10.2025 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2026/240]

ABl. der Europäischen Union L v. 12.2.2026

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 252/2025 v. 24.10.2025 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2026/237]

ABl. der Europäischen Union L v. 12.2.2026

Berichtigung der Verordnung 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 v. 27.10.2022)

ABl. der Europäischen Union L v. 11.2.2026

Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 194/25/COL v. 24.11.2025 über die Vereinbarkeit der von Norwegen geplanten Maßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) mit dem EWR-Recht [2026/304]

ABl. der Europäischen Union L v. 5.2.2026

Durchführungsverordnung (EU) 2026/101 der Kommission v. 15.1.2026 zur Festlegung der technischen Spezifikationen und sonstigen Anforderungen für das dezentrale IT-System gem. der Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren, die durch die in Anhang I Nr. 3 und 4 aufgeführten Rechtsakte sowie die in Anhang II Nr. 1, 10 und 11 der genannten Verordnung aufgeführten Rechtsakte eingerichtet wurden, und in Bezug auf das Verfahren gemäß Art. 19a der Verordnung (EU) 2020/1784 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates, wie durch Art. 24 III der Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates für die elektronische Zustellung von Schriftstücken über den europäischen elektronischen Zugangspunkt eingeführt

ABl. der Europäischen Union L v. 16.1.2026

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 13.1.2026

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates v. 7.5.2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 9.1.2026

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 9.1.2026

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

Anwaltliche Grundpflichten

Holzmann, Der Schutz anwaltlicher Verschwiegenheit aus strafprozessualer Perspektive, ÖAnwBl 2026, 79

Anwaltliche Honorierung

Burhoff, Angelegenheiten in Straf- und Bußgeldsachen – Teil 2: Verschiedene und besondere Angelegenheiten (§§ 17, 18 RVG), AGS 2026, 49

Schneider, KostBRÄG 2025 und Übergangsfälle zum RVG: Von der Streitverkündung bis zur Zwei-Kalenderjahres-Frist, ZAP 2026, 132

Berufsausübungsgesellschaften

Fellner, Ausscheiden des alleinigen Sachbearbeiters aus Anwaltssozietät: Was passiert mit dem Mandat, MDR 2026, 280

Gilgan, Berufsrechtliche Compliance: Wie sollten Berufsausübungsgesellschaften mit den Compliance-Anforderungen umgehen?, KP 2026, 51

Posegga, Rechtsberatungsbefugnis von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften ohne berufsrechtliche Zulassung, ZPG 2026, 11

Kanzleiorganisation

Cramer-Scharnagl, Schwierige Mandanten Teil 5: Der Aggressive: Deeskalationsstrategien für hitzige Mandanten, AK 2026, 35

Ecker, Kanzleientwicklung: Der demografische Wandel ist eine riesige Chance für moderne Kanzleien, KP 2026, 26

Legal Tech, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung

Gaa, Prompting und KI-Einsatz in der Kanzlei: Anwaltliche Kontrolle, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung, ZAP 2026, 107

Schneider, Künstliche Intelligenz: KI kann den Berater nicht ersetzen, KP 2026, 46

Teichmann, Cybersecurity-Governance und berufliche Sorgfalt: Sicherheitsstandards für Kanzleien, Anwaltsrevue 2026, 22

Syndikusrecht

Huff, Der Syndikusrechtsanwalt als Arbeitnehmer und seine Weisungsfreiheit, DB 6/2026, M4

Reformbestrebung zum anwaltlichen Berufsrecht

Deckenbrock, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2025, 3688

Markworth, Rechtsdienstleistungen durch Rechtsschutzversicherer, NJW-Spezial 2026, 481

Markworth, Indirekte Prozessfinanzierungsregulierung – Warum Deutschland kein eigenständiges Regelungsregime für Prozesskostenfinanzierer braucht, ZfPW 2025, 411

Römermann, BRAO-Reformen 1994 – 2022 – 2025, GmbHR 2026, R36

Notare und Steuerberater

Gehrlein, Die Rechtsprechung des BGH zur Beraterhaftung in den Jahren 2024 bis 2025, DStR 2026, 240

Weyand, Berufszulassung: Wiederezulassung als Steuerberater und Pflichtverteidigerbestellung, KP 2026, 36

Answers

Die KI von Otto Schmidt

NEU:
Dokumenten-
Upload und
Sprach-
eingabe

Wir schenken Ihnen mehr als Sie denken.

Dokumenten-Upload und Spracheingabe – das sind die neuen Premium-Features in Answers. Die bewährte und mehrfach ausgezeichnete KI prüft Ihre eigenen Dokumente im Handumdrehen und generiert Antworten auf Basis der rechtssicheren Literatur in Otto Schmidt online.

Answers ist datenschutzkonform gem. § 43e Abs. 3 BRAO, ISO/IEC27001 zertifiziert und handelt nach den DSGVO Standards.

Answers ist mit 5 Prompts pro Tag in den Modulen in Otto Schmidt online enthalten. Answers mit Premium-Features und unbegrenzten Prompts kann einfach hinzugebucht werden.



Überzeugen Sie sich selbst
Start-Abo: 3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen!
otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

Weyand, Neue Geschäftsfelder: Mediation durch den Steuerberater – Voraussetzungen und Gefahren, KP 2026, 56

Zivilverfahrensrecht

Lieberknecht, Europarechtliche Offenlegungspflichten im System des deutschen Zivilprozess- und Haftungsrechts, GVZR 2026, 37

Schlaak, Das neue Online-Verfahren im Zivilprozess: Prozessuale Neuerungen ohne RVG-Anpassung, AGS 2026, 8

Internationales

Cahir/King, Third-party litigation funding in Ireland: Medieval rules in modern litigation, Mass Claims Journal, Vol. 5 2025

Waldon/Schneider/Wilcox/Zeldes/Tobia, Large Language Models for Legal Interpretation? Don't Take Their Word for It, Georgetown Law Journal, Vol. 114 (2025), 115

Young/Liu, What Can Legal Knowledge Do for Access to Justice?, Duke Law Journal 2026, 643

Sonstiges

Bluhm, EU-Geldwäschepaket ab 10.7.2027 – Was sich für Anwälte ändert, NJW-Spezial 2026, 126

Dahns, Ein Blick zurück – Wichtige Entscheidungen des Jahres 2025, NJW-Spezial 2026, 62

Dörrscheidt/König/Tetzlaff, Digitale Streitbeilegung in Deutschland, LTZ 2026, 3

Loertzer, Aktuelle Fragen des Kammerrechts, GewArch 2026, 103

Weyand, (Wieder-)Zulassung: Unwürdigkeit als Zulassungshindernis, AK 2026, 48

Woitkewitsch, Der Regressprozess der Rechtsschutzversicherer nach dem Dieselskandal, MDR 2026, 147

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

MAI – JUNI 2026

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht – Version 2026

8.5.2026, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Spezialisierungslehrgang
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)



Wenn es um den Nachlass geht, schafft eine Zertifizierung Vertrauen.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker

Fachseminare von Fürstenberg

Qualifikation zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker! Kompetenz, die sich auszahlt.

Jährlich werden in Deutschland rund 400 Mrd. Euro vererbt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) erschließen Sie ohne großen Aufwand ein äußerst lukratives Tätigkeitsfeld.

- ▶ **Kurzer Lehrgang, langfristiger Gewinn**
 - Flexibel als Online- oder Präsenzkurs
 - Erhalt einer anerkannten Zertifizierung
 - Keine Berufsgruppenbeschränkung
 - Kompakte Kursdauer von 8 Tagen
 - Verkürzte Ausbildungszeit für Rechts- und Fachanwälte inkl. Nachweis nach § 15 FAO
- ▶ **Nachhaltige Vorteile**
 - Gute Verdienstmöglichkeiten
 - Gewinnung neuer Mandanten
 - Schaffung einer dauerhaften Vertrauensbasis in einem sensiblen Umfeld



Online-Vortrag LIVE: Vergütung und Co. – Praxisbeispiele und aktuelle arbeitsrechtliche Rechtsprechung
12.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung der Parteien im Arbeitsverhältnis und Verdachtskündigung: Aktuelle Entwicklungen
20.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat
21.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht Aktuell Sommeredition 2026
29.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center
19.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kündigungen in der Krise: Betriebsbedingte und personenbedingte Kündigungen rechtssicher gestalten und abwehren
2.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht
3.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Betriebsverfassungsrecht 2026: Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen – Online-Seminar via Microsoft Teams
10.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht – Version 2026
12.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgelttransparenz und variable Vergütung – mit und ohne Freiwilligkeit
16.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: GmbH-Geschäftsführer: Anstellung, Haftung und Co.
17.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitnehmererfinderrecht
18.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht 2026: Wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen im ersten Halbjahr
22.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie – Neues zur Rentnerbeschäftigung
25.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren
26.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Zahlungsvorgänge und Zahlungsauslösung mit Zahlungsinstrumenten: Fehlerquellen und Haftung
27.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bank- und Verbraucherkreditrecht: Prozessuale Besonderheiten
8.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kontomissbrauch, Call-ID-Spoofing und Phishing: Haftung, Prävention und Verteidigung
9.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Zahlungsdiensterecht aktuell: PSD3, PSR und künftige Entwicklungen
25.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Seminar LIVE: Die Bauinsolvenz – Online-Seminar via Microsoft Teams
12.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2026 – Online-Seminar via Microsoft Teams
19.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center
20.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Sachverständigengutachten im Bauprozess
2.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz – Strategien für die anwaltliche Praxis
28.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche vermeiden und reduzieren: Strategien und Gestaltung
2.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrecht aktuell: Rechtsprechung BGH und Obergerichte kompakt
8.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ver-/Erben mit Sinn: Neue Beratungsfelder zwischen Erbrecht und Non-Profit-Recht
15.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmensnachfolge von Todes wegen: Erbrecht, Gesellschafts- und Steuerrecht
26.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Schwerpunkte des Unterhaltsrechts: Anspruchsberechtigung
8.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Lohn- und Kontenpfändung bei Unterhalt: Anwaltliche Handlungsoptionen
19.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verwandtenunterhalt und Patchworkfamilien: Berechnung und Strategien
20.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gewaltschutz im Kindschaftsverfahren: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten
21.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht für Juristen – einfach erklärt
27.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhaltsrecht mit Weitblick: Vom Auskunftersuchen bis zur Unterhaltsvereinbarung
3.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betreuung, Pflegschaft und Vormundschaft: Neue Entwicklungen
8.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht: 1. Halbjahr 2026
9.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Familienrechtliches Kostenrecht: Systematik und aktuelle Rechtsprechung
10.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Behandlung von Zuwendungen zu Hochzeiten nach islamischem Brauch (z.B. Brautgabe) in der Rechtsprechung
11.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Trennung, Scheidung und neue Partnerschaft
18.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhaltsvereinbarungen: Gestaltung, Dynamik und Anpassung
25.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen, Unterlassungserklärungen, Wiederholungsgefahr und Rechtsmissbrauch: Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und Praxisstrategien
27.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsrecht: Aktuelle Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung des OLG Hamm
3.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Grenzüberschreitende IP-Verletzungen: Angriffs- und Verteidigungsstrategien
10.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung
1.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: GmbH-Geschäftsführer: Rechte und Pflichten in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
12.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Entwicklungen des Umwandlungsrechts aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht
19.6.2026, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: M&A Essentials – Online-Seminar via Microsoft Teams
23.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterstreit: Aktuelle Rechtsprechung und Taktik
24.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Datenschutz-Compliance für IT-Systeme: Technik trifft Recht
18.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Cloud-Lösungen rechtssicher einsetzen: Anforderungen und Compliance
19.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung für KI: Eine Einordnung der neuen Produkthaftungsrichtlinie
1.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue Entwicklungen zur KI-Verordnung
23.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung in der Insolvenz
8.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Starker Anstieg der Insolvenzen in 2026 – Worauf Insolvenzverwalter jetzt achten müssen
27.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Starker Anstieg der Insolvenzen in 2026 – Was Berater jetzt wissen sollten
28.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
26.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: beA – Aktuell: Verfahrens- und berufsrechtliche Haftungsfallen vermeiden und die neue beA-App
7.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
27.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
24.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht
1.6.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arzthaftungsrecht aktuell: Beweislast, Aufklärung und neue BGH-Rechtsprechung
2.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update: Privatabrechnung im ambulanten und stationären Bereich
15.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht

21.5.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betriebskosten Spezial: Ausgewählte Probleme in der anwaltlichen Praxis

3.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Die einstweilige Verfügung in der Wohn- und Geschäftsraummiete – Alle wichtigen Praxisprobleme – Online-Seminar via Microsoft Teams

8.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sonderkündigungsrechte und Kündigungsbeschränkungen im Mietrecht

17.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht

18.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenz des Mieters – Privatinsolvenz (Grundlagen, Freigabe der selbstständigen Tätigkeit und Besonderheiten bei Wohnraummietverhältnissen)

23.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz (Grundlagen, Masseunzulängliche Verfahren und Gesellschafter als Vermieter)

23.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wohnungseigentumsrecht: Aktuelle Entwicklungen und Verfahrensfragen

25.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts: Die Duldung nach § 60a AufenthG

2.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: SCHLUSS MIT LUSTIG: Ich will mein Geschenk zurück!

5.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: BEM intensiv: Strategien für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

21.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rentenversicherungsrecht: Aktuelle Praxisfragen

29.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entschädigungsrecht – Schnittstellen Sozialrecht und Strafrecht

2.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisfragen des Arbeitsstrafrechts

10.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sonderkündigungsschutz von schwerbehinderten Menschen und Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe

18.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Seit mehr als 50 Jahren im Dienste der
Anwaltschaft



Vorher zum Anwalt und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte sowie der Rechtsbeistände, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind. Der Verein besteht seit mehr als 50 Jahren und hat derzeit etwa 4.000 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen Versicherungsschutz** für die

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Altersrentenversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.
- Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskovers.
- Berufsunfähigkeitsversicherung

Unsere Gruppenversicherungspartner sind die Versicherungsunternehmen der ERGO-Gruppe (insbesondere die DKV) sowie die HDI-Versicherung AG und das Rheinische Versicherungskontor. Im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung arbeiten wir zusammen mit Keiper & Dr. Kreth Versicherungsmakler GmbH.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge auch in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 60,-. Für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt, besteht Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V.

Barer Str. 3/I, 80333 München

Telefon: (089) 59 34 37

Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: Info@selbsthilfe-ra.de

Internet: www.selbsthilfe-ra.de

Sportrecht

Online-Vortrag LIVE: Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis
28.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Unternehmensnachfolge zwischen Zivil- und Steuerrecht
21.5.2026, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Unternehmen in der Nachfolgeplanung – anhand eines Fallbeispiels Beratungsansätze erkennen, Chancen nutzen und Risiken vermeiden
29.5.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit
9.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft und aktuelle Entwicklungen im Strafverfahrensrecht
9.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beweisrecht in der Praxis: Beweisangebote richtig stellen
10.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Transportrecht: Wichtige Rechtsprechung im Überblick
23.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Urheberrecht: Deliktische Ansprüche strategisch durchsetzen
11.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verdachtsberichtserstattung und aktuelle Praxisprobleme des einstweiligen Verfügungsverfahrens im Presse- und Äußerungsrecht
1.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Presse- und Äußerungsrecht – Aktuelle Praxisprobleme und Rechtsprechungstendenzen
19.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG): Auswirkungen auf AGB und Plattformen
24.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Vergaberecht aktuell: KI und Cloud-Computing-Leistungen richtig beschaffen
21.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vergabe von Bauleistungen
17.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Illegal beschaffte Beweismittel im Verkehrsrecht und ihre prozessuale Verwertbarkeit
28.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Regulierung von Sachschäden nach einem Verkehrsunfall
9.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center
Online-Vortrag LIVE: Anscheinsbeweis, Schmerzensgeld, Hinterbliebenengeld und Schockschaden
12.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Autokauf – Grundlegendes, Wichtiges und Aktuelles
15.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Standardisierte Messverfahren in Bußgeldsachen: Effektive Verteidigungsstrategien
16.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Abrechnung nach RVG in Straf- und Verkehrs-OWi-Verfahren: Rechtsprechungshinweise und Abrechnungsbeispiele
25.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XIV)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

RECHTSSTAAT BRAUCHT RÜCKGRAT – UND EINE UNABHÄNGIGE ANWALTSCHAFT

Die Demokratie braucht vor allem Demokraten, die sich aktiv für sie einsetzen. Das bekannte Zitat von Altkanzler Helmut Schmidt ist aktueller denn je. Denn populistische Tendenzen werden stärker; Bedrohungen, verbale und sogar physische Angriffe auf Menschen, die politische Ämter innehaben oder die als Anwältin oder Journalist schlicht ihren Job machen, nehmen zu, auch in Deutschland.

Sich aktiv für den Rechtsstaat einsetzen, das bedeutet, derartigen Angriffen entgegenzutreten. Deshalb zeigt die BRAK gemeinsam mit anderen Anwaltsorganisationen Flagge, wenn etwa Kolle-

ginnen aus Dresden und Berlin – beide Migrationsrechtlerinnen – von einem rechten Nachrichtenportal öffentlich an den Pranger gestellt werden. Deshalb setzt sie sich für Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern ein, die staatliche Repressionen erfahren, etwa jüngst in den USA oder in der Türkei. Dass solche Bedrohungen und Angriffe auch in europäischen Staaten keineswegs Einzelfälle sind, belegt eine vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) koordinierte Untersuchung aus dem Jahr 2024 in alarmierender Weise.

Sich aktiv für den Rechtsstaat einsetzen, das bedeutet auch, Schutzmechanismen einzubauen, damit seine zentralen Elemente nicht ausgehöhlt werden können, wenn politische Mehrheiten sich ändern. Auf internationaler Ebene ist ein wichtiger Meilenstein dafür die Europarats-Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs, die Deutschland im Januar dieses Jahres unterzeichnete. Die deutsche Anwaltschaft hat sich lange für diese Konvention eingesetzt – nun gilt es, sie zeitnah zu ratifizieren! Auch auf nationaler Ebene gab es einen wichtigen Meilenstein: die Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts, die Bundestag und Bundesrat Ende 2024 beschlossen.

Weil ein Rechtsstaat ohne eine unabhängige Anwaltschaft undenkbar ist, muss sie in gleicher Weise ausdrücklich im Grundgesetz geschützt werden. Deshalb fordert die BRAK ein neues Grundrecht: Jedermann soll sich unabhängiger anwaltlicher Beratung bedienen können.

Mit ihrem Gesetzesvorschlag löste sie eine breite Diskussion aus. Auch wenn der Bundesrat sich Ende 2025 noch nicht von einer entsprechenden Initiative aus Rheinland-Pfalz und Bremen überzeugen konnte, so besteht doch unter den demokratischen Parteien Konsens, dass Bedrohungen gegen die Anwaltschaft ernst genommen werden müssen und dass man das Thema angehen muss. Das betonte jüngst die Sprecherin der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz der Unionsfraktion im Bundestag, Susanne Hierl, bei einer Veranstaltung der BRAK. Im Ziel sind wir uns also einig.

Doch muss man dazu die Verfassung ändern? Ja! Aus gutem Grund wurden die Regelungen zum Bundesverfassungsgericht ins Grundgesetz gehoben. Zwar droht nicht wie bei der Richterwahl eine Blockade durch antidemokratische Parteien, doch die freie Advokatur könnte durch Änderungen im einfachen Recht ausgehöhlt werden. Über den Weg zu einer Grundgesetzänderung ist noch zu diskutieren. Die BRAK will ihren Vorschlag ausdrücklich so verstanden wissen, dass er keine staatlichen Finanzierungspflichten begründet – er garantiert die generelle Möglichkeit von Menschen, sich anwaltlich beraten zu lassen, und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft als Institution. Man könnte „sich bedienen“ im Vorschlag der BRAK anders lesen – doch an Formulierungen kann man feilen.

Auch auf strafrechtlicher Ebene muss der Rechtsstaat besser geschützt werden. Einschüchterungen, Bedrohungen und Beleidigungen in sozialen Medien gegen Menschen aus Politik und Medien, aber auch gegen Anwältinnen und Anwälte, sind unmittelbare Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaat. Völlig zu recht will der Gesetzgeber dem mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt etwas entgegensetzen. Doch nicht nur er ist gefragt. Der Rechtsstaat lebt davon, dass Menschen ihn ausfüllen, ihn verteidigen. Das geht alle an – gerade uns als Anwältinnen und Anwälte.

Ihr

Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

GUTE JURISTEN SIND ZWEIFLER

DR. RONEN STEINKE*

Was sind die vier Worte, die für Anwältinnen und Anwälte am schwierigsten auszusprechen sind? Was sind die vier Worte, die auch für Richterinnen und Richter am schwierigsten auszusprechen sind? Die vier Worte, die auch für Journalistinnen und Journalisten wie mich massiv mit Schwierigkeiten verbunden sind? Was sind diese vier Worte? Ich will es gerne sagen: „Ich weiß es nicht.“

Rechtssuche, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist neben vielen Dingen auch eine Übung in intellektueller Demut. Das ist sogar ein ganz wichtiges Element. Das Strafgesetz ist schon seit römischen Zeiten so klug, uns zu sagen, dass eine Unsicherheit über die Frage der Schuld keine Niederlage des Gerichts, keine Niederlage der Juristen bedeutet. In dubio pro reo, ist dann die Antwort. Aber da wir Menschen sind, bleibt es nicht aus, dass es sich trotzdem so *anfühlt* wie eine Niederlage. Und das heißt, dass es manchmal besonders schwerfällt, sich diesen Umstand, dass man immer noch Grund zum Zweifeln hat, auch offen einzugestehen.

Genauso kann es auch für jeden Gutachter schwierig sein, der eine stolze Fachdisziplin vertritt, die Pathologie zum Beispiel, und der dann dennoch zugeben muss, dass er zu einer konkreten Fragestellung wenig beitragen kann. Gute Richterinnen, gute Richter erkennen das. Sehr gute werden auch selbst mit den Jahren eher vorsichtiger. Weniger cool. Wenigerforsch. (Für gute Journalistinnen und Journalisten gilt vielleicht ähnliches. Das können aber andere besser beurteilen als ich.) Wirklich stark ist, wer berührbar bleibt, vom Leben überraschbar. Von Gegenmeinungen überzeugbar. Rechtssuche ist das genaue Gegenteil von Rechthaberei.

Damit, meine Damen und Herren, zu Bertram Schmitt. Diese Fähigkeit zum Zweifeln, diese Fähigkeit zum Zweifeln auch an den eigenen Meinungen, den eigenen Vorannahmen – das halte ich für eine bewundernswerte Qualität von Bertram Schmitt. Und ich denke, diese Qualität ist es wert, von mir hier heute angesprochen zu werden, weil es nicht nur *stating the obvious* ist.

Stating the obvious, das wäre, dass ein Richter mit einer solchen Karriere wie Bertram Schmitt natürlich ein furioser Arbeiter ist. Was denn sonst. Und ein brillanter Jurist. Natürlich. Beides sind Eigenschaften, die

nicht immer zusammenfallen. Hier fallen sie zusammen. Aber das überrascht vielleicht auch niemanden hier.

Das wirklich Ungewöhnliche, das Bertram Schmitt auch in dieser Top-top-top-Liga der Juristen auszeichnet – das ist in meinen Augen dieses leicht distanzierte, manchmal auch leicht ironische Verhältnis zu sich selbst. Die ausgeprägte Fähigkeit, geistig auch mal einen Schritt zurückzutreten, und nicht voller Ehrfurcht über sich selbst zu sprechen, voller leicht reizbarer Selbstverteidigung, sondern im Gegenteil – ein bisschen nachdenklich, auch mal sinnierend, ob das denn wirklich alles so gut ist. Durchaus auch mit Raum dafür, dass die Antwort vielleicht nicht immer nur lauten muss: „Ja, klar ist das gut, wie ich das hier mache.“

So wie ich Bertram Schmitt kennengelernt und erlebt habe in den vergangenen zwölf Jahren, in Gesprächen in Berlin über afrikanische Literatur, bei Besuchen an seiner Arbeitsstätte in Den Haag oder bei Diskussionen über Strafprozessrecht an der Uni Frankfurt, habe ich mir einige Male gedacht, dass das eine menschliche Eigenschaft ist, bei der man von Bertram Schmitt lernen kann. Das ist nämlich wirkliche Größe. Manche Richter werden, wenn man sie nach dem mysteriösen Akt der Strafzumessung fragt, sehr verschlossen, reden hölzern, flüchten sich in mechanische Sätze, spulen die Spielraumtheorie des Bundesgerichtshofs ab, lauter abstrakte Begriffe – alles in der Hoffnung, dass das heikle Thema rasch vorbeiziehen möge. Nicht so Bertram Schmitt:

„Wenn es darum geht, dass ein Mensch für das Verhalten eines anderen eine Strafe bestimmen soll, ist das ein höchstpersönlicher Akt“, so hat er mir einmal in einem Interview gesagt, das wir für die Süddeutsche Zeitung geführt haben. „Das ist von mir als Person in der Richterrobe abhängig, das ist von meinen individuellen Erfahrungen, meiner Erziehung, vielleicht auch meiner Ideologie, wenn wir es so nennen wollen, nie ganz zu trennen.“

Wie kommt man als Strafrichter zu der Entscheidung, ob nun 17 Jahre eine angemessene Strafe für einen Menschen sind, oder eher 19 Jahre? Und wenn das keine präzise Wissenschaft ist, wie soll man umgehen mit dem, was Bertram Schmitt da so offen ausspricht, nämlich der interessanten Frage: Wie wäre diese Strafe wohl anders ausgefallen, wenn ich, der Richter, eine etwas andere Kindheit gehabt hätte? Ein anderes Familienleben? Eine andere Erziehung, eine nur leicht andere politische Prägung? Wären es dann bloß 17 Jahre geworden? Oder 18?

* Der Autor ist Leitender Redakteur im Politikressort der Süddeutschen Zeitung. – Der Beitrag beruht auf seiner Rede anlässlich der Einführung von Prof. Dr. Bertram Schmitt als Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 26.11.2025. Die Vortragsform wurde beibehalten.

„Sie können das nicht einfach in den Computer eingeben, und es kommt eine gerechte Strafe heraus“, so führte Bertram Schmitt weiter aus. „Ich persönlich finde, es ist gut, wenn wir Richter in solchen Momenten auch offenlegen, wie schwierig es manchmal für uns ist, zu einer bestimmten Entscheidung für eine Strafe zu kommen – dass es durchaus auch schlaflose Nächte gibt. Damit erreichen wir am ehesten unser Ziel, dass das Urteil Akzeptanz findet und eine gewisse Befriedung eintritt.“

Schlaflose Nächte, wer redet darüber schon gern? „Wir haben in der juristischen Sprache den Begriff des ‚vernünftigen Zweifels‘“, so Bertram Schmitt. „Das heißt: Wenn alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und kein vernünftiger Zweifel an der Schuld mehr bleibt, darf man verurteilen. Es ist allerdings so, dass dann immer noch etwas übrigbleiben kann. Das bin ich in meinem Leben als Richter nie losgeworden. Das ist das Bewusstsein, dass man als Mensch trotzdem irren kann, auch wenn man sich bestmöglich bemüht.“

Ich habe ihn daraufhin gefragt, wie sich dieser Zweifel bei ihm äußert. Die Antwort: „Im Wesentlichen findet das Grübeln in der Nacht statt, muss ich leider sagen. Ich liege dann wach.“

Und dann, schreiben Sie etwas auf? „Ja, aber das ist meistens sinnfrei. Das dient nur der Beruhigung. Billy Wilder“, der Regisseur von *Manche mögen's heiß*, „hat mal geschildert, wie es ihn gequält hat, dass ihm für sein neues Drehbuch nichts eingefallen ist. Dann kam ihm nachts eine Idee, er hat sie schnell notiert, konnte endlich einschlafen. Und am nächsten Morgen stand da nur: *Boy meets girl*.“ Also etwas völlig Belangloses. Schema F. Unbrauchbar, aber es hat geholfen, um in den Schlaf zu finden.

Meine Damen und Herren, gute Juristen sind Zweifler. Gute Juristinnen sind Zweiflerinnen. Das klingt vielleicht manchmal etwas widersprüchlich, gerade in den Ohren von Anwältinnen und Anwälten, die doch Kämpfer sein wollen und sollen, für ihre Mandantschaft. Wenn man weiß, dass eine Sache eine gute ist, dann sollte man da doch nicht hadern und zögern, mag man entgegenhalten. Und dann ist es doch nicht gut, wenn man sich in Zweifeln verliert, sich in Unsicherheiten zurückzieht, auch noch absichtlich. Das schwächt doch. Das macht langsam.

Aber was ist es denn, wofür man kämpft? Worum geht's denn am Ende? Juristinnen und Juristen kämpfen für Rechte. Und Rechte braucht man für Zweifelsfälle. Für den Fall, dass man nicht weiß oder sich nicht mit jedem darauf einigen kann, ob das, was jemand gesagt hat, schlau oder dumm ist, aber dass man weiß: Er hat das Recht, das zu sagen. Für den Fall, dass man nicht weiß oder sich mit jedem drauf einigen kann, ob das, was jemandem strafrechtlich vorgeworfen wird, wirklich so geschehen ist, aber dass man weiß: Er oder sie hat das Recht, dass es keine Strafe gibt, solange dieser Zweifel eben besteht. Für den Fall, dass man nicht weiß oder

sich mit jedem drauf einigen kann, wer jetzt in einem Streit am Arbeitsplatz wirklich angefangen hat und ob das wirklich so stimmt, wie der Chef das darstellt, aber dass man weiß: Die Arbeitnehmerin hat das Recht, ihren Job zu behalten, solange dieser Zweifel eben besteht.

Wenn immer klar wäre, wer sinnvolle Sachen sagt und wer sinnlose Sachen sagt, dann bräuchte man keine Rechte zu formulieren. Keine Freiräume für Diskussionen. Keine Zweifelsregeln. Kein *in dubio pro reo*. Keine Beweislastregeln. Das Recht zu verteidigen, heißt Raum für Zweifel einzufordern. Das Recht gegen den Staat zu verteidigen, gegen ökonomisch Mächtige, gegen gesellschaftliche Institutionen oder Persönlichkeiten mit informeller Macht, das heißt Raum für das Hinterfragen auch von Autoritäten zu erstreiten.

Ein bewundernswerter juristischer Denker, Gustav Radbruch, der progressive Justizminister der Weimarer Republik, ein Mann der SPD, hat einst geschrieben: „Ein guter Jurist kann nur der werden, der mit einem schlechten Gewissen Jurist ist.“ Das ist vielleicht ein bisschen sehr zugespitzt, provokant. Das ist nicht leicht verdaulich. Aber was Gustav Radbruch damals gesagt hat, und übrigens, er hat das gesagt, als er schon sehr lange Jurist war und sehr lange Establishment war, den Betrieb sehr lange von innen kannte, als wichtiger Professor, als Politiker – das, was Radbruch damals gesagt hat, geht noch weiter:

„Die großen Zweifler an der Wissenschaft und dem Werte des Rechts, ein Tolstoi, ein Daumier, ein Anatole France, sind für den werdenden Juristen unschätzbare Mahner zur Selbstbesinnung.“ Das ist ein Geist, von dem es mehr braucht an den Positionen der Macht. Das Gegenteil von Selbstgewissheit. Von autoritärem Durchregieren. Durchurteilen. Selbstzufriedenheit. Eigenlob. Selbstgerechtigkeit.

Warum sollten Juristen, Juristinnen mehr zweifeln als andere Berufsgruppen? Schon klar: Die anderen zweifeln ja auch nicht gern, die anderen sind ja auch lieber selbstzufrieden. Warum müssen Juristen mehr zweifeln? Die Antwort ist ganz einfach: Weil sie das letzte Wort haben im Rechtsstaat. Wenn man ganz genau sein möchte: natürlich Richterinnen und Richter. Aber auch Anwältinnen und Anwälte, die nicht auf dem Stuhl des Entscheiders sitzen, sondern den Diskurs mitprägen und Entscheidungen mit herbeiführen, sind ein Teil dessen. Das sind Entscheidungen, die letztgültig sind.

Wer das letzte Wort hat, der sollte sich ganz besonders stark selbst prüfen. Selbst in Frage stellen. Mit sich ringen. Und dem Zweifel nicht ausweichen. Den Zweifel nicht wegbürsten. Sondern den Zweifel geradezu suchen.

Ein anderer großer Jurist des zwanzigsten Jahrhunderts, der an Deutschland gelitten hat, auch an der deutschen Justiz, und der dennoch nicht aufgegeben hat, ist Fritz Bauer, der als jüdischer NS-Verfolgter ins

Exil ging und dann nach 1945 zurückkehrte und als Generalstaatsanwalt in Hessen NS-Täter vor Gericht stellte. „Der Jurist, den wir heute brauchen, muss unsicher gemacht werden“, sagte Bauer. „Die innere Unsicherheit, die Problematik seines Kampfes um das Recht muss ihm an der Universität beigebracht werden.“ Das sagte Bauer 1965, als Quintessenz aus seinen langen Erfahrungen mit der Suche nach Recht.

Meine Damen und Herren, gute Juristen sind Zweifler, und wenn Bertram Schmitt als Schlichter vielleicht manchmal Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an einen Tisch bitten wird; Menschen, denen es nicht leicht

fällt, von einem eigenen Fehler zu sprechen, der ihnen vielleicht unterlaufen ist; Menschen, die wirklich auch sonst sehr, sehr sorgfältig sind – aber die halt trotzdem Menschen sind; dann hilft es sicherlich, wie er diese notwendige menschliche Haltung, die ich mit intellektueller Demut beschreiben würde, auch selbst vorlebt.

Ich kann davor nur meinen Hut ziehen. Und ich kann die Bundesrechtsanwaltskammer nur dazu beglückwünschen, dass sie Bertram Schmitt für diese wichtige Aufgabe gewinnen konnte. Könnte man sich einen besseren Schlichter vorstellen? „Ich weiß es nicht.“

DIE UNABHÄNGIGKEIT DER ANWALTSCHAFT

PROF. DR. BERTRAM SCHMITT*

Wie Sie wissen, tritt man nicht als Richter am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH/ICC) in die Justiz ein. Ich komme aus der deutschen Justiz, habe dort 25 Jahre als Richter gearbeitet, vom Amtsgericht über das Landgericht, das Oberlandesgericht bis zum Bundesgerichtshof. Ich fühle mich diesem durch Rechtsstaatlichkeit geprägten Rechtssystem verbunden.

Zu einem funktionierenden Rechtsstaat gehört nicht nur eine unabhängige Justiz, sondern ebenso eine unabhängige Anwaltschaft. Nur wo es eine unabhängige Anwaltschaft gibt, gibt es eine unabhängige Justiz.

Die freie Anwaltschaft ist der Garant dafür, dass der einzelne Bürger gegenüber dem Staat nicht schutzlos ist. Anwältinnen und Anwälte sind die unabhängigen Vertreter ihrer Mandanten und damit zugleich Wächter des Rechtsstaats. Ohne eine freie, unabhängige und staatlicherseits ungehinderte Anwaltschaft gibt es weder eine effektive Verteidigung, noch echten Zugang des Bürgers zum Recht noch faire, rechtsstaatliche Verfahren.

Sehr schön und treffend formuliert das die Präambel der „Convention for the Protection of the Profession of Lawyer“ des Europarates vom 12.3.2025: *„Underlining the fundamental role that lawyers and their professional associations play in upholding the rule of law, securing access to justice and ensuring the protection of human rights and fundamental freedoms.“* Ich werde auf diese Konvention später noch einmal zurückkommen.

SELBSTVERWALTUNG ALS FUNDAMENT

Unabhängigkeit setzt voraus, dass die Anwaltschaft sich selbst verwaltet – frei von staatlichen Eingriffen und Fremdbestimmung. Ein wesentlicher Baustein dieser Selbstverwaltung ist das Angebot einer unabhängigen, fairen und unbürokratischen Schlichtung im Konfliktfall, wie sie die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung stellt.

Eine erfolgreiche Schlichtung beendet den Konflikt durch eine gütliche Einigung der Parteien auf Vermittlung der Schlichtungsstelle – also durch Kooperation statt Konfrontation. Die auf Freiwilligkeit und Kompromissbereitschaft beruhende Schlichtung berücksichtigt die Interessen beider Parteien und schafft Rechtsfrieden. Sie hat damit eine ethische Qualität.

Sie kontrastiert fundamental mit dem Modebegriff „deal“, wie er in Zeiten Trumpscher Realpolitik allgegenwärtig zu sein scheint. Ein deal in diesem Sinne besteht regelmäßig in Konfrontation statt Kooperation, in der Überwältigung der schwächeren Partei durch die Stärkere statt in einem fairen Interessenausgleich.

Die Schlichtungsstelle hat aber nicht nur die Aufgabe, individuelle Konflikte zwischen Anwalt und Mandantenschaft zu befrieden. Sie stärkt zugleich ganz allgemein das Vertrauen in die Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung – und damit in die rechtsstaatliche Ordnung. Sie hat damit auch gesamtgesellschaftliche Relevanz. Die Bedeutung einer unabhängigen, allein an den Interessen der Mandanten orientierten und selbstverwalteten Anwaltschaft für einen funktionierenden demokratischen Rechtsstaat kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

* Seit Mai 2025 ist der Autor der neue Schlichter in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. – Der Beitrag beruht auf seiner Rede zur Einführung als Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 26.11.2025. Die Vortragsform wurde beibehalten.

ANWALTSCHAFT IM VISIER VON AUTOKRATEN

Dies zeigt ein Blick auf staatliche Angriffe und Bedrohungen von Anwältinnen und Anwälten weltweit. Sie sind das erste Angriffsziel von Autokraten, gerade weil es ihre ureigenste Aufgabe ist, die Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat zu vertreten.

Beispielsweise überzieht Russland die Anwälte von Alexei Nawalny mit Strafverfahren bis hin zu ihrer Inhaftierung einfach deshalb, weil sie ihre professionelle Pflicht erfüllt haben. In Venezuela geschieht vergleichbares mit Anwältinnen und Anwälten, die politische Gefangene verteidigen. In der Türkei, immerhin Mitglied des Europarats, lässt die Regierung von Präsident Erdogan Anwälte des Bürgermeisters von Istanbul und politischen Haupttrivalen des Präsidenten verhaften, weil sie gegen die Inhaftierung ihres Mandanten vorgehen.

In allen Fällen haben sich Richterinnen und Richter instrumentalisiert lassen und als Erfüllungsgehilfen der Machthaber fungiert. Und wie sieht es in gewachsenen demokratischen Rechtsstaaten aus?

Machen wir uns nichts vor: Wir haben lange geglaubt, dass der Rechtsstaat in seiner Essenz unangreifbar und als Schutzmechanismus verlässlich ist, dass er gewissermaßen eine Ewigkeitsgarantie hat. Wir müssen aber inzwischen erkennen, dass seine Erosion selbst in Demokratien potenziell nur eine Wahl entfernt sein kann.

EROSION DES RECHTSSTAATS IN DER ÄLTESTEN DEMOKRATIE

In den USA, einer Demokratie, die immer besonders stolz auf ihre „checks and balances“ war, hat Präsident Donald Trump unmittelbar nach Amtsantritt Anwaltsfirmen per sog. Executive Order mit einer Reihe von Sanktionen überzogen. Dies allein aus dem Grund, weil sie Personen oder Mandate vertreten haben, die er als seiner Person oder staatlichen Interessen in dem von ihm verstandenen Sinne feindselig wahrnimmt.

Die Sanktionen verbieten etwa Bundesbehörden, die betreffenden Anwaltskanzleien zu mandatieren. Sie untersagen deren Anwältinnen und Anwälten, Bundesgebäude zu betreten, was bedeutet, dass ihnen buchstäblich der Zutritt zu Gericht verweigert wird. Außerdem verlangen sie von Unternehmen, die einen Vertrag mit der US-Bundesregierung abschließen, offenzulegen, ob sie in der Vergangenheit die betreffenden Anwaltsfirmen mandatiert haben.

Eine weitere Executive Order richtet sich gegen eine Anwaltsfirma, die pro bono Immigranten und Transgender-Personen vertritt. Ein „Executive Memorandum“ wiederum droht damit, Anwältinnen und Anwälte sowie ihre Kanzleien zu disziplinieren und zu sanktionieren, die sich an aus Regierungssicht „mutwilligen und unvernünftigen Klagen“ beteiligen. Dies betrifft vor allem Asyl- und Immigrationsfälle.

Die ABA (American Bar Association) wurde wirtschaftlich stark durch drastische Kürzungen staatlicher Zuschüsse für ihre internationalen Projekte getroffen. Dies hat zu zahlreichen Entlassungen geführt. Die Kürzungen betreffen etwa bezeichnenderweise das „Center of Human Rights“, das Menschenrechtsverteidiger auf der ganzen Welt unterstützt. Zu den Menschenrechtsverteidigern gehören nicht nur Anwältinnen und Anwälte, sondern auch Journalistinnen und Journalisten sowie Privatleute, die sich nicht selten unter Lebensgefahr oder Gefährdung der persönlichen Freiheit für die Menschenrechte in Autokratien und Diktaturen einsetzen. Nicht verwunderlich ist es, dass von den Kürzungen auch das sog. „World Justice Project“ betroffen ist, das Rechtsstaatlichkeit weltweit fördert.

All diese Maßnahmen greifen direkt die freie und unabhängige Anwaltschaft an. Sie haben, was natürlich bezweckt ist, ein Klima der Einschüchterung und Angst geschaffen, das über die betroffenen Anwaltsfirmen hinausgeht und die gesamte Anwaltschaft erfasst.

Einzelne Kanzleien haben die Trump-Anordnungen in erster Instanz erfolgreich angefochten. Soweit mir bekannt ist, stehen Entscheidungen von Berufungsgerichten noch aus.

Leider haben aber auch vor allem große Anwaltsfirmen in den USA aus wirtschaftlichen Gründen vor den Repressionen der Regierung kapituliert. Um Sanktionen zu vermeiden, haben sich neun von ihnen im Wege eines sog. deals bereit erklärt, der Trump Administration oder politischen Anliegen, die sie unterstützt, kollektiv kostenlose Rechtsberatung im Werte von fast einer Milliarde Dollar zur Verfügung zu stellen. Dies wirft natürlich gravierende Fragen anwaltlicher Berufsethik auf.

Auch die ABA, die immerhin in einer beispiellosen Aktion die US-Regierung verklagt hat, ist nicht frei von vorseilendem Gehorsam bzw. sie überlegt sich genau, an welcher Stelle es sich lohnt, Standfestigkeit zu zeigen oder eben nicht.

Eine meiner Richterkolleginnen am ICC war im Sommer von der ABA als Sprecherin zu einer Konferenz in New York eingeladen. Kurz vor der Veranstaltung wurde sie aufgrund einer Executive Order von Präsident Trump neben anderen Richterinnen und Richtern des Gerichtshofs dafür sanktioniert, dass sie ihre richterliche Aufgabe unabhängig und nach Recht und Gesetz erfüllt hat. Nachdem ihre Sanktionierung bekannt geworden war, wurde sie umgehend von der ABA ausgeladen; auch eine Zuschaltung per Video-Link, so wurde ihr bedeutet, werde in der derzeitigen Situation nicht als opportun angesehen.

Es wird Sie deshalb auch nicht verwundern, dass es sich für meine sanktionierten Kolleginnen und Kollegen am ICC als ausgesprochen schwierig gestaltet, eine Anwaltskanzlei in den USA zu finden, die ihre Interessen dort vor Gericht vertritt. Prinzipientreue erweist sich eben erst dann, wenn das Prinzip auf die Probe gestellt wird.

Das also ist die Lage in der ältesten Demokratie der Welt ein Jahr nach der letzten Wahl.

EIN EUROPÄISCHES GEGENGEWICHT: DIE ANWALTSKONVENTION DES EUROPARATES

Vor diesem Hintergrund kann es gar nicht als bedeutsam genug eingeschätzt werden, dass auf europäischer Ebene der Europarat am 12.3.2025 die bereits erwähnte Konvention verabschiedet hat. Sie ist das erste völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum Schutz der Anwaltschaft. Diese stärkt die freie und unabhängige anwaltliche Berufsausübung und sichert damit die Rechtsstaatlichkeit von Verfahren in Europa ab.

Die Notwendigkeit einer solchen Konvention ergibt sich aus der Formulierung in der Präambel, die mit tiefer Besorgnis konstatiert, dass Anwältinnen und Anwälte aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zunehmend Angriffen, Drohungen und Einschüchterung ausgesetzt sind.

Das Bemerkenswerte an den Vorschriften ist, dass es sich nicht um reine Absichtserklärungen handelt. Vielmehr werden den Vertragsstaaten aktive Schutzpflichten zugunsten der Anwaltschaft auferlegt.

Art. 4 der Konvention verpflichtet etwa die Vertragsstaaten zu gesetzlichen Maßnahmen, die die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Anwaltsvereinigungen garantieren. Bemerkenswert erscheint mir auch Art. 6, der sicherstellen soll, dass Anwälte keine nachteiligen Folgen zu befürchten haben, weil sie mit der Sache ihrer Mandantschaft in Verbindung gebracht werden.

In den letzten Jahren sind auch bei uns Anwältinnen und Anwälte massiven Angriffen bis hin zu Anfeindungen ausgesetzt gewesen – etwa, wenn sie als unpopulär empfundene Mandate übernehmen, z.B. in Asylverfahren. Dabei greifen bestimmte Gruppen, vor allem in den sozialen Medien, die Anwältinnen und Anwälte persönlich an und versuchen sie, zu diskreditieren und zu diffamieren.

Das ist eine bedenkliche Entwicklung. Sie ist jedoch nicht vollkommen neu. Bereits die Verteidiger der Nazi-Verbrecher in Nürnberg wurden öffentlich massiv angefeindet. Damals gab es noch keine Konvention zum Schutz der Anwaltschaft. Es gab aber einen Vorsitzenden Richter, der die fundamentale Bedeutung einer effektiven Vertretung der Angeklagten für ein faires rechtsstaatliches Strafverfahren erkannt hat.

Ich möchte Ihnen das 80 Jahre nach Beginn des Hauptkriegsverbrecherprozesses in Nürnberg nicht vorenthalten. Der aus England stammende Vorsitzende Richter, Lordrichter Sir Geoffrey Lawrence, hat auf die Angriffe gegen die Verteidiger im Nürnberger Hauptkriegsver-

brecherprozess in seinen Schlussbemerkungen wie folgt reagiert:

„Der Gerichtshof wird die Verteidiger, soweit dies erforderlich sein sollte, schützen, solange der Gerichtshof tagt... Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Verteidiger eine wichtige öffentliche Pflicht in Übereinstimmung mit den hohen Traditionen des Juristenberufs erfüllt haben, und der Gerichtshof dankt Ihnen für Ihre Unterstützung.“

So schön das Zitat, wie ich finde, ist, eine rechtlich-institutionelle Absicherung ist sicher effektiver.

21 Staaten haben die Konvention des Europarates bereits unterzeichnet. Es ist schön, dass Deutschland in der vergangenen Woche angekündigt hat, das Abkommen am 26.1.2026 durch Bundesjustizministerin Stefanie Hubig zu unterzeichnen.² Das ist ein ermutigendes Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit in Europa.

HANDLUNGSBEDARF IM DEUTSCHEN RECHT

Aber auch im nationalen Recht besteht Handlungsbedarf. Rechtsstaatliche Errungenschaften können ohne verfassungsrechtliche Absicherung schnell unter Druck geraten. Um das Bundesverfassungsgericht besser vor politischen Eingriffen zu schützen, wurden jüngst zentrale Regelungen aus dem einfach-gesetzlichen Bundesverfassungsgerichtsgesetz in das Grundgesetz überführt.

Diese Weitsicht des Gesetzgebers wünsche ich mir auch für die Anwaltschaft. Ich begrüße deshalb den Vorschlag der BRAK ausdrücklich, in Art. 19 V GG ein Recht auf unabhängigen anwaltlichen Beistand aufzunehmen.³

In dem Vorschlag heißt es: *„Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“*

Ein solche explizite grundgesetzliche Verankerung würde etwaige staatliche Eingriffe einer strengen verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen. Damit würde ein wesentlicher Beitrag zur Resilienz des Prinzips der freien und unabhängigen Advokatur in unserer Demokratie geleistet. Es geht dabei also nicht etwa um Standespolitik, sondern um den Kern des Rechtsstaats.

² Anm. d. Red.: Deutschland hat das Abkommen wie angekündigt am 26.1.2026 gezeichnet; s. dazu BMJV-Presserkl. Nr. 4/2026 v. 26.1.2026 sowie Nachr. aus Brüssel 2/2026 v. 30.1.2026.

³ Anm. d. Red.: Zu dem Vorschlag s. das Positionspapier der BRAK, Presserkl. Nr. 9/2025 v. 19.9.2025 sowie zu den Hintergründen des Vorschlags *Buchmann/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 414. Der Vorschlag wurde auf Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen in den Bundesrat eingebracht, fand dort jedoch keine Mehrheit; s. dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

DER EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ IN ANWALTSKANZLEIEN – ZWISCHEN ARBEITERLEICHTERUNG UND HALLUZINATION

NICOLE GENITHEIM, M.A., OTTHEINZ KÄÄB, LL.M., UND SIMONE SCHOLZ, LL.M.*

Im Auftrag des Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. wurden zwischen Februar und Juni 2025 insgesamt 422 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu verschiedenen Aspekten rund um den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in Rechtsanwaltskanzleien befragt.¹ Der Beitrag widmet sich vor allem der tatsächlichen Nutzung von künstlicher Intelligenz in Anwaltskanzleien. Dabei wird Bezug darauf genommen, ob bereits KI-basierte Anwendungen genutzt wurden, um welche es sich dabei handelt und wofür sie genutzt wurden. Weiter wird auf eine zukünftige (potenzielle) Nutzung von KI eingegangen und mit der Nutzung von KI verbundene Chancen und Risiken thematisiert. Weitere Aspekte wie rechtliche Regelungen und die KI-Verordnung der Europäischen Union finden sich in der Gesamtstudie wieder.

I. DIE BEFRAGUNG AUF EINEN BLICK

1. AUSGANGSSITUATION

Bei künstlicher Intelligenz (KI) handelt es sich um ein Thema, das in aller Munde ist. Kaum eine technologische Fortentwicklung der letzten Jahre löste so viele Diskussionen rund um potenzielle Chancen, aber auch Risiken aus. Dabei ist diese Entwicklung und in Teilen auch die Etablierung von KI eng verbunden mit einer Anwendung: ChatGPT. Allein im Februar 2025 verzeichnete ChatGPT einen Zugriff von etwa 3,9 Mrd. Besucherinnen und Besuchern.² Anwendungen wie ChatGPT, aber auch Gemini oder Grok sind vielen mittlerweile ein Begriff, lösen dabei aber gerade im Arbeitskontext nicht nur Jubelstürme aus. Während die einen in KI große Möglichkeiten wie Zeitersparnisse, effektiveres Arbeiten oder gar Arbeiterleichterungen sehen, warnen andere sogar vom Wegfall ganzer Berufsfelder, da manche Jobs oder Berufsfelder vermeintlich leicht durch eine KI ersetzt werden können.

Weiter etabliert sich KI nicht nur um Arbeitskontext, sondern durchdringt letztendlich die Gesamtgesell-

schaft. Somit stellt Künstliche Intelligenz und ihre Nutzung und Anwendung ein Thema dar, das – egal, wie man dazu steht – nicht mehr ignoriert werden kann. An dieser Stelle setzt die Studie des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) im Auftrag des Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. an und betrachtet die KI-Nutzung in Anwaltskanzleien und die Haltungen und Meinungen der Anwaltschaft rund um diese Thematik.

2. ANWALTS- UND KANZLEIBEZOGENE STRUKTUREN DER BEFRAGUNGSTEILNEHMENDEN

Im Folgenden wird kurz auf die anwalts- und kanzleibezogenen Strukturen der Befragungsteilnehmenden eingegangen. So zeigt sich eine Geschlechterverteilung von etwa 57 % Männern und etwa 43 % Frauen. Weiter sind die Befragungsteilnehmenden im Mittel 50 Jahre alt, wobei Anwälte mit im Schnitt 52 Jahren etwas älter als ihre Kolleginnen mit 48 Jahren sind. Der Großteil der Studienteilnehmenden ist selbstständig tätig (63 %), während etwa 35 % angeben, angestellt tätig zu sein. Weiter sind etwa 3 % zu gleichen Teilen angestellt und selbstständig tätig. Zum Beruf des Anwalts und der Anwältin zugelassen sind die Befragten seit im Schnitt etwa 21 Jahren, so blicken sie auf eine in Teilen lange Berufserfahrung zurück.

Wird der Blick auf die Kanzleien gerichtet, sind etwa 46 % der Befragungsteilnehmenden in Sozietäten tätig, gefolgt von den Einzelkanzleien mit etwa 40 %. Syndiziert waren mit etwa 13 % vertreten. In den Kanzleien werden darüber hinaus im Mittel etwa 27 Personen beschäftigt. Des Weiteren befinden sich die Kanzleien fast vollständig im Westen, die Ostbundesländer sind stark unterrepräsentiert. Auch sind die Kanzleien mehrheitlich eher in Großstädten angesiedelt. So befinden sich etwa 38 % der Kanzleien in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern und Einwohnerinnen und etwa 24 % in Städten mit einer Bevölkerung zwischen 100.000 und 500.000 Personen.

II. DIE NUTZUNG VON KI-BASIERTEN ANWENDUNGEN IN KANZLEIEN

Es folgt die Darstellung der Nutzung von KI-basierten Anwendungen in Rechtsanwaltskanzleien. Dabei muss zu Beginn festgehalten werden, dass ein Großteil der Befragungsteilnehmenden von etwa 67 % in ihrer juristischen Praxis bereits künstliche Intelligenz nutzt oder genutzt hat. Keine Erfahrungen diesbezüglich hat somit

* Die Autorin *Genitheim* ist Leiterin des Forschungsbereichs Freie Berufe beim Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Autor *Kääb* ist Rechtsanwalt in München und ehemals erster Vorsitzender des Vereins Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. und war langjähriges Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Die Autorin *Scholz* ist Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin in Pöng/München und Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

¹ Die gesamte Studie erschien im November 2025 als Print- und Digitalausgabe und ist über das Institut für Freie Berufe (forschung@ifb.uni-erlangen.de) zu erwerben.

² *Bastian, Matthias* (2025): ChatGPT erreicht im Februar zwar neuen Nutzerrekord, wächst aber kaum noch, in: The Decoder, <https://the-decoder.de/chatgpt-erreicht-im-februar-zwar-neuen-nutzerrekord-waechst-aber-kaum-noch/> (9.9.2025)

nur etwa ein Drittel von ihnen (32,7 %). Wird die Erfahrung mit KI bzw. KI-basierten Anwendungen differenzierter betrachtet, geben etwa 58 % an, dass sie bereits KI in ihrer juristischen Tätigkeit nutzen oder genutzt haben, während etwa einem Drittel (31,2 %) KI zumindest ein Begriff und bekannt ist, auch wenn die Personen sie selbst im Kontext der eigenen juristischen Tätigkeit (noch) nicht genutzt haben. Weiter gab etwa jede zehnte befragte Person (10,5 %) an, noch keine Erfahrungen mit KI gesammelt zu haben, sie aber planen sich zukünftig damit auseinandersetzen zu wollen.

Zusätzlich haben etwa 45 % der Befragungsteilnehmenden auch bereits an Seminaren zum Thema KI teilgenommen. Am stärksten zeigt sich dies bei den Befragten, die zuvor angegeben haben, dass sie bereits KI-basierte Anwendungen in ihrer juristischen Praxis nutzen. Weiter sehen etwa drei Viertel derjenigen Personen, die bereits eine Fortbildung zu KI besucht haben, einen Nutzen in eben jenen, nur für einen kleinen Anteil von ihnen waren die Seminare somit unnützlich.

Grundsätzlich besteht unter den Befragungsteilnehmenden auch weiterhin Interesse an Fortbildungen zu KI, besonders interessant erachten sie dabei Seminare zur Anwendung von KI-Tools, zum Thema Datenschutz und rechtliche Rahmenbedingungen oder zu Grundlagen der KI. Die verpflichtende Schulung für Mitarbeiten-

de bzw. Selbstschulungen im Rahmen der KI-Verordnung der EU werden wiederum vor allem als bürokratische Hürde ohne großen Mehrwert wahrgenommen (46,7 %), gefolgt von etwa 24 %, die diese Schulungen als sinnvolle Ergänzung für den Berufsalltag ansehen.

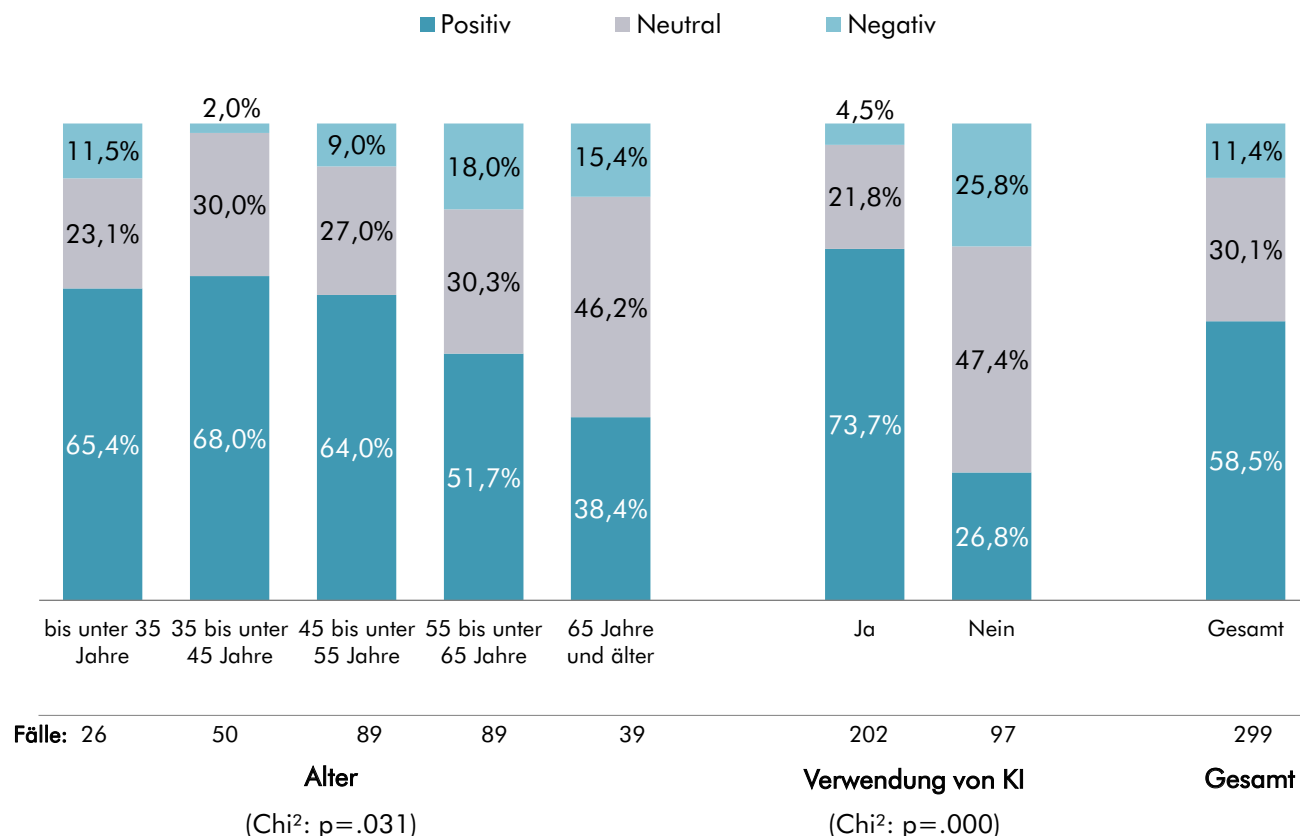
1. BEWERTUNG DES KI-EINSATZES

Die bereits erfolgte Darlegung zeigt, dass die Befragungsteilnehmenden entweder selbst bereits Erfahrung mit KI-basierten Anwendungen gesammelt haben oder zumindest Wissen über diese Anwendungen besitzen. Weiter haben auch bereits einige Befragte Fortbildungen oder Seminare zum Thema KI besucht. Die reine Nutzung oder Auseinandersetzung mit der Thematik sagt aber noch nichts darüber aus, wie die Befragten den Einsatz von KI im Rechtsbereich grundlegend bewerten. Dabei wird deutlich, dass mit etwa 59 % eine knappe Mehrheit der Befragungsteilnehmenden diesen Einsatz von KI positiv bewertet. Gleichzeitig ist es etwa jede zehnte Person, die dies negativ bewertet (11,4 %), während etwa 30 % sich diesbezüglich neutral positionieren (vgl. Abb. 1).

Die Gruppe an Personen, die bereits selbst KI-basierte Anwendungen in ihrer juristischen Praxis eingesetzt hat, bewertet den Einsatz von KI im Rechtsbereich mit etwa 74 % deutlich als positiv. Nur etwa 5 % sehen dies als

Abb. 1: Bewertung von KI

Bewertung KI-Einsatz im Rechtsbereich



negativ an, während sich etwa 22 % für die neutrale Antwortmöglichkeit entschieden haben. Bei den Befragten, die selbst noch keine KI-basierten Anwendungen in der juristischen Praxis genutzt haben, zeigt sich ein anderes Bild: Etwa 47 % bewerten diesen Einsatz als neutral. Gleichzeitig erachten etwa 26 % den Einsatz von KI als negativ und etwa 27 % als positiv.

Nicht nur die eigene Nutzung von KI spielt eine Rolle in der Bewertung des Einsatzes dieser in Kanzleien, sondern auch das Alter der Befragten. So sind es vor allem die Jüngeren, die den Einsatz von KI im Rechtsbereich grundlegend als positiv bewerten, während mit zunehmendem Alter der Befragten vor allem der Anteil an Personen zunimmt, der dem eher neutral gegenübersteht. Der Einsatz von KI im juristischen Bereich wird dahingegen von älteren Befragten eher kritisch gesehen.

2. CHANCEN UND RISIKEN BEIM EINSATZ VON KI

Wie bereits zu Beginn dargelegt, verbinden viele mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz – egal ob im Arbeits- oder juristischen Kontext – Chancen, aber auch Risiken. Die Befragungsteilnehmenden konnten aus vorgegebenen Vorteilen und Nachteilen wählen, aber auch selbst eigene Aspekte anbringen. Grundlegend zeigt

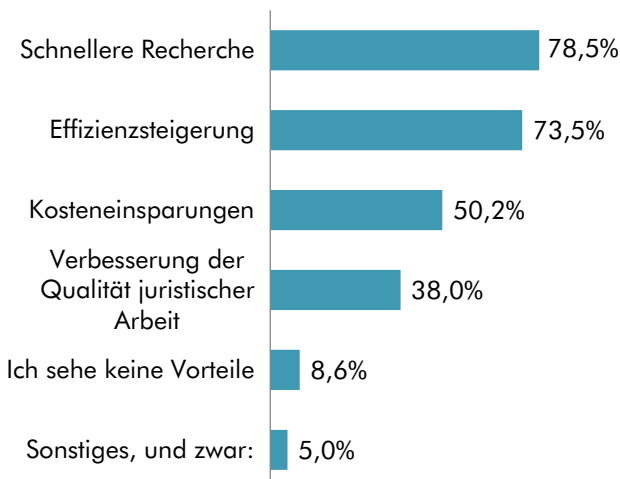
sich dabei mit Blick auf die Fallzahl und den Antworten, dass tendenziell mehr Nachteile (1.106 Antworten von 279 Befragten) als Vorteile (708 Antworten von 279 Befragten) angegeben wurden (vgl. Abb. 2).

Als Vorteile werden hier insb. die schnellere Recherche (78,5 %) und die Effizienzsteigerung (73,5 %) angesehen. Sowohl Kosteneinsparungen (50,2 %), als auch die Verbesserung der Qualität juristischer Arbeit (38 %) werden ebenso als vorteilhaft benannt. Gleichzeitig sind es jedoch auch etwa 9 % der Befragungsteilnehmenden, die keine Vorteile im Einsatz von KI sehen.

Wenn nach Nachteilen bzw. Risiken im Einsatz von KI im juristischen Bereich gefragt wurde, gibt es kaum Personen, die darin keine Risiken sehen (1,8 %). Als besonders riskant werden falsche Quellenangaben (sog. Halluzinieren) (82,8 %) und fehlende juristische Präzision (81,4 %) gesehen (81,4 %). Sowohl der Verlust des menschlichen Urteilsvermögens (62,7 %) als auch der Datenschutz (51,6 %) werden auch als nachteilig empfunden, rangieren hinsichtlich der Häufigkeit der Nennungen aber weiter hinten. Noch seltener wurden die Abhängigkeit von Technologie (43,7 %), die Transparenzpflichten gegenüber Mandanten im Rahmen der KI-Verordnung der Europäischen Union (41,2 %) und zuletzt die Gefährdung des Status als Freier Beruf (23,3 %) genannt.

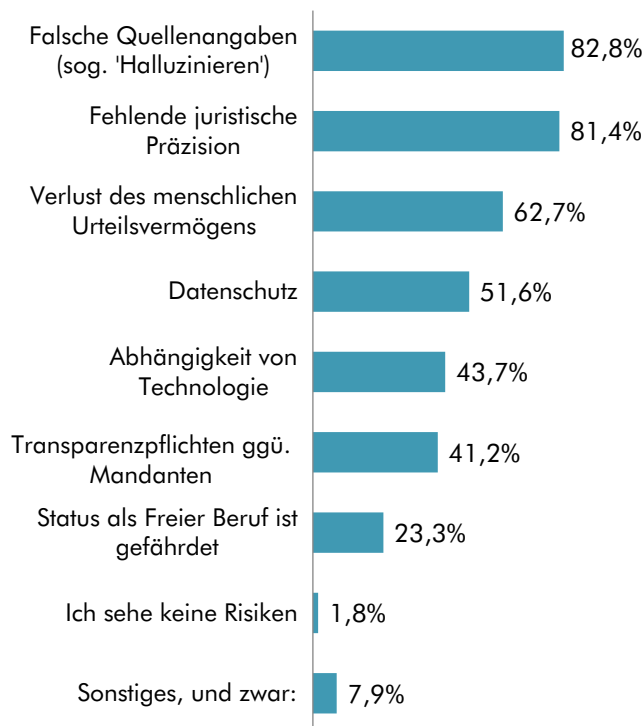
Abb. 2: Vor- und Nachteile

Vorteile im Einsatz von KI im juristischem Bereich



Mehrfachnennungen möglich:
708 Antworten von 279 Befragten

Risiken im Einsatz von KI im juristischem Bereich



Mehrfachnennungen möglich:
1.106 Antworten von 279 Befragten

Diese Darlegung macht deutlich, dass den empfundenen Vorteilen wie schnellere Recherche oder Effizienzsteigerung durchaus gravierende Nachteile bzw. Risiken gegenüberstehen. Insbesondere die falschen Quellenangaben, aber eben auch die fehlende juristische Präzision und der Verlust des menschlichen Urteilsvermögens sind gerade für die juristische Tätigkeit durchaus von Relevanz. Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass auf einen Einsatz von KI generell verzichtet werden muss, solange deren Schwächen oder Defizite bedacht und im besten Fall ausgeglichen werden.

3. AKTUELLE UND (POTENZIELLE) ZUKÜNFTIGE NUTZUNG KI-BASIERTER ANWENDUNGEN

Neben Einschätzungen zur Nutzung von KI im Rechtsbereich und wahrgenommenen Vor- und Nachteilen ist der Ist-Zustand in den Kanzleien von Relevanz, also ob bereits KI-basierte Anwendungen³ eingesetzt oder genutzt werden und falls ja, für was und wie wird deren Nützlichkeit bewertet.

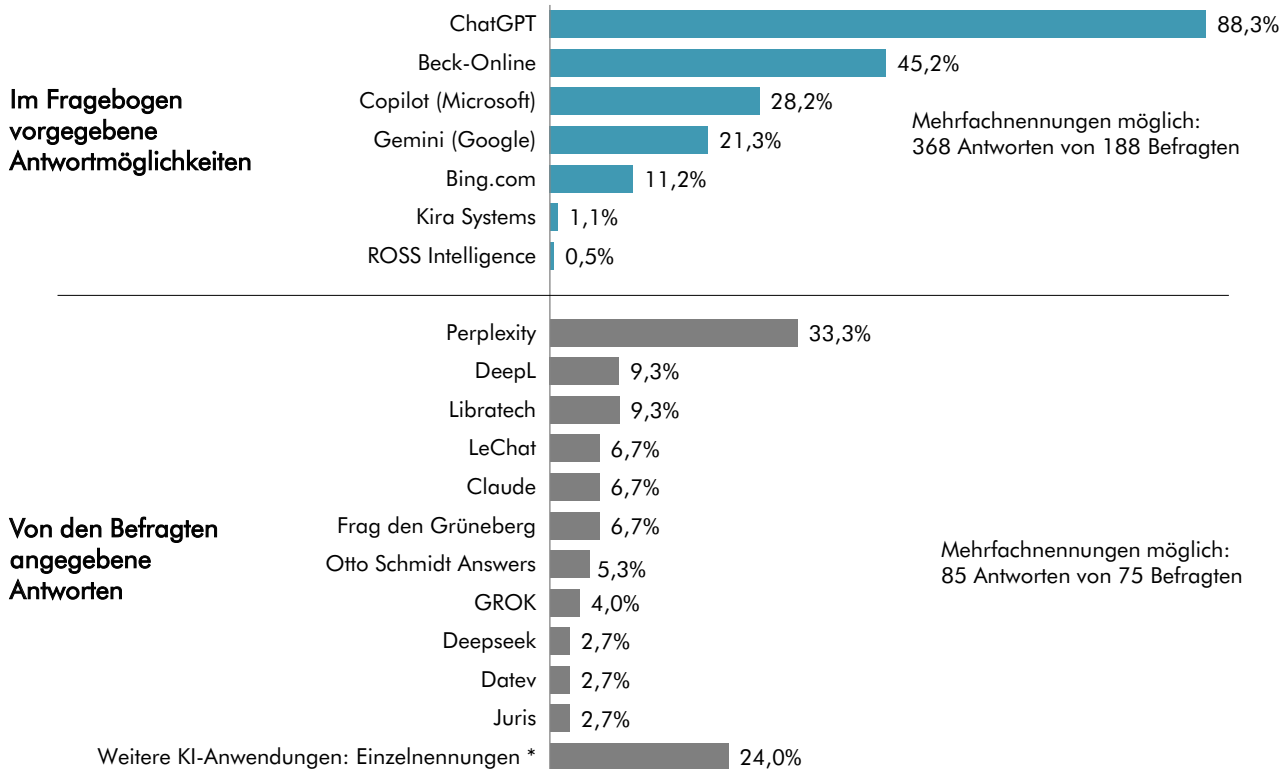
³ Grundsätzlich wurden die von den Befragungsteilnehmenden genannten KI-Anwendungen nicht auf deren Plausibilität getestet, es fand lediglich eine Recherche statt, ob diese Anwendung existiert und sie KI-basiert ist. Weiter wurde nicht geprüft, ob diese Anwendungen bspw. in den Bereichen angewendet werden können, die von den Befragten genannt wurden. Der Studie wurde eine Kurzübersicht über alle benannten KI-Anwendungen angehängt.

Wenn danach gefragt wird, welche KI-basierten Anwendungen bereits in der juristischen Praxis verwendet wurden, zeigt sich eine klare Dominanz von ChatGPT (vgl. Abb. 3). Dieses Tool wird von etwa 88 % genannt, danach folgt mit längerem Abstand Beck-Online (45,2 %) und Perplexity (33,3 %). Weiter genutzt werden – wenn auch in geringerem Umfang – Copilot von Microsoft (28,2 %), Gemini von Google (21,3 %) oder Bing.com (11,2 %). In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass KI-Anwendungen, die spezifisch für den juristischen Bereich entwickelt wurden, seltener genutzt werden. Unter den häufigsten Nennungen findet sich diesbezüglich nur Beck-Online wieder, seltener genannt werden noch Libratech, Frag den Grüneberg, Otto Schmidt Answers oder Juris.

Dabei wird Beck-Online mehrheitlich von seinen Nutzern unter den Befragungsteilnehmenden als nützlich bewertet. Für etwa 43 % ist die Anwendung sehr nützlich, für etwa 39 % eher nützlich. Genutzt wird Beck-Online dabei wenig überraschend insb. für (juristische) Recherche. ChatGPT wird in Summe sogar als noch etwas nützlicher wahrgenommen, so bewerteten etwa 36 % das Tool als sehr nützlich und etwa 49 % als eher nützlich. Das Einsatzfeld von ChatGPT ist auch breiter, so geben die Befragungsteilnehmenden eine Variation an Anwendungsbereichen wie (juristische) Recherche, Erstellung von Dokumenten oder Texten, Zusammenfassungen,

Abb. 3: verwendete KI-Anwendungen

Bereits in der juristischen Praxis verwendete KI-basierte Anwendungen



* Einzelnennungen: bea KI, CoPilot Tax (Haufe), Haufe HR-KI, J-Lawyer integrierte KI-Lösung, JUPUS Kanzlei-KI, Jura KI, Legal Analytics von WoltersKluwer, LegalTwin Advoware, Legora, localai, Lokal gehostete LLMs, neuroflash, Noxtua, Pandektes, Prime Legal AI, siggate frontdesk, Stollfuss KI, Unriddle

Übersetzungen oder auch rechtliche Bewertungen, Prüfungen oder Einschätzungen an.

Wird der Blick in die Zukunft gerichtet, können sich die Befragungsteilnehmenden durchaus vorstellen, ihre KI-Nutzung in bestimmten Bereichen auszuweiten. Der am häufigsten genannte Bereich ist dabei die Rechtsrecherche (82,6 %), gefolgt von der Zusammenfassung von Texten (68,4 %) und dem Verfassen von Rechtsdokumenten (51,4 %). Weiter sind auch die Büroorganisation (49,3 %), die Prüfung von Rechtsdokumenten (45,4 %), Chatbots auf Kanzlei-Webseiten (22,7 %) und die Beratung von Mandanten (18,1 %) Bereiche, in denen sich die Befragten vorstellen können ihre KI-Nutzung zukünftig auszuweiten. Wird nach einer KI-Anwendung gefragt, die bereits aktuell einen derartigen Einsatz ermöglicht, dominiert erneut ChatGPT die Nennungen. Andere, auch explizit juristische KI-Anwendungen werden dabei deutlich weniger häufig angegeben.

III. FAZIT

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass KI und KI-basierte Anwendungen auch im juristischen Alltag ein Thema sind. Ein nicht zu unterschätzender Anteil der Befragten nutzt diese bereits aktiv im Kanzleileben, allerdings wird dies nicht von allen gutgeheißen. Hierbei bleibt unklar, ob eine grundlegende Ablehnung der KI hier ein Problem darstellt oder sich diesbezüg-

liche Meinungen ggf. über die Zeit noch verändern werden.

Aktuell wird auch in den Kanzleien vor allem ChatGPT genutzt. Dies ist insoweit überraschend, als dass rein juristisch konzipierte KI-Anwendungen durchaus existieren, aber offenbar selbst in Fachkreisen weitaus weniger bekannt sind. So ist davon auszugehen – was auch im Rahmen der Studie immer wieder kritisch angemerkt wird – dass die Schwachpunkte der KI wie Halluzinieren ebenso im anwaltlichen Alltag angekommen sind. Hier bietet sich die Offenheit der Teilnehmenden bezüglich Schulungen und Weiterbildung als Ansatzpunkt an, denn der Umgang mit KI, also das Prompting sowie die Fallstricke der KI, will durchaus gelernt sein.

Grundsätzlich muss ein Mittelweg in der Nutzung von KI gefunden werden, um sowohl den Wünschen und Vorteilen, aber auch den Nachteilen und Befürchtungen der Anwaltschaft Rechnung tragen zu können. Eine gewisse Regulierung der Nutzung von KI im Rechtsbereich – ebenso wie in der Gesamtgesellschaft – ist letztlich unausweichlich, dennoch muss der technologischen Entwicklung ausreichend Raum gegeben werden, damit bspw. auch sinnvolle juristische KI-Anwendungen entwickelt und etabliert werden können. Diese sollten vor allem vertrauenswürdig sein und Halluzinationen oder Falschinformationen vermeiden. Dann kann KI auch im juristischen Bereich eine große Erleichterung darstellen und eventuell sogar die immer deutlicher sichtbar werdenden Folgen des Fachkräftemangels abmildern.

DER BGH, DAS FERNUNTERRICHTSSCHUTZGESETZ UND DIE FAO-FORTBILDUNG

RECHTSANWÄLTIN DR. NATHALIE M. BREDE*

Nach dem Urteil des BGH zum Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz – FernUSG) v. 12.6.2025 – III ZR 109/24¹ entbrannte eine breite Diskussion, welche Auswirkungen die Entscheidung auf die Fachanwaltsfortbildung hat. Hierauf folgte nunmehr eine weitere Entscheidung des BGH zum FernUSG (des BGH v. 5.2.2026 – III ZR 137/25).² Diese weitere Entwicklung, insb. die in zwei Beiträgen, auch mit Blick auf Online-FAO-Fortbildung benannte Entscheidung zum FernUSG, veranlassen zu einem weiteren Blick in die BGH-Rechtsprechung zum FernUSG.

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wiesbaden sowie Fachanwältin für Arbeitsrecht und für Sozialrecht. Sie ist Mitglied der Satzungsversammlung seit 2011 (5. Satzungsversammlung) und dort im Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften tätig.

¹ BRAK-Mitt. 2025, 488.

² BRAK-Mitt. 2026, 157 (in diesem Heft).

I. SITUATION NACH DER ENTSCHEIDUNG III ZR 109/24

1. AUSWIRKUNG AUF ONLINE-FACHANWALTSFORTBILDUNGEN

Nach der genannten Entscheidung des BGH hat sich eine Welle von Diskussionen entwickelt, u.a. haben die Ausführungen von *Effer-Uhe*, der in der Entscheidung das Aus für Online-Fortbildungen sah, zu großen Diskussionen geführt.³ Die BRAK, das Deutsche Anwaltsinstitut und andere kamen seinerzeit zur Erkenntnis, dass die Entscheidung für Online-Fachanwaltsfortbildungen keineswegs das Ende bedeutet.⁴

³ Brede, BRAK-Mitt. 2025, 417 m.w.N.

⁴ Brede, BRAK-Mitt. 2025, 418 und 420.

2. AUSWIRKUNG AUF COACHING-ANGEBOTE

Offen gelassen hatte der BGH in der genannten Entscheidung die Thematik der Coaching-Angebote, schließlich ist das FernUSG seinem Wortlaut nach auf entgeltliche Wissensvermittlung anzuwenden. Ob und inwieweit Coaching-Angebote unter Wissensvermittlung fallen, wurde nicht entschieden. Es dürfte auch keinen Anlass zu einer grundlegenden Aussage der Rechtsprechung geben, da die Betrachtung des Vertrags im Einzelfall die Prüfung erfordert, ob es sich um einen Vertrag über entgeltliche Wissensvermittlung handelt. Der Vertragsgegenstand hängt bekanntlich nicht von der Überschrift ab und auch selbst eine Falschbezeichnung schadet nach allgemeinen Regeln des BGB nicht.

3. SYNCHRONE UND ASYNCHRONE VERANSTALTUNGSFORMATE

Offen blieb auch die Bewertung von synchronen bzw. asynchronen Veranstaltungsformaten. Möglich ist eine Wissensvermittlung auf beiden Wegen, ebenso die vom BGH gesehene Möglichkeit der Selbstkontrolle als Lernkontrolle.

II. SCHUTZFUNKTION DES FernUSG

Der Normenkontrollrat veröffentlichte zum FernUSG unter dem 11.11.2025 die Meldung, das Gesetz könne vollständig abgeschafft werden.⁵ Es sei seit seiner Einführung nicht mehr an die Entwicklungen des Marktes und der Rechtsprechung angepasst worden.⁶ Es stelle sich heute als eine bürokratische Last dar, die für niemanden mehr praktikabel sei.⁷

Angesichts der Auseinandersetzung des BGH mit diversen Fällen, die Business-Coaching- oder Mentoring-Programme, Trainings oder Ausbildungen zum Gegenstand hatten, lässt sich sehr wohl eine Schutzfunktion des FernUSG auch heute noch erkennen. Das Gesetz dient nicht nur dem europarechtlich erforderlichen Verbraucherschutz derjenigen, die Verbraucher nach § 13 BGB sind, sondern gerade auch der Unternehmer bzw. angehenden Unternehmer, deren Bildungswilligkeit schutzwürdig und nach dem FernUSG geschützt ist. Dies wird insb. klar, wenn man sich, wie der BGH zur Frage einer konkreten Normenkontrolle, mit dem FernUSG umfassend auseinandersetzt und gerade den vom Gesetzgeber mit dem FernUSG verfolgten Schutzzweck deutlich herausarbeitet.⁸

⁵ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Presse/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.html (zuletzt abger. am 7.3.2026).

⁶ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Presse/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.html (zuletzt abger. am 7.3.2026).

⁷ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Presse/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.html (zuletzt abger. am 7.3.2026).

⁸ Hierzu s.a. BGH, Urt. v. 5.2.2026 – II ZR 74/25.

III. NEUERLICHE AUFMERKSAMKEIT FÜR DAS FernUSG

Das Urteil des BGH zum FernUSG v. 5.2.2026 – III ZR 137/25, stieß neuerlich auf Aufmerksamkeit. So titelte Beck dazu „Fernunterricht: Karlsruhe befördert das FernUSG in die digitale Welt“,⁹ Huff sieht in dieser Entscheidung „Rechtssicherheit für viele anwaltliche Online-Fortbildungen“.¹⁰

Anwaltliche Fortbildungen waren nicht Gegenstand der Entscheidung. Die Rechtsausführungen des BGH klären grundsätzlich für jede Fortbildung, ob es sich um Fernfortbildungen (überwiegend asynchron oder asynchron) oder um Präsenzfortbildungen in Form physischer Präsenz oder damit gleichzusetzenden synchronen, bidirektionalen Bildungsformaten handelt. Insoweit ist Huff zuzugestehen, dass sich auch Fachanwältinnen und Fachanwälte nun erst recht keine Sorgen mehr hinsichtlich absolvierter Online-Fortbildungen machen müssen.

1. DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH VOM 5.2.2026

Im Leitsatz formuliert der BGH, dass § 1 I Nr. 1 FernUSG im Wege der teleologischen Reduktion so auszulegen sei, „dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen“.¹¹

Über den Leitsatz und die mittels teleologischer Reduktion entwickelte Definition des Merkmals „räumlich getrennt“ hinaus, ist die Entscheidung auch in ihren weiteren Ausführungen interessant:

Im entschiedenen Fall betrieb die Beklagte eine Internetplattform und bot dort Online-Coachings zu verschiedenen Themen an,¹² streitgegenständlich war das „FBA Unstoppable E-commerce Trainingsprogramm“,¹³ ohne FernUSG-Zulassung.¹⁴ Zunächst setzt sich der BGH mit der Thematik der Sittenwidrigkeit auseinander und gelangt zu den Fragen des Marktvergleichs und der verwerflichen Gesinnung des Anbieters,¹⁵ bevor er sich der Frage der Zulassungsbedürftigkeit des Programms nach § 12 I FernUSG zuwendet. Ist ein Programm danach zulassungspflichtig, greift bei fehlender Zulassung für Unterrichtsverträge die Nichtigkeitsfolge des § 7 I FernUSG.

⁹ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-iiizr13725-fernunterricht-zulassung-raeumliche-trennung-auslegung> (zuletzt abger. am 7.3.2026).

¹⁰ <https://www.lto.de/recht/juristen/b/bgh-iiizr13725-anwaltliche-fortbildung-synchr-on-online-fernunterricht> (zuletzt abger. am 7.3.2026).

¹¹ Ls. der Entscheidung, BGH, Urt. v. 5.2.2026 – III ZR 137/25, a.a.O.

¹² BGH, a.a.O. Rn. 1.

¹³ BGH, a.a.O. Rn. 7.

¹⁴ BGH, a.a.O. Rn. 2.

¹⁵ BGH, a.a.O., insb. Rn. 16.

2. DAS MERKMAL DER „RÄUMLICHEN TRENNUNG“

Offen geblieben ist in der Entscheidung, ob im konkreten Fall synchrone oder asynchrone Unterrichtsanteile überwogen. Um diese Tatsachenklärung zu vollziehen, wurde der Fall an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zur synchronen Kommunikation zählt der BGH die bi-reaktionale Kommunikation, die auch in physischer Distanz möglich sei.¹⁶ Er nimmt eine teleologische Reduktion des Merkmals der „räumlichen Trennung“ vor.¹⁷ Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck des Gesetzes mit Blick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des FernUSG veranlassen den BGH zu einer insoweit einschränkenden Auslegung der Norm.¹⁸

Die Frage, um die es immer wieder geht, ist, ob der Anwendungsbereich des FernUSG eröffnet ist. Unter Bezugnahme auf den Regierungsentwurf des FernUSG stellt der BGH klar, dass es um die Abgrenzung von herkömmlichem Unterricht zu Fernunterricht gehe, der wiederum von der bloßen Lieferung von Lehrmaterial abzugrenzen sei.¹⁹ Diese ist anzunehmen bei bloßer Übersendung von Materialien ohne Austauschmöglichkeit und ohne Lernerfolgskontrolle. Diese Variante ist vergleichbar mit dem Bezug von Lehrmaterial über den (Buch-)Handel. Sobald irgendeine Lernerfolgskontrollmöglichkeit (weit auszulegen) hinzukommt, wenn auch nur in Form der Möglichkeit zur Selbstkontrolle, steht die Frage an, ob es sich um ein (überwiegend) synchrones oder asynchrones Lehrangebot handelt.

IV. WEITERE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUM FernUSG

Der BGH hat sich auch über die beiden genannten Urteile hinaus in weiteren Entscheidungen mit dem FernUSG beschäftigt:

1. ÜBERWACHUNG DES LERNERFOLGS

Im Urteil v. 15.10.2009, dort ging es um einen „Geldlehrgang“,²⁰ findet sich insb. eine Aussage dazu, wie die Überwachung des Lernerfolgs beschaffen sein muss, damit das FernUSG anzuwenden ist. Nach Aussage des BGH reicht es für die Überwachung des Lernerfolgs aus, „dass nach dem Vertrag der Lernende das Recht hat, eine solche einzufordern, um den Lernerfolg kontrollieren zu lassen“.²¹

2. ANWENDUNGSBEREICH DES FernUSG

Im Urteil v. 12.6.2025 waren u.a. Asynchronität und B2B im Rahmen des Anwendungsbereichs des FernUSG Inhalte der Entscheidung. Gegenstand der Entscheidung war ein „9-Monats-Business-Mentoring-Programm

Finanzielle Fitness“.²² Zunächst stellt der BGH fest, dass der Vertrag auf eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist.²³

Der BGH benennt die Diskussion, ob Coaching- oder Mentoring-Angebote hierzu gehören,²⁴ sieht aber vorliegend die Wissensvermittlung deutlich im Vordergrund stehend.²⁵ Weiterhin ordnet er die Unterrichtsanteile in asynchrone und synchrone.²⁶ Sodann ist das Tatbestandsmerkmal der geschuldeten Lernerfolgsüberwachung an der Reihe.²⁷

Der BGH stellt sodann klar, dass der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG, „entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Ansicht“,²⁸ auch eröffnet ist, wenn die Leistungserbringung zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolge,²⁹ der Wortlaut sehe eine Einschränkung auf Verbraucher i.S.d. § 13 BGB nicht vor.³⁰ Der BGH stellt nur auf den Begriff des Teilnehmers ab.³¹ Dies begründet er damit, dass es nicht auf die Person des Vertragsschließenden ankomme, sondern das FernUSG ein gegenstandsbezogenes Schutzkonzept verfolge.³²

Der BGH setzt sich sodann mit Gesetzesänderungen und der Gegenansicht auseinander.³³ Er kommt zum Ergebnis, dass der Anwendungsbereich des FernUSG nicht einzuschränken sei,³⁴ entscheidend dafür ist insb. das teleologische Argument, nämlich der Schutz vor Enttäuschung der Bildungswilligkeit der Teilnehmenden.³⁵

3. BUSINESS COACHING- UND MENTORING-ANGEBOTE IM EINZELFALL

Unter dem 2.10.2025 hatte der BGH über einen „Vertrag zum E-Commerce Master Club“³⁶ zu entscheiden. Auch hier wies der BGH am Ende darauf hin, dass es unerheblich sei, ob der Kläger den Vertrag als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB oder als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB abgeschlossen habe, da § 7 I und § 12 I FernUSG in beiden Fällen anwendbar seien.³⁷

In der Entscheidung v. 15.1.2026 stellt der BGH klar, dass die Frage, ob sog. (Business-)Coaching- oder Mentoring-Angebote jeweils im Einzelfall zu beurteilen sind.³⁸ Die Frage, ob sie dem FernUSG unterfielen, könne nicht abstrakt beurteilt werden.³⁹

¹⁶ BGH, a.a.O. Rn. 24.

¹⁷ BGH, a.a.O. Rn. 24.

¹⁸ BGH, a.a.O. Rn. 24.

¹⁹ BGH, a.a.O. Rn. 25.

²⁰ BGH, Urt. v. 15.10.2009 – III ZR 310/08 Rn. 2.

²¹ BGH, Urt. v. 15.10.2009 – III ZR 310/08 Rn. 20.

²² BGH, a.a.O. Rn. 2.

²³ BGH, a.a.O. Rn. 20 ff.

²⁴ BGH, a.a.O. Rn. 23 m.w.N.

²⁵ BGH, a.a.O. Rn. 23.

²⁶ BGH, a.a.O. Rn. 26 m.w.N.

²⁷ BGH, a.a.O. Rn. 27 ff.

²⁸ BGH, a.a.O. Rn. 32 m.w.N.

²⁹ BGH, a.a.O. Rn. 32.

³⁰ BGH, a.a.O. Rn. 33.

³¹ BGH, a.a.O. Rn. 33.

³² BGH, a.a.O. Rn. 35.

³³ BGH, a.a.O. Rn. 36 ff.

³⁴ BGH, a.a.O. Rn. 40.

³⁵ BGH, a.a.O. Rn. 39.

³⁶ BGH, Urt. v. 2.10.2025 – III ZR 173/24 Rn. 1.

³⁷ BGH, Urt. v. 2.10.2025 – III ZR 173/24 Rn. 20.

³⁸ BGH, Urt. v. 15.1.2026 – III ZR 80/25 Ls.

³⁹ BGH, Urt. v. 15.1.2026 – III ZR 80/25 Ls.

Mit den Voraussetzungen des Fernunterrichtsvertrags hat der BGH sich erneut in seiner Entscheidung v. 12.2.2026⁴⁰ beschäftigt. Das Urteil beruhe nicht auf der Säumnis der Beklagten, sondern der Würdigung des gesamten Sach- und Streitstandes.⁴¹ Auch hier ging es um ein „Online-Business-Coaching“⁴²/„Online-Mentoring-Programm“.⁴³ Auch in dieser Entscheidung wird zum Tatbestandsmerkmal der Lernerfolgsüberwachung als weit auszulegend ausgeführt.⁴⁴ Der Fokus des Vertrags wird als entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten identifiziert.⁴⁵

Zu synchronen und asynchronen Unterrichtsanteilen schließt sich der BGH wie folgt *Faber/Schade*⁴⁶ an: „Über die rein quantitative Bemessung der synchronen und asynchronen Unterrichtsanteile hinaus dürften zudem der Inhalt der damit vermittelten Unterrichtsanteile, die Lehrgangsgestaltung und der angesprochene Teilnehmerkreis sowie ggf. das qualitativ-inhaltliche Gewicht der jeweiligen Anteile für das Erreichen des Lernziels zu berücksichtigen sein“.⁴⁷

Zuletzt soll noch zur Sprache kommen, dass der BGH sich in seiner Entscheidung v. 5.2.2026 zudem zur Frage einer Vorlage der §§ 12 und 7 FernUSG im Wege der konkreten Normenkontrolle an das BVerfG ablehnend geäußert hat.⁴⁸ Der BGH benennt insb. den vom

Gesetzgeber des FernUSG verfolgten Zweck, die Teilnehmenden umfassend vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten zu schützen.⁴⁹ Die Qualitätsüberprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens könne nicht durch eigene Internetrecherche ersetzt werden.⁵⁰ Auch in diesem Fall ging es um ein Online-Coaching mit dem Produktnamen „Digitale Weiterbildung Masterclass by F. S.“.⁵¹ Auch in dieser Entscheidung ist die Anwendung des FernUSG im B2B-Bereich Thema.⁵²

V. FAZIT

Die Entscheidungen des BGH lassen erkennen, wie Angebote ausgestaltet sind, die i.S.d. FernUSG die Bildungswilligkeit der Teilnehmenden enttäuschen, wofür die Anbieter in der Vergangenheit auch keine Zulassung bei der Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) beantragt haben.

Geklärt sein dürfte zwischenzeitlich für Fortbildungsangebote, dass Live-Online-Formate synchrone, bidirektionale Angebote sind, die nicht in den Anwendungsbereich des FernUSG fallen. Diese Formate gibt es in der Gegenwart und es wird sie auch in Zukunft geben. Es droht durch das FernUSG mithin kein Ende von Live-Online-Fortbildungsangeboten, gleich ob es sich dabei um Fachanwalts- oder andere Fortbildungen handelt.

⁴⁰ BGH, Versäumnisurt. v. 12.2.2026 – III ZR 73/25.

⁴¹ BGH, Versäumnisurt. v. 12.2.2026 – III ZR 73/25 Rn. 5.

⁴² BGH, Versäumnisurt. v. 12.2.2026 – III ZR 73/25 Rn. 1.

⁴³ BGH, Versäumnisurt. v. 12.2.2026 – III ZR 73/25 Rn. 2.

⁴⁴ BGH, Versäumnisurt. v. 12.2.2026 – III ZR 73/25 Rn. 10.

⁴⁵ BGH, Versäumnisurt. v. 12.2.2026 – III ZR 73/25 Rn. 13.

⁴⁶ *Faber/Schade*, FernUSG, 1980, § 1 Rn. 13.

⁴⁷ BGH, Versäumnisurt. v. 12.2.2026 – III ZR 73/25 Rn. 19 m.w.N.

⁴⁸ BGH, Urt. v. 5.2.2026 – III ZR 74/25, Ls. und Rn. 26 ff.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 5.2.2026 – III ZR 74/25 Rn. 31.

⁵⁰ BGH, Urt. v. 5.2.2026 – III ZR 74/25 Rn. 32 letzter Satz und Rn. 33.

⁵¹ BGH, Urt. v. 5.2.2026 – III ZR 74/25 Rn. 2.

⁵² BGH, Urt. v. 5.2.2026 – III ZR 74/25 insb. Rn. 19 m.w.N.

DER BERUFSRECHTLICHE JAHRESÜBERBLICK

EIN BLICK ZURÜCK AUF DIE BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG DES JAHRES 2025

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS*

Der Autor befasst sich in seinem Jahresrückblick mit den wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen, die im Jahr 2025 in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht worden sind. Die Rechtsprechung und die gesetzgeberischen Entwicklungen zum Recht der Syndikusanwältinnen und -anwälte,¹ zum Fachanwaltsrecht,² sowie zum Rechtsdienstleistungsgesetz³ werden wie gewohnt in eigenen Beiträgen gewürdigt.

1. KEIN FREMDBESITZ AN ANWALTSKANZLEIEN!

Die im vergangenen Jahr wohl am kontroversesten diskutierte Frage im anwaltlichen Berufsrecht ist die Frage gewesen, ob es gerechtfertigt ist, dass sich nicht in einer Anwaltskanzlei tätige Dritte finanziell an dieser Entität beteiligen dürfen. Der Bayerische AGH⁴ hatte den EuGH angerufen, nachdem eine Rechtsanwaltskammer einer Rechtsanwalts-UG nach Übernahme von 51 % der Geschäftsanteile durch ein österreichisches Unternehmen unter Berufung auf das Fremdbesitzver-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer der BRAK.

¹ Vgl. hierzu *Huff*, BRAK-Mitt. 2026, 17.

² S. zuletzt *Engel*, BRAK-Mitt. 2025, 425.

³ S. zuletzt *Remmert*, BRAK-Mitt. 2025, 429.

⁴ BRAK-Mitt. 2023, 185 m. Anm. *Schaeffer*, vgl. hierzu auch *Dahns/Flegler/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 204.

bot nach den §§ 59a, 59e BRAO a.F. die Zulassung widerrufen hatte.

Der EuGH⁵ entschied mit deutlichen Worten, dass ein Mitgliedstaat die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital einer Anwalts-gesellschaft verbieten darf. Eine solche Beschränkung der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit sei durch das Ziel gerechtfertigt, zu gewährleisten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig und unter Beachtung ihrer besonderen Berufspflichten ausüben können. Mit dem Fremdbesitzverbot solle neben der anwaltlichen Unabhängigkeit auch das Transparenzgebot sowie die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sichergestellt werden. Das von einem reinen Finanzinvestor verfolgte Ziel beschränke sich auf das Streben nach Gewinn, während sich die anwaltliche Tätigkeit nicht an rein wirtschaftlichen Zwecken ausrichte. Im Ergebnis unterstreicht der EuGH die Bedeutsamkeit der anwaltlichen Unabhängigkeit als besonders schutzwürdiges Gut.

Der Bayerische AGH⁶ hat in Ergänzung dieses Urteils des EuGH, an das er im Hinblick auf die Europarechtskonformität gebunden ist, klargestellt, dass die §§ 59a und 59e BRAO a.F. auch nicht gegen höherrangiges deutsches Verfassungsrecht verstoßen. Der Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für eine Rechtsanwalts-gesellschaft tätig werden, sei durch § 59f IV BRAO a.F. allein nicht ausreichend. Ein nichtanwaltschaftlicher Finanzinvestor unterliege nicht vergleichbaren beruflichen Beschränkungen wie ein Rechtsanwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Das Fremdbesitzverbot sei geeignet und verhältnismäßig, um das ebenfalls verfassungsrechtlich legitimierte Ziel der Geradlinigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu schützen. Schließlich sei das Fremdbesitzverbot auch zum Schutz der Vertraulichkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt.

2. WARUM SICH NOTARE VON PILOTEN UNTERSCHIEDEN

Für ebenfalls viel Aufmerksamkeit sorgte die Verfassungsbeschwerde eines Anwaltsnotars gegen die Altersgrenze von 70 Jahren, die er einer Überprüfung unterzogen hat. Das BVerfG⁷ entschied, dass die in der Bundesnotarordnung geregelte Altersgrenze die mit ihr verfolgten legitimen Ziele wegen eines nachhaltigen Bewerbermangels im Anwaltsnotariat und aktueller Erkenntnisse zur Bedeutung des Alters für die Berufstüchtigkeit nur noch sehr eingeschränkt erreiche. Nach übereinstimmender Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie und des Deutschen Zentrums für Altersfragen sei der kognitive Alterungsprozess ausweislich empirischer Studien stark individuell geprägt. Zwischen dem Lebensalter und der beruflichen Leistungsfähigkeit bestünden demnach keine verallgemeinerungsfähigen Zusammenhänge. Aus-

genommen seien Tätigkeiten, die in besonderem Maße auf eine hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit angewiesen seien, so der Beruf des Verkehrspiloten. Aus alternswissenschaftlicher Sicht sei eine starre Altersgrenze jedenfalls nicht zwingend.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat inzwischen auf diese Entscheidung des BVerfG reagiert. Mitte Februar hat es den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats veröffentlicht.⁸ Der Referentenentwurf sieht für den Fall eines Bewerbermangels im Anwaltsnotariat eine zweistufige Verlängerung der Amtszeit auch über das 70. Lebensjahr vor. Spätestens mit Ablauf des 76. Lebensjahres ist ein Ausscheiden des Anwaltsnotars bzw. der -notarin vorgesehen. Im Grundsatz bleibt es allerdings bei der bisherigen Altersgrenze.

3. KEINE ZWEITE CHANCE

Begeht ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit Straftaten, verliert er regelmäßig seine Zulassung. Der BGH⁹ hat zum erneuten Male klargestellt, dass in diesem Fall die Hürden für eine Wiederzulassung hoch sein müssen.

Er entschied, dass auch nach Ablauf von 17 Jahren eine Wiederzulassung abgelehnt werden dürfe, wenn ein Rechtsanwalt bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus vorgetäuschten Verkehrsunfällen gegen Kfz-Haftpflichtversicherungen ausdrücklich als Rechtsanwalt gehandelt und damit für sich das besondere Vertrauen in Anspruch genommen und ausgenutzt hat, das diesem Berufsstand allgemein entgegengebracht wird. Dies gelte umso mehr, wenn ein ehemaliger Berufsträger seit der Tatbegehung Schadenswiedergutmachung allein aufgrund eines Titels in Höhe eines im Verhältnis zur Gesamtschadenshöhe geringen Betrags geleistet hat, ansonsten aber über 17 Jahre hinweg keinerlei Bemühungen um Schadenswiedergutmachung ersichtlich sind und sein Verhalten und Vorbringen ein fehlendes Interesse hieran aufzeigen. Relevant für eine Entscheidung zur Wiederzulassung sind mithin nicht nur das anwaltliche Verhalten während einer Straftat, sondern auch das Nachtatverhalten.

4. SCHUTZ VOR EXISTENZVERLUST BEI VERTRETUNGSVERBOT

Der BGH¹⁰ hatte sich mit den Grenzen eines beruflichen Vertretungsverbots zu befassen. Gegen einen Rechtsanwalt, der überwiegend auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig ist, wurde für die Dauer von zwei Jahren das Verbot verhängt, auf diesem Gebiet als Vertreter und Beistand tätig zu werden.

Der BGH erachtete diese Maßnahme für unverhältnismäßig und stellte klar, dass ein Vertretungsverbot keinem rechtlich unzulässigen Berufsverbot auf Zeit nahe-

⁵ BRAK-Mitt. 2025, 40; s. hierzu auch ausführlich Pott/Wietoska, BRAK-Mitt. 2025, 2.

⁶ BRAK-Mitt. 2026, 60.

⁷ BRAK-Mitt. 2025, 474 m. Anm. Hontrich/Häming.

⁸ S. dazu Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026 sowie BRAK-Stn.-Nr. 15/2026.

⁹ BRAK-Mitt. 2025, 463 Ls.

¹⁰ BRAK-Mitt. 2025, 135 Ls.

kommen und darüber hinaus nicht den Existenzverlust eines Rechtsanwalts zur Folge haben darf. Einem Anwalt muss die Chance zur weiteren Berufsausübung verbleiben. In diesem Fall war jedenfalls nicht auszuschließen, dass als zwangsläufige Folge der anwaltsgerichtlichen Maßnahme ein wirtschaftlicher Existenzverlust eintritt. Nähere Feststellungen zu etwaigen wirtschaftlichen Folgen waren deshalb für die Vorinstanz nicht entbehrlich.

Der AGH hatte eine Gefährdung der beruflichen Existenz allein mit der für sich genommen unzureichenden Begründung verneint, dass der Rechtsanwalt über Ersparnisse verfüge und auch in einem anderen Fachgebiet ausgebildet sei. Einem Existenzverlust können zwar auch Ersparnisse und andere Einkünfte des Rechtsanwalts entgegenwirken, mit deren Hilfe er im Bedarfsfall wirtschaftliche Engpässe überwinden könnte. Maßgeblich bleibt aber gleichwohl die grundlegende Chance auf eine ökonomisch sinnvolle Fortsetzung der Kanzlei.

5. MEHR BEITRAGSGERECHTIGKEIT

Ein Steuerberater, alleinvertretungsberechtigter Partner einer Sozietät, in der Steuerberater und Rechtsanwälte tätig sind, störte sich an den Beiträgen, die er der Rechtsanwaltskammer zahlen musste, weil er einerseits bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer ist und darüber hinaus das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nicht nutzen kann. Er ging daher bis zum BGH. Vor einer Entscheidung des BGH kam ihm allerdings der Gesetzgeber zu Hilfe und ordnete an, dass mit Wirkung zum 1.1.2025 für Steuerberater (und Patentanwälte) keine Doppelmitgliedschaften mehr bestehen.¹¹

Die Entscheidung des BGH¹² ist aber nach wie vor für andere nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen einer Berufsausübungsgesellschaft relevant. Der Anwaltssenat entschied, dass eine unterschiedslose Beitragserhebung dem deutlich eingeschränkten Nutzen, der nichtanwaltlichen Kammermitgliedern im Vergleich zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus ihrer Mitgliedschaft erwächst, nicht hinreichend Rechnung trägt.

Er ruft in Erinnerung, dass Mitgliedsbeiträge zu berufsständischen Kammern Beiträge im rechtlichen Sinne sind. Sie sollen den mit der Mitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteil abgelten und müssen daher entsprechend diesem Nutzen bemessen werden. Insbesondere seien das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz zu beachten. Bei wesentlichen Unterschieden hinsichtlich des Nutzens der Kammertätigkeit seien die Beiträge im Hinblick auf den Gleichheitssatz nicht unterschiedslos, sondern im Verhältnis dieser unterschiedlichen Vorteile zu bemessen. Die Arbeit einer Rechtsan-

waltskammer sei in besonderem Maße auf die Belange der Anwaltschaft zugeschnitten. Nichtanwaltlichen Mitgliedern werde mit Rücksicht auf die Aufgabe der Anwaltskammer keine vergleichbare Wahrnehmung und Förderung beruflicher Belange zuteil. Auch vom Vorteil der Nutzung des beA seien nichtanwaltliche Mitglieder von vornherein ausgeschlossen. Eine beitragsrechtliche Außerachtlassung dieses Umstands könne nicht mit der grundsätzlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt werden, sondern müsse bei der Beitragsbemessung Berücksichtigung finden.

6. EINE „DRECKIGE LÜGNERIN“

Der AGH Nordrhein-Westfalen¹³ musste sich mit den Grenzen des Sachlichkeitsgebots auseinandersetzen. Er entschied, dass die Bezeichnung einer Mandantin als „dreckige Lügnerin“, die sich über unzureichende Informationen über die Bearbeitung eines Mandats bei der Rechtsanwaltskammer beschwert hatte, als Schmähkritik einen Verstoß des Rechtsanwalts gegen das berufrechtliche Sachlichkeitsgebot darstellt. Die Schwelle zur sanktionswürdigen Pflichtverletzung sei immer dann überschritten, wenn eine Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung zu beurteilen ist oder die rechtliche Auseinandersetzung durch eine neben der Sache liegende Herabsetzung belastet wird, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Der angeschuldigte Rechtsanwalt sei aufgrund seiner juristischen Bildung und seiner umfangreichen beruflichen Erfahrung als seit ca. 20 Jahren zugelassener Anwalt auch grundsätzlich zur Erkenntnis in der Lage gewesen, dass die Bezeichnung als „dreckige Lügnerin“ eine auch im legitimen Kampf ums Recht unangemessen herabwürdigende Formulierung war.¹⁴

7. HOHE HÜRDEN BEI ZWEIFELN AN EINER UNVERZÜGLICHKEIT

Das OVG Lüneburg¹⁵ hatte sich mit der Beweiswirkung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses (EB) zu befassen. Gemäß § 14 BORA haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das EB mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Das OVG stellte klar, dass das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene EB wie das herkömmliche papiergebundene EB gegenüber dem Gericht den vollen Beweis für die Entgegennahme des Dokuments als gestellt und für den Zeitpunkt dieser Entgegennahme erbringt. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der in einem elektronisch abgegebenen EB enthaltenen Angaben ist zwar zulässig, setzt aber voraus, dass die Richtigkeit

¹¹ Im Gegenzug hat der Gesetzgeber die Aufsicht über Steuerberater und Patentanwälte, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft sind, nach deren Berufsgesetzen erweitert, um Lücken in der Berufsaufsicht auszuschließen.

¹² BRAK-Mitt. 2025, 52.

¹³ BRAK-Mitt. 2025, 223.

¹⁴ Unter dem Gesichtspunkt des Kampfes um das Recht ist es einem Rechtsanwalt im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen aber grundsätzlich erlaubt, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen (vgl. etwa BVerfG, BRAK-Mitt. 2024, 101).

¹⁵ BRAK-Mitt. 2025, 294 Ls.

der Angaben im EB nicht nur erschüttert, sondern vollständig entkräftet werden und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass die Angaben richtig sein können. Der Gegenbeweis ist nicht schon dann geführt, wenn lediglich die Möglichkeit der Unrichtigkeit besteht.

Das OLG Nürnberg¹⁶ betonte in seiner Entscheidung Folgendes: Die Beweiskraft eines elektronisch abgegebenen EB wird nicht allein durch die Tatsache erschüttert, dass zwischen der Zusendung des Urteils an den Rechtsanwalt und dem im EB angegebenen Zustellzeitpunkt zwölf Tage liegen und die Partei von dem Urteils-tenor bereits Kenntnis erlangt hatte.

Das OLG Celle¹⁷ ging sogar noch etwas weiter: Selbst ein sechswöchiger Zeitraum zwischen der elektronischen Übersendung eines Dokuments und dem im EB angegebenen Zustelldatum erbringt für sich genommen noch nicht den Beweis der Unrichtigkeit der Datumsangabe. In einem solchen Fall kann eine Partei allerdings nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast verpflichtet sein, sich substantiiert zu den Umständen zu erklären, welche die Richtigkeit des EB zweifelhaft erscheinen lassen, und zu dem tatsächlichen Zeitpunkt der subjektiv empfangsbereiten Kenntnisnahme vorzutragen. Ferner darf das Gericht die Vorlage des beA-Nachrichtenjournal des Rechtsanwalts der Partei anordnen.

8. FAHRTENBUCH VERSUS VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Das FG Hamburg¹⁸ entschied, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihrem Finanzamt kein uferlos geschwärztes Fahrtenbuch überlassen dürfen. Ein Rechtsanwalt hatte seinem Finanzamt ein Fahrtenbuch vorgelegt um nachzuweisen, dass er in mehreren Jahren lediglich in sehr geringem Umfang privat gefahren ist. Dazu legte er ein Fahrtenbuch dar, das sehr umfangreiche Schwärzungen der Spalten „Fahrtstrecke“ sowie „Grund der Fahrt/Besuchte Person“ zu allen beruflichen Fahrten enthielt.

Das FG Hamburg entschied, dass sich die in § 43a II BRAO normierte anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung erstreckt. Daher dürften Berufsgeheimnisträger bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs nach § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG Schwärzungen vornehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um die Identität von Mandanten zu schützen. Die Berechtigung, einzelne Eintragungen im Fahrtenbuch zu schwärzen, ändere aber nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung. Gegebenenfalls müsse ein Rechtsanwalt substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

¹⁶ BRAK-Mitt. 2025, 474 Ls.

¹⁷ BRAK-Mitt. 2025, 243 Ls.

¹⁸ BRAK-Mitt. 2025, 136.

Abschließend gibt das FG dem Anwalt noch den Hinweis mit auf den Weg, wie er die Einträge ins Fahrtenbuch von vornherein besser hätte organisieren können. So hätte er zuvor darauf achten können, der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Daten nur dann in das Fahrtenbuch einzutragen, wenn dies erforderlich ist. Ferner könnten geschützte Daten bereits beim Eintragen markiert werden. Immerhin hätte er die insgesamt 460 Eintragungen im Nachhinein einzeln prüfen und nur das Nötigste schwärzen können.

9. UNBEGRENZTES ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT

Das OLG Düsseldorf¹⁹ hat in Erinnerung gerufen, dass die Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts alles umfasst, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, ohne dass es darauf ankommt, von wem und auf welche Weise er sein Wissen erworben hat. Das mit der Verschwiegenheitspflicht korrespondierende Zeugnisverweigerungsrecht eines Berufsgeheimnisträgers besteht zeitlich unbegrenzt.

Nur der Mandant kann seinen Rechtsanwalt von dessen Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sind mehrere Mandanten vorhanden, müssen alle eine entsprechende Erklärung abgeben. Handelt es sich beim Mandanten um eine juristische Person, können für diese diejenigen die Entbindungserklärungen abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt einer Zeugenaussage berufen sind. Ist über das Vermögen einer juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser zur Entbindung berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft. Einer zusätzlichen Entbindungserklärung der für die juristische Person ehemals tätigen natürlichen Personen bedarf es dann nicht.

10. SCHUTZ VOR NEUGIERIGER PRESSE

Der Bayerische VGH²⁰ hatte sich mit der Frage zu befassen, ob Gerichte und Staatsanwaltschaften die Namen und Kanzleiadressen von Strafverteidigern in laufenden Ermittlungsverfahren gegenüber den Medien offenlegen dürfen. Von dieser Frage betroffen ist ein komplexes Spannungsfeld zwischen dem Informationsinteresse der Medien, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von den Ermittlungen betroffenen Personen und dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Strafverteidiger und Mandant.

Der Bayerische VGH entschied, dass im Stadium des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, in dem es um eine lediglich verdachtsbasierte Sachverhaltsaufklärung geht, die Staatsanwaltschaft in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten nur insoweit eingreifen dürfe, wie es zum Zweck der Strafverfolgung nötig ist. Damit sei auch die Pflicht zu einem besonders behutsamen Umgang mit Personendaten verbunden. Das Persönlich-

¹⁹ BRAK-Mitt. 2025, 374.

²⁰ BRAK-Mitt. 2025, 367.

keitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Strafverteidigers, das ihm selbst die Entscheidung über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten einräumt, genieße im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren besonderes, grundsätzlich höheres Gewicht als das Interesse von Öffentlichkeit und Presse an der Kundgabe seines Namens.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Bayerischen VGH zu berücksichtigen, dass der begehrte Name eines Strafverteidigers unter das in § 43a II 1 BRAO formierte Mandantengeheimnis fällt. Sind bereits die Anbahnung und Ablehnung eines Mandats sowie der Umstand, dass überhaupt ein Rechtsanwalt aufgesucht wird, von dieser Norm erfasst, müsse dies auch für den Namen des Strafverteidigers gelten, und zwar unabhängig davon, ob dieser Pflicht- oder Wahlverteidiger ist. Eine strikte Verschwiegenheit sei die unerlässliche Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht beruhe auf der Erkenntnis, dass der Rechtsanwalt seine Tätigkeit nur dann wirklich wirkungsvoll wahrnehmen könne, wenn der jeweilige Mandant ihm Vertrauen schenkt. Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren komme dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger besondere Bedeutung zu. Der Beschuldigte müsse sich während des gesamten Strafverfah-

rens darauf verlassen können, dass er seinem Verteidiger uneingeschränkt vertrauen kann.

Das OVG Hamburg²¹ nahm bei diesem Thema einen anderen Standpunkt ein. Ein Grundsatz, dass die Schutzrechte des Verteidigers im Stadium des Ermittlungsverfahrens überwiegen, bestehe nicht. Vielmehr müsse jeweils eine Abwägung im Einzelfall stattfinden. In dem vom OVG Hamburg entschiedenen Fall überwogen nach Auffassung des Gerichts die betroffenen privaten Geheimhaltungsinteressen des Verteidigers in Gestalt seines geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht gegenüber dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsinteresse des Pressevertreters. Die betroffenen Interessen des Verteidigers seien lediglich seiner beruflichen Sozialsphäre zugehörig und daher weniger gewichtig. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Verteidigers sei nicht ersichtlich, zumal keine konkrete Stigmatisierungsgefahr bestehe. Das OVG Hamburg hat sich allerdings nicht mit dem Aspekt des besonders geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant und den Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens befasst.²²

²¹ BRAK-Mitt. 2025, 301.

²² Vgl. zu diesem Thema auch *Dunckel/Knauer*, Presseanfragen zu Verteidigernamen, BRAK-Mitt. 2025, 334.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN KARIN GERAUER, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

VERANTWORTUNG FÜR DEN SCHRIFTSATZ

1. Die Unterzeichnung eines Schriftsatzes durch einen postulationsfähigen Rechtsanwalt ist äußerer Ausdruck für die von dem Gesetz geforderte eigenverantwortliche Prüfung des Inhalts durch den Anwalt.

2. Eine Berufung kann nur dann als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn nach den Umständen außer Zweifel steht, dass der Rechtsanwalt den

Schriftsatz ohne eigene Prüfung, also unbesehen, unterschrieben hat. Das ist insb. der Fall, wenn die Rechtsmittelbegründung weitgehend unverständlich ist und Ausführungen enthält, die mit dem Urteil des erstinstanzlichen Gerichts in keinem Zusammenhang stehen oder nach deren Inhalt schlechthin auszuschließen ist, dass der Anwalt sie in der gebotenen Weise überprüft haben kann. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 20.11.2025 – V ZR 66/25, MDR 2026, 256

Schriftsätze, bei deren Lektüre man einfach nur den Kopf schütteln kann, gibt es immer wieder. Unter Haftungsgesichtspunkten wird man dann häufig konstatieren müssen, dass der Vortrag nicht der Interessenwahrnehmung des Mandanten dient, alles vorzutragen, was dem Obsiegen im Rechtsstreit nutzt. Unsubstanziierter Vortrag kann – und so ist es zuweilen den Entscheidungsgründen zu entnehmen – zur Klageabweisung führen.

Noch krasser wirkt sich die mangelhafte Qualität eines Schriftsatzes aus, wenn sie zur Unzulässigkeit der Klage

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, die Autorin Gerauer Referentin bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

oder des Rechtsmittels führt. Eine Berufung, die nicht in der gesetzlichen Form gem. §§ 519, 520, 130 Nr. 6 ZPO eingelegt und begründet ist, ist als unzulässig zu verwerfen. Hierfür ist u.a. erforderlich, dass die Berufungsbegründung auf den konkreten Streitfall zugeschnitten ist und nicht nur Textbausteine und Schriftsätze aus anderen Verfahren enthält. Das ist bei den massenhaften Verfahren im Dieselskandal oder zu den fehlerhaften Widerrufsbelehrungen bei Darlehensverträgen schon öfters bemängelt worden.¹

Im hier entschiedenen Fall ließ das OLG Karlsruhe die Berufung schon eine Stufe früher scheitern, nämlich daran, dass sie entgegen § 520 III i.V.m. § 78 I ZPO nicht von einem postulationsfähigen Rechtsanwalt begründet worden sei. Zwar war der Schriftsatz grundsätzlich ordnungsgemäß aus dem beA eines zugelassenen Rechtsanwalts übermittelt worden. Der Inhalt der Berufungsbegründungsschrift enthalte aber eine Reihe gewichtiger Indizien, die in der Gesamtwürdigung zu dem Schluss zwingen, dass dieser Schriftsatz keinesfalls einer inhaltlichen Überprüfung durch einen Juristen mit zweitem Staatsexamen unterzogen worden sei. Dies gelte selbst dann, wenn man als Maßstab auf solche Volljuristen abstellen würde, die – trotz einer abgeschlossenen Berufsausbildung – über lediglich unterdurchschnittliche Rechtskenntnisse verfügten.

Der BGH weist darauf hin, dass sich das Gesetz hinsichtlich dieser Anforderungen allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem äußeren Merkmal der Unterschrift begnüge, ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis zu fordern, dass der Anwalt den Prozessstoff eigenverantwortlich durchgearbeitet hat und die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes tragen will. Ausnahmen hiervon werden in der Rechtsprechung für zwei Fallgruppen anerkannt, nämlich zum einen, wenn der Anwalt sich durch einen Zusatz von dem unterbeschriebenen Schriftsatz distanziert,² und zum anderen, wenn nach den Umständen außer Zweifel steht, dass der Rechtsanwalt den Schriftsatz ohne eigene Prüfung, also unbesehen, unterschrieben hat. Zur letztgenannten Fallgruppe werden insb. Rechtsmittelbegründungsschriftsätze gerechnet, die weitgehend unverständlich sind und Ausführungen enthalten, die mit dem Urteil des erstinstanzlichen Gerichts in keinem Zusammenhang stehen oder nach deren Inhalt schlechthin auszuschließen ist, dass der Anwalt sie in der gebotenen Weise überprüft haben kann.³

Das Berufungsgericht habe hingegen seine Würdigung an die aus seiner Sicht mangelhafte juristische Qualität des Schriftsatzes angeknüpft, da der Schriftsatz und namentlich die Berufungsanträge so viele juristische Fehler und Unklarheiten enthielten, dass sie nicht von einem Volljuristen geprüft und gebilligt worden sein

könnten. Es lasse sich aber nur in seltenen Ausnahmefällen mit dem Gebot der Rechtssicherheit vereinbaren, den Grundsatz der Maßgeblichkeit einer anwaltlichen Unterschrift zu durchbrechen. Die juristische Qualität eines Schriftsatzes sei daher für seine Beurteilung als Rechtsmittelbegründung grundsätzlich unerheblich.⁴ Da der hier zu beurteilende Schriftsatz Berufungsanträge, Berufungsgründe, die sich mit dem anzufechtenden Urteil auseinandersetzen, und Beweismittel für bestimmte Behauptungen enthalte, genüge er trotz allem der Vorschrift des § 519 III ZPO.

Der BGH hat daher zurückverwiesen – gewonnen ist der Prozess damit allerdings noch lange nicht. (ju)

KAUSALER SCHADEN BEI VERLETZUNG DER HINWEISPFLICHT AUS § 49b V BRAO

1. Ein Hinweis darauf, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ist grundsätzlich für jeden einzelnen Auftrag zu erteilen; der Auftrag kann allerdings mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten umfassen.

2. Ein Hinweis auf die Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert darf es nicht dem Mandanten überlassen, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein und welcher Teil der nach dem Auftrag geschuldeten Tätigkeiten nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird.

3. Unterlässt der Rechtsanwalt pflichtwidrig einen Hinweis, dass sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, stellt die Belastung mit einer nach dem Gegenstandswert berechneten Gebührenforderung keinen ersatzfähigen Schaden dar, wenn der Mandant die Belastung nicht auf rechtlich zulässigem Weg vermeiden konnte.

BGH, Beschl. v. 13.11.2025 – IX ZR 175/24, NJW 2026, 766

Im Rahmen einer Honorarklage ging es darum, ob die erforderlichen Belehrungen zur Vergütung erfolgt waren. Die beklagte Mandantin hatte im September 2020 die klagende Rechtsanwältin mit ihrer Vertretung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Trennung von ihrem Ehemann einschließlich der Durchführung des Scheidungsverfahrens beauftragt. Die Parteien schlossen eine Vergütungsvereinbarung, die regelte, dass die für die außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwältin anfallenden Honorare nicht auf die in nachfolgenden gerichtlichen Verfahren entstehenden Gebühren angerechnet würden. In einem Hinweisblatt, das die Anwältin der Beklagten vor der Mandatsbegründung übergab, hieß es unter „Vergütung“ u.a., dass sich für den Fall, dass es keine abweichende Vergütungsvereinbarung gebe, die Gebühren nach dem Gegenstandswert richteten. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens mandatierte die Beklagte die Rechtsanwältin im September 2021, sie auch im Zugewinnausgleichsverfahren zu vertreten. Eine weitere Vergütungsvereinbarung

¹ Z.B. BGH, Urt. v. 2.4.2019 – XI ZR 466/17.

² BGH, Beschl. v. 6.12.2022 – VIII ZA 12/22 Rn. 11.

³ Vgl. BGH, Beschl. v. 23.6.2005 – V ZB 45/04; Beschl. v. 11.2.2021 – V ZR 137/20 Rn. 6; Beschl. v. 24.1.2008 – IX ZB 258/05 Rn. 7; Beschl. v. 27.2.2025 – IX ZB 46/23 Rn. 8 f. jeweils m.w.N.

⁴ So auch BGH, Urt. v. 19.10.1988 – IVb ZR 5/88 Rn. 18.

zung wurde nicht getroffen; einen weiteren Hinweis zur Vergütung erteilte die Rechtsanwältin nicht.

Der Gegenstandswert des Zugewinnausgleichs war offenbar hoch, folglich auch die von der Rechtsanwältin abgerechnete Vergütung. Die Beklagte machte daher gegen den Vergütungsanspruch der Rechtsanwältin einen Schadenersatzanspruch geltend. Die Rechtsanwältin habe es unterlassen, vor der Annahme des Mandats zu ihrer Vertretung im Zugewinnausgleichsverfahren neuerlich darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richteten. Damit habe sie gegen ihre Hinweispflicht aus § 49b V BRAO verstoßen.

Das Berufungsgericht sah den Hinweis vor Begründung des Ausgangsmandats als ausreichend auch für das sich anschließende Mandat an und hat deshalb den Schadenersatzanspruch der Beklagten zurückgewiesen. Dagegen erhob die Beklagte Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH.

Der BGH bejaht entgegen dem Berufungsgericht einen Verstoß der Rechtsanwältin gegen § 49b V BRAO. Er begründet das mit dem Sinn und Zweck von § 49b V BRAO. Der Gesetzgeber habe Mandanten vor überraschenden Gebührenrechnungen ihrer Anwälte, v.a. bei hohen Streitwerten, schützen wollen. Wenn dem Mandanten die Höhe der zu erwartenden Rechtsanwaltsgebühren unklar sei, hätte er nach dem Hinweis gem. § 49b V BRAO die Möglichkeit, beim Anwalt näher nachzufragen.⁵ Denn ohne Nachfrage zur Höhe der Gebühren sind Rechtsanwälte gesetzlich nicht verpflichtet, zur Höhe der Gebühren und auch zur Höhe des Gegenstandswerts Auskunft zu geben.⁶

Der im Streitfall erteilte Hinweis der Rechtsanwältin erfülle aus der Sicht des BGH in zweierlei Hinsicht nicht den Sinn und Zweck des § 49b V BRAO.

Aus dem Hinweis ergebe sich v.a. auch in der Zusammenschau mit der Vergütungsvereinbarung, die nicht das gesamte Ausgangsmandat umfasste, schon nicht eindeutig, ob überhaupt und hinsichtlich welcher einzelnen Tätigkeiten der Rechtsanwältin sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richteten. Deshalb sei es der Beklagten nicht möglich gewesen nachzufragen, wie sich die Gebühren nun tatsächlich berechneten. Wenn sich die Abrechnung der Gebühren nicht für das gesamte Mandat nach dem Gegenstandswert richtet, so der BGH, müsse der Hinweis entsprechend konkretisiert sein. Andernfalls fehle es an dem nach § 49b V BRAO erforderlichen Bezug der Gebührenberechnung zu einer bestimmten Tätigkeit, die nach dem Mandat geschuldet ist.

Das überzeugt nicht vollends. Der Gesetzgeber wollte mit der Hinweispflicht aus § 49b V BRAO erreichen, dass ein Mandant den Rechtsanwalt überhaupt dazu befragen kann, was die beauftragten Tätigkeiten im Einzelnen kosteten. Dass der Beklagten die Möglichkeit

mit dem Hinweis gänzlich genommen worden wäre, ist nicht zu sehen.⁷

Daneben fehlte dem BGH aber auch der zeitliche Bezug des Hinweises aus September 2020 zu dem erst ein Jahr später begründeten Mandat zur Vertretung der Beklagten im Zugewinnausgleichsverfahren. Jeder eigenständige Auftrag, der sich auch auf mehrere Angelegenheiten i.S.v. §§ 16 ff. RVG beziehen könne, erfordere einen gesonderten Hinweis nach § 49b V BRAO, so der BGH. Hierin ist ihm zu folgen. Wenn ein Anwalt in verschiedenen Angelegenheiten über Jahre hinweg tätig wird, kann ein Hinweis nach § 49b V BRAO vor Begründung des ersten Mandats den Hinweis für die Folgemandate nicht entbehrlich machen.

Letzten Endes geht es um die Belehrungsbedürftigkeit. Wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt wiederholt mit der gleichen Tätigkeit, wie z.B. dem Forderungssinkasso, mandatiert wird, bedarf es keines erneuten Hinweises. Anders sieht es der BGH, wenn wie hier nacheinander die Vertretung in unterschiedlichen gerichtlichen Verfahren (Scheidungs- und Zugewinnausgleichsverfahren) beauftragt wird.

Die Nichtzulassungsbeschwerde blieb dennoch erfolglos, da der Beklagten durch den unterlassenen Hinweis gem. § 49b V BRAO kein Schaden entstanden sei.

Die Belastung mit der Gebührenforderung könne nur dann einen Schaden darstellen, wenn sie auf rechtlich zulässige Weise vermeidbar gewesen wäre.⁸ Nach erteiltem Hinweis nach § 49b V BRAO kann sich ein Mandant über die zu erwartenden Kosten informieren und dann entscheiden, ob er das Mandat dennoch in vollem Umfang erteilt oder nicht oder ob er versucht, eine Gebührenvereinbarung abzuschließen.⁹ Dazu hat die Beklagte vorgetragen, sie hätte bei ordnungsgemäßem Hinweis nach § 49b V BRAO einen anderen Rechtsanwalt beauftragt und mit ihm eine Honorarvereinbarung getroffen. Daraus hätte sich aber nur dann ein Schaden ergeben, wenn die anwaltliche Vergütung nach der Honorarvereinbarung hinter der gesetzlichen Vergütung geblieben wäre. Eine Honorarvereinbarung unterhalb der gesetzlichen Gebühren wäre aber gem. § 49b I BRAO, § 4 RVG gesetzlich verboten gewesen. Ein Geschädigter soll im Wege des Schadensersatzes nicht mehr erhalten als dasjenige, was er nach der materiellen Rechtslage hätte verlangen können. Die gesetzlichen Gebühren hätte die Beklagte aber mindestens zahlen müssen. (kg)

HERAUSGABE VON HANDAKTEN BEI AUSSCHIEDEN DES SACHBEARBEITENDEN RECHTSANWALTS

1. (...)

2. Scheidet der sachbearbeitende Rechtsanwalt aus der zunächst beauftragten Anwaltssozietät aus und

⁵ BT-Drs. 15/1971, 232.

⁶ BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06.

⁷ Dazu ausf. *Römermann*, LMK 2026, 801092, Anm. zu BGH, Beschl. v. 13.11.2025 – X ZR 175/24, NJW 2026, 766.

⁸ BGH, Urt. v. 9.11.2017 – IX ZR 270/16 für einen Steuernachteil.

⁹ BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06.

wird der Anwaltsvertrag wirksam auf diesen Rechtsanwalt als neuen Vertragspartner übertragen, kann der Mandant von der Sozietät die Herausgabe der vollständigen Handakten an diesen verlangen.

BGH, Urt. v. 15.1.2026 – IX ZR 153/24, BRAK-Mitt. 2026, 137 (in diesem Heft)

Die mit dem Mandat betraute Partnerschaftsgesellschaft wurde von zwei der drei Partner gekündigt. Eine Verständigung über ein gemeinsames Schreiben an die Mandanten nach § 32 BORA, durch wen die Mandate künftig geführt werden sollten, kam nicht zustande. Der Mandant und Kläger wünschte eine Fortführung des Mandats durch die bisher sachbearbeitende Partnerin, Rechtsanwältin N.; diese erklärte die Zustimmung, ebenso einer der weiteren, alleinvertretungsberechtigten Partner. Der dritte Partner war nicht einverstanden und erklärte den Widerruf der Zustimmung des zweiten Partners. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der Anwaltsvertrag auf Rechtsanwältin N. übergegangen sei, sowie die Herausgabe der Handakten an Rechtsanwältin N. Die Klage war im Wesentlichen in allen drei Instanzen erfolgreich.

Der BGH entschied, dass der Anwaltsvertrag durch zweiseitigen Vertrag zwischen dem Mandanten und Rechtsanwältin N. sowie der Zustimmung durch den zweiten Partner wirksam auf Rechtsanwältin N. übergegangen und durch den dritten Partner nicht wirksam widerrufen worden sei.

Wenn ein wirksamer Mandatsübergang auf einen ausscheidenden Partner erfolgt sei, habe der Mandant gegenüber der Kanzlei einen Anspruch auf Herausgabe der Handakten an die ausgeschiedene Anwältin nach § 667 BGB, § 50 BRAO.

Dieser Anspruch sei auch nicht beschränkt. Zwar sei ein Anwalt aus § 50 BRAO nicht stets zur umfassenden Herausgabe der Handakten verpflichtet. Ausnahmsweise können Eigeninteressen oder Geheimhaltungsinteressen Dritter Vorrang genießen.¹⁰ Diese Einschränkungen spielten jedoch keine Rolle, wenn der Anwaltsvertrag auf den ausgeschiedenen, sachbearbeitenden Anwalt übergeht. Hier rechtfertigten weder berechnete Eigeninteressen der Sozietät noch Geheimhaltungsinteressen Dritter eine abweichende Bewertung, weil der mit der Vertragsübernahme neu beauftragte Anwalt den Inhalt der Handakten aufgrund seiner Tätigkeit in der Sozietät ohnehin kenne. Einem verbleibenden Eigeninteresse der Sozietät könne durch die Fertigung von Kopien Rechnung getragen werden.

In der Konstellation, dass ein Mandant vom Anwalt Herausgabe der Handakten nach § 50 BRAO an sich selbst verlangt, ist der einschränkende Wortlaut von § 50 II BRAO zu beachten (Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat; dies gilt nicht für

die Korrespondenz zwischen Anwalt und Mandant sowie für die Dokumente, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat).

Dies ist in der vorliegenden Konstellation anders zu beurteilen, weil der das Mandat weiterführende Rechtsanwalt hierzu auf den Erhalt der vollständigen Unterlagen angewiesen ist. (hg)

FRISTEN

„AUGENBLICKSVERSAGEN“ DES ANWALTS IST KEINE ENTSCULDIGUNG

Ein „Augenblicksversagen“ des prozessbevollmächtigten Anwalts stellt keine Entschuldigung dar, die einen Anspruch auf Wiedereinsetzung begründen könnte. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 18.12.2025 – V ZB 42/25

Der Anwalt beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist mit dem Vortrag, er habe am Tag des Fristablaufs den Fristenkalender eingesehen, aber die richtig eingetragene Frist nicht wahrgenommen, entweder weil er den falschen Tag geöffnet habe oder weil er in dem Moment der Einsichtnahme „geistig abwesend“ gewesen sei. Der Wiedereinsetzungsantrag blieb sowohl beim OLG als auch beim BGH erfolglos.

Der BGH stellte klar, dass Wiedereinsetzung nur in Betracht komme, wenn nach dem glaubhaft zu machenden Vortrag ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten an der Fristversäumung zweifelsfrei ausgeschlossen werden könne (§§ 233, 236, 85 II ZPO). Hier beruhe aber beiden möglichen Geschehensabläufen die Versäumung der Frist gerade auf einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten, weil er entweder den Kalender nicht am richtigen Tag geöffnet oder die beim richtigen Tag in roter Schrift notierte Frist übersehen habe.

Auch ein sog. „Augenblicksversagen“ sei schuldhaft, weil es gerade voraussetze, dass der Handelnde die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen,¹¹ also – wenn auch möglicherweise nur leicht – fahrlässig gehandelt habe. Diese Entscheidung ist leider nicht wirklich überraschend. (hg)

RETTUNGSMÖGLICHKEITEN BEI INTERNETPROBLEMEN: § 130d ZPO UND WIEDEREINSETZUNG

Zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes – hier: Berufungsbegründung – als elektronisches Dokument aus technischen Gründen bei einem nicht möglichen Internetzugriff.

BGH, Beschl. v. 2.12.2025 – VIII ZB 17/25

1. Die Störung des Intermediärs der Justiz stellt eine dem Verantwortungsbereich des Gerichts zuzuord-

¹⁰ BGH, Urt. v. 17.5.2018 – IX ZR 243/17, BRAK-Mitt. 2018, 205; Bespr. v. Chab, BRAK-Mitt. 2018, 240.

¹¹ BGH, NJW 2025, 3076.

nende Verhinderung des fristgerechten Zugangs von Schriftsätzen, die über das beA eingereicht werden müssen, dar.

2. Ist wegen einer technischen Störung auf Seiten der Justiz keine Kommunikation mit dem Gericht möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund. Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.

3. Eine gesetzliche Pflicht zur fristgemäßen Ersatzeinreichung bei Vorliegen einer vorübergehenden technischen Störung lässt sich aus § 130d S. 2 ZPO jedenfalls dann nicht ableiten, wenn die Störung – wie hier – nicht der Partei des Rechtsstreits, sondern dem Gericht zuzurechnen ist.

OLG Celle, Beschl. v. 3.6.2025 – 14 U 226/24, BauR 2025, 1580

Was ist zu tun, wenn der fristgebundene Schriftsatz kurz vor Fristablauf nicht aus dem beA übermittelt werden kann? Um dem steigenden Adrenalinpiegel entgegenzuwirken, sollte jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin die To-Dos kennen, mit denen die Sache gerettet werden kann.

Dass jeder Nutzer des elektronischen Rechtsverkehrs mit technischen Problemen rechnen muss, hatte der Gesetzgeber gesehen. Dementsprechend muss es Rettungsmöglichkeiten geben, wenn die fristwahrende Übermittlung eines Schriftsatzes aus technischen Gründen scheitert. § 130d S. 2 ZPO und die entsprechenden Vorschriften in den anderen Verfahrensordnungen erlauben daher bei vorübergehender Unmöglichkeit die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften. Es kommt dabei nicht darauf an, in wessen Sphäre das technische Problem fällt.¹² Auch bei einem akuten Computerabsturz oder Störungen des eigenen Internetzugangs besteht die Möglichkeit der Ersatzeinreichung per Fax oder per Post bzw. Einwurf bei Gericht. Dies allerdings auch nur innerhalb offener Frist, woran zumindest die Einreichung in Papierform in der Regel scheitert.

Wenn eine Ersatzeinreichung vorgenommen wird, muss gem. § 130d S. 3 ZPO die vorübergehende Unmöglichkeit mit der Ersatzeinreichung (also noch vor Fristablauf) oder jedenfalls unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden. Die Anforderungen hieran sind extrem streng, es wird immer wieder betont, dass es sich um eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift handelt.¹³

Auch der aktuelle Beschluss des VIII. Zivilsenats zeigt dies wieder eindrücklich.¹⁴ Er ließ die Einreichung per Fax schon deswegen nicht zu, weil der Prozessbevollmächtigte die vorübergehende technische Unmöglichkeit nicht ausreichend glaubhaft gemacht habe. Dieser hatte vorgetragen, er verwende als aktuelle Hardware einen Internetrouter, der Eigentum des Providers sei,

nach dem Einschalten automatisch hochgefahren werde und dessen Software über von Zeit zu Zeit vom Provider eingespielte Updates aktualisiert werde, ohne dass vom Nutzer etwas bedient werden müsse. Die genaue Ursache der technischen Störung oder der Grund dafür, dass ein Zugriff auf das Internet bei Einreichung der Berufungsbegründung als elektronisches Dokument am folgenden Tag wieder funktioniert habe, sei nicht bekannt; möglicherweise habe das Problem auch „vor dem Internetrouter“ gelegen.

Diese Schilderung hielten sowohl das LG Berlin II als auch nachfolgend der BGH für unzureichend. Der Beklagte habe nicht im Einzelnen vorgetragen, welche Hard- und Softwarekonstellation sein Prozessbevollmächtigter verwende, wie sich der Fehler geäußert habe, wann er aufgetreten sei und welche Abhilfemaßnahmen ergriffen worden seien.

Zudem erfolgte die Glaubhaftmachung nach Ansicht des Senats auch nicht unverzüglich. Der entsprechende Schriftsatz wurde am übernächsten Tag um 01:35 Uhr per beA eingereicht, also 25 ½ Stunden nach Fristablauf. Der BGH argumentiert hierzu, der Vortrag, es sei bis zuletzt versucht worden, den Schriftsatz digital einzureichen, lasse den Schluss zu, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten die behauptete Störung des Internets deutlich vor 23.30 Uhr bemerkt hat und die erforderliche Darlegung und Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 130d S. 2 ZPO bereits zusammen mit einer zugleich danach erfolgenden Ersatzeinreichung hätte vornehmen können, hierauf aber zugunsten weiterer – nicht notwendiger – Versuche der elektronischen Übermittlung verzichtet hat.

Diese enge Auslegung des § 130d ZPO erscheint schon extrem „kleinkariert“ und erscheint mit Blick auf die Intention des Gesetzgebers, dass auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen soll,¹⁵ fragwürdig.

Es stellt sich aber die Frage, ob es auch andere Wege gibt, die Frist zu retten, wenn § 130d ZPO hier so hohe Hürden aufstellt. Wenn nämlich die fehlgeschlagene Übermittlung aus dem beA nicht auf ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten zurückzuführen ist, käme auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.

Im Fall des OLG Celle hatte der Prozessbevollmächtigte am Tag des Fristablaufs die Übermittlung vergeblich um 21:56 Uhr, 22:36 Uhr, 23:06 Uhr, 23:50 Uhr und 23:58 Uhr versucht. Er erhielt die Nachricht: „Oberlandesgericht Celle (29221 Celle) F001 Die Nachricht konnte nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden Fehlerhaft“. Erst am Folgetag gab es beim OLG die Meldung; „Seit 20.02.2025, 20:44 Uhr treten Einschränkungen beim Versand an Gerichte und Behörden in Niedersachsen auf.“ Er trug vor, eine Über-

¹² BT-Drs. 17/12634, 27.

¹³ BGH, Beschl. v. 14.3.2024 – V ZB 2/23 Rn. 14 m.w.N.

¹⁴ Beschl. v. 7.10.2025 – VIII ZB 21/25.

¹⁵ BT-Drs. 17/12634, 27.

mittlung per Fax wäre bei den Schriftsätzen mit Umfängen von 75 Seiten in der einen Sache und 112 Seiten im Parallelverfahren zeitlich nicht mehr gelungen.

Das OLG Celle gewährte Wiedereinsetzung mit der Begründung, dass die Störung eindeutig aus dem Bereich des Gerichts resultierte. Zudem sei eine Ersatzeinreichung unter den geschilderten zeitlichen Gegebenheiten nicht mehr zumutbar gewesen.

Der Entscheidung ist im Ergebnis völlig zuzustimmen. Die oben geschilderten Anforderungen an die unverzügliche Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit blendet das OLG aber weitgehend aus. Der zweite und dritte (amtliche!) Leitsatz suggerieren, dass man im Fall einer technischen Störung in der Sphäre des Gerichts gar nicht erst eine Ersatzeinreichung versuchen muss. Das widerspricht jedoch der Rechtsprechung des BGH. Unabhängig davon, was der Grund der technischen Störung ist, muss die Ersatzeinreichung versucht werden, wenn sie denn zumutbar ist, ansonsten wird ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinderndes Verschulden angenommen.¹⁶ Das sollte man unbedingt beherzigen, wenn bspw. ein Faxgerät vorhanden und die Übermittlung zeitlich noch machbar ist! Im entschiedenen Fall war das wohl nicht zumutbar. Ob hierzu allerdings nach den Maßstäben des BGH ausreichend und unverzüglich vorgetragen wurde, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen nicht. (ju)

WIEDEREINSETZUNG BEI FEHLERHAFTER RECHTSMITTELBELEHRUNG

Eine Rechtsmittelfrist ist schuldlos versäumt und berechtigt zur Wiedereinsetzung, wenn eine falsche Rechtsmittelbelehrung nicht offenkundig fehlerhaft und der durch sie veranlasste Rechtsirrtum nachvollziehbar ist. Eine falsche Rechtsmittelbelehrung ist dann nicht offenkundig fehlerhaft, wenn sie eine gesetzliche Änderung der Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts nicht berücksichtigt, die erst wenige Tage vor Erlass und Zustellung der Entscheidung in Kraft getreten ist und daher weder das Gericht noch ein Rechtsanwalt bereits kennen musste. (eigener Ls.)

OLG Hamm, Beschl. v. 4.9.2025 – I-28 U 102/25, NJW 2026, 178

Dass die 2. Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung (JuZuVO) NRW vom 3.6.2025¹⁷ die Zuständigkeit u.a. von Berufungen und Beschwerden aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern seit dem 1.7.2025 beim OLG Hamm zentralisiert, hat sich leider nur langsam herumgesprochen, u.a. auch nicht rechtzeitig zum LG Köln. Die dem Urteil des LG vom 4.7.2025 beigefügte Rechtsmittelbelehrung wies nicht das OLG Hamm als zuständiges Berufungsgericht aus, sondern unrichtigerweise noch das OLG Köln. Ein Rechtsanwalt erhob ge-

gen das Urteil rechtzeitig am 4.8.2025 Berufung, aber ebenfalls fehlerhaft und damit gem. § 517 ZPO nicht fristwährend zum OLG Köln.

Das OLG Hamm gewährte dem Rechtsanwalt auf Antrag gem. § 233 ZPO Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist. Aufgrund der falschen Rechtsmittelbelehrung habe der Rechtsanwalt ohne Verschulden die Frist versäumt.

Nach dem BGH wird durch eine unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der zur Wiedereinsetzung wegen schuldloser Fristversäumnis berechtigt, wenn die Belehrung einen unvermeidbaren oder zumindest entschuldbaren Rechtsirrtum hervorruft und die Fristversäumnis darauf beruht. Ein vermeidbarer Rechtsirrtum ist schon dann entschuldbar, so ebenfalls der BGH, wenn die Rechtsmittelbelehrung nicht offenkundig fehlerhaft und der durch sie verursachte Irrtum nachvollziehbar ist.¹⁸

Das sei nach dem OLG Hamm hier gegeben. Der Rechtsanwalt habe ebenso wie auch das LG Köln die geänderte Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts nach der Verordnung vom 3.6.2025, die erst drei Tage vor dem Erlass und der Zustellung des Urteils in Kraft getreten war, ungeachtet der Eindeutigkeit der Verordnung nicht kennen müssen. Er habe vielmehr darauf vertrauen dürfen, dass das OLG Köln wie schon bisher für die Berufung zuständig gewesen wäre.

Im Hinblick darauf, dass die Verordnung schon am 3.6.2025 erlassen worden ist, hätte man das aber auch anders sehen können.

Der BGH verlangt, dass ein Rechtsanwalt die Gesetze einschließlich untergesetzlicher Normen kennt, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des jeweiligen Mandats erforderlich sind, einschließlich maßgeblicher Gesetzesänderungen und der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung; er hat sich laufend über die aktuelle Entwicklung zu informieren.¹⁹ Danach dürfen Rechtsanwälte gerade nicht auf eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung vertrauen, wenn sie eine Gesetzesänderung nicht berücksichtigt; der auf darauf beruhende Rechtsirrtum ist nicht unvermeidbar.

Jedem Rechtsanwalt bleibt daher anzuraten, sich über Gesetzesänderungen informiert zu halten. Tut er das nicht, kann ihn allenfalls im Einzelfall der Umstand entschuldigen, dass die Gesetzesänderung kurzfristig war und auch ein Gericht die Gesetzesänderung nicht kannte. (kg)

UMGANG MIT GELBEN ZUSTELLKUVERTS

1. Im Rahmen der Kanzleiorganisation zur Fristwahrung ist bei Zustellung mittels PZU auch eine Regelung bzgl. der Aufbewahrung gelber Zustellungskverts und die Dokumentation der Zustellungsart zu treffen.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 1.3.2023 – XII ZB 228/22 Rn. 19; BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 – 8 B 26.23.

¹⁷ Abrufbar unter recht.nrw.de, s. dazu auch Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 9.3.2017 – V ZB 18/16.

¹⁹ BGH, Urt. v. 21.6.2018 – IX ZR 80/17, BGH, Beschl. v. 5.3.2014 – XII ZB 220/11.

2. Bei Einschaltung von Auszubildenden ist glaubhaft zu machen, wie diese im Umgang mit analogen Posteingängen unterwiesen und stichprobenartig kontrolliert wurden. (eigene Ls.)

BayVGH, Urt. v. 19.1.2026 – 22 B 25.1188

Der Anwalt beantragte beim Verwaltungsgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung einer Klagefrist gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid. Dieser war der Kanzlei per Postzustellungsurkunde (PZU) am 17.8.2024 zugestellt worden. Die Klage wurde erst am 18.9.2024 eingereicht. Vorgebracht wurde, dass analoge Posteingänge von einer Auszubildenden bearbeitet würden, wobei bei Zustellungen mit PZU neben dem Schriftstück auch das gelbe Zustellkuvert eingescannt werden solle. Die Fristberechnung erfolge anhand des auf dem Zustellkuvert ver-

merkten Datums und werde von der Büroleiterin kontrolliert. Hier seien aber die Frist fehlerhaft auf einen Tag zu spät notiert und das Kuvert versehentlich nicht eingescannt worden.

Der Wiedereinsetzungsantrag blieb erfolglos. Die Fristversäumung beruhe jedenfalls auch auf einem Organisationsverschulden des Anwalts. Es sei offenbar keine Regelung bzgl. der Aufbewahrung des Zustellungskuverts und einer regelmäßigen Überprüfung der eingehenden Schriftstücke auf einen Hinweis auf die Zustellung gegen PZU getroffen worden. Auch fehle eine Glaubhaftmachung zu regelmäßigen stichprobenartigen Kontrollen im Hinblick auf den Umgang der Auszubildenden mit analoger Post und der Erfassung und Übertragung in die elektronischen Akten. (hg)

STICHWORT BERUFSRECHT

KANZLEI

§ 27 I BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin, eine Kanzlei in dem Rechtsanwaltskammerbezirk einzurichten und zu unterhalten, in dem er oder sie zugelassen ist. Die Kanzlei ist dabei weit mehr als lediglich ein Büroraum für die anwaltliche Tätigkeit. Die Kanzlei ordnet den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin einer bestimmten Kammer zu, § 60 BRAO i.V.m. § 27 BRAO. Diese Zuordnung ist ausschlaggebend für die Mitgliedschaft in der entsprechenden Rechtsanwaltskammer und das damit verbundene aktive Wahlrecht, § 64 I BRAO. Grundvoraussetzung für das passive Wahlrecht in den Kammervorstand ist gleichfalls die Zuordnung zu einer bestimmten Rechtsanwaltskammer, § 65 Nr. 1 BRAO. Mit der Kanzlei soll eine eindeutige Verortung des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin verbunden sein. Dem trägt auch § 33 III Nr. 1 BRAO Rechnung.

Der **Kanzleisitz** und damit die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer bestimmt sich nach dem **Ort der Erstzulassung**. Grundsätzlich aber ist es möglich, den Kanzleisitz in einen anderen Kammerbezirk zu verlegen, § 27 III 1 BRAO i.V.m. § 33 III Nr. 2 BRAO. Unterhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt **mehrere Kanzleien** in verschiedenen Kammerbezirken, was grundsätzlich möglich ist, kann sie bzw. er zwischen den **Kammerbezirken wählen**. Sie bzw. er darf nur nicht mehreren Rechtsanwaltskammern zugeordnet sein.

Bei **Syndikusrechtsanwälten** gilt nach § 46c IV BRAO ihre regelmäßige **Arbeitsstätte als Kanzlei**.

Bedeutung gewinnt die Kanzlei auch in einer Reihe weiterer Beziehungen. So darf ein Rechtsanwalt, der nicht

im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, nach § 121 III ZPO im Rahmen der **Prozesskostenhilfe** nur beigeordnet werden, wenn damit keine höheren Kosten verbunden sind. Auch begründet die Kanzlei regelmäßig die **örtliche Zuständigkeit** für Klagen gegen den Anwalt, als Gerichtstand der **Niederlassung**, § 21 ZPO.¹ Rechtsanwälte sind – im Gegensatz zur Rechtslage vor 1994² – nicht mehr verpflichtet, ihren Wohnsitz am Ort der Kanzlei zu nehmen. Der Wohnsitz wird auch im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis, § 31 BRAO, nicht erfasst. Eine Mitteilungspflicht des Wohnsitzes, welche § 24 BORA noch bis Dezember 2022 vorsah, wurde von der Satzungsversammlung aufgehoben.

Zutreffend spricht *Siegmund* davon, dass der Status des Rechtsanwalts über seine Kanzlei definiert wird. Zwar **definiert die BRAO den Begriff der Kanzlei nicht näher**. Auch in § 5 BORA befindet sich nur der kurze Hinweis, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet sind, die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Kanzlei vorzuhalten. Die **Anforderungen an die Kanzlei** ergeben sich aber aus den **besonderen Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts**.³ Der Rechtsanwalt hat u.a. ein **Zeugnisverweigerungsrecht** und ist zur **Verschwiegenheit verpflichtet**. Die **Kanzlei muss** für die **Rechtsuchenden erkennbar** sein, über ihre Kanzlei müssen die Rechtsanwälte für die Rechtssuchenden, Gerichte und Behörden **er-**

¹ Bayerisches OLG, Beschl. v. 20.3.2019 – 1 AR 6/19.

² Gesetz zur Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts v. 2.9.1994, BGBl. 1994 I, 2278.

³ *Siegmund*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, 3. Aufl. 2020, § 27 BRAO Rn. 19.

reichbar sein. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an eine Kanzlei deshalb kasuistisch aus der Funktion der Kanzlei heraus konkretisiert.⁴ Dabei lassen sich die Anforderungen in drei Kategorien einteilen, nämlich (1) **Zentrum für Kommunikation**, (2) **geschützte räumliche Sphäre** sowie (3) **Zuständigkeitsbegründung und Organisationseinheit**.⁵

(1) Zentrum für Kommunikation

Die Kanzlei dient dem Rechtsanwalt als Zustellungsadresse. Als Organ der Rechtspflege muss der Rechtsanwalt – trotz besonderem elektronischem Anwaltspostfach (beA) – über eine postalische Zustellungsadresse verfügen.⁶ Die Kanzlei dient des Weiteren der Erreichbarkeit. Hierzu muss nach außen erkennbar sein, wo die Rechtsanwaltskanzlei örtlich betrieben wird. Erforderlich ist daher ein Kanzleischild, welches auf die Tätigkeit der Kanzlei in den Räumlichkeiten hinweist.⁷ Strittig aber ist, ob beides angesichts der Entwicklung der elektronischen Kommunikationsmittel noch als zeitgemäß angesehen werden kann.⁸ Jedenfalls ist zu fordern, dass die Kanzlei über einen **Briefkasten** verfügt, der auch hinreichend **entwendungssicher** ist, um die **anwaltliche Verschwiegenheitspflicht** aus § 43a II BRAO abzusichern.⁹ Der Briefkasten ist schon alleine notwendig, um die Möglichkeit einer Ersatzzustellung nach §§ 178, 180 ZPO sicherzustellen.

Weiterhin ist ein Telefonanschluss notwendig, wobei es auch möglich ist, ausschließlich eine Mobilfunknummer zu nutzen.¹⁰ Um als Zentrum der Kommunikation angesehen werden zu können, ist auch eine **bestimmte zeitliche Erreichbarkeit des Rechtsanwalts** in der Kanzlei erforderlich.¹¹ In welchem Umfang dies heute noch sicherzustellen ist, ist strittig. Aus § 53 I Nr. 2 BRAO ist jedenfalls zu schließen, dass eine **Anwesenheit alle zwei Wochen** in der Kanzlei erforderlich ist.¹²

Die Anforderungen an die Sichtbarkeit der Kanzlei können auch § 31 III BRAO entnommen werden. Eine Internetadresse (§ 31 III Nr. 4 BRAO) dürfte aber noch nicht zwingend zum Kanzleibild gehören.

(2) Geschützte räumliche Sphäre

Die Anforderungen an die **Räumlichkeiten** der Kanzlei ergeben sich zunächst aus **der Beschlagnahmefreiheit**, § 97 StPO.¹³ Die Kanzlei muss so organisiert sein, dass die Gegenstände unschwer identifizierbar sind, die von der Beschlagnahmefreiheit erfasst sind. Erforderlich ist sicherlich auch, dass in der **Kanzlei vertrauliche Mandantengespräche geführt werden können. Un-**

erheblich ist hingegen, ob die **Kanzleiräumlichkeiten** in einer **Privatwohnung** untergebracht sind, solange die Funktionsvoraussetzungen der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gesichert sind. Zur Verschwiegenheit gehört auch, dass **die Akten verschließbar gelagert und archiviert** werden können. Assessoren, die bei einem Nichtanwalt als Angestellte tätig sind und zugleich als Rechtsanwälte nach § 4 BRAO zugelassen sind, müssen sicherstellen – soweit ihnen in den Büroräumen des Arbeitgebers auch der Kanzleibetrieb für die eigene Kanzlei gestattet ist – dass **die anwaltlichen Akten dem Zugang des Arbeitgebers entzogen** sind.¹⁴

(3) Zuständigkeitsbegründung und Organisationseinheit

Der Begriff der Kanzlei dient dem Gesetzgeber zum einen, die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt eindeutig einer Rechtsanwaltskammer zuzuordnen zu können. Zum anderen begreift der Gesetzgeber aber auch den Begriff der **Kanzlei** in einem umfassenderen Sinne als **Betriebseinheit** oder **Sammelbegriff** für die **anwaltliche Tätigkeit als Ganze**. So kann nach § 55 I BRAO für einen verstorbenen Rechtsanwalt und nach § 55 V BRAO für einen Rechtsanwalt, dessen Zulassung erloschen ist, ein Abwickler bestellt werden. Aufgabe des Abwicklers ist es, die schwebenden Mandate an Stelle des ursprünglich mandatierten Rechtsanwalts zu Ende zu führen. Die BRAO ermöglicht dem Abwickler der Kanzlei in den ersten sechs Monaten seit Bestellung auch, neue Mandate anzunehmen.

Nach § 27 II BRAO kann der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin auch eine **weitere Kanzlei** oder **Zweigstelle** errichten. Die BRAO definiert weder die Zweigstelle noch den Begriff der weiteren Kanzlei. Der BGH geht davon aus, dass an die weitere Kanzlei bzw. die Zweigstelle vergleichbare Anforderungen zu stellen sind wie an die eigentliche Kanzlei. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin soll die anwaltliche Tätigkeit nur von einer beruflichen Niederlassung aus ausüben. Mit der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle gibt er bzw. sie nach außen zu erkennen, dass er bzw. sie auch an diesem Ort angesprochen werden kann und tätig wird.¹⁵

Unter engen Voraussetzungen ist eine **Befreiung von der Kanzleipflicht** nach § 29 BRAO möglich. Während die Befreiung nach § 29 BRAO kaum praktische Relevanz besitzt, kommt der Befreiung nach § 29a BRAO größere Bedeutung zu. Der Rechtsanwalt darf seine Kanzlei auch in einem anderen Staat betreiben, § 29a I BRAO. In diesem Fall kann er von der Kanzleipflicht nach § 27 BRAO befreit werden, § 29a II BRAO. Der Rechtsanwalt hat dann einen im Inland wohnenden **Zustellungsbevollmächtigten** zu benennen, § 30 BRAO.

Ein Verstoß gegen die Kanzleipflicht kann nach § 14 III Nr. 1 BRAO zu einem Widerruf der Zulassung führen.

⁴ S. BGH, BRAK-Mitt. 2017, 130 Rn. 5.

⁵ So die Gliederung von *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 27 BRAO Rn. 21 ff.

⁶ *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 27 BRAO Rn. 22.

⁷ BGH, Beschl. 12.3.2001 – AnwZ (B) 22/00, NJOZ 2001, 860.

⁸ AnwG München, BRAK-Mitt. 2007, 269. Für noch zeitgemäß hält hingegen das AnwG Karlsruhe, BRAK-Mitt. 2008, 225 Ls. die Pflicht zum Anbringen eines Kanzleischildes.

⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2011, 80.

¹⁰ *Weyland* in *Weyland*, 11. Aufl. 2024, § 27 BRAO, Rn. 16a.

¹¹ *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 27 BRAO Rn. 62 ff.

¹² *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 27 BRAO Rn. 26.

¹³ *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 27 BRAO Rn. 32.

¹⁴ *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 27 BRAO Rn. 57.

¹⁵ BGH, NJW 2010, 3787 Rn. 30 ff.

Im Gegensatz zu den in § 14 II BRAO genannten Widerrufsgründen, handelt es sich bei den in § 14 III BRAO genannten Gründen um eine Ermessensentscheidung der Kammer. (CW)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mit-

teilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Januar und Februar 2026. Im Fokus standen erneut Bedrohungen und Repressionen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland wie international. Einen wichtigen Meilenstein bildete dabei die Unterzeichnung der Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs durch Deutschland am 26.1.2026.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt. Mit der Ende Januar ausgerollten Version 4.2.4 des beA-Systems wurden kleinere Fehlerbehebungen vorgenommen.¹ Die Mitte Februar veröffentlichte beA-Version 4.2.5 beinhaltete eine Aktualisierung der Basiskomponente der beA Client-Security zur Anpassung an aktuelle Sicherheitsanforderungen. Die BRAK bittet darum, die Aktualisierung bis spätestens Mitte April durchzuführen.²

Rechtlicher Rahmen des ERV

Im Berichtszeitraum begleitete die BRAK weiterhin die Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens des ERV. In diesem Zusammenhang nahm sie Stellung zu einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Ver-

ordnung.³ Damit sollen amtliche Formulare angepasst werden, um die Zwangsvollstreckung weiter zu digitalisieren. Dies begrüßt die BRAK, kritisiert jedoch, dass die Inkrafttretenszeitpunkte nicht mit dem Release-Zyklus für den Datenaustausch-Standard XJustiz abgestimmt ist, was zu Umstellungsproblemen führen kann.

Kritisch äußerte sich die BRAK außerdem zu einem Referentenentwurf, mit dem der ERV beim Deutschen Patent- und Markenamt modernisiert und ein neues, zentrales Portal für gewerbliche Schutzrechte eingeführt werden soll.⁴ Auch dies begrüßt sie im Grundsatz, lehnt allerdings das geplante eigenständige Authentifizierungsverfahren ab – die Anwaltschaft verfüge mit der SAFE-ID und dem beA bereits über etablierte, eindeutige Authentifizierungsmöglichkeiten.

ANWALTSCHAFT

Der Schutz anwaltlicher Unabhängigkeit und der Schutz von Anwältinnen und Anwälten gegen Repressionen und Beeinträchtigungen ihrer Berufsausübung bildeten insgesamt einen Schwerpunkt der Arbeit der BRAK im Berichtszeitraum. Unter anderem nahmen Vertreterinnen und Vertreter der BRAK an den verschiedenen Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Berlin anlässlich des Tags des verfolgten Anwalts am 24. Januar teil.⁵

Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs

Einen Meilenstein stellte die Unterzeichnung der Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs durch die Bundesrepublik Deutschland am 26.1.2026 in Straßburg dar. Hierzu hatte Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig auch die BRAK eingeladen, die sich

¹ Vgl. beA-Newsletter 1/2026 v. 20.1.2026 und im Detail <https://portal.beasupport.de/release-information>.

² Vgl. beA-Newsletter 2/2026 v. 17.2.2026.

³ BRAK-Stn.-Nr. 4/2026; dazu Nachr. aus Berlin 3/2026 v. 4.2.2026.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 56/2025; dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

⁵ S. hierzu Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026 sowie Nitschke, BRAK-Magazin 1/2026, 10.

im Rahmen des CCBE seit vielen Jahren für die Konvention eingesetzt und an der Erarbeitung des Textes mitgewirkt hat. Näher hierzu berichten *Gamisch/Wietoska/Boog/Pratscher* im nachfolgenden Beitrag; über die Entstehung der Konvention spricht der Vorsitzende der Konventions-Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), *Laurent Pettiti*, im BRAK-Magazin.⁶

Grundrecht auf unabhängige anwaltliche Beratung

Nachdem sich der Bundesrat Ende Dezember 2025 nicht darauf einigen konnte, der Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen zu folgen und eine Absicherung einer unabhängigen anwaltlichen Beratung im Grundgesetz anzuregen,⁷ setzt die BRAK sich weiterhin politisch für ihre Forderung ein.⁸ Die durch den Gesetzesvorschlag der BRAK angestoßene Diskussion wird auch in juristischen Fachmedien fortgeführt, zuletzt durch *Gerhold*.⁹

Repressionen gegen Anwaltschaft in der Türkei

Die BRAK engagierte sich auch im Berichtszeitraum weiterhin im Rahmen der internationalen Beobachtungsmission zum Prozess gegen den Vorstand der Rechtsanwaltskammer von Istanbul.¹⁰ Den Vorstandsmitgliedern wurde u.a. Terrorpropaganda vorgeworfen, weil sie die Aufklärung der Tötung zweier Journalist:innen gefordert hatten. Anfang Januar wurde der Prozess mit vier weiteren Verhandlungstagen fortgesetzt. BRAK-Vizepräsident *André Haug* gehörte dem Prozessbeobachtungsteam an, ebenso wie die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, *Dr. Vera Hofmann*; beide berichten über ihre Eindrücke im BRAK-Magazin sowie im Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“.¹¹

Der Prozess endete überraschend mit Freisprüchen. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch bereits Rechtsmittel hiergegen eingelegt. Hierzu äußerte die BRAK sich in einer gemeinsamen Erklärung mit anderen Anwaltsorganisationen erleichtert, jedoch auch besorgt angesichts der weiterhin erheblichen rechtsstaatlichen Defizite in der türkischen Justiz.¹²

Ebenso überraschend freigesprochen wurde Ende Januar Rechtsanwalt *Firhat Epözdemir*, ebenfalls Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer von Istanbul. Gegen ihn war wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ein zusätzliches Verfahren geführt worden. Auch dieses Verfahren begleiteten internationale Prozessbeobachter; für die BRAK nahm Menschenrechtsreferent *Sven Krautschneider* daran teil.¹³

⁶ *Pettiti*, BRAK-Magazin 1/2026, 12 ff.

⁷ Dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 40, 41.

⁸ Presseerkl. Nr. 17/2025 v. 19.12.2025; dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

⁹ *Gerhold*, AnwBl. 1/2026, 66; dazu Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026.

¹⁰ S. zusammenfassend *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 445 f. sowie *Gamisch*, BRAK-Magazin 4/2025, 6 (zum ersten Prozesstag) und *Lemke*, BRAK-Magazin 5/2025, 3 (zum zweiten Prozesstag).

¹¹ *Haug*, BRAK-Magazin 1/2026, 3; zu den Podcast-Folgen s. die Links in Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026.

¹² Gemeinsame Presseerklärung der Anwaltsverbände; Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026.

Hohe Haftstrafen wurden jedoch Ende Januar gegen zehn kurdische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verhängt. Auch ihnen wurde u.a. Terrorpropaganda sowie die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen, weil sie sich anwaltlich für kurdische Strafgefangene eingesetzt hatten. Unter den Verurteilten ist u.a. Rechtsanwalt *Ramazan Demir*, der Anwalt des inhaftierten kurdischen Politikers *Selahattin Demirtaş*, der 2014 und 2018 bei den Präsidentschaftswahlen gegen Staatspräsident *Erdoğan* angetreten war. Die BRAK kritisierte gemeinsam mit anderen Anwaltsorganisationen die anhaltenden Repressionen gegen türkische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.¹⁴

STAR-Bericht

Ende Februar veröffentlichte die BRAK die Ergebnisse der neuesten Online-Befragung zur Erhebung der Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft durch das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR). STAR wird bereits seit 1993 in regelmäßigen Abständen im Auftrag der BRAK durch das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt und soll die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft ergründen. Im jährlichen Wechsel werden dabei Daten zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft und Einschätzungen zu aktuellen beruflichen Themen erhoben.

STAR 2025 gibt u.a. Aufschlüsse über personen- und kanzleibezogene Daten von selbstständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt sowie von solchen, die in Vollzeit tätig sind. Auch die Einkommen von angestellten sowie frei mitarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten wurden erhoben. Ferner liefert die Untersuchung Erkenntnisse über die Struktur von Mandaten und die Zusammensetzung der Einkünfte.

Die Ergebnisse wurden auf der Website der BRAK veröffentlicht¹⁵ und werden in den kommenden Ausgaben der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins im Detail erläutert.

BERUFSRECHT

Die BRAK befasst sich derzeit intensiv mit zwei kürzlich veröffentlichten Gesetzentwürfen zum anwaltlichen Berufsrecht.

BRAO-Reform

Ein Mitte Dezember vorgelegter Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Berufsrecht der rechts- und steuerberatenden Berufe umfassend neu regeln. Im Fokus stehen dabei besonders die aufsichtsrechtlichen Instrumente der Kammern und Rechtsbehelfe hierge-

¹³ Vgl. Nachr. aus Berlin 3/2026 v. 4.2.2026.

¹⁴ Gemeinsame Presseerklärung v. 30.1.2026; dazu Nachr. aus Berlin 3/2026 v. 4.2.2026.

¹⁵ STAR-Bericht 2025; s. hierzu auch *Amos*, beck-aktuell v. 10.2.2026 sowie Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026; zu geschlechtsspezifischen Gehaltsunterschieden auf Basis von STAR 2025 s. Nachr. aus Berlin 5/2026 v. 4.3.2026.

gen¹⁶ sowie die Abwicklung von Kanzleien nach Berufsaufgabe einer Anwältin bzw. eines Anwalts. Die BRAK hatte zu dem im September vorgelegten Referentenentwurf des BMJV ausführlich Stellung genommen¹⁷ und für die Abwicklung ein eigenständiges Regelungskonzept vorgeschlagen.¹⁸ Der Regierungsentwurf greift an einigen Stellen von der BRAK geäußerte Kritikpunkte und Anregungen auf, unterscheidet sich aber nicht maßgeblich vom Referentenentwurf.

Anwaltsnotariat

Nach der Entscheidung des BVerfG im Oktober 2025, wonach die Altersgrenze von 70 Jahren für Anwaltsnotarinnen und -notare verfassungswidrig ist,¹⁹ hat das BMJV nunmehr den Referentenentwurf vorgelegt, mit dem die Vorgaben des BVerfG umgesetzt und zugleich das Anwaltsnotariat familienfreundlicher gestaltet werden sollen. Dazu sieht der Entwurf u.a. Erleichterungen beim Zugang zur notariellen Fachprüfung, eine Verkürzung der örtlichen Wartezeit sowie Rücksicht auf Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit vor. Damit soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestärkt und das Anwaltsnotariat insb. für Frauen attraktiver gemacht werden.²⁰

Die BRAK begrüßt²¹ den Entwurf als verfassungskonforme und praxistaugliche Lösung. Sie regt jedoch Anpassungen bei der Bedürfnisprüfung, bei der Frist für Verlängerungsanträge sowie bei der Übergangsregelung für frühere Notarinnen und Notare an, deren Bestellung vor dem 1.7.2026 erloschen ist.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Im Berichtszeitraum äußerte die BRAK sich zu einer Reihe weiterer gesetzgeberischer Vorhaben. Ihre Stellungnahmen betrafen u.a. die geplanten Strafverschärfungen bei Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte, Rettungskräfte, kommunale Mandatsträger:innen und weitere Berufsgruppen,²² Änderungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zur Eindämmung organisierter Kriminalität,²³ die Speicherung von IP-Adressen durch Einführung des sog. Quick Freeze-Verfahrens in der StPO²⁴ sowie die geplante Reform des notariellen Nachlassverzeichnisses.²⁵

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Die Unterstützung von Anwaltschaft und Rechtsanwaltskammern in Bezug auf Geldwäscheprevention hat die BRAK als Daueraufgabe (vgl. § 177 II Nr. 8 BRAO) auch im Berichtszeitraum weiterhin beschäftigt.

¹⁶ Ausführl. dazu *Hölzen*, BRAK-Mitt. 2026, 9.

¹⁷ BRAK-Stn.-Nr. 53/2025; dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

¹⁸ Vorschlag der BRAK zur Reform des Abwicklerinstituts; ausführl. dazu *Handziuk*, BRAK-Mitt. 2026, 2.

¹⁹ BVerfG, BRAK-Mitt. 2025, 474 mit Anm. *Hontrich/Hämig*.

²⁰ S. Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026.

²¹ BRAK-Stn.-Nr. 15/2026; s. dazu Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026.

²² BRAK-Stn.-Nr. 9/2026; dazu Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026.

²³ BRAK-Stn.-Nr. 3/2026; dazu Nachr. aus Berlin 3/2026 v. 4.2.2026.

²⁴ BRAK-Stn.-Nr. 7/2026; dazu Nachr. aus Berlin 3/2026 v. 4.2.2026.

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 10/2026; dazu Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026.

Auslegungspapier zur Geldwäsche-Verordnung

Ab dem 10.7.2027 gilt das EU-Geldwäschepaket und damit auch die EU-Geldwäsche-Verordnung, die zahlreiche neue Pflichten bringt – auch für Anwältinnen und Anwälte, wenn sie bestimmte Arten von Geschäften betreuen. Was im Detail zu beachten ist, erläutert ein neues, umfangreiches Auslegungspapier der BRAK.²⁶ Es soll fortlaufend weiterentwickelt werden. Dabei sollen die noch von der europäischen Anti Money Laundering Authority (AMLA) und der Europäischen Kommission zu bestimmenden delegierten Rechtsakte, Regulatory Technical Standards (RTS) und Leitlinien zur Umsetzung der einzelnen Pflichten eingearbeitet werden. Auch wenn die Pflichten erst ab dem 10.7.2027 gelten, empfiehlt die BRAK eine frühzeitige Auseinandersetzung damit, da die Etablierung eines Risikomanagements sowie der Abläufe z.B. zur Identitätsprüfung und Dokumentation Zeit beanspruchen.

Sammelanderkonten

In den erweiterten Kontext der Geldwäscheprevention gehört auch der Einsatz der BRAK für den Erhalt anwaltlicher Sammelanderkonten. Nach der Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses zu den sog. Common Reporting Standards durch das Bundesfinanzministerium Ende 2025²⁷ arbeitet die BRAK weiterhin intensiv an der Konzeption und Umsetzung der technischen Lösung, mit der künftig Transaktionen auf anwaltlichen Fremdkonten automatisiert geprüft und auffällige Transaktionen zur detaillierten Prüfung an die zuständige Rechtsanwaltskammer gemeldet werden sollen.²⁸

SCHLICHTUNGSSTELLE

Zum 31.1.2026 legte die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 vor.²⁹ Danach landeten im vergangenen Jahr fast 50 % mehr Verfahren bei der Schlichtungsstelle als in den Vorjahren, die sich durch relativ konstante Eingangszahlen auszeichneten. Dies lässt sich zum Teil auf die Aufhebung der Wertobergrenze von 50.000 Euro seit dem 1.1.2025 zurückführen, zum anderen auf die zunehmende Verbreitung von KI-Tools; letztere macht sich auch in einem gesteigerten Umfang der eingereichten Schriftsätze bemerkbar. Die Schlichtungsstelle konnte ihre Akzeptanz in der Anwaltschaft weiter ausbauen, etwas mehr Schlichtungsvorschläge als im Vorjahr unterbreiten und fast zwei Drittel der Fälle erfolgreich befrieden.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Die Rechtsanwaltskammern haben zum Jahresbeginn ihre Vergütungsempfehlungen für angehende Rechts-

²⁶ Auslegungspapier der BRAK zur Geldwäsche-Verordnung; dazu Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026.

²⁷ S. hierzu den Überblick bei *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 42.

²⁸ S. zum Beschluss der BRAK-Hauptversammlung, das Prüfungstool umzusetzen, Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025.

²⁹ S. Pressemittd. der Schlichtungsstelle v. 29.1.2026 sowie Nachr. aus Berlin 3/2026 v. 4.2.2026.

anwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNo) für das Jahr 2026 erhöht. Die BRAK hat eine Übersicht über die Empfehlungen veröffentlicht, die sich regional zum Teil deutlich unterscheiden.³⁰ Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Der Anstieg fällt mit +1,3 bis 1,4 % für die verschiedenen Ausbildungsjahre jedoch moderater aus als in den Vorjahren.

Ende Januar von der BRAK veröffentlichte Statistiken³¹ zeigen, dass die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Jahr 2025 erneut gesunken ist. Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist mit 2.885 im Vergleich zum Vorjahr (2.906) erneut etwas gesunken (-0,72 %). Der Abwärtstrend hält damit an, hat sich jedoch nun über mehrere Jahre merklich verlangsamt – in den Vorjahren waren es noch -3 % (2024) bzw. knapp -5 % (2023) bzw. sogar mehr als -11 % (2022). Die Situation in den verschiedenen Rechtsanwaltskammerbezirken ist dabei sehr unterschiedlich: Neun Kammern verzeichnen zum Teil sogar sehr deutliche Rückgänge. In sechs Kammern blieben die Zahlen gleich oder nahezu gleich (+/- ein Vertrag). Dreizehn Kammern verzeichnen hingegen deutliche oder sogar sehr deutliche Zuwächse.

Das insgesamt positivere Bild dürfte auf über mehrere Jahre gestiegene Vergütungsempfehlungen für Auszubildende durch die Rechtsanwaltskammern sowie auf Kampagnen der Rechtsanwaltskammern für eine bessere Qualität der Ausbildung und mehr Sichtbarkeit des Ausbildungsberufs.

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHE

Entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabe aus § 177 II Nr. 5 BRAO nahm die BRAK auch im Berichtszeitraum

³⁰ Übersicht über die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2026; dazu Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026.

³¹ Statistik neu abgeschlossene Ausbildungsverträge 2025; dazu Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026.

auf Anfrage des BVerfG zu dort anhängigen Verfahren Stellung.

Eine Verfassungsbeschwerde betrifft das Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg, mit dem Eintreff- und Prähospitalzeiten des Rettungsdienstes neu geregelt wurden. Nach Ansicht der BRAK unterschreiten die neuen Mindestvorgaben zur Notfallrettung den verfassungsrechtlich gebotenen Schutzstandard und verletzen damit Schutzpflichten sowie die Berufsfreiheit.³²

Ferner nahm die BRAK zur Verfassungsbeschwerde eines Journalisten Stellung, mit der dieser sich gegen die Überwachung des „Pressetelefons“ der „letzten Generation“ wendet, über das er im Zusammenhang mit seiner journalistischen Tätigkeit mit der „letzten Generation“ kommuniziert hatte.³³ Die mehrmonatige, heimliche Überwachung, die zudem auch Journalisten betroffen habe, ist aus Sicht der BRAK unverhältnismäßig. Zudem hätten die Gerichte sich in ihren die Telekommunikationsüberwachung anordnenden Beschlüssen nicht mit der Pressefreiheit auseinandergesetzt.

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.³⁴ Themen waren u.a. die Tätigkeit als Projektjurist und Interimsmanager und Verbandsklagen gegen Social Media-Giganten. Die Serie „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ wurde mit Ann-Katrin Müller (Der Spiegel) sowie dem Comedian Ingmar Stadelmann fortgesetzt. Auch die Reihe „Grundgesetz WOW“ wurde mit einer Folge zur Meinungs- und Kunstfreiheit fortgesetzt. Zudem wurde der Abschluss des Prozesses gegen den Vorstand der Rechtsanwaltskammer von Istanbul mit insgesamt vier Folgen eng begleitet.

Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ errang Anfang Februar den 1. Platz des Jura-Podcast-Preises des Online-Magazins „JURios“ in der Kategorie „Was es sonst noch zu hören gibt“.³⁵

³² BRAK-Stn.-Nr. 2/2026; dazu Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026.

³³ BRAK-Stn.-Nr. 8/2026; dazu Nachr. aus Berlin 3/2026 v. 4.2.2026.

³⁴ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XIV in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

³⁵ Vgl. <https://jurios.de/2026/02/01/jurios-podcast-preis-2025-das-ergebnis/>.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., DR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR., FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Januar und Februar 2026.

STELLUNGNAHME ZUM „DIGITAL-OMNIBUS“

Die BRAK hat im Januar 2026 Stellung zum sog. Digital-Omnibus-Paket der Europäischen Kommission genommen.¹ Im Zentrum des Pakets stehen der Vorschlag

¹ BRAK-Stn.-Nr. 6/2026.

zu einer allgemeinen Digital-Omnibus-Verordnung, welche auf eine Deregulierung in den Bereichen Datenschutz, Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz abzielt, und der Vorschlag für eine Änderungsverordnung zum KI-Rechtsakt (sog. KI-Omnibus). Zum KI-Omnibus starteten im Februar 2026 Verhandlungen im informellen Trilog.

Die BRAK begrüßt das Vorhaben, die Daten- und KI-Gesetzgebung anwendungsfreundlicher zu gestalten, mahnt dabei aber die Beibehaltung des rechtsstaatlich erforderlichen Grundrechtsschutzes an.

Die BRAK spricht sich gegen eine größere Verzögerung des Inkrafttretens der Regeln für Hochrisiko-KI und gegen die Streichung von Registrierungsspflichten von Hochrisiko-KI in der Datenbank aus. Sie äußert ferner Bedenken hinsichtlich der Einführung von Reallaboren im Bereich der Justiz. Zudem macht sie einen konkreten Änderungsvorschlag für den Wortlaut von Art. 4a des KI-Omnibus zur Absicherung eines hinreichenden Datenschutzniveaus. Auch im Übrigen erkennt die BRAK konkreten Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI.

DEUTSCHLAND UNTERZEICHNET KONVENTION ZUM SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT

Deutschland unterzeichnete am 26.1.2026 als 26. Staat die neue Europarats-Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung.² Bei der feierlichen Unterzeichnung im Gebäude des Europarats in Straßburg war auf Einladung der Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig auch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels vertreten. Aus Anlass der Unterzeichnung traf eine BRAK-Delegation um Vizepräsident Dr. Christian Lemke und Schatzmeisterin Leonora Holling zudem am selben Tag den EGMR-Präsidenten Mattias Guyomar und die von Deutschland nominierte EGMR-Richterin Anja Seibert-Fohr.

Die Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs schafft als erstes völkerrechtlich verbindliches Abkommen Mindeststandards, die die freie und unabhängige Berufsausübung von Anwältinnen und Anwälten in Europa und der Welt sichern sollen. Zum Ende des Berichtszeitraums hatten 27 europäische Staaten, darunter Frankreich, Großbritannien, Italien und Polen, das Abkommen unterzeichnet. Nun steht die Ratifizierung der Konvention und der EU-Beitritt zur Konvention im Fokus. Die Konvention wird etwas mehr als drei Monate nach der achten Ratifizierung – dabei durch mindestens sechs Staaten des Europarats – in Kraft treten.

Die BRAK engagiert sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern seit vielen Jahren intensiv für die Konvention.³ Sie setzt sich weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass die Konvention Bekanntheit erlangt und von

der EU und möglichst vielen Staaten in Europa zeitnah unterzeichnet, ratifiziert und ordnungsgemäß durchgesetzt wird. Nach dem Inkrafttreten steht der Beitritt zur Konvention im Grundsatz allen Staaten weltweit offen. In Anbetracht dessen führte die BRAK bereits zahlreiche Gespräche mit internationalen Partnern.

NEUJAHREMPFANG IN BRÜSSEL

Der traditionelle Neujahrsempfang in Brüssel wurde dieses Jahr am 28.1.2026 gemeinschaftlich von der Bundesrechtsanwaltskammer, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK), der Česká advokátní komora (ČAK), des Orde van Vlaamse Balies (OVB), des Bar Council of England and Wales, des Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones de Belgique, des Barreau de Luxembourg sowie der Ukrainian National Bar Association (UNBA) und der Krajowa Izba Radców Prawnych (KIRP) als neue Mitgastgeber ausgerichtet. Knapp 110 Gäste folgten der Einladung in die Räumlichkeiten der Repräsentanz in der Avenue des Nerviens in Brüssel.

Nach ihrer Begrüßung durch die ČAK-Präsidentin Monika Novotná, fand der Neujahrsempfang seinen Auftakt durch den ersten Impulsvortrag, gehalten von der luxemburgischen Abgeordneten zum EU-Parlament Isabel Wiseler-Lima. Sie appellierte gleich einleitend an die Rolle der Anwaltschaft bei der Verteidigung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit – in Zeiten, in denen das Völkerrecht, die internationale Strafgerichtsbarkeit sowie die regelbasierte Ordnung in Frage gestellt werden. Der Schutz des Rechts sei jedoch gleichzeitig untrennbar mit dem Schutz derjenigen verbunden, die es beruflich verteidigen und anwenden: Wird ihre Unabhängigkeit untergraben, geraten der Grundrechtsschutz, faire Verfahren und die institutionelle Stabilität demokratischer Ordnungen insgesamt in Gefahr. Vor dem Hintergrund begrüßte sie ausdrücklich die neue Europarats-Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung.

Dem schloss sich die zweite Festrede von Sir Tim Eicke KCMG KC an. Der ehemalige EGMR-Richter hob zudem hervor, dass Europa auf die jüngsten und zugleich fundamentalen Herausforderungen durch eine Fortentwicklung des Völker- und Menschenrechtsschutzes reagiere. Der Europarat fungiere dabei als zentraler und multilateraler Akteur zur Verteidigung der regelbasierten Ordnung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe zudem durch seine Rechtsprechung die normative Reichweite und Durchsetzbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholend bekräftigt und damit die Bindekraft des europäischen Menschenrechtsschutzsystems substantiell gestärkt. Demgegenüber mahnte er aktuelle Reformbestrebungen einzelner Mitgliedstaaten zur Relativierung der Garantien aus Art. 3 und Art. 8 EMRK im Migrationskontext als Absenkung absoluter Schutzstandards an.

Unter den Anwesenden waren neben den Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsführung der BRAK so-

² Presseerkl. Nr. 2/2026 v. 26.1.2026.

³ S. hierzu das Interview mit Pettiti in BRAK-Magazin 1/2026, 12 sowie Mühl-Jäckel, BRAK-Magazin 2/2025, 3.

wie Vertreterinnen und Vertreter der mitgastgebenden Rechtsanwaltskammern auch zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter des Brüsseler Politikbetriebs und der europäischen Institutionen. Damit fungierte der Neujahrsempfang erneut als Plattform für den Austausch über die Herausforderungen und Chancen der europäischen Rechtsgemeinschaft.

MAHNUNG VOR CHATKONTROLLE I UND CHATKONTROLLE II

Anlässlich der Trilogverhandlungen über die sog. Chatkontrolle/CSAM-Verordnung zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet hat die BRAK erneut Stellung genommen⁴ und warnt vor schwerwiegenden Eingriffen in das Mandatsgeheimnis.

Der Verordnungsentwurf sieht Pflichten für Diensteanbieter zur Bewertung und Minderung von Risiken, gezielte, anlasslose Aufdeckungspflichten und Melde- und Entfernungspflichten vor, welche erhebliche Bedenken nicht zuletzt hinsichtlich des Mandatsgeheimnisses aufwerfen. Am 26.11.2025 hat sich der Rat nach mehrjährigen Verhandlungen auf eine Allgemeine Ausrichtung zur Verordnung gegen Kindesmissbrauch im Internet geeinigt. Die darin vorgesehenen Maßnahmen der

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 11/2026.

Diensteanbieter sollen nun auf freiwilliger Basis erfolgen. Die BRAK hält auch die teils abgemilderten Vorschläge des Rates mit Blick auf den Schutz der Grundrechte und insb. das Mandatsgeheimnis in ihrer Gesamtheit für nicht tragbar. So ist die Abkehr von einer unmittelbaren Pflicht zur Erkennung von Missbrauchsmaterial zu begrüßen. Mit der geplanten Fortführung freiwilliger Durchleuchtung verbleiben jedoch inakzeptable Risiken für die Vertraulichkeit der Online-Kommunikation und insb. der über solche Dienste abgewickelten Mandatskorrespondenz. Keinesfalls darf zudem die geplante Pflicht zur Erkennung und Minimierung von Risiken zu einer mittelbaren Einführung von Durchleuchtungspflichten werden. Die BRAK äußert sich zudem zu Verschlüsselung, dem in Art. 12a aufgenommenen, aber nicht hinreichend gewährleisteten Berufsgeheimnis und den Risiken der Altersverifikation.

Da sich die Einigung über die CSAM-Verordnung nun schon über Jahre hinzieht, soll parallel die Übergangsverordnung, sog. Temporäre ePrivacy Derogation, verlängert werden. Diese macht eine Durchleuchtung von Kommunikation auf freiwilliger Basis möglich. Die BRAK hat sich nun gemeinsam mit einer Vielzahl anderer Organisationen an die Mitglieder des EP gewandt und vor dieser Verlängerung gewarnt.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN UND ASS. JUR. KATHARINA VON SCHACK, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Januar und Februar 2026.

VERANSTALTUNG ZUR ROLLE VON KI FÜR DIE ANWALTSCHAFT IN SOUSSE

Am 10.1.2026 fand in Sousse, Tunesien, eine Veranstaltung der BRAK und der Anwaltskammer von Tunesien (ONAT) statt. Die Veranstaltung wurde in enger Zusammenarbeit mit der Zweigstelle in Sousse konzipiert und durchgeführt. Ziel war es, über die aktuellen Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz auf den Anwaltsberuf zu informieren, wobei insb. berufsrechtliche Fragestellungen im Fokus standen. Es nahmen etwa 150 Anwältinnen und Anwälte aus Sousse, Monastir, Kairouan und Tunis teil.

Die BRAK wurde durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Jan Helge Kestel, sowie Riad Khalil Hassanain vertreten. Die tunesische Anwaltskammer war u.a. durch ihren neuen Präsidenten Boubaker Ben Thabet vertreten, der die Veranstaltung eröffnete. Der ehemalige Schatzmeister der ONAT, Rached Barkache, referierte zu den potentiellen Auswirkungen von KI

auf das in Tunesien bestehende, nach wie vor restriktive Werbeverbot für Anwälte. Insgesamt war die Veranstaltung von teils sehr lebhaften Diskussionen über die Zukunft des Anwaltsberufs begleitet. Auch hier konnte die BRAK die Auswirkungen von KI auf die deutsche Anwaltschaft, aber auch die Anwaltspraxis darlegen.

OPENING OF THE LEGAL YEAR IN SINGAPUR

Die BRAK nahm am 12.1.2026 am Opening of the Legal Year in Singapur teil, das traditionell den offiziellen Auftakt des juristischen Jahres in den Common Law geprägten Ländern darstellt. Die Veranstaltung fand am Supreme Court of Singapore statt und wurde durch ein mehrtägiges Begleitprogramm für internationale Delegationen ergänzt.

Im Rahmen der Zeremonie hielten der Attorney-General von Singapur, Lucien Wong Senior Counsel, und der Präsident der Law Society of Singapore, Professor Tan Cheng Han Senior Counsel, Grundsatzreden zur Lage und Zukunft des singapurischen Rechtswesens. Wong hob die historische Bedeutung des 200-jährigen Jubiläums des Second Charter of Justice hervor und betonte die Verantwortung der Attorney-General's Chambers

für die Rechtsstaatlichkeit und Weiterentwicklung des Rechtssystems. Professor Tan setzte Schwerpunkte auf die Zukunft der Anwaltschaft, insb. durch Fortbildung, Digitalisierung und internationale Vernetzung.

Beim anschließenden Presidents' Roundtable diskutierten Vertreterinnen und Vertreter internationaler Anwaltsorganisationen Themen wie Talentbindung, Qualifikationslücken sowie wirtschaftliche Vergütungsmodelle. Swetlana Schaworonkowa (BRAK) stellte dabei die deutsche Perspektive dar und erläuterte die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie regulatorischen Grenzen alternativer Vergütungsformen in Deutschland.

OPENING OF THE LEGAL YEAR IN HONGKONG

Am 18. und 19.1.2026 nahm die BRAK am Opening of the Legal Year in Hongkong teil. Die feierliche Eröffnung des Legal Year 2026 fand in der Hong Kong City Hall statt. Redner wie der Chief Justice des Court of Final Appeal und der Präsident der Law Society of Hong Kong betonten die zentrale Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit und richterlichen Unabhängigkeit. Angesichts politisch sensibler Strafverfahren wurde die Rolle der Justiz kritisch beleuchtet, auch im internationalen Kontext. Der Präsident der Law Society hob die Verantwortung der Anwaltschaft hervor, die als öffentlicher Dienst das Vertrauen der Gesellschaft in die Durchsetzung von Gerechtigkeit stärkt.

Im Rahmen des Opening of the Legal Year organisierte die Law Society of Hong Kong gemeinsam mit der Bar Association of Hong Kong einen Presidents' Roundtable. Unter dem Leitthema „Ethics and Technology: Professionalism in the Digital Era“ diskutierten internationale Delegierte Fragen zu Technologieeinsatz, Cybersicherheit und beruflicher Unabhängigkeit. Die Veranstaltung bot einen wichtigen Austausch zu aktuellen rechtlichen und ethischen Herausforderungen.

Das Begleitprogramm für internationale Delegierte umfasste dabei mehrere Institutionsbesuche, darunter auch den Besuch des Legislative Council. Für die BRAK nahmen Vizepräsidentin Sabine Fuhrman und Swetlana Schaworonkowa an der Veranstaltung teil.

INTERNATIONAL BAR LEADERS MEETING IN PRAG

Beim International Bar Leaders Meeting am 23.1.2026 in Prag standen Themen im Fokus, die zahlreiche der teilnehmenden Anwaltskammern, vornehmlich aus Zentral- und Osteuropa, betreffen.

In den Keynotes wurden der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der anwaltlichen Praxis sowie deren regulatorischer Rahmen thematisiert. Ein weiteres zentrales Thema war die Sicherung von Treuhandkonten, wobei verschiedene Modelle und Herausforderungen diskutiert wurden. Auch die geringe Teilnahme an Hauptversammlungen und mögliche digitale Alternativen wurden von mehreren Kammern angesprochen. Zudem standen die Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs

und deren Umsetzung im Zentrum der Diskussion. Schließlich wurden finanzielle und organisatorische Herausforderungen, wie die Anpassung von Gebührenordnungen, als gemeinsame Anliegen hervorgehoben. Für die BRAK nahmen Vizepräsident André Haug, Sarah Pratscher und Katharina von Schack an der Veranstaltung teil.

ARBEITSTREFFEN MIT DER UKRAINISCHEN KAMMER

Ein Arbeitstreffen zwischen dem Präsidium der Ukrainian National Bar Association (UNBA) und der BRAK, vertreten durch Vizepräsident André Haug, am 26.1.2026 beleuchtete die Rolle der UNBA bei der Umsetzung der „Roadmap for the Rule of Law“. Die Roadmap sieht u.a. Reformen der ukrainischen Anwaltschaft im Kontext des EU-Beitrittsprozesses vor. Die UNBA hat für die Implementierung der Roadmap eine Arbeitsgruppe mit internationalen Expertinnen und Experten gegründet, um Stellungnahmen zur gesetzlichen Fortentwicklung der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der ukrainischen Anwaltschaft einzuholen.

Darüber hinaus wurden zahlreiche berufsrechtliche Fragen, wie beispielsweise Sanktionen bei Nichtzahlung von Kammerbeiträgen sowie die für die ukrainische Anwaltschaft große Bedeutung der Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs, diskutiert.

RUNDER TISCH MIT DER ANWALTSVEREINIGUNG DER VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE

Am 28.1.2026 kamen Präsident Dr. Ulrich Wessels (BRAK), der Präsident der Emirate Association for Lawyers and Legal (EALL), Zayed Alshammsi, Riad Khalil Hassanain (BRAK), Adil Fakhir (EALL) und Dr. Salam Alissa (Higher Institute of Legal Training der EALL) zu einem Runden Tisch in Schardscha (Vereinigte Arabische Emirate) zusammen, um Möglichkeiten einer Zusammenarbeit im Berufsrecht sowie zu weiteren anwaltspezifischen Themen zu erörtern. Die Gespräche waren geprägt von klaren Vorstellungen, Offenheit und der erkennbaren Bereitschaft, den Austausch zu intensivieren. Dabei kristallisierten sich als gemeinsame Arbeitslinien insb. der regelmäßige Erfahrungsaustausch zu aktuellen Herausforderungen der Anwaltschaft sowie die Entwicklung anschlussfähiger Austauschformate heraus.

EMIRATISCHER ANWALTSTAG MIT DER KAMMER VON KUWAIT

Am 29.1.2026 nahmen BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, EALL-Präsident Zayed Alshammsi, Riad Khalil Hassanain (BRAK) und Adil Fakhir (EALL) am Anwaltstag der EALL in Schardscha teil. Dr. Ulrich Wessels hielt im Rahmen der Veranstaltung ein Grußwort, das die Bedeutung der Anwaltschaft für die Rechtsstaatlichkeit und die internationale Zusammenarbeit hervorhob und von den Teilnehmenden positiv aufgenommen wurde.

OPENING OF THE LEGAL YEAR IN TUNIS

Riad Khalil Hassanain nahm am 31.1.2026 auf Einladung der Anwaltskammer Tunesiens (ONAT) für die BRAK am Opening of the Legal Year und dem darauf aufbauenden Seminar teil. Thema war „Das faire Verfahren: Welche Garantien gibt es angesichts der Herausforderungen der Realität?“. Kammern aus Frankreich, Mauretanien, Algerien und Libyen waren ebenfalls vertreten. Die BRAK nimmt seit der Gründung des Referats im Jahre 2018 alljährlich an der Eröffnungsveranstaltung teil.

ERSTE VERANSTALTUNG DER BRAK IN ÄGYPTEN

Am 3.2.2026 fand die erste Veranstaltung der BRAK mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), der Anwaltskammer von Neu-Kairo sowie der Pan African Lawyers Union (PALU) in Kairo statt. Thema war Künstliche Intelligenz und die Rolle der Anwaltschaft und Justiz. BRAK-Vizepräsident André Haug eröffnete gemeinsam mit dem Präsidenten der Anwaltskammer von Neu-Kairo, Ahmad Mihna, Vizepräsident Mohamed Hassanein (PALU) und Soha Benabid (IRZ) die Veranstaltung. André Haug referierte sodann über KI und die Rolle der Anwaltschaft in Deutschland. Riad Khalil Hassanain (BRAK) führte in die aktuelle Entwicklung von KI in

Deutschland ein. Es war die erste Veranstaltung der BRAK in Ägypten, im Gespräch sind weitere zu aktuellen Herausforderungen der Anwaltschaft. An der Veranstaltung nahmen etwa 50 Anwältinnen und Anwälte aus Ägypten teil.

UIA-ROADSHOW IN KÖLN

Am 9.2.2026 veranstaltete das deutsche Nationalkomitee der UIA wieder eine Roadshow zu Anwaltsfehlern, dieses Mal in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Köln. Deren Präsident Dr. Thomas Gutknecht und die Geschäftsführerin Karina Nöker empfingen die Teilnehmenden. Für die BRAK nahm Riad Khalil Hassanain teil. Organisiert wurde die Veranstaltung u.a. von Prof. Dr. Volker Römermann, Dr. Katharina Klingel, Christine Martin (DAV) und Karina Nöker. Die Referenten Dr. Benedikt M. Quarch, Kai Schadbach, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Raoul Mosel, Stefan Rizor und Prof. Dr. Dirk Uwer zeigten, wie sich Anwaltsfehler vermeiden lassen – von strategischen Grundsatzfragen über haftungs- und berufsrechtliche Stolpersteine bis hin zu organisatorischer Exzellenz in Kanzleien. Sechs ungewöhnlich unterhaltsame und zugleich erhellende Vorträge, die Einblicke aus unterschiedlichen Perspektiven boten – praxisnah, pointiert und mit spürbarer Leidenschaft für den Anwaltsberuf.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 1.6.2026 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ANFORDERUNGEN AN EINE KANZLEI

BRAO §§ 27, 29; BORA § 5; GG Art. 12

1. Die Erfüllung der Kanzleipflicht gem. § 27 I BRAO setzt nach wie vor die Vorhaltung bestimmter, dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehender Räumlichkeiten voraus, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum für anwalt-

liche Dienste zur Verfügung steht. Der darin liegende Eingriff in die durch Art. 12 I GG geschützte freie Berufsausübung ist auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und digitalen Entwicklung weiterhin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

* 2. Für die sichere Aufbewahrung von Unterlagen und Mitteilungen, die dem Rechtsanwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit übergeben worden sind, ist ein dauerhaft vorgehaltener Kanzleiraum erforderlich.

*** 3. Das Verhalten dauerhafter Räumlichkeiten ist zudem für die Wahrung der Vertrauensgrundlagen der Rechtsanwaltschaft von Bedeutung.**

BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ (Brfg) 50/24 (Verfassungsbeschwerde anhängig beim BVerfG unter dem Az. 1 BvR 475/26)

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Mit E-Mail v. 2.1.2019 zeigte er der Bekl. an, seinen Kanzleisitz an den Standort der A. GmbH (heute A.W. GmbH; im Folgenden: A. GmbH) am Berliner Hauptbahnhof verlegt zu haben.

[2] Die A. GmbH ist ein Unternehmen, das an unterschiedlichen Standorten in Berlin und der gesamten Bundesrepublik vollständig eingerichtete Büro- und Konferenzräume stunden-, tage- oder monatsweise vermietet. An ihrem Standort am B. sind ein Kanzleischild des Kl. sowie ein Briefkasten angebracht, der neben der Firma der A. GmbH auch den Namen und die Berufsbezeichnung des Kl. ausweist. Über eingehende Post wird der Kl. durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiter der A. GmbH, die seine Post in einem abgeschlossenen Fach aufbewahren, informiert. Ein eigenes Klingelschild des Kl. ist nicht vorhanden; seine Mandanten benutzen die Klingel der A. GmbH. Für eingehende Telefonanrufe greift der Kl. auf die Dienste eines Service-dienstleisters zurück, der ebenfalls eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben hat.

[3] Mit Schreiben v. 9.4.2019 wies die Bekl. den Kl. darauf hin, dass die Kanzleipflicht zwingend eine bestehende Räumlichkeit erfordere, die zur Durchführung anwaltlicher Tätigkeiten sowie eines persönlichen und vertraulichen Mandantengesprächs geeignet sei, und forderte ihn auf, unter Vorlage eines ggf. mit der A. GmbH geschlossenen Vertrags mitzuteilen, ob er einen dauerhaften Mietvertrag für ein Büro abgeschlossen, ein Tagesbüro oder gar keine Räumlichkeiten angemietet habe. Der Kl. teilte darauf mit Schreiben v. 24.5.2019 mit, für Mandantengespräche jeweils einen der am Standort der A. GmbH am B. vorgehaltenen drei Konferenzräume bedarfsabhängig stundenweise anzumieten. Die Verfügbarkeit der Räume habe noch nie infrage gestanden. Akten führe er vollständig digital und weitere anwaltlichen Tätigkeiten (Recherche und Verfassen von Schriftsätzen) übe er an seinem Wohnsitz aus.

[4] Nach weiterem Schriftwechsel erteilte die Bekl. dem Kl. mit Schreiben v. 14.10.2021 eine „missbilligende Belehrung“, weil er über keine eigenen Räumlichkeiten zur Durchführung seiner anwaltlichen Tätigkeiten verfüge und damit seiner Kanzleipflicht nach § 27 BRAO nicht nachkomme.

[5] Diese missbilligende Belehrung hat der AGH auf Anfechtungsklage des Kl. mit Urt. v. 12.6.2024 mit im Wesentlichen folgender Begründung aufgehoben:

[6] Die Anfechtungsklage gegen die als Verwaltungsakt zu qualifizierende missbilligende Belehrung der Bekl. sei statthaft, zulässig und in der Sache begründet. Der Kl.

halte den Anforderungen des § 27 I BRAO und der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügende Kanzleiräumlichkeiten vor.

[7] Zweck des § 27 I BRAO sei, mit dem Kanzleisitz die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer festzustellen und eine räumlich eindeutig definierbare Stelle zu bestimmen, an die alle für den Anwalt bestimmten Zustellungen, Mitteilungen und sonstigen Nachrichten wirksam gerichtet werden könnten. Angesichts der Änderung der Rahmenbedingungen für die anwaltliche Tätigkeit durch den gesellschaftlichen Wandel infolge der Digitalisierung komme es auf ein modernes, technikoffenes Verständnis des Kanzleibegriffs an.

[8] Danach genüge der Kl. den Anforderungen des § 27 I BRAO, da er seine Erreichbarkeit an seinem Kanzleisitz hinreichend durch organisatorische und personelle Maßnahmen sichergestellt habe und insb. die Mindestanforderungen der Rechtsprechung an eine Kanzleiorganisation erfüllt seien. Dass der Kl. vor Ort nicht in nennenswertem Umfang präsent sei, stehe dem nicht entgegen. § 27 BRAO enthalte keine Anforderungen an eine Erreichbarkeit vor Ort. Eine permanente Präsenz des Rechtsanwalts sei zudem, etwa in Folge von anwaltlichen Gerichts- und Behördenbesuchen, noch nie gelebte Praxis gewesen und habe mit der Verbreitung des mobilen Arbeitens zunehmend abgenommen.

[9] Soweit nach der Rechtsprechung des BGH ein Rechtsanwalt dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen zu „angemessenen Zeiten“ für anwaltliche Dienste zur Verfügung zu stehen habe, sei der Begriff der Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auszulegen. Danach komme es darauf an, ob die anwaltliche Anwesenheit zu dem Zweck, dem rechtsuchenden Publikum zur Verfügung zu stehen, erforderlich sei, wobei, wie sich auch aus § 5 BORA ergebe, auf die individuelle Berufsausübung des jeweiligen Rechtsanwalts abzustellen sei. Hierzu habe der ausschließlich auf dem Gebiet des Umweltrechts tätige und damit hochspezialisierte Kl. vorgetragen, dass bislang nicht ein Mandant unangekündigt bei ihm vorstellig geworden und seit Beginn seiner Berufsausübung an diesem Kanzleisitz im Jahr 2019 lediglich fünf Mal, zuletzt vor annähernd drei Jahren, ein persönlicher Beratungstermin in seinen Räumen gewünscht worden sei. In Anbetracht dessen sei die Anwesenheit des Kl. vor Ort gemessen an den Bedürfnissen des rechtsuchenden Publikums angemessen und ausreichend. Eine Pflicht des Kl. zur dauerhaften Anmietung von Räumlichkeiten lasse sich § 27 I BRAO nicht entnehmen, sondern würde sachlich nicht gerechtfertigt und damit übermäßig regulierend in seine Berufsausübungsfreiheit eingreifen, ohne dass der Gesetzeszweck dies erfordere.

[10] Dagegen wendet sich die Bekl. mit der vom AGH zugelassenen Berufung. Sie ist der Ansicht, die Kanzleipflicht nach § 27 I BRAO setze als Mindestvoraussetzung die Vorhaltung von eigenen, dauerhaft vorhandenen Kanzleiräumen voraus. Daran habe sich auch

durch die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten der anwaltlichen Berufsausübung nichts geändert.

Die Bekl. beantragt, unter Abänderung des Urteils des AGH die Klage abzuweisen.

Der Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[11] Er verteidigt das angegriffene Urteil und trägt ergänzend vor, ihm stünden an seiner Kanzleiadresse während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit bestimmte anmietbare Konferenzräume zur Verfügung. Auch in dem Jahr zwischen dem Verfassen der Klagebegründung und der Berufungserwiderung sei er dort nur von einem einzigen Mandanten aufgesucht worden.

[12] Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils sowie die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[13] Die Berufung ist zulässig und begründet. Sie führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage.

[14] I. Die Berufung ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a II und III VwGO. Dass das Rechtsmittel nicht durch die gesetzliche Vertreterin der Bekl., die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer (§ 80 I BRAO), eingelegt und begründet worden ist, sondern durch die (damals stellvertretenden) Vorsitzenden der Vorstandsabteilungen I und IV, steht seiner Zulässigkeit nicht entgegen. Der darin möglicherweise liegende Vertretungsmangel ist durch die in der Berufungsverhandlung zur Akte gereichte Prozessvollmacht der Präsidentin der Bekl. v. 27.11.2025 rückwirkend geheilt worden (vgl. BVerwG, *Buchholz* 237.2 § 79 LBG Berlin Nr. 2; Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, *Beschl.* v. 17.4.1984 – GmS-OGB 2/83, BGHZ 91, 111, 115 m.w.N.).

[15] II. Die Klage ist als Anfechtungsklage (§§ 112a I, 112c I 1 BRAO, § 42 VwGO) statthaft. Wie der AGH zutreffend festgestellt hat, handelt es sich bei dem Schreiben der Bekl. v. 14.10.2021 um einen mit der Anfechtungsklage angreifbaren Verwaltungsakt.

[16] Nach ständiger Rechtsprechung des Senats hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei berufsrechtswidrigem Verhalten die Möglichkeit, als hoheitliche Maßnahme zwischen der einfachen Belehrung bzw. dem präventiven Hinweis einerseits und der Sanktion der (förmlichen) Rüge nach § 74 BRAO andererseits auf der Grundlage des § 73 II Nr. 1, 4 BRAO einen sog. behelrenden Hinweis bzw. eine missbilligende Belehrung zu erteilen, die – namentlich dann, wenn sie ein Handlungsverbot oder ein Handlungs- oder Unterlassungsgebot aussprechen – als in die Rechtsstellung des Rechtsanwalts eingreifender Verwaltungsakt anzusehen sind und dementsprechend mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können (vgl. nur Senat, *Urt.* v.

3.7.2017 – AnwZ (Brfg) 45/15, NJW 2017, 2556 Rn. 18 f. m.w.N. und v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, NJW 2018, 1095 Rn. 4).

[17] Das ausdrücklich als „missbilligende Belehrung“ bezeichnete Schreiben der Bekl. v. 14.10.2021 entspricht auch inhaltlich dem, was eine missbilligende von einer einfachen Belehrung unterscheidet (vgl. Senat, *Urt.* v. 3.7.2017 – AnwZ (Brfg) 45/15, NJW 2017, 2556 Rn. 21 und v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, NJW 2018, 1095 Rn. 5). Die Bekl. nimmt darin abschließend zu den ihrer Auffassung nach aus § 27 BRAO folgenden Verpflichtungen des Kl. hinsichtlich der Vorhaltung dauerhaft vorhandener Räumlichkeiten Stellung und bewertet den beim Kl. bestehenden Zustand danach als berufsrechtswidrig. Der Inhalt des Schreibens macht deutlich, dass sich die Bekl. diesbezüglich bereits auf eine verbindliche Regelung festgelegt hat.

[18] III. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die missbilligende Belehrung v. 14.10.2021 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO). Die Bekl. hat zu Recht angenommen, dass der Kl. mit der lediglich bei Bedarf stundenweisen Anmietung von Konferenzräumen für Mandantengespräche in einem Business-Center an der von ihm angegebenen Kanzleianschrift seiner Kanzleipflicht gem. § 27 I BRAO nicht genügt.

[19] 1. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats genügt der Rechtsanwalt seiner Pflicht, gem. § 27 I BRAO im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, nur, wenn er über einen oder mehrere Räume verfügt, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und zu den üblichen Geschäftsstunden normalerweise zu erreichen ist. In diesem Raum/diesen Räumen muss er zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen (vgl. nur Senat, *Beschl.* v. 30.6.1986 – AnwZ (B) 16/86, BRAK-Mitt. 1986, 224 und v. 18.10.2004 – AnwZ (B) 69/03, BRAK-Mitt. 2005, 86). Außerdem muss der Rechtsanwalt ausreichende organisatorische Vorsorge treffen, um der rechtsuchenden Öffentlichkeit seinen Willen, den Raum/die Räume als Kanzlei zu verwenden, zu offenbaren. Dazu gehört als Mindestanforderung, dass der Rechtsanwalt auf die Kanzlei durch ein Praxis-schild hinweist und einen Telefonanschluss unterhält, unter dem er erreichbar ist (vgl. Senat, *Beschl.* v. 16.7.1962 – AnwZ (B) 11/62, BGHZ 38, 6 Ls 2 und S. 11 [Widmung als Kanzlei] und v. 9.5.2025 – AnwZ (Brfg) 8/25, NJW-RR 2025, 1012 Rn. 17 m.w.N.).

[20] Erforderlich ist demnach die dauerhafte Einrichtung bestimmter Räumlichkeiten, in denen der Rechtsanwalt gewöhnlich getroffen werden kann und Mandanten mit ihm vertrauliche Gespräche führen sowie ihre Unterlagen und Mitteilungen vor unbefugtem

dauerhafte Räumlichkeiten erforderlich

Zugriff sicher verwahrt wissen können (vgl. Senat, Urt. v. 13.9.2010 – AnwZ (P) 1/09, BGHZ 187, 31 Rn. 31). An diesem Ort muss der Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des Senats zwar nicht ständig persönlich anwesend (vgl. Senat, Beschl. v. 25.1.2023 – AnwZ (Brfg) 30/22, BRAK-Mitt. 2023, 182 Rn. 15), gleichwohl aber zu den üblichen Geschäftsstunden zu angemessenen Zeiten präsent sein.

[21] Anders als vom AGH angenommen reicht es somit nicht aus, den Mindestanforderungen an eine Kanzleiorganisation (Kanzleischild, Briefkasten, Telefon- und Faxanschluss) zu genügen. Da diese Mindestanforderungen (nur) dazu dienen, bestimmte Räumlichkeiten für die rechtsuchende Öffentlichkeit als Kanzlei kenntlich zu machen, setzen sie die Existenz dieser Räumlichkeiten vielmehr (selbstverständlich) voraus. Das zeigt sich insb. daran, dass sich das Kanzleischild nach der Rechtsprechung des Senats auf bestimmte, von dem Rechtsanwalt auch tatsächlich als Kanzlei genutzte Räumlichkeiten beziehen muss (vgl. Senat, Beschl. v. 6.7.2009 – AnwZ (B) 26/09, NJW-RR 2009, 1577 Rn. 5 und v. 18.9.1989 – AnwZ (B) 5/89 Rn. 5; s.a. *Weyland/Weyland*, BRAO, 11. Aufl., § 27 Rn. 5g; *Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 27 Rn. 6 f.; *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 BRAO Rn. 71). Ein Kanzleischild, das – wie im Fall des Kl. – lediglich den Eindruck erweckt, dass an diesem Ort auch Büroräume des Rechtsanwalts vorhanden seien, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

[22] 2. Dieses Verständnis von § 27 I BRAO entspricht der überwiegenden Ansicht

herrschende Meinung in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung (s. etwa OLG Koblenz, AnwBl 1981, 151; EGH Celle, BRAK-Mitt. 1991, 103; Sächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2005, 31, 33; AGH Berlin, Beschl. v. 19.10.2015 – 1 AGH 6/13 Rn. 5 und v. 29.5.2017 – I AGH 2/16 Rn. 21; KG, Urt. v. 24.8.2018 – 5 U 134/17 Rn. 84 ff.) und Literatur (*Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 BRAO Rn. 21, 32, 48 f., insb. 55 ff. sowie § 5 BORA Rn. 11 ff.; *Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 27 Rn. 6 f., 14; *Weyland/Weyland*, BRAO, 11. Aufl., § 27 BRAO Rn. 5, 6, 11 ff.; *Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl., § 27 BRAO Rn. 5; *Remmert/Offermann-Burckart*, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., 2 Rn. 10 ff., 24; *Bitsch/Müller*, in Peres/Senft, Sozietätsrecht, 3. Aufl., § 39 Rn. 14 f.; *Schumann*, NJW 1990, 2089, 2092; *Kiwitt*, ZAP 2019, 1029, insb. 1036 ff.). Auch soweit teilweise unter Verweis auf die gesellschaftliche und technische Entwicklung Zweifel geäußert werden, ob diese örtliche Bindung des Rechtsanwalts noch zeit- und verfassungsgemäß ist, wird sie jedenfalls derzeit angesichts des bislang (erst) erreichten Stands elektronischer Kommunikation noch für geboten erachtet (s. etwa *Offermann-Burckart*, AnwBl Online 2020, 412, 418; *Remmert/Offermann-Burckart*, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 10 ff., 24 ff., 27; *Prütting*, AnwBl 2011, 46, 47; *Rohrlich*, ZAP 2019, 873, 876;

Ebers/Remmert, StichwortKommentar Legal Tech, Stichwort „Rechtsanwalt, Berufsrecht“ Rn. 22 [Stand 1.4.2025]; a.A. *Jacklowsky*, in Hartung/Scharmer, BRAO/FAO, 8. Aufl., § 5 BORA Rn. 13, 19, 20).

[23] 3. Für ein anderes Verständnis der Kanzleipflicht fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

[24] a) Die Auslegung von § 27 I BRAO ergibt, dass die Erfüllung der Kanzleipflicht nach wie vor die Vorhaltung bestimmter, dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehender Räumlichkeiten voraussetzt.

[25] aa) Hierfür spricht zunächst der bislang unverändert beibehaltene Wortlaut des § 27 I BRAO, wonach der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten muss.

[26] Der Begriff der „Kanzlei“ ist zwar gesetzlich nicht definiert und könnte nicht nur als Bezeichnung eines konkreten Büro- oder Dienstraums/-orts verstanden werden, sondern auch als abstrakte Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei oder Sozietät (vgl. etwa BAG, NZA 2009, 485 Rn. 32 „wirtschaftliche Einheit“). Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er jedoch vornehmlich als Beschreibung der räumlichen Einheit gebraucht, von der aus ein Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt und der den Mittelpunkt seiner Tätigkeit bildet (vgl. KG, Urt. v. 24.8.2018 – 5 U 134/17 Rn. 86; *Remmert/Offermann-Burckart*, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 10; *Kiwitt*, ZAP 2019, 1029 f.; Duden online, www.duden.de/rechtschreibung/Kanzlei). Auch die Verpflichtung, die Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, zeigt, dass die Vorschrift das Vorhandensein von (einrichtungsfähigen) Räumlichkeiten, die nicht nur vorübergehend vorgehalten werden, voraussetzt (vgl. *Remmert/Offermann-Burckart*, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 11). Zwar kann nach heutigem Verständnis auch ein rein virtueller Raum „eingerrichtet“ werden. Im historischen Kontext war mit dieser Formulierung aber fraglos allein ein realer Raum gemeint.

[27] bb) Die Gesetzgebungsgeschichte zeigt ebenfalls, dass der Gesetzgeber bis heute an einem räumlichen Verständnis des Kanzleibegriffs festhält.

Gesetzgebungshistorie

[28] Dass der historische Gesetzgeber von einer dauerhaft vorhandenen und für die anwaltliche Tätigkeit genutzten Räumlichkeit ausgegangen ist, zeigt sich an seiner Begründung für die Lockerung der Wohnsitzpflicht für Rechtsanwälte in der BRAO v. 1.8.1959, in der er u.a. darauf verwiesen hat, dass der Rechtsanwalt weiterhin am Sitz des Gerichts eine Kanzlei unterhalten müsse und die modernen Verkehrsverhältnisse es ihm ermöglichen, seine Kanzlei in angemessener Zeit zu erreichen (RegE einer BRAO, BT-Drs. III/120, 68 [zu § 39 II BRAO-E]). Auch die vollständige Aufhebung der Wohnsitzpflicht im Jahr 1994 wurde damit begründet, dass es für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege entschei-

dend nur auf die Kanzleipflicht ankommen könne, weil eine rechtsratsuchende Partei wissen wolle, welche Rechtsanwälte in einem bestimmten örtlichen Bezirk tätig sind und an welchem Ort ein Rechtsanwalt „in seiner Kanzlei“ erreicht werden kann (RegE eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, BT-Drs. 12/4993, 26).

[29] Mit der im Jahr 2007 folgenden Aufhebung des Zweigstellenverbots (BGBl. I S. 358) und des Verbots der Sternsozietät (BGBl. I S. 2840) hat der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt zwar umfangreiche Möglichkeiten eröffnet, seine anwaltliche Tätigkeit nicht nur von einer (Haupt-)Kanzlei aus auszuüben. Er hat dies aber gerade nicht zum Anlass genommen, auch die Kanzleipflicht abzuschaffen, sondern sich bewusst für deren Beibehaltung entschieden (s. BR-Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, BT-Drs. 16/513, 15; Senat, Urt. v. 13.9.2010 – AnwZ (P) 1/09, BGHZ 187, 31 Rn. 34).

[30] Gleiches gilt für die im Jahr 2015 eröffnete Möglichkeit einer Doppelzulassung als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt (BGBl. I S. 2517). Nach § 46c IV 1 BRAO liegt der Kanzleisitz des Syndikusrechtsanwalts zwar an seiner Arbeitsstätte, womit er nicht ständig an einem weiteren Kanzleiort anwesend sein kann. Auch hier hat der Gesetzgeber in der Entwurfsbegründung zu § 46c IV BRAO aber auf „die in § 27 BRAO verankerte Kanzleipflicht“ verwiesen, die in Bezug auf Syndikusrechtsanwälte lediglich für ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt modifiziert werde, und ausdrücklich betont, dass Rechtsanwälte mit einer Doppelzulassung für ihre Tätigkeit für die Allgemeinheit einer gesonderten Zulassung nach § 4 BRAO „sowie einer gesonderten Kanzlei nach § 27 BRAO“ bedürften (Fraktions-E, BT-Drs. 18/5201, 39).

[31] Schließlich wurde die Kanzlei des Rechtsanwalts auch noch in der Gesetzesbegründung zur Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“ in § 27 II BRAO im Jahr 2017 wiederholt als Standort zur Berufsausübung bzw. Standort, an dem die berufliche Tätigkeit entfaltet wird, umschrieben (s. RegE eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BT-Drs. 18/9521, 102 ff.). Der Begriff „Standort“ vermittelt Präsenz und Statik. Mit nur bei Bedarf angemieteten Räumlichkeiten und einem dort nur nach Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Mandanten anwesenden Rechtsanwalt ist das nicht zu vereinbaren (vgl. KG, Urt. v. 24.8.2018 – 5 U 134/17 Rn. 90; s.a. *Remmert/Offermann-Burckart*, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 12).

[32] cc) Auch der systematische Zusammenhang von § 27 I BRAO belegt ein weiterhin räumliches Verständnis des Kanzleibegriffs.

[33] Das zeigt sich zunächst an den Regelungen zur Verlegung der Kanzlei (§ 27 II und III BRAO), insb. „in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer“.

systematischer Zusammenhang

[34] Darüber hinaus verdeutlicht § 53 I Nr. 2 BRAO, wonach der Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen muss, wenn er sich länger als zwei Wochen „von seiner Kanzlei entfernen will“, dass es einer gewissen Präsenz vor Ort bedarf und die Kanzleiinschrift nicht nur eine Briefkastenanschrift oder ein Ort sein kann, an dem ein Ansprechpartner angetroffen werden kann, der den Kontakt zu dem Rechtsanwalt herstellt. An diesem Verständnis des Kanzleibegriffs hält der Gesetzgeber trotz der bisherigen digitalen Entwicklung weiterhin fest. Denn er hat zwar den vertretungsfrei zulässigen Abwesenheitszeitraum unter Verweis auf die durch die zunehmende Digitalisierung verbesserten Möglichkeiten, die eigene Arbeit und diejenige in der Kanzlei auch von außerhalb zu organisieren, mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154) von zuvor einer auf nunmehr zwei Wochen verlängert. Von einer – ebenfalls diskutierten – vollständigen Abschaffung des § 53 I Nr. 2 BRAO hat er jedoch ausdrücklich in Anbetracht der aus § 27 BRAO folgenden Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und -anwälte zur Führung einer Kanzlei abgesehen, weil eine umfassende Kontrolle der Arbeitsabläufe „in einer Kanzlei“ von Zeit zu Zeit auch einer persönlichen Überprüfung bedürfe (vgl. RegE, BT-Drs. 19/26828, 201).

[35] Außerdem spricht für ein räumliches Verständnis insb. die bereits genannte Regelung in § 46c IV 2 BRAO, nach der ein Syndikusrechtsanwalt, der zugleich als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO zugelassen oder im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig ist, für jede Tätigkeit eine „weitere Kanzlei zu errichten und zu unterhalten“ hat.

[36] Soweit der AGH dagegen aus § 5 BORA ableiten will, die in § 27 I BRAO geregelte Kanzleipflicht sei subjektiv, d.h. entsprechend der individuellen Berufsausübung des jeweiligen Rechtsanwalts zu bestimmen, ist dem nicht zu folgen. Dabei kann dahinstehen, ob das Tatbestandsmerkmal „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ in § 5 BORA nicht ohnehin nur als Gattungsbegriff und die Ausrichtung auf „ihre“ Berufsausübung damit lediglich als abstrakt-generelle Bezeichnung rechtsanwaltlicher Tätigkeit zu verstehen ist (so etwa *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 5 BORA Rn. 9 ff.). Auch wenn § 5 BORA eine individuelle Ausrichtung enthalten sollte (dafür etwa *Jacklofsky*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl., § 5 BORA Rn. 18 ff.; *Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 5 BORA Rn. 7; *Weyland/Weyland*, BRAO, 11. Aufl., § 5 BORA Rn. 7), könnte diese untergesetzliche Norm die den Rechtsanwälten von der BRAO auferlegten Pflichten nur konkretisieren, nicht aber abändern (*Scharmer*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, BORA Einf. Rn. 63; *Henssler*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., Einleitung BORA Rn. 36). § 27 BRAO selbst sind jedoch keine Anhaltspunkte für eine individualisie-

kein anderes Ergebnis durch § 5 BORA

rende Betrachtung zu entnehmen. Daher gibt auch die von der Literatur dafür angeführte Beschlussvorlage des Ausschusses 2 der 7. Satzungsversammlung zur Änderung des § 5 BORA im Jahr 2021, der zufolge „die moderne Telekommunikation ausreichende Möglichkeiten bietet, eine ‚Kanzlei‘ auch anders, insbesondere ohne feste Büroräume zu betreiben, ohne dass dies im Widerspruch zum anwaltlichen Berufsrecht stünde“ (SV-Protokoll 2/22, S. 22, zitiert bei *Jacklofsky*, in *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 8. Aufl., § 5 BORA Rn. 13), keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

[37] dd) Die dauerhafte Vorhaltung eigener Räumlichkeiten für die anwaltliche Tätigkeit entspricht schließlich auch Sinn und Zweck der Kanzleipflicht.

[38] Der Zweck der in § 27 I BRAO normierten Kanzleipflicht besteht – anders als vom AGH angenommen – nicht allein darin, durch die

Sinn und Zweck

örtliche Festlegung die für den Rechtsanwalt zuständige Rechtsanwaltskammer zu bestimmen und sicherzustellen, dass er über den angegebenen Kanzleiort in irgendeiner Form für Gerichte und Rechtssuchende erreichbar ist. Wie sich bereits aus der Begründung der ursprünglichen Regelung im Jahr 1958 ergibt, soll die Kanzleipflicht vielmehr auch gewährleisten, dass der Rechtsanwalt mit dem Gericht und den Rechtssuchenden „in enger Verbindung bleibt“ (RegE, BT-Drs. III/120, 68 [zu § 39 II BRAO-E]).

[39] In Bezug auf die Verbindung mit dem Gericht mag dieser Gesichtspunkt mit dem Wegfall des Lokalisationsgebots für Rechtsanwälte im Jahr 2007 und der Einführung der elektronischen Gerichtsakte zwar an Gewicht verloren haben. Unabhängig davon besteht der Zweck der Gewährleistung einer engen Verbindung aber jedenfalls in Bezug auf die Rechtssuchenden unverändert fort. Diese enge Verbindung beschränkt sich nach dem dargelegten Regelungskonzept des Gesetzgebers auch nicht auf den (fern-)kommunikativen Aspekt, d.h. darauf, dass an den Rechtsanwalt Zustellungen erfolgen können und er überhaupt erreichbar ist. Dazu würde die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten oder die Mitteilung einer Zustellanschrift und der Kommunikationsdaten ausreichen. Die zweite Maßnahme lässt das Gesetz nicht, die erste nur für den Fall zu, dass der Rechtsanwalt von der Kanzleipflicht befreit ist. Von diesem Ausnahmefall abgesehen soll es mithin einen festen Ort geben, an dem der Rechtsanwalt gewöhnlich angetroffen werden kann, an dem insb. Mandanten mit ihrem Rechtsanwalt vertrauliche Gespräche führen und sie ihre Unterlagen und Mitteilungen vor unbefugtem Zugriff sicher verwahrt wissen können (vgl. Senat, Urt. v. 13.9.2010 – AnwZ (P) 1/09, BGHZ 187, 31 Rn. 31).

[40] b) Diese Auslegung von § 27 I BRAO, gegen die das BVerfG bislang keine Bedenken erhoben hat (vgl. BVerfGE 72, 26, 30 ff.; BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 275, 276), ist auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und digitalen Entwicklung verfassungsrechtlich

nicht zu beanstanden. Der darin liegende Eingriff in die durch Art. 12 I GG geschützte freie Berufsausübung ist weiterhin auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt.

[41] aa) Ein Eingriff in die freie Berufsausübung muss nach der Rechtsprechung des BVerfG mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründet werden können. Das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel muss ferner geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Auch muss bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein (vgl. BVerfGE 72, 26, 31; 138, 261 Rn. 53 f.; *Burghart*, in *Leibholz/Rinck*, GG, 91. Lieferung 10/2023, Art. 12 Rn. 296 ff. m.w.N.). Sowohl bei der Frage der Geeignetheit als auch bei der Einschätzung der Erforderlichkeit verfügt der Gesetzgeber über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum (vgl. dazu BVerfGE 115, 276, 308 f.; 116, 202, 224 f.; BVerfG, NVwZ 2008, 1338 Rn. 44 m.w.N.). Allerdings darf bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung nicht außer Acht bleiben, dass die gesetzliche Regelung der Kanzleipflicht zwar nur die Berufsausübung beschränkt, sich aber die Anwendung der Regelung i.V.m. der gesetzlich vorgesehenen Sanktion als Eingriff in die Berufswahl auswirken kann und insoweit strengerem verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muss (BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 275, 276; BVerfGE 72, 26, 32).

[42] bb) Nach diesen Maßstäben bestehen für die gesetzgeberische Entscheidung, mittels der Kanzleipflicht des § 27 I BRAO in die freie Berufsausübung von Rechtsanwälten einzugreifen, weiterhin verfassungsrechtlich hinreichende Rechtfertigungsgründe.

[43] (1) Der Gesetzgeber verfolgt mit der in § 27 I BRAO geregelten Kanzleipflicht das legitime Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege (vgl. nur BVerfGE 72, 26, 31 f.; 135, 90 Rn. 62, 67).

Gemeinwohlziel: funktionierende Rechtspflege

[44] (2) Die Verpflichtung, am Kanzleisitz dauerhaft bestimmte Räumlichkeiten zur Berufsausübung vorzuhalten, ist weiterhin ein grundsätzlich geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

[45] Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfGE 115, 276, 308; 116, 202, 224). Das ist hier der Fall, da die Pflicht zur dauerhaften Vorhaltung bestimmter Räumlichkeiten als Kanzlei sowohl die persönliche Erreichbarkeit des Rechtsanwalts für das Gericht und Rechtssuchende, insb. auch in eiligen Fällen (vgl. Senat, Beschl. v. 12.12.1988 – AnwZ (B) 37/88 Rn. 9), gewährleistet als auch eine räumlich geschützte Sphäre für die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben sicherstellt.

[46] (3) Die Erforderlichkeit dieser Verpflichtung im verfassungsrechtlichen Sinne zur Erreichung des angestrebten Ziels ist ebenfalls weiterhin zu bejahen.

[47] Infolge der dem Gesetzgeber auch hinsichtlich der Erforderlichkeit zustehenden Einschätzungsprärogative können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den ihm bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirkung versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vgl. BVerfGE 115, 276, 309; 116, 202, 225). Das ist angesichts des mit der Regelung verfolgten gesetzgeberischen Zwecks nicht ersichtlich.

[48] (4) Schließlich ist die Verpflichtung, unter der angegebenen Anschrift dauerhaft über eigene Räumlichkeiten zur Berufsausübung zu verfügen, auch bei der gebotenen Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit einerseits und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe einem Rechtsanwalt weiterhin zumutbar und damit auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

[49] (a) Dass diese Verpflichtung den einzelnen Rechtsanwalt übermäßig belasten würde, ist jedenfalls im Regelfall nicht ersichtlich (vgl. Senat, Beschl. v. 12.12.1988 – AnwZ (B) 37/88 Rn. 12). Die damit zu erfüllenden Voraussetzungen einer Kanzlei (Raum, Telefon, Briefkasten, Kanzlei- bzw. Klingelschild) sind in der Regel unschwer und mit wenig Aufwand vorzuhalten (vgl. Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 29 Rn. 8). Etwai-

gen Ausnahmefällen, in denen dies im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten geboten sein sollte, kann gem. § 29 I BRAO durch Befreiung von der Pflicht des § 27 I BRAO hinreichend Rechnung getragen werden (vgl. BVerfGE 72, 26, 32).

[50] (b) Demgegenüber kommt der Gewährleistung einer persönlichen Erreichbarkeit des Rechtsanwalts und einer geschützten räumlichen Sphäre für die Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit trotz des digitalen Wandels der Gesellschaft und der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs weiterhin ein besonderes Gewicht zu.

[51] (aa) Die persönliche Anwesenheit und Erreichbarkeit des Rechtsanwalts vor Ort kann entgegen der Ansicht des Kl. nicht mit der Begründung als entbehrlich angesehen werden, dass anwaltliche Beratungsgespräche angesichts der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten und -gewohnheiten auch per Telefon oder Internet geführt werden könnten.

[52] Zwar mag es zutreffen, dass ein Informationsaustausch mittels telefonischer/elektronischer Kommunikation insb. von unternehmerisch tätigen Mandanten häufig für ausreichend erachtet und eine persönliche Besprechung mit dem Rechtsanwalt vor Ort seltener nach-

gefragt wird (so auch *Rohrlich*, ZAP 2019, 873, 875, 878). Gleichwohl lassen sich schwierigere Mandantengespräche, etwa bei komplexeren Sachverhalten und/oder bei Sachverhalten mit besonderem privaten/persönlichen Bezug, weiterhin optimal nur im persönlichen Gespräch am gleichen Ort und in einer die Vertraulichkeit wahrenen Räumlichkeit führen (vgl. *Kiwitt*, ZAP 2019, 1029, 1037). Auch zur Führung vertraulicher Mandantengespräche, die den Schutzvorschriften der §§ 100d I, II und V, 53 I 1 Nr. 3, 160a I StPO gegenüber Ermittlungsmaßnahmen unterliegen, bedarf es immer noch einer bestimmten, eindeutig definierten geschützten räumlichen Sphäre. Hinzu kommt der wesentliche Gesichtspunkt, dass bei ausschließlich telefonischer und/oder elektronischer Kommunikation die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts und die Beratungsmöglichkeit für hilfsbedürftige, ältere oder der deutschen Sprache nicht sichere Mandanten jedenfalls erheblich eingeschränkt wäre (vgl. *Kiwitt*, ZAP 2019, 1029, 1037).

[53] (bb) Dem legitimen Zweck der Kanzleipflicht wird entgegen der Ansicht des Kl. auch nicht dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass der Rechtsanwalt (nur) auf einen entsprechenden Wunsch des Mandanten persönliche Gespräche an der angegebenen Kanzleianschrift durchführt und dort eigens dafür stundenweise einen Besprechungsraum anmietet. Das gilt unabhängig davon, ob – wie vom Kl. geltend gemacht – aufgrund der Mandantenstruktur des jeweiligen Rechtsanwalts und/oder seiner fachlichen Spezialisierung persönliche Gespräche vor Ort nur selten gewünscht werden.

[54] Zunächst kann sich auch bei einer solchen „Mandantenstruktur“ die Notwendigkeit einer kurzfristigen persönlichen Besprechung vor Ort ergeben, die bei einer lediglich bedarfsweisen Anmietung von Büroräumen nicht gewährleistet werden könnte. Der Kl. hat zwar vorgetragen, dass die Verfügbarkeit der am Standort vorhandenen drei Konferenzräume für ihn wegen deren „extrem“ geringer Auslastung noch nie infrage gestanden habe. Auch damit ist jedoch nicht hinreichend sichergestellt, dass er notfalls auch kurzfristig über die erforderlichen Räumlichkeiten verfügen kann.

[55] Unabhängig davon kann sich ein Rechtsanwalt aber auch nicht darauf zurückziehen, nur für die von ihm gem. § 44 BRAO übernommenen Mandate auf Wunsch persönlich vor Ort zur Verfügung zu stehen und generell für „Laufkundschaft“ nicht erreichbar zu sein. Vielmehr ist ein Rechtsanwalt im Interesse einer geordneten Rechtspflege, insb. der Gewährung effektiven Rechtsschutzes sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Bereich (vgl. BVerfGE 122, 39, 50), nach §§ 48 bis 49a BRAO im Fall seiner Beiordnung grundsätzlich verpflichtet, über § 44 BRAO hinaus bestimmte anwaltliche Hilfeleistungen zu übernehmen und damit auch für nach seiner Mandantenstruktur übliche Mandanten zur Verfügung zu stehen (vgl. Sächsisches AGH, BRAK-Mitt. 2005, 31, 33; *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 Rn. 26; *Kiwitt*, ZAP 2019, 1029, 1032).

[56] Überdies ist es auch in Zeiten moderner Kommunikationsmittel nicht ausgeschlossen, dass Rechtsuchende einen Rechtsanwalt (auch ohne Beiordnung) ohne vorherige Kontaktaufnahme per Telefon oder Internet in seinen Kanzleiräumen aufsuchen (vgl. AGH Berlin, Beschl. v. 29.5.2017 – I AGH 2/16 Rn. 21), um sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und ihr Anliegen erstmals vorzutragen.

[57] (cc) Ein dauerhaft vorgehaltener Kanzleiraum ist zudem weiterhin für die sichere Aufbewahrung von dem Rechtsanwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit übergebene Unterlagen und Mitteilungen erforderlich.

[58] Auch die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs ändert nichts daran, dass einem Rechtsanwalt von den Mandanten – etwa bei Urkundenprozessen oder in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes – Originalunterlagen oder Beweisstücke sowie Asservate durch das Gericht übergeben werden können, für deren Aufbewahrung es einer dauerhaften, eindeutig bestimmten und räumlich geschützten Sphäre bedarf (vgl. *Kiwitt*, ZAP 2019, 1029, 1037; *Weyland/Weyland*, BRAO, 11. Aufl., § 27 Rn. 11; *Siegmund*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 Rn. 57 [eigene und abspernbare Schränke für Kanzleiakten des Syndikusrechtsanwalts]). Das gilt hinsichtlich der von Mandanten übergebenen Unterlagen bzw. Gegenstände insb. auch mit Blick auf den Schutz vor Beschlagnahme gem. §§ 97 I, 53 I Nr. 3 StPO (vgl. *Siegmund*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 Rn. 28, 32).

[59] Im Übrigen ist auch mit Gerichten und Behörden eine rein elektronische Kommunikation flächendeckend derzeit noch nicht möglich (*Ebers/Remmert*, Stichwortkommentar Legal Tech, Stichwort „Rechtsanwalt, Berufsrecht“ Rn. 22 Stand 1.4.2025); *Remmert/Offermann-Burckart*, Legal Tech-Strategien für [die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 27). Auch für die sichere Aufbewahrung von gerichtlicher/behördlicher Korrespondenz oder von zur Einsicht übersandten Akten oder Originalunterlagen (§ 19 BORA) sind daher immer noch bestimmte Räumlichkeiten erforderlich.

[60] (dd) Schließlich ist die Vorhaltung dauerhafter Räumlichkeiten auch für die Wahrung der Vertrauensgrundlagen der Rechtsanwaltschaft (vgl. dazu BVerfGE 87, 287, 320 f.;

Vertrauensgrundlagen der Anwaltschaft

BGH, Urt. v. 20.3.2023 – AnwZ (Brfg) 12/21, NJW 2023, 2724 Rn. 19) von Bedeutung. Gerade bei fortschreitender Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit bedarf es zur Wahrung des Vertrauens in die Beständigkeit und Erreichbarkeit des Rechtsanwalts, nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verantwortlichkeit für die von ihm übernommene anwaltliche Dienstleistung, jedenfalls einer (orts-)festen Anlaufstelle, an der er zu gewöhnlichen Geschäftszeiten persön-

lich angetroffen werden kann (vgl. *Kiwitt*, ZAP 2019, 1029, 1036 f.). Dem wird ein Rechtsanwalt, der lediglich telefonisch, via Internet und unter der angegebenen Anschrift grundsätzlich nur postalisch (Briefkasten) kontaktierbar ist, nicht gerecht.

[61] (ee) Eine andere Beurteilung ist entgegen der Ansicht des Kl. auch nicht deshalb geboten, weil viele Rechtsanwälte heutzutage in einem Anstellungsverhältnis für andere Rechtsanwälte oder als Syndikusrechtsanwälte tätig sind und die von ihnen für die Berufsausübung genutzten Räume nicht von ihnen selbst, sondern von ihrem Arbeitgeber eingerichtet und unterhalten werden. Aus dem Anstellungsverhältnis ergibt sich zwingend, dass der angestellte Rechtsanwalt in eine von seinem Arbeitgeber eingerichtete und unterhaltene Kanzlei (i.S.v. § 27 I BRAO) eingegliedert ist (*Prütting*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl., § 27 Rn. 12). Und auch Syndikusrechtsanwälte müssen die Kanzleipflicht und ihre organisatorischen Mindestanforderungen erfüllen (vgl. *Prütting*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl., § 27 Rn. 9).

[62] 4. Die Bekl. hat auch bei Auslegung und Anwendung des § 27 I BRAO im konkreten Fall des Kl. Bedeutung und Tragweite des Art. 12 I GG hinreichend Rechnung getragen.

[63] a) Der Kl. hat seiner Kanzleipflicht gem. § 27 I BRAO nicht genügt. Dass er die Mindestanforderungen an eine Kanzleiorganisation (Kanzleischild, Briefkasten, Klingel mit Namensschild sowie Telefaxanschluss und Telefon) erfüllt, über digitale Kommunikationsmöglichkeiten verfügt (E-Mail-Adresse, beA-Postfach, Homepage) und (nur) auf Wunsch persönliche Mandantengespräche unter der von ihm angegebenen Kanzleianschrift in von ihm eigens dafür angemieteten Konferenzräumen in einem Business-Center durchführt, reicht dafür nicht aus.

[64] b) Eine ausnahmsweise Befreiung des Kl. von der Kanzleipflicht gem. § 29 BRAO war und ist nicht geboten.

[65] Abgesehen davon, dass eine solche Befreiung wegen der besonderen Bedeutung der Kanzleipflicht für eine ordnungsgemäß funktionierende Rechtspflege

nur in besonderen Ausnahmefällen und auch dann regelmäßig nur befristet möglich ist (vgl. *Weyland/Weyland*, BRAO, 11. Aufl., § 29 Rn. 7; *Siegmund*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 29 Rn. 13), ist im Fall des Kl. keine Härte i.S.v. § 29 I BRAO gegeben.

[66] Dass der Kl. seine anwaltliche Tätigkeit, wie von ihm geltend gemacht, aufgrund seiner Mandantenstruktur weitgehend mittels Fernkommunikationsmitteln ausüben kann, reicht dafür nicht aus. Auch dann kann jederzeit eine persönliche vertrauliche Unterredung in den Räumlichkeiten des Rechtsanwalts nachgefragt und/oder die sichere Verwahrung von Unterlagen oder Mitteilungen erforderlich werden. Wie der Kl. insb.

Befreiung nicht geboten

Letzteres mit seiner nur bedarfsabhängigen stundenweisen Anmietung von Besprechungsräumen gewährleisten will, ist nicht ersichtlich.

[67] Die vom Kl. geltend gemachten wirtschaftlichen Umstände, konkret sein Umsatz (für 2024 unter 40.000 Euro) im Verhältnis zu den Berliner Mietpreisen für Büroflächen (nach seinen Angaben für ein Kanzleibüro „angemessener Größe von 40 qm“ 13.920 Euro/Jahr), rechtfertigen nicht die Annahme einer Härte i.S.v. § 29 BRAO. Eine angespannte finanzielle Lage des Rechtsanwalts ist regelmäßig kein Grund für eine dauernde Befreiung von der Kanzleipflicht, und nur wirtschaftliche Interessen stellen keinen Härtefall dar, zumal die Voraussetzungen einer Kanzlei mit wenig Aufwand vorzuhalten sind. Dass es dem Kl. nicht möglich sein sollte, im Raum Berlin für ihn wirtschaftlich tragbare Räumlichkeiten, möglicherweise auch unter einer weniger (verkehrs-)günstig oder repräsentativ gelegenen Anschrift, dauerhaft zu mieten, ist nicht ersichtlich. Wollte man seiner Argumentation folgen, wäre jeder Rechtsanwalt mit geringerem Umsatz in Gebieten mit höheren Mietpreisen von der Kanzleipflicht freizustellen.

[68] c) Schließlich ist auch das von der Bekl. gewählte Mittel einer missbilligenden Belehrung des Kl. nicht unverhältnismäßig. Die missbilligende Belehrung stellt nicht nur im Vergleich mit dem Zulassungswiderruf nach § 14 III Nr. 4 BRAO oder mit Maßnahmen nach § 114 I Nr. 1 bis 3 BRAO, sondern auch mit der Sanktion der (förmlichen) Rüge nach § 74 BRAO das schonendste Mittel dar, um die Kanzleipflicht gegenüber dem Kl. durchzusetzen. Da die Bekl. dem Kl. bereits mit Schreiben v. 9.4.2019 ihre Rechtsauffassung mitgeteilt hatte, war sie auch nicht gehalten, ihm gegenüber nochmals ein Mittel ohne Eingriffsqualität zu wählen oder gar zu seinem Berufsrechtsverstoß zu schweigen.

ANMERKUNG:

Selten hat eine berufsrechtliche Entscheidung des Anwaltssenats des BGH in den vergangenen Jahren so viel Aufmerksamkeit erhalten, wie das Urteil v. 1.12.2025 zur Frage, was im Jahr 2025 unter dem Kanzleisitz i.S.d. § 27 BRAO zu verstehen ist. Denn die Aussage des BGH, die in einem der seltenen Leitsatzentscheidungen des Anwaltssenats, im Leitsatz festgehalten ist, dass einem Rechtsanwalt „dauerhaft Räumlichkeiten zur Verfügung stehen müssen“, hat für allgemeines Kopfschütteln gesorgt und dies nicht nur in der Anwaltschaft selber, sondern gerade auch bei den Rechtsanwaltskammern, die sich jetzt fragen müssen, wie mit der Entscheidung umgegangen werden muss. Zudem steht im Raum die Frage, ob nicht Satzungs- und Gesetzgeber zum Handeln aufgerufen sind, wenn die Mehrheit der Anwaltschaft der Auffassung ist, dass die Ansicht des BGH und seine Auslegung des § 27 BRAO nicht mehr zeitgemäß ist. Mittlerweile ist durch den betroffenen Kollegen gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde zum BVerfG eingelegt worden (1 BvR 475/26). Darin wird sowohl ein Verstoß gegen

Art. 12 GG wegen der Auslegung des BGH in Bezug auf § 27 BRAO gerügt, wie auch die Tatsache, dass dem Kollegen keine Befreiung vom Kanzleisitz gem. § 29 BRAO gewährt wurde.

Zuzustimmen ist dem BGH zunächst darin, dass ein Rechtsanwalt auch in der heutigen Zeit eine postalische Anschrift nachweisen muss, in der ihn Post unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht des § 43a II BRAO erreicht und dies durch ein Kanzleischild, wie auch immer heute aussehen muss, kenntlich gemacht ist. Zudem muss auch ein Telefonanschluss unterhalten werden, unter dem der Rechtsanwalt erreichbar ist. Dies bedeutet nicht, dass der Rechtsanwalt immer erreichbar sein muss. Ausreichend ist es, wenn ihm über eine Telefonnummer, sei es ein Festnetzanschluss oder auch eine mobile Nummer, Nachrichten hinterlassen werden können. Im Blick auf § 44 BRAO und § 11 BORA wird man dann vom Rechtsanwalt eine Rückmeldung in angemessener Frist gegenüber seinen Mandanten oder potentiellen Mandanten erwarten können. Auch hier darf noch einmal auf die Pflicht zur Vertreterbestellung gem. § 53 BRAO hingewiesen werden, es also eine Reaktion spätestens innerhalb einer Woche geben sollte. Der Rechtsanwalt muss nicht immer in seiner Kanzlei anwesend sein (s. dazu auch BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – AnwZ (Brfg) 30/22, BRAK-Mitt. 2023, 182 m. Anm. Huff), obwohl man manchmal den Eindruck hat, dass dies dem BGH am liebsten wäre. Aber nicht nur für Strafverteidiger und für stark forensisch tätige Kollegen ist dies illusorisch, sondern auch für beratende Kollegen, die in vielen Besprechungen, aber auch z.B. in Schulungen tätig sind. Und dass man weitere Kanzleien und Zweigstellen unterhalten darf, bei denen man nicht immer anwesend sein kann, damit setzt sich der BGH kaum auseinander.

Dass zur Erreichbarkeit in der heutigen Zeit auch eine Mail-Anschrift gehört, dürfte selbstverständlich sein, obwohl dies der BGH erstaunlicherweise nicht thematisiert.

Aber die weiteren Voraussetzungen, die der BGH formuliert, sind überzogen. Der BGH verlangt unter Verweis auf seinen Beschl. v. 9.5.2025 – AnwZ (Brfg) 8/25, dass der Rechtsanwalt „zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen“ muss. Und daraus schließt er dann, dass unter Praxisräumen Räume zu verstehen sind, die dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehen müssen.

Argumente, dass mehrere Kanzleien unterhalten werden dürfen, dass Syndikustätigkeiten ganztagig wahrgenommen werden müssen und daher dauerhafte Räume und regelmäßige Anwesenheiten nicht verlangt werden können, überzeugen den BGH leider nicht. Kein Mandant und auch kein potenzieller Mandant hat einen Anspruch darauf, ohne Terminabsprache sofort mit einem Anwalt persönlich vor Ort zu sprechen. Und nicht jeder Anwalt muss dazu einen festen Raum vorhalten. Das auch in größeren Kanzlei-

en nicht für alle Rechtsanwälte zu allen Zeiten feste Räume zur Verfügung stehen, sondern Besprechungsräume „gebucht“ werden müssen, übergeht der BGH mit dem Hinweis darauf, dass der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist (Rn. 61).

Und fast zynisch mutet das Argument (Rn. 67) an, dass wenn eine repräsentative Lage nicht finanzierbar ist, woanders wirtschaftlich tragbare Räume angemietet werden können.

Damit verkennt der BGH den Sinn und Zweck von Praxisräumen in der heutigen Zeit. Wenn tatsächlich ein persönliches Gespräch zwischen Rechtsanwalt und Mandant in physischer Form und nicht etwa per Telefon oder Videoschaltung, erforderlich ist, so muss dieses unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO geführt werden können. Dies ist der Kern der berufsrechtlichen Pflicht des § 27 BRAO. Dafür sind aber dauerhafte Büroräume überhaupt nicht erforderlich. Solche Gespräche können etwa in den Büroräumen der Mandantschaft aber auch in – auch für Stunden – angemieteten Räumen, etwa in Bürocentern oder in einem Hotel stattfinden. Dies ist auch ein Zeichen der Spezialisierung, dass Anwalt und Mandant nicht mehr am gleichen Ort leben bzw. arbeiten müssen. Wo und wie das vertrauliche Gespräch stattfindet, entscheiden alleine Anwalt und Mandant. Ein anonymer Büroraum ist für manche vertraulichen Gespräche manchmal sogar sinnvoller als die Kanzleiräume, selbst wenn es solche gibt.

Auch das Argument der Verwahrung von Originalunterlagen überzeugt nicht. Zunächst ist gem. § 50 IV BRAO die elektronische Aktenführung ausdrücklich gestattet, also müssen keine Handakten im klassischen Sinne mehr geführt werden. Und gibt es doch einmal Dokumente, die verwahrt werden müssen, so können diese auch anders sicher aufbewahrt werden. Der BGH hat mit seinem Urteil der Anwaltschaft keinen Gefallen getan, in dem er die Raumfrage so eng definiert. Wie sieht es mit den vielen Wohnzimmern in Kanzleien aus, sind diese noch erlaubt? Was ist zuhause ein Raum der dauerhaft vorgehalten werden muss? Müssen die Rechtsanwaltskammern sich jetzt Bilder des Kanzleiraums oder Mietverträge vorlegen lassen? Muss der angestellte Rechtsanwalt darlegen, dass er immer einen Besprechungsraum zur Verfügung hat? Für bestehende Kanzleien dürfte eine bestandskräftige Entscheidung der Kammer in Bezug auf den Kanzleisitz bei der Zulassung Vertrauensschutz genießen, aber bei neuen Zulassungen oder Umzügen stellen sich diese Fragen schon.

Der BGH verweist darauf, dass es für ein anderes Verständnis des dauerhaften Raums keine gesetzliche Grundlage gebe. Wenn dem so ist, § 27 BRAO enthält dazu ja keinen eindeutigen Wortlaut, dann kann diese Grundlage jetzt geschaffen werden.

Zum einen dürfte schon die Satzungsermächtigung des § 59a II Nr. 1 g BRAO ausreichend sein. Sie lautet: „Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln: die allgemeinen Berufs-

pfllichten und Grundpflichten: g) Kanzleipflicht ...“. Der Gesetzgeber hat also der Satzungsversammlung die Befugnis eingeräumt näheres zur Kanzleipflicht zu regeln. Die Satzungsversammlung könnte also genauer definieren, was heute unter der Kanzleipflicht zu verstehen ist. Insbesondere könnte sie regeln, dass es ausreichend ist, wenn der Rechtsanwalt bei Bedarf Räumlichkeiten zur Verfügung hat, die Gespräche unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht ermöglichen.

Und auch der Gesetzgeber könnte § 27 BRAO genauer gestalten, das Gesetz zu den Aufsichtsverfahren (BR-Drs. 776/25) böte hierzu Gelegenheit.

Das Urteil des BGH wird die Anwaltschaft noch länger beschäftigen – leider.

Vielleicht entscheidet aber auch das BVerfG zügig und klärt die Rechtsfragen, ohne dass eine Gesetzesänderung nötig wäre.

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Singen (Hohentwiel)

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. zu dem Thema Kanzleipflicht auch das Stichwort von Wolf, BRAK-Mitt. 2026, 114 (in diesem Heft).

INTERESSENKOLLISION IM ERBSCHEINSVERFAHREN

BRAO § 43a IV

1. (...)
2. (...)
3. Eine zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrages und zur Versagung der beantragten Beordnung führende Interessenkollision i.S.d. § 43a IV BRAO liegt vor, wenn ein Rechtsanwalt, der in derselben erbrechtlichen Angelegenheit bereits von dem Erblasser mandatiert war und daher die Belange dessen Rechtsnachfolge als Ganzes wahren muss, nach dessen Tode einen (vermeintlichen) Miterben bei der Erlangung eines dem Willen des weiteren Miterben widersprechenden Erbscheins vertritt. (Rn. 27)

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 30.10.2025 – 5 W 21/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Es besteht kein Interessenwiderstreit i.S.d. § 43a IV BRAO, wenn ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin für den Pflichtteilsberechtigten oder die Pflichtteilsberechtigten und den Alleinerben oder die Alleinerbin die in ihrem Miteigentum stehenden Immobilien veräußert und ihre gemeinsamen Verbindlichkeiten und den Nachlassbestand klärt, da hier die Interessen beider Mandanten bzw. Mandantinnen gleichgerichtet sind. Die bloße Möglichkeit eines späteren Interessenkonflikts steht dieser gemeinsamen Vertretung nicht entgegen (vgl. OLG Koblenz, BRAK-Mitt. 2022, 212).

FACHANWALTSCHAFTEN

NACHWEIS BESONDERER PRAKTISCHER ERFAHRUNGEN IM ERBRECHT

FAO §§ 5 I lit. m, 14f

1. Die Nachlasspflegschaft als solche ist kein rechtsförmliches Verfahren i.S.d. § 5 I lit. m FAO. Rechtsförmliche Verfahren sind vielmehr die – getrennt zu betrachtenden (vgl. BGH, Beschl. v. 23.11.2011 – XII ZB 293/11, BeckRS 2012, 12) – Verfahren auf Einrichtung der Nachlasspflegschaft und auf Auswahl eines Nachlasspflegers bzw. die aus der Nachlasspflegschaft ggf. erwachsenden Einzelverfahren zur Ausübung der Aufsicht des Nachlassgerichts (§ 1862 BGB), zur Genehmigung von Erklärungen des Nachlasspflegers (vgl. §§ 1848 ff. BGB) sowie zu seinem Wechsel (§§ 1868 f. BGB) oder zur Aufhebung der Nachlasspflegschaft als solcher (§§ 1886, 1887 II BGB).

2. Das der Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers dienende Verfahren nach § 292 FamFG (i.V.m. § 340 FamFG) ist zwar ein rechtsförmliches Verfahren i.S.d. § 5 I lit. m FAO, die Tätigkeit eines dort zur Wahrung der Interessen der unbekannt Erben bestellten Verfahrenspflegers hat aber regelmäßig keinen erbrechtlichen Schwerpunkt. Dieser liegt vielmehr in Fragen der Vergütung und des Aufwendungsersatzes eines Nachlasspflegers entsprechend der §§ 1 ff. VVBG (vgl. § 1888 II BGB).

Hessischer AGH, Urt. v. 10.11.2025 – 1 AGH 5/25

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. begehrt mit ihrer Klage v. 5.6.2025 die Verleihung der Befugnis zur Führung des Fachanwaltstitels für Erbrecht.

Die Kl. ist seit 1992 zur Anwaltschaft zugelassen. Sie ist bereits seit 2006 bzw. 2018 Fachanwältin für Medizinrecht bzw. für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Am 15.4.2024 beantragte sie darüber hinaus die Befugnis zur Führung des Fachanwaltstitels für Erbrecht. Unstreitig erfüllte die Kl. alle theoretischen Voraussetzungen und auch die praktischen Voraussetzungen bis auf den Nachweis von zwanzig rechtsförmlichen Verfahren, von denen nach § 5 S. 1 lit. m FAO nur höchstens fünfzehn Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein dürfen. Die Bekl. hat aus der eingereichten Fallliste lediglich sieben rechtsförmliche Verfahren anerkannt, die nicht aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit stammten. Ferner hat sie die Fälle 9, 31, 41 und 44 aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehaltlos anerkannt und den Fall 29 zumindest als erörterungsbedürftig angesehen. Sie kam daher nur auf elf bzw. mit Fall 29 – maximal zwölf rechtsförmliche Verfahren, weshalb sie mit Bescheid v. 6.5.2025 die Verleihung zur Be-

fugnis zur Führung der Bezeichnung des Fachanwalts für Erbrecht ablehnte.

Die Kl. macht mir ihrer Klage geltend, dass 28 Fälle der von ihr durchgeführten Nachlasspflegschaften als rechtsförmliche Verfahren anzuerkennen seien. Zudem will sie, dass fünf weitere Fälle der Verfahrenspflegschaft in Vergütungsfestsetzungsverfahren ebenfalls als rechtsförmliche Verfahren gewertet werden, womit insgesamt deutlich mehr als zwanzig rechtsförmliche Verfahren vorliegen würden.

Zu den Fällen der Nachlasspflegschaft führt sie aus, dass dies durch den Wortlaut des § 14f Nr. 4 FAO gestützt werde, der die Nachlasspflegschaft explizit aufführe. Sie weist ferner darauf hin, dass zahlreiche andere Rechtsanwaltskammern in ihren Merkblättern festhalten, dass die Nachlasspflegschaft als ein rechtsförmliches Verfahren anerkannt werde. Die Erteilung bzw. Nichterteilung der Befugnis könne nicht von der zufälligen Lage des Kanzleisitzes und damit der Zugehörigkeit zur jeweiligen Rechtsanwaltskammer abhängig gemacht werden, sondern müsse bundeseinheitlich erfolgen. Die Nachlasspflegschaft sei mit der Verweisung nach §§ 1960 ff. auf das FamFG und die Paragraphen des Betreuungsrechts im BGB als ein rechtsförmliches Verfahren strukturiert. Das gesamte Verfahren unterliege der Aufsicht durch das Nachlassgericht. Dazu müsse es nicht streitig geführt werden.

Bei den Verfahrenspflegschaften ginge es um die Kontrolle der Honorierung von Nachlasspflegern und damit um die Abrechnung von spezifischen Leistungen im Bereich des Erbrechts. Daher seien diese ebenfalls als rechtsförmliche Verfahren anzuerkennen.

Die Kl. beantragt, die Entscheidung der Bekl. v. 6.5.2025 aufzuheben und die Bekl. zu verpflichten, der Kl. die Führung der Bezeichnung „Fachanwältin für Erbrecht“ zu gestatten.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. verweist darauf, dass die Nachlasspflegschaft zwar als erbrechtliche Fälle, nicht jedoch als rechtsförmliche Verfahren zu werten seien, da für sie keine Verfahrensordnung existiere, sondern lediglich Verweise auf einzelne Pflichten bei Ausführung des Amtes gem. dem Betreuungsrecht.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Hessische AGH ist nach § 112a I BRAO zuständig, da es sich bei der Verleihung der Befugnis zur Führung eines Fachanwaltstitels um eine verwaltungsrechtliche Anwaltssache handelt.

Der ablehnende Bescheid der Bekl. v. 6.5.2025 war als Verwaltungsakt nach § 112c I BRAO i.V.m. § 42 I 2. Alt. VwGO in Form der Verpflichtungsklage anzugreifen. Gemäß Nr. 10.4 der Anlage zu § 16a I des Hessischen

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung v. 27.10.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 29.11.2010 (GVBl. I S. 421) war ein vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren nicht durchzuführen.

Die Klage v. 5.6.2025 wurde form- und fristgerecht eingereicht.

2. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Durch den Bescheid der Bekl. v. 6.5.2025 ist die Kl. nicht in ihren Rechten verletzt (§ 112c BRAO, § 113 V 1 VwGO). Insbesondere hat die Kl. keinen Anspruch auf die Verleihung der Befugnis zur Führung des Fachanwaltstitels für Erbrecht. Denn die von der Kl. geführten Nachlass- und Verfahrenspflegschaften sind nicht als Tätigkeiten in rechtsförmlichen Verfahren i.S.d. § 5 S. 1 lit. m FAO anzuerkennen.

a) Der BGH weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass der Begriff gebraucht wird. Allerdings definiert er ihn über alle Fachanwaltsgebiete hinweg, dass nicht jedes durch einen Antrag in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren unter den Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens falle, sondern nur ein solches, das durch eine Verfahrensordnung, insb. durch Form- und Fristvorschriften, geregelt sei (BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12 Rn. 29 m.w.N.). Dabei muss es sich nicht um ein streitiges Verfahren handeln (BGH, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08 Rn. 12). Es bedarf daher zumindest eines ordnenden Verfahrens, das durch Form- und Fristvorschriften sowie weitere Elemente strukturiert ist.

Die Tätigkeit in einem rechtsförmlichen Verfahren muss sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle. Hierbei handelt es sich um die Bereiche: materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht, Internationales Privatrecht im Erbrecht, vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung, Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft, steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in dem in § 14f FAO näher umschriebenen Fachgebiet Erbrecht liegt (BGH, Beschl. v. 14.10.2024 – AnwZ (Brfg) 25/24 Rn. 8 m.w.N.).

b) Dies ist in den vorliegenden Fällen weder für die Fälle der Nachlass- noch für die der Verfahrenspflegschaft gegeben:

Schwerpunkt im Erbrecht erforderlich

aa) So gibt es in den §§ 1960 bis 1962 BGB keine eigenständige Verfahrensordnung zur Nachlasspflegschaft. Vielmehr ist die Nachlasspflegschaft eine besondere Form der Pflegschaft für unbekannte Beteiligte (§ 1882 BGB), so dass auf sie die Vorschriften des Betreuungsrchts (durch das Nachlassgericht, vgl. § 1962 BGB) entsprechend anzuwenden sind (§ 1888 I BGB). Zwar unterliegt hierdurch der Nachlasspfleger der Be-

ratung und Aufsicht durch das Nachlassgericht (vgl. §§ 1861 ff. BGB). Seitens des Nachlasspflegers bestehen auch bestimmte Amtspflichten gegenüber dem Nachlassgericht (vgl. §§ 1863 ff. BGB) oder darüber hinaus (§§ 1821 ff., 1835 ff. BGB), jedoch außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens. Dabei handelt es sich selbst bei der Aufsicht des Gerichts um eine Tätigkeit außerhalb eines solchen Verfahrens, weil diese nicht auf eine Verfahrensbeendigung durch Beschluss i.S.d. § 38 FamFG hinarbeitet (vgl. BeckOGK/*Gietl*, BGB, § 1862 Rn. 81). Erst wenn diese Pflichten nicht (freiwillig und/oder gehörig) beachtet werden, besteht für das Nachlassgericht ggf. nach Durchführung von Vorermittlungen Anlass und Möglichkeit, im Zuge eines von Amts wegen einzuleitenden Verfahrens gegen die Pflichtwidrigkeit durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Pfleger (zugleich oder separat später) durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten (vgl. § 1862 III 1 und 2 BGB). Erst hierdurch werden rechtsförmliche Verfahren eingeleitet und betrieben (vgl. BeckOGK/*Gietl*, BGB, § 1862 Rn. 82), deren Endentscheidungen (§ 38 FamFG) beschwerdefähig sind (vgl. LG Paderborn, Beschl. v. 8.4.2013 – 5 T 124/13; LG Mönchengladbach, Beschl. v. 17.2.2010 – 5 T 529/09 je zu § 1837 BGB a.F.; s.a. BGH, Beschl. v. 2.7.2025 – XII ZB 572/24).

Hiervon zu unterscheiden sind die getrennt zu betrachtenden (vgl. BGH, Beschl. v. 23.11.2011 – XII ZB 293/11, BeckRS 2012, 12) Verfahren auf Einrichtung der Nachlasspflegschaft und auf Auswahl eines Nachlasspflegers, die beide aufgrund ihrer Struktur aber mit ihren jeweils erlassenen Endentscheidungen (§ 38 FamFG) ihren Abschluss finden. Ebenfalls getrennt zu betrachten sind etwaige Genehmigungsverfahren (vgl. §§ 1848 ff. BGB), die ihrerseits ebenfalls aufgrund ihrer Struktur und der Geltung der Verfahrensvorschriften der §§ 23 ff. FamFG für sie als rechtsförmliche Verfahren anzuerkennen sind. Gleiches gilt für die weiterhin separat zu betrachtenden Verfahren zum Wechsel des Nachlasspflegers (§§ 1868 f. BGB) bzw. zur Aufhebung der Nachlasspflegschaft als solcher (§§ 1886, 1887 II BGB, vgl. *Zimmermann*, in *Zimmermann*, Die Nachlasspflegschaft, 6. Aufl., A. Wesen und Zweck der Nachlasspflegschaft).

bb) Vorliegend ist nicht erkennbar, dass die Kl. in diesem Sinne an spezifischen rechtsförmlichen Verfahren gerade im Zuge ihrer Tätigkeit als Nachlasspflegerin – noch dazu mit einem Schwerpunkt im Erbrecht tätig war.

Die Nachlasspflegschaft selbst ist in diesem Sinne kein (rechtsförmliches) Verfahren, das vom Nachlasspfleger i.S.v. § 5 S. 1 lit. m FAO geführt wird.

Nachlasspflegschaft ≠ rechtsförmliches Verfahren

Die Nachlasspflegschaft gem. § 1960 II BGB ist ein Unterfall der Pflegschaft (vgl. §§ 1809 ff. BGB) und eine Maßnahme der gerichtlichen Nachlassfürsorge. Die Aufgabe des Nachlasspflegers ist der Art nach Vermögensverwaltung.

Die Bestellung eines Nachlasspflegers gem. § 1960 II BGB ist zwar ein förmliches Verfahren. An den Verfahren auf Einrichtung der Nachlasspflegschaft als solcher war die Kl. aber mangels eigener Rechtsbetroffenheit nicht beteiligt (vgl. § 7 II Nr. 1 FamFG). An Verfahren anlässlich ihrer Bestellung war sie zwar ab dem Zeitpunkt beteiligt, in dem sich der Bestellschluß des Nachlassgerichts auf ihre Person konkretisierte, allerdings nur zu der Frage, ob sie zur Ausübung des Amtes bereit und in der Lage ist (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 27.11.2015 – 4 UF 353/14 zur Bestellung eines Ergänzungspflegers) und somit nicht zu erbrechtlichen Fragestellungen.

Durch seine Bestellung erwirbt der Nachlasspfleger eine besondere rechtliche Stellung mit Rechten und Pflichten, zu denen auch das Recht bzw. im Einzelfall sogar die Verpflichtung zum Führen förmlicher Verfahren gehören kann. Die Pflichtenstellung an sich stellt jedoch kein Verfahren in diesem Sinne dar.

Zwar weist die Kl. zu Recht darauf hin, dass die Nachlasspflegschaft selbst für einzelne Fragestellungen durch den spezifischen Verweis auf das Betreuungsrecht teilweise strukturiert ist. Allerdings erfolgt dieser Verweis themenspezifisch und prägt die Nachlasspflege nicht in genereller Natur. Die Art und Weise der Ausübung des Daueramtes der Nachlasspflege ist vielmehr verfahrensrechtlich weitgehend unregelt und dem jeweiligen Pfleger anheimgestellt. Auch der 2. Abschnitt des 3. Buchs des FamFG weist keine Verfahrensordnung für die Nachlasspflegschaft aus, im Gegensatz etwa nach den §§ 352 ff. FamFG, der Beantragung der Erteilung eines Erbscheins oder auch der Beantragung der Anordnung der Nachlasspflegschaft und der Ernennung eines Nachlasspflegers.

Durch den Verweis auf das Betreuungsrecht besteht zwar die theoretische Möglichkeit, dass Elemente eines rechtsförmlichen Verfahrens nach dem Betreuungsrecht für die Nachlasspflege im Einzelfall herangezogen werden können. Allerdings bedarf es in diesen Fällen da Vorschriften des Betreuungsrechts und nicht des Erbrechts betroffen sind des eigenständigen Nachweises eines für die Entscheidung erheblichen Bezugs zum materiellen Erbrecht in dem dann angewandten rechtsförmlichen Verfahren.

Allein, dass der Nachlasspfleger ggf. Anweisungen des Nachlassgerichts Folge zu leisten und seine mit der Nachlasspflegschaft verbundenen formalen Pflichten zu erfüllen hat, macht ihre Ausübung im Allgemeinen allein nicht zu einem rechtsförmlichen Verfahren i.S.d. § 5 S. 1 lit. m FAO. Auch wenn das Nachlassgericht selbst zur Ausübung seiner Aufsicht intern auf Verfahrensvorschriften zurückgreift, muss hiervon der Nachlasspfleger im Außenverhältnis nicht reflexiv betroffen sein. Der Nachlasspfleger hat auch nur im Rahmen der speziellen Aufsichts-, Genehmigungs- und Entlassungsverfahren Antrags- und Rechtsmittelbefugnisse. Die Pflicht zur Aufstellung eines Nachlassverzeichnisses und der Abgabe einer jährlichen Rechnungslegung so-

wie die Anzeige der Beendigung der Nachlasspflege stellen weder einzeln noch im Gesamtzusammenhang eine Verfahrensordnung dar.

Dass sonstige konkrete Aufsichts- und Genehmigungsverfahren seitens der jeweils tätigen Nachlassgerichte eingeleitet und betrieben wurden, in denen die Kl. als Nachlasspflegerin unmittelbar Beteiligte gewesen wäre bzw. hätte sein können (vgl. § 7 FamFG), hat die Kl. mit ihrer Fallliste und auch im Übrigen trotz der umfangreichen Erörterungen in der mündlichen Verhandlung nicht aufgezeigt. Insofern fehlen dem Senat auch Anhaltspunkte für ergänzende Ermittlungen. Gleiches gilt für Pflegerwechselverfahren. An den Pflegschaftsaufhebungsverfahren ist die Kl. nicht zu beteiligen gewesen (§ 7 II Nr. 1 FamFG), weil die Aufhebung der Pflegschaft nicht ihre Rechte betrifft. Sie hat keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung der Pflegschaft oder ihres Amtes (Roth, in Erman BGB, Kommentar, 17. Aufl. 2023, § 1886 BGB mit Verweis auf § 59 FamFG; vgl. auch BGH, Beschl. v. 4.12.2013 – XII ZB 333/13 zur fehlenden Rechtsbetroffenheit des Betreuers bei Aufhebung der Betreuung).

Auch jenseits dessen ist nicht generell ausgeschlossen, dass die Ausübung einer Nachlasspflegschaft im Einzelfall in ein förmliches Verfahren münden kann, etwa dann, wenn der Nachlasspfleger im Rahmen von Zivil- oder (Spezial-) Verwaltungsprozessen mit erbrechtlichen Fragestellungen konfrontiert ist. Auch eine solche Tätigkeit hat aber die Kl. nicht aufgezeigt.

Der Hinweis auf den Wortlaut des § 14f Nr. 4 FAO vermag hieran nichts zu ändern.

§ 14f FAO definiert, wann ein Fall als ein erbrechtlicher Fall Anerkennung findet.

§ 14 Nr. 4 FAO hilft nicht weiter

Die Frage, wann ein (erbrechtlich geprägtes) rechtsförmliches Verfahren vorliegt, wird dagegen dort nicht beantwortet. Vielmehr steht die erbrechtliche Tätigkeit der Kl. in diesen Fällen auch für den Senat außer Streit; sie erfolgte nur nicht innerhalb rechtsförmlicher Verfahren. Die Bkl. hat daher zutreffend alle von der Kl. vorgelegten Nachlasspflegschaftsfälle auch als erbrechtliche Fälle i.S.d. § 14f FAO anerkannt. Sie hat sie auch alle jeweils als einen Fall bewertet.

Auch wenn dies für den erkennenden Senat nicht bindend ist, stehen selbst die Merkblätter verschiedener Rechtsanwaltskammern der hier vertretenen Ansicht nicht grundlegend entgegen. Die meisten Rechtsanwaltskammern verhalten sich zu der speziellen Frage, ob die Nachlasspflegschaft immer als rechtsförmliches Verfahren anzuerkennen sei, nicht. Soweit die Frage überhaupt aufgeworfen wird, heißt es zumeist, dass Nachlasspflegschaften Anerkennung finden können, aber nicht müssen (so etwa die Rechtsanwaltskammern Stuttgart und Köln). Dies dürfte auch nach diesen Ansichten wie auch der hier vertretenen immer nur dann der Fall sein, wenn es in der Ausübung der Nachlasspflegschaft zu einem verfahrensgeleiteten inhaltlichen

Austausch zwischen dem Nachlasspfleger und einem Gericht (ggf. auch dem Nachlassgericht) zu Fragen des materiellen Erbrechts kommt, der über die Erfüllung von Berichtspflichten hinausgeht.

Selbst die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe weicht hiervon nicht ab, wenn sie die Antragstellung (für einen Nachlassgläubiger) zur Anordnung einer Nachlasspflegschaft und die dortige weitere Tätigkeit im Verfahren (§ 1961 BGB) als ein rechtsförmliches Verfahren ansieht. Hierbei handelt es sich auch nach Ansicht des Senats um ein rechtsförmliches Verfahren (s.o.), nur hat die Kl. nicht aufgezeigt, gerade als Verfahrensbevollmächtigte eines Nachlassgläubigers in ein solches Verfahren involviert gewesen zu sein; ihre jeweilige Bestellung als Nachlasspflegerin dürfte wegen eines bestandenen Interessenkonfliktes dem auch nicht entsprochen haben.

Es existiert kein abweichendes Urteil eines anderen AGH zu der hier vertretenen Auffassung. Der AGH Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urt. v. 29.10.2020 (Az. 1 AGH 52/10) sich mit der Bewertung einer Nachlasspflege als erbrechtlichen Fall auseinandergesetzt, nicht hingegen, ob diese als rechtsförmliches Verfahren zu werten sei. Die Entscheidung des Bayerischen AGH – III 4 17/12 steht der hier vertretenen Rechtsauffassung ebenfalls nicht entgegen. Dort wurden der Fall 19 (Nachlassinsolvenz) sowie 27 (Nachlasspflege) als erbrechtliche Fälle (Rn. 58) und summierend später auch als rechtsförmliche Verfahren (Rn. 73) anerkannt. Letzteres wurde jedoch nicht weiter begründet.

cc) Die Tätigkeit der Kl. als Verfahrenspflegerin in den rechtlich geregelten Vergütungsfestsetzungsverfahren (§§ 340, 292, 276 FamFG) ist zwar eine solche als Beteiligte (vgl. § 274 II FamFG) in rechtsförmlichen Verfahren. Diese Tätigkeit hat aber keinen erbrechtlichen Schwerpunkt. Einerseits ist die Verfahrenspflegschaft in § 14f FAO nicht aufgeführt, so dass diese nicht unmittelbar als erbrechtliche Fälle anzuerkennen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 14.10.2024 – AnwZ (Brfg) 25/24 Rn. 10 f. m.w.N.). Andererseits betreffen diese Ver-

Tätigkeit als Verfahrenspflegerin

rechtlich geregelten Vergütungsfestsetzungsverfahren (§§ 340, 292, 276 FamFG) ist zwar eine solche

SOZETÄTSRECHT

ZUSTIMMUNGSPFLICHT BEI MANDATSÜBERNAHME DURCH AUSSCHIEDENDEN ANWALT

BRAO § 50; BGB §§ 133, 157, 667, 675

1. Eine Anwaltssozietät ist bei einem Ausscheiden eines ihrer anwaltlichen Gesellschafter jedenfalls dann aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung verpflichtet, der vom Mandanten gewünsch-

ten nur Fragen der Vergütung und des Aufwendersatzes eines Nachlasspflegers entsprechend der §§ 1 ff. VVG (vgl. § 1888 II BGB). Eine Anerkennung als erbrechtlicher Fall wäre nur dann angezeigt, wenn im Rahmen der genannten Bestimmungen spezielle Fragen auch des materiellen Erbrechts entscheidungserheblich gewesen wären. Dies ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit der Frage, wann ein Fall „erbrechtlich“ i.S.d. § 5 I lit. m FAO ist, hatte sich jüngst der BGH (BRAK-Mitt. 2025, 62) zu befassen. Er stellte klar, dass ein Fall „erbrechtlich“ ist, wenn er sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche des Erbrechts bezieht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in dem in § 14f FAO näher umschriebenen Fachgebiet Erbrecht liegt.

Ein derartiger Schwerpunkt ist nicht schon dann zu bejahen, wenn sich in einem Fall eine erbrechtliche Frage stellt oder auch nur stellen könnte. Es ist danach zu unterscheiden, ob der Fall originär diesem Gebiet zuzurechnen ist oder ob er thematisch einem anderen Rechtsbereich unterfällt und lediglich Berührungspunkte zum relevanten Fachgebiet aufweist. Ein thematisch dem Gebiet des Erbrechts zuzuordnender Fall ist als erbrechtlicher Fall anzuerkennen, wenn eine Frage aus den in § 14f FAO in bestimmten Bereichen des Erbrechts zumindest erheblich werden kann.

Dafür genügt nicht jeder beliebige erbrechtliche Gesichtspunkt. Vielmehr muss auch ein verschiedene Rechtsgebiete berührender Fall einen Bearbeitungsschwerpunkt im Erbrecht enthalten. Insoweit ist zwar nicht erforderlich, dass die erbrechtliche Problemstellung einen wesentlichen Anteil an der Fallbearbeitung hat oder gar den Mittelpunkt des Falles bildet. Es muss aber im Rahmen des Falles im maßgeblichen Referenzzeitraum eine für die juristische Bearbeitung relevante erbrechtliche Frage tatsächlich aufgeworfen werden.

ten Übernahme eines Anwaltsvertrags durch den ausscheidenden Rechtsanwalt zuzustimmen, wenn der Anwaltsvertrag mit der Sozietät einen Einzelauftrag oder einen Auftrag mit beschränktem Gegenstand betrifft, die Sachbearbeitung allein durch den ausscheidenden Rechtsanwalt erfolgt ist, der Mandant sachlich zutreffende Informationen über seine Handlungsmöglichkeiten erhalten hat und keine unlautere Beeinflussung des Mandanten erfolgt ist.

2. Scheidet der sachbearbeitende Rechtsanwalt aus der zunächst beauftragten Anwaltssozietät aus und wird der Anwaltsvertrag wirksam auf diesen Rechtsanwalt als neuen Vertragspartner übertragen, kann der Mandant von der Sozietät die Herausgabe der vollständigen Handakten an diesen verlangen.

BGH, Urt. v. 15.1.2026 – IX ZR 153/24, dazu auch Jungk/Gerauer/Grams, BRAK-Mitt. 2026, 108 (110) (in diesem Heft)

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. betraute die Bekl., eine Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, mit seiner anwaltlichen Vertretung in einem Scheidungsverfahren nebst Folgesachen. Die Sachbearbeitung erfolgte dabei durch die Partnerin der Bekl. RA N. Diese und der weitere Partner RA K. kündigten ihre Beteiligung an der Partnerschaft, zu der u.a. noch RA Kr. gehörte, zum 31.12.2021 und schieden nach Ablauf dieses Tages aus der Gesellschaft aus.

[2] Die Partner der Bekl. waren nach dem Gesellschaftsvertrag jeweils allein vertretungsberechtigt. In § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags hieß es zum Fall der Kündigung der Gesellschaft durch einen Partner zudem: „Bei Rechtsanwaltsmandaten sind die Mandanten zu befragen, wer künftig ihre laufenden Sachen bearbeiten soll (vgl. § 32 der Berufsordnung und Fachanwaltsordnung für Rechtsanwälte).“

[3] In der Gesellschafterversammlung der Bekl. am 7.12.2021 kam eine Verständigung über ein gemeinsames Rundschreiben an die Mandanten nicht zustande. Daraufhin ließen RA N. und RA K. ihren jeweiligen Mandanten, darunter auch dem Kl., unter dem 12.12.2021 ein gleichlautendes Schreiben auf dem Postweg zukommen, in dem es u.a. hieß, der Mandant habe die Wahl zu entscheiden, ob das Mandat weiter von ihnen in der neuen Kanzlei bearbeitet oder ob es in der bisherigen Kanzlei durch einen anderen Sachbearbeiter bearbeitet werden solle. Dabei sicherten sie den Mandanten jeweils zu, dass bei einem Mandatsübergang schon angefallene Anwaltsgebühren nicht erneut anfielen. Der im konkreten Fall sachbearbeitende Rechtsanwalt, im Fall des Kl. also RA N., bot dem betroffenen Mandanten im eigenen Namen eine Vertragsübernahme an, während der jeweils nicht sachbearbeitende Anwalt, im Fall des Kl. mithin RA K., mit seiner Unterschrift zugleich die Zustimmung zur Vertragsübernahme durch den bisherigen Sachbearbeiter für die Bekl. erklärte. Dazu führten sie aus, mit der durch den Mandanten mittels Ankreuzens in einem beigefügten, ebenfalls formularmäßigen Antwortschreiben getroffenen Wahl und seiner Unterschrift komme der Anwaltsvertrag mit dem zuvor sachbearbeitenden Rechtsanwalt zustande. RA N. erhielt von dem Kl. die von ihm unterschriebene Erklärung, wonach sie das Mandat ab dem 1.1.2022 weiterhin bearbeiten solle, unter dem 16.12.2021 per E-Mail zurück.

[4] Mit E-Mail v. 14.12.2021 erklärte RA Kr. für die Bekl. gegenüber dem Kl., diese sei mit einem Mandatsübergang nicht einverstanden und widerrufe die Zustimmungserklärung von RA K.

[5] Das Familiengericht führte nachfolgend den Schriftverkehr weiterhin über die Bekl. und übersandte unter dem 28.2.2022 einen zuvor von RA N. für den Kl. verhandelten Vergleichsvorschlag an die Bekl. RA Kr. bestätigte den Vergleich mit Schriftsatz v. 1.3.2022 und informierte darüber den Kl. Die Bekl. meint, ihr stünden (auch) insoweit Gebührenansprüche zu.

[6] Der Kl. hat die Feststellung beantragt, dass der ihn betreffende Anwaltsvertrag mit der Bekl. zum 1.1.2022 auf RA N. übergegangen sei. Ferner hat er die Herausgabe der entsprechenden Handakten von der Bekl. an sich, hilfsweise an RA N. begehrt. Schließlich hat er beantragt, die Bekl. zu verurteilen, die Entfernung einzelner Bestandteile der Handakten zu unterlassen und ihr für den Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsmittel anzudrohen.

[7] Das AG hat der Klage stattgegeben, hinsichtlich der Handakten allerdings nur bezogen auf den Hilfsantrag. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Bekl. zurückgewiesen. Mit ihrer von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision möchte die Bekl. weiterhin die Abweisung der Klage erreichen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[8] Die Revision führt zur teilweisen Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage, soweit es den Antrag auf Unterlassung der Entfernung von Bestandteilen der Handakten durch die Bekl. und den zugehörigen Antrag auf Androhung von Ordnungsmitteln betrifft. Im Übrigen hat die Revision keinen Erfolg.

[9] I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Parteien und RA N. hätten einen dreiseitigen Mandatsübernahmevertrag geschlossen. RA Kr. habe die dabei von RA K. im Namen der Bekl. abgegebene zustimmende Willenserklärung nicht gem. § 130 I 2 BGB wirksam widerrufen. Die Bekl. habe keine Angaben zum Zeitpunkt des Zugangs des Angebots auf Vertragsübernahme v. 12.12.2021 bei dem Kl. gemacht und daher einen rechtzeitigen Widerruf durch die E-Mail von RA Kr. v. 14.12.2021 schon nicht dargelegt.

[10] RA K. habe die Bekl. bei der Zustimmung zur Vertragsübernahme darüber hinaus auch wirksam vertreten. Eine zur Nichtigkeit der Willenserklärung von RA K. gem. § 138 BGB führende Kollusion von RA K. und RA N. mit dem Kl. sei zu verneinen. Die Kammer habe nicht feststellen können, dass diese drei zum Nachteil der Bekl. zusammengewirkt hätten. Als Laie habe der Kl. darauf vertrauen dürfen, dass sich die beteiligten Rechtsanwälte an Recht und Gesetz hielten. Auch der Einwand des Missbrauchs der Vertretungsmacht gem. § 242 BGB greife nicht durch. Zwar sei dem Kl. infolge der E-Mail von RA Kr. v. 14.12.2021 bekannt gewesen, dass die Abgabe der Zustimmungserklärung durch RA K. für die Bekl. nicht dem Willen der Mehrheit der Partner entsprochen habe. Das Berufen auf den Missbrauchseinwand durch die Bekl. sei aber seinerseits rechtsmissbräuchlich, weil die Bekl. aufgrund des An-

waltsvertrags mit dem Kl. i.V.m. dem Partnerschaftsgesellschaftsvertrag und mit § 32 I BORA ohnehin verpflichtet gewesen sei, der Vertragsübernahme zuzustimmen. Auch die §§ 305 ff. BGB stünden der Wirksamkeit der Mandatsübernahmevereinbarung nicht entgegen.

[11] Der Anspruch des Kl. auf Herausgabe der vollständigen Handakten an RA N. ergebe sich aus § 667 BGB, § 50 BRAO. Ein Zurückbehaltungsrecht der Bekl. wegen offener Gebührenansprüche aus dem Vergleichsabschluss vor dem Familiengericht sei zu verneinen, weil die Bekl. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Vertragspartnerin des Kl. gewesen sei. Analog § 1004 I 2 BGB stehe ihm auch ein Anspruch auf Unterlassung der Entfernung einzelner Bestandteile der Handakte zu.

[12] II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung mit Ausnahme der ausgesprochenen Unterlassungsanordnung und der Androhung von Ordnungsmitteln im Ergebnis stand.

[13] 1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Entgegen der Revision kann dem Kl. ein Feststellungsinteresse gem. § 256 I ZPO nicht abgesprochen werden. Auch das Rechtsverhältnis zu einem Dritten, im Streitfall ob der ursprünglich zwischen den Parteien geschlossene Anwaltsvertrag aufgrund einer wirksamen Vertragsübernahme nunmehr auf den Kl. und RA N. übergegangen ist, kann Gegenstand einer Feststellungsklage sein (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.1993 – II ZR 171/92, ZIP 1994, 135, 136 m.w.N.). Entgegen der Annahme der Revision hat der Kl. auch ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung, weil das Bestehen seines Vertragsverhältnisses zu RA N. infolge des Bestreitens eines wirksamen Vertragsübergangs von der Bekl. in Abrede gestellt wird.

[14] 2. Die Feststellungsklage ist auch begründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der zwischen dem Kl. und der Bekl. bestehende Anwaltsvertrag auf RA N. übergegangen ist.

[15] a) Die Mandatsübertragung – im Sinne der Übernahme des gesamten Vertragsverhältnisses durch einen anderen Rechtsanwalt – stellt sich im Streitfall allerdings entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht als drei-, sondern als zweiseitiger Vertrag zwischen dem Kl. als Mandanten und RA N. als neuer Vertragspartnerin dar. Diesem Vertragsübergang hat die Bekl. als bis dahin beauftragte Anwaltssozietät im Voraus durch RA K. im Wege der Einwilligung zugestimmt (§ 183 S. 1 BGB).

[16] aa) Nach allgemeiner Meinung ist die Vertragsübernahme ein einheitliches Rechtsgeschäft, das der Zustimmung aller Beteiligten bedarf. Die Vertragsübernahme kann als dreiseitiger Vertrag oder durch Vertrag zwischen zwei Beteiligten geschlossen werden, dem der dritte Beteiligte zustimmt (vgl. BGH, Urt. v. 8.11.1965 – II ZR 223/64, BGHZ 44, 229, 231; v. 20.6.1985 – IX ZR 173/84, BGHZ 95, 88, 93 f.; v. 27.11.1985

– VIII ZR 316/84, BGHZ 96, 302, 308 f.; v. 30.1.2013 – XII ZR 38/12, NJW 2013, 1083 Rn. 19). Im zweitgenannten Fall ist unerheblich, welcher der Beteiligten als Zustimmender mitgewirkt hat (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.1985, a.a.O. S. 309).

[17] bb) Im Streitfall folgt aus der Auslegung des Schreibens v. 12.12.2021 gem. §§ 133, 157 BGB, dass die Vertragsübernahme als zweiseitiger Vertrag zwischen dem Kl. als Mandanten und RA N. als neuer Vertragspartnerin ausgestaltet werden sollte. Die Bekl. – vertreten durch RA K. – stimmte dieser Vertragsübernahme durch Erklärung gegenüber RA N. zu (vgl. § 182 I, letzter Hs. BGB), indem sie in die Vertragsübernahme einwilligte (§ 183 BGB).

[18] (1) Diese Auslegung kann der Senat im Streitfall selbst vornehmen. Hierzu ist das Revisionsgericht befugt, wenn der Tatrichter eine Auslegung unterlassen hat, die dazu erforderlichen Feststellungen bereits zweitinstanzlich getroffen worden sind und weitere Aufklärung nicht mehr in Betracht kommt (vgl. BGH, Urt. v. 25.9.1975 – VII ZR 179/73, BGHZ 65, 107, 112; v. 11.2.2010 – IX ZR 104/07, WM 2010, 711 Rn. 19 m.w.N.).

[19] Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil ohne weitere Begründung lediglich ausgeführt, die Parteien und RA N. hätten eine Mandatsübernahmevereinbarung geschlossen, die den Anforderungen an einen dreiseitigen Mandatsübernahmevertrag entspreche. Das Berufungsgericht hat sich den Blick auf die Notwendigkeit einer Auslegung des Schreibens dadurch verstellt, dass es rechtsfehlerhaft zugrunde gelegt hat, eine Vertragsübernahmevereinbarung sei nur in Form eines dreiseitigen Vertrags der Beteiligten möglich.

[20] (2) Aus dem von RA N. an den Kl. versandten Schreiben v. 12.12.2021 folgt zunächst, dass dieses ein Angebot zur Übernahme des Anwaltsvertrags durch sie im eigenen Namen enthielt, und zwar ausschließlich gegenüber dem Kl. als Mandanten. Dagegen erklärte RA K. darin weder im Namen der Bekl. eine Annahme des Vertragsübernahmeangebots seiner Kollegin noch gab er ein eigenes Angebot der Bekl. auf Übertragung des Anwaltsvertrags auf RA N. gegenüber dieser und dem Kl. ab. Vielmehr ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Urkunde eine vorherige Zustimmung – mithin eine Einwilligung gem. §§ 182 I, 183 S. 1 BGB – zu der in dem Schreiben nur in Aussicht genommenen und erst später zwischen RA N. und dem Kl. durch dessen Annahmeerklärung zustande gekommenen Vertragsübernahmevereinbarung. Gesichtspunkte, die jenseits des Wortlauts des Schriftstücks ein abweichendes Verständnis der Urkunde rechtfertigen könnten, sind nicht vorgetragen. Sie sind auch ansonsten nicht ersichtlich.

[21] cc) Die Bekl. hat die von ihr im Schreiben v. 12.12.2021 erklärte Einwilligung nicht wirksam widerrufen. Die an den Kl. gerichtete E-Mail der Bekl. v. 14.12.2021 führt zu keinem wirksamen Widerruf.

[22] (1) Da RA K. die Einwilligung der Bekl. – wie sich aus der Auslegung des Schreibens v. 12.12.2021 ergibt – gegenüber RA N. erklärte und dieser die Erklärung zugeht,

kein wirksamer Widerruf

scheidet ein Widerruf gem. § 130 I 2 BGB durch Erklärung gegenüber dem Kl. aus.

[23] (2) Ebenso scheidet ein Widerruf gem. § 183 S. 2 BGB aus. Die Einwilligung der Bekl. war abweichend von § 183 S. 1 BGB nicht widerruflich, weil sich aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ein anderes ergibt. Nach der Interessenlage und dem von den Parteien angestrebten Ziel war ein Widerruf der einmal erklärten Zustimmung zur Vertragsübernahme ausgeschlossen. Damit kann dahinstehen, wann die E-Mail der Bekl. v. 14.12.2021 dem Kl. zugegangen ist.

[24] (a) Ein Ausschluss des Widerrufs der Einwilligung kann sich aus einer einseitigen rechtsgeschäftlichen Erklärung des Zustimmenden oder aus einer Vereinbarung ergeben. Der Widerruf kann auch konkludent ausgeschlossen werden (vgl. BGH, Urte. v. 14.4.1969 – VIII ZR 173/67, NJW 1969, 1171; v. 30.6.1980 – II ZR 219/79, BGHZ 77, 392, 396 f.; MünchKomm-BGB/*Bayreuther*, 10. Aufl., § 183 Rn. 16; *Staudinger/Klump*, BGB, 2024, § 183 Rn. 71). Im Zweifel spricht es für die Bejahung eines stillschweigenden Verzichts des Zustimmenden auf den Widerruf, wenn die Einwilligung gerade (auch) im Interesse des Einwilligungsempfängers erteilt worden war (vgl. BGH, Urte. v. 13.12.1990 – III ZR 333/89, NJW-RR 1991, 439, 441 zur Vollmacht; MünchKomm-BGB/*Bayreuther*, a.a.O.).

[25] (b) Nach diesen Maßstäben war die Einwilligung der Bekl. nicht frei widerruflich. Denn das Schreiben v. 12.12.2021 sollte eine rechtssichere Klärung ermöglichen, ob der bestehende Anwaltsvertrag auf RA N. übergang oder nicht. Hierfür ist entscheidend, dass der Ausschluss der Widerrufsmöglichkeit dem Kl. als Mandanten eine rechtssichere Entscheidung ermöglichte, ob er im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zur sachbearbeitenden RA N. einen wirksamen Vertragsübergang allein durch Abgabe der vorformulierten Zustimmungserklärung herbeiführen konnte. Dies hat der für die Bekl. handelnde Rechtsanwalt erkannt und anerkannt. Eine unwiderrufliche Bindung der Bekl. an ihre Einwilligung entsprach dem Willen und dem Interesse der beiden aus der Sozietät der Bekl. ausscheidenden Rechtsanwälte. Ein durch eine Widerruflichkeit der Einwilligung möglicher Schwebezustand widerspricht im Streitfall den Interessen der Erklärenden.

[26] b) RA K. hat die Bekl. bei seiner Zustimmungserklärung gem. § 164 I BGB wirksam vertreten. Er war nach dem Partnerschaftsvertrag der Bekl. alleinvertretungsberechtigter Partner (§ 7 III PartGG a.F.). Die Überlegungen des Berufungsgerichts zur Verneinung eines Missbrauchs der Vertretungsmacht gem. §§ 138, 242 BGB treffen im Ergebnis zu.

[27] aa) Eine zur Nichtigkeit gem. § 138 I BGB führende, sittenwidrige Kollusion kommt in Betracht, wenn Vertreter und Geschäftsgegner zum Nachteil des Vertretenen bewusst zusammenwirken (vgl. BGH, Urte. v. 28.10.2011 – V ZR 212/10, WM 2012, 461 Rn. 10; v.

11.5.2017 – IX ZR 238/15, NJW 2017, 3373 Rn. 20; v. 29.10.2020 – IX ZR 212/19, WM 2020, 2287 Rn. 9; jeweils m.w.N.). Dahinter steht, dass das Vertrauen des Geschäftsgegners dann nicht schutzwürdig ist, wenn er weiß, dass der Vertreter seine Vertretungsmacht missbraucht (vgl. BGH, Urte. v. 29.10.2020, a.a.O.).

[28] Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Vertretene im Verhältnis zum Vertragspartner über die Fälle der Kollusion hinaus auch dann geschützt, wenn der Vertreter von seiner Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch gemacht hat, so dass beim Vertragspartner begründete Zweifel bestehen mussten, ob nicht ein Treueverstoß des Vertreters (§ 242 BGB) gegenüber dem Vertretenen vorliege. Notwendig ist dabei eine massive Verdachtsmomente voraussetzende objektive Evidenz des Missbrauchs, die insb. dann gegeben ist, wenn sich nach den Umständen die Notwendigkeit einer Rückfrage des Gegners beim Vertretenen geradezu aufdrängt (vgl. BGH, Urte. v. 25.10.1994 – XI ZR 239/93, BGHZ 127, 239, 241; v. 14.6.2016 – XI ZR 74/14, BKR 2016, 383 Rn. 22; v. 11.5.2017 – IX ZR 238/15, NJW 2017, 3373 Rn. 20; v. 29.10.2020 – IX ZR 212/19, WM 2020, 2287 Rn. 9).

[29] bb) Im Streitfall ist die Zustimmungserklärung von RA K. der gem. § 138 I BGB wegen eines sittenwidrigen, kollusiven Zusammenwirkens mit RA N. nichtig noch nach den Grundsätzen des Missbrauchs der Vertretungsmacht unwirksam. Hierfür ergeben sich weder aus dem Anschreiben an den Kl. noch aus den Umständen, die zur Vertragsübernahme führten, hinreichende Gründe. Vielmehr war die Bekl. nach dem mit dem Kl. geschlossenen Anwaltsvertrag verpflichtet, dem Übergang des Vertrags auf die alleinige Sachbearbeiterin RA N. zuzustimmen. Dies folgt aus einer ergänzenden Vertragsauslegung.

[30] (1) Der Anwaltsvertrag enthält keine Regelung darüber, welche Rechte dem Kl. zustehen, wenn der allein sachbearbeitende Rechtsanwalt als Gesellschafter aus der Sozietät ausscheidet. Insoweit weist der Vertrag eine Regelungslücke auf. Eine solche Regelungslücke ist gegeben, wenn ein Vertrag eine planwidrige Unvollständigkeit aufweist. Das ist dann der Fall, wenn die Parteien einen Punkt übersehen oder ihn bewusst offengelassen haben, weil sie ihn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für nicht regelungsbedürftig gehalten haben, und sich diese Annahme nachträglich als unzutreffend herausstellt. Dabei kann von einer planwidrigen Regelungslücke nur gesprochen werden, wenn der Vertrag eine Bestimmung vermissen lässt, die erforderlich ist, um den ihm zugrundeliegenden Regelungsplan der Parteien zu verwirklichen, mithin ohne Vervollständigung des Vertrags eine angemessene, interessengerechte Lösung nicht zu erzielen ist (BGH, Urte. v. 27.4.2023 – VII ZR 144/22, WM 2024, 134 Rn. 24 m.w.N.).

[31] Im Streitfall ist in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Anwaltsvertrag nicht vereinbart worden,

wie mit einem laufenden Vertrag zu verfahren ist, wenn der sachbearbeitende Rechtsanwalt als Gesellschafter aus der von dem Mandanten beauftragten Sozietät ausscheidet und seine anwaltliche Tätigkeit fortführt, der Mandant aber weiterhin durch ihn anwaltlich betreut werden will. Ist die ursprünglich beauftragte Sozietät mit einem Vertragsübergang nicht einverstanden, besteht ein regelungsbedürftiger Interessenkonflikt.

[32] (2) Die ausfüllungsbedürftige Regelungslücke ist im Wege ergänzender Auslegung des Vertrags zu schließen. Danach ist eine Anwaltssozietät bei einem Ausscheiden eines ihrer anwaltlichen Gesellschafter jedenfalls dann verpflichtet, der vom Mandanten gewünschten Übernahme eines Anwaltsvertrags durch den ausscheidenden Rechtsanwalt zuzustimmen, wenn der Anwaltsvertrag mit der Sozietät einen Einzelauftrag oder einen Auftrag mit beschränktem Gegenstand betrifft, die Sachbearbeitung allein durch den ausscheidenden Rechtsanwalt erfolgt ist, der Mandant sachlich zutreffende Informationen über seine Handlungsmöglichkeiten erhalten hat und keine unlautere Beeinflussung des Mandanten erfolgt ist. Diese ergänzende Vertragsauslegung erfordert weder einen Rückgriff auf § 32 I BORA noch auf den Gesellschaftsvertrag, der im Streitfall seinerseits auf diese Bestimmung Bezug nimmt. Damit kommt es auf die von der Revision im Hinblick auf eine mögliche zivilrechtliche Bedeutung (vgl. OLG Hamm, NJW 2011, 1606, 1607 f.; *Bormann/Strauß*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 32 BORA Rn. 12; *Henssler/Prütting/Henssler*, BRAO, 6. Aufl., § 32 BORA Rn. 9; *Henssler/Michel*, NZG 2012, 401, 409 f.) der primär berufsrechtlichen Bestimmung des § 32 I BORA u.a. mit Blick auf Art. 12 I GG erhobenen Bedenken nicht an.

[33] (a) Für die Schließung einer festgestellten Regelungslücke ist entscheidend, was die Vertragsparteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen

nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten (BGH, Urt. v. 8.8.2019 – VII ZR 34/18, BGHZ 223, 45 Rn. 28; v. 27.4.2023 – VII ZR 144/22, WM 024, 134 Rn. 26 m.w.N.). Dabei zielt das Instrument der ergänzenden Vertragsauslegung nicht darauf ab, die Regelung nachzuzeichnen, die die Parteien tatsächlich getroffen hätten, sondern ist auf einen beidseitigen Interessenausgleich gerichtet, der aus einer objektiv-generalisierenden Sicht dem hypothetischen Willen der Parteien Rechnung trägt (BGH, Urt. v. 27.4.2023, a.a.O. m.w.N.).

[34] (b) In Anwendung dieses Maßstabs ist der hypothetische Wille der Parteien eines Anwaltsvertrags mit einer Sozietät in der Regel darauf gerichtet, dass der Vertrag im Fall des darin nicht geregelten Ausscheidens des allein sachbearbeitenden Rechtsanwalts als Gesellschafter aus der Sozietät auf diesen übergeht, wenn der zutreffend über die rechtlichen Möglichkeiten aufge-

klärte Mandant dies verlangt. Das beruht auf folgenden Überlegungen:

[35] (aa) In aller Regel bringt der Mandant gerade dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt der Sozietät als seinem Anwalt besonderes persönliches und fachliches Vertrauen entgegen. Damit geht einher, dass gerade der sachbearbeitende Rechtsanwalt mit den tatsächlichen und rechtlichen Fragen des Auftrags besonders vertraut ist. Der Mandant wird regelmäßig daran interessiert sein, dass der allein sachbearbeitende Rechtsanwalt den Auftrag auch nach seinem Ausscheiden aus der Sozietät weiter bearbeitet. Die maßgebliche Berücksichtigung des Mandantenwillens trägt zugleich seinem Recht auf freie Anwaltswahl (§ 3 III BRAO) Rechnung (vgl. *Henssler/Michel*, NZG 2012, 401, 409).

[36] (bb) Die von dem Ausscheiden eines Sozietätsmitglieds als allein sachbearbeitenden Rechtsanwalt betroffene Sozietät hätte sich einem entsprechenden

hypothetischen Regelungswunsch des Mandanten bei Abschluss des Anwaltsvertrags redlicherweise nicht entziehen können. Auf der einen Seite hätte die Verweigerung der Zustimmung und die dann für den Mandanten nur in Betracht kommende Kündigung des Anwaltsvertrags mit der Sozietät gem. § 627 I BGB die grundsätzlich nicht zumutbare Folge einer zusätzlichen Belastung mit Rechtsanwaltsgebühren (§ 15 I und IV RVG), soweit diese bereits angefallen waren und nicht ausnahmsweise § 628 I 2 BGB eingreift (vgl. OLG Hamm, NJW 2011, 1606, 1607 f.; *Henssler/Michel*, NZG 2012, 401, 409). Sieht der Mandant deshalb von einer Kündigung ab, liegt ein weiterer und erheblicher Nachteil aus seiner Sicht darin, dass ein persönliches und fachliches Vertrauensverhältnis zu einem neuen Sachbearbeiter in der Sozietät erst noch entstehen muss und aus seiner Perspektive ungewiss sein kann.

[37] Auf der anderen Seite ist das Interesse der Sozietät an dem Behalten des Auftrags trotz Ausscheidens des sachbearbeitenden Rechtsanwalts regelmäßig allein gebührenrechtlicher Art. Die Sozietät möchte jedenfalls die aufgrund des bestehenden Anwaltsvertrags zum Zeitpunkt des Ausscheidens ihres Gesellschafters bereits entstandenen Gebühren einziehen und darüber hinaus auch nach Möglichkeit noch von den künftig gegenüber ihrem Auftraggeber entstehenden Gebühren profitieren.

[38] Vor diesem Hintergrund widerspräche es im Regelfall einer angemessenen Berücksichtigung der beidseitigen Interessen und der Risikoverteilung zwischen redlichen Vertragspartnern (vgl. § 313 I BGB), die aus dem Ausscheiden des sachbearbeitenden Rechtsanwalts aus der Sozietät folgenden Verteilungsfragen zum Nachteil des Mandanten zu lösen. Denn dieser hat im Gegensatz zur Sozietät und ihren Mitgliedern gerade keinen Einfluss darauf, ob sein Anwalt Mitglied der Sozietät bleibt oder nicht. Die Ursachen für das Ausscheiden eines Rechtsanwalts werden regelmäßig in den Ver-

hältnissen der Gesellschafter untereinander begründet sein. Der Mandant trägt dazu seinerseits im Regelfall nichts bei.

[39] Die aus Sicht der Anwaltssozietät wirtschaftlich bedeutende Frage, wie insb. das bis zum Ausscheiden des Sozius bereits entstandene Gebührenaufkommen aus den jeweiligen Aufträgen innerhalb einer Sozietät unter deren Mitgliedern zu verteilen ist, ist ausschließlich Sache der Gesellschaft selbst und allein eine interne Frage der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags. Der Mandant ist auch daran weder beteiligt noch hat er regelmäßig ein irgendwie geartetes Interesse daran, wie die Verteilung der Anwaltsgebühren an die einzelnen Sozius oder Partner im Innenverhältnis erfolgt. Soweit Honorare noch während der Sozietätszugehörigkeit des ausscheidenden Rechtsanwalts erarbeitet worden sind, kann dem insoweit berechtigten Interesse der Sozietät, davon wirtschaftlich zu profitieren, durch eine geeignete Ausgestaltung des Gesellschafts- und Partnerschaftsvertrags hinreichend genügt werden. Durchgreifende Gesichtspunkte, die dem Abstellen auf den Mandantenwillen als letztlich ausschlaggebend für einen Vertragsübergang im Rahmen der ergänzenden Auslegung entgegenstehen könnten, bestehen daher grundsätzlich nicht.

[40] (cc) Die Vertragsauslegung kann allerdings dann zu einem anderen Ergebnis führen, wenn es dem Mandanten aus objektiv-generalisierender Sicht beim Vertragsabschluss nicht oder zumindest nicht entscheidend auf ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem bestimmten Rechtsanwalt der beauftragten Sozietät ankam. So kann der Fall liegen, wenn der Anwaltsvertrag nicht im Hinblick auf einen bestimmten Rechtsanwalt zustande kommt, sondern etwa eine Sozietät im Hinblick auf ihre besonders spezialisierten Rechtsanwälte beauftragt wird. Dann kann für den Mandanten womöglich vor allem die Kompetenz der Sozietät als solcher maßgeblich sein (vgl. *Henssler/Michel*, NZG 2012, 401, 409), so dass der hypothetische Wille der Vertragsschließenden des Anwaltsvertrags zumindest nicht zwangsläufig dahingehen muss, das vorausgedachte Ausscheiden eines anwaltlichen Sachbearbeiters mit einem Vertragsübergang auf den Ausscheidenden auf Wunsch des Mandanten und einer Zustimmungspflicht der Sozietät insoweit zu verbinden.

[41] Zur Vermeidung von Missbräuchen kommt die vorgenommene Auslegung darüber hinaus nur dann in Betracht, wenn sich aus der von Anfang an bestehenden, allein auf einen der Gesellschafter beschränkten Sachbearbeitung oder der Art des Auftragsverhältnisses eine klare und zweifelsfreie Zuordnung des Vertragsverhältnisses zu dem aus der Gesellschaft ausscheidenden Rechtsanwalt ergibt. Ist das nicht der Fall, kann eine Zustimmungspflicht der Sozietät zum Vertragsübergang nicht aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung angenommen werden. Auch sonstigen missbräuchlichen Verhaltensweisen ist in gleicher Weise im Einzelfall Rechnung zu tragen.

klare Zuordnung des Vertragsverhältnisses

[42] (dd) Die Sozietät ist jedoch nur dann verpflichtet, einer Vertragsübernahme zuzustimmen, wenn der Mandant sachlich zutreffend über die durch das Ausscheiden des sachbearbeitenden Rechtsanwalts eingetretene Situation und seine rechtlichen Handlungsmöglichkeiten informiert wird. Wird ihm dagegen insb. die Möglichkeit verschwiegen, das Vertragsverhältnis zur bisher beauftragten Sozietät beizubehalten oder sonst unsachlich auf seine Willensbildung eingewirkt, ist eine Zustimmungspflicht zu verneinen. Ein Vorgehen entsprechend den Vorgaben in § 32 BORA genügt grundsätzlich den zivilrechtlichen Anforderungen.

[43] (c) Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt. Der Kl. hat der Bekl. einen sachlich begrenzten familienrechtlichen Auftrag in seinem Scheidungsverfahren erteilt, der von RA N. als alleiniger Sachbearbeiterin betreut wurde. Dass der Kl. bei Abschluss des Anwaltsvertrags ein Interesse gerade an der Beauftragung der beklagten Partnerschaft als solcher gehabt hätte, ist hingegen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das Anschreiben der Rechtsanwältin unter Mitwirkung von RA K. v. 12.12.2021 an den Kl. zur eventuellen Vertragsübernahme durch sie ist sachlich formuliert und beschreibt die dem Kl. zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen zutreffend.

[44] Überdies ist der konkludente Verzicht auf die Widerruflichkeit der vom ebenfalls ausscheidenden Gesellschafter der Bekl. erklärten Einwilligung im Streitfall nicht missbräuchlich erfolgt. Denn der Gesellschaftsvertrag der Bekl. verweist für den Fall des Ausscheidens eines Partners aus der Partnerschaft ausdrücklich auf § 32 BORA. Demgemäß besteht im Verhältnis der als Gesellschafter der Bekl. tätigen Rechtsanwälte untereinander eine gesellschaftsvertraglich verankerte Pflicht, die Entscheidung des Mandanten einzuholen, wer künftig seine laufenden Sachen bearbeiten soll.

[45] c) Die §§ 305 ff. BGB stehen einer Wirksamkeit der Vertragsübernahmevereinbarung ebenso wenig entgegen. Aus § 305 I 1 BGB ergibt sich, dass die Bekl. von vornherein keinen Schutz nach diesen Bestimmungen für sich in Anspruch nehmen kann.

[46] aa) Gemäß § 305 I 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Wird ein bestimmter Formulartext einvernehmlich verwendet, finden die Vorschriften über die Klauselkontrolle keine Anwendung, weil die §§ 305 ff. BGB – wie es bereits im Wortlaut des § 305 I 1 BGB seinen Ausdruck gefunden hat – darauf abzielen, die Rechtsbeziehungen zwischen einem Verwender und einer anderen Vertragspartei, nicht aber zwischen zwei Verwendern zu regeln (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.2010 – VIII ZR 67/09, BGHZ 184, 259 Rn. 21 m.w.N.).

[47] bb) So liegt der Streitfall. Entweder ist die Bekl. im Rahmen ihrer Zustimmung zur Vertragsübertragungsvereinbarung nicht andere Vertragspartei i.S.v. § 305 I

1 BGB, sondern ebenso wie RA N. und neben dieser Verwenderin oder weder RA N. noch die Bekl. sind in ihrem Rechtsverhältnis untereinander als Verwender im Sinne der Bestimmung anzusehen (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.2010 – VIII ZR 67/09, BGHZ 184, 259 Rn. 21). Nach den getroffenen Feststellungen haben die beiden aus der Partnerschaft ausscheidenden Rechtsanwälte das Anschreiben an die Mandanten einschließlich eines vorformulierten Antwortschreibens gemeinsam entworfen. RA K. oder RA N. handelten dabei, wenn der andere der zuständige Sachbearbeiter des im Einzelfall betroffenen Mandanten bei der Bekl. war, auch insoweit wirksam als Stellvertreter für die Bekl. gem. § 164 I BGB. Im Streitfall hat RA K. das formularmäßige Vertragsübernahmeangebot an den Kl. für die Bekl. als deren Stellvertreter mit seiner zugleich erklärten Einwilligung zur Vertragsübernahme zwischen RA N. und dem Kl. mitgetragen, so dass die Voraussetzungen von § 305 BGB nicht erfüllt sind.

[48] 3. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis auch zu Recht einen Anspruch des Kl. auf Herausgabe der vollständigen, dem von dem Kl. erteilten Auftrag zugeordneten Handakten an RA N. bejaht.

Herausgabe der Handakten

[49] a) Der Bejahung des Anspruchs steht dabei die Rechtskraft des den Hauptantrag auf Herausgabe der Akten an den Kl. selbst ablehnenden und insoweit im Berufungsverfahren unangefochten gebliebenen Urteils des AG nicht entgegen. Aus der Urteilsformel und dem von dem Kl. von vornherein zur Herausgabe gestellten Haupt- und Hilfsantrag ergibt sich, dass Streitgegenstand des Hauptantrags allein ein Anspruch des Kl. auf Herausgabe der Handakten an sich persönlich war und das AG mit der Abweisung des Hauptantrags lediglich hierüber entschieden hat. Die materiell-rechtliche Begründung des AG nimmt hingegen nicht an der Rechtskraft nach § 322 I ZPO teil.

[50] b) Dem Kl. steht ein Anspruch auf Herausgabe der vollständigen Handakten gegen die Bekl. an RA N. aus § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO und mit der Vertragsübernahme zu.

[51] aa) Geht ein mit einer Anwaltssozietät geschlossener Anwaltsvertrag auf den ausscheidenden Gesellschafter über, steht dem Mandanten gegenüber der Anwaltssozietät ein Anspruch auf Herausgabe der Handakten an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt als neuem Vertragspartner zu. Hierfür spricht zunächst, dass es im Allgemeinen als sachgerecht und geboten erscheint, die Handakten dem ausscheidenden Sozios zu überlassen, der den Auftrag weiter betreut (vgl. *Henssler/Streck/Deckenbrock*, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl., Kap. M Rn. 172; *Bormann/Strauß*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 32 BORA Rn. 5; *Henssler/Michel*, NZG 2012, 401, 411).

[52] Dabei kann dahinstehen, ob ein eigener zivilrechtlicher Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters gegen die Anwaltssozietät auf Herausgabe der Handak-

ten anzunehmen ist. Jedenfalls ist der Mandant berechtigt, von der Anwaltssozietät die Herausgabe der Handakten an den das Auftragsverhältnis übernehmenden Rechtsanwalt zu verlangen. Denn die Handakten gehören nach ständiger Rechtsprechung aufgrund des mit dem Mandanten geschlossenen Anwaltsdienstvertrags (§ 675 BGB) gem. § 667 BGB, § 50 BRAO grundsätzlich zu den an diesen als Auftraggeber herauszugebenden Unterlagen (vgl. BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, BGHZ 109, 260, 264; v. 3.11.2014 – AnwZ (Brfg) 72/13, NJW-RR 2015, 186 Rn. 11; v. 17.5.2018 – IX ZR 243/17, WM 2018, 1318 Rn. 12; v. 15.10.2020 – IX ZR 243/19, NJW 2020, 3725 Rn. 11). Im Fall einer Vertragsübernahme berechtigt dies den Mandanten auch bei einem laufenden Vertragsverhältnis, vom bisherigen Vertragspartner die Herausgabe der Handakten an den das Geschäftsbesorgungsverhältnis als neuer Vertragspartner fortführenden Rechtsanwalt zu verlangen.

[53] bb) Der Anspruch des Kl. gegen die Bekl. auf Herausgabe der Handakten an RA N. ist unbeschränkt. Im Fall einer wirksamen Vertragsübernahme bei Ausscheiden des für den Mandanten tätigen Rechtsanwalts aus der bis dahin beauftragten Sozietät besteht regelmäßig kein Anlass, den Herausgabeanspruch seiner Reichweite nach zu beschränken, wenn die Handakten unmittelbar an den Rechtsanwalt herausgegeben werden sollen.

[54] (1) Außerhalb von Fällen einer Übernahme des Auftragsverhältnisses durch einen aus einer zunächst beauftragten Sozietät ausscheidenden Rechtsanwalt ist der Anwalt allerdings nicht stets zur umfassenden Herausgabe der Handakten verpflichtet. Ausnahmsweise können Eigeninteressen oder Geheimhaltungsinteressen Dritter Vorrang genießen (BGH, Urt. v. 17.5.2018 – IX ZR 243/17, WM 2018, 1318 Rn. 14 ff. m.w.N.). Diese Einschränkungen spielen jedoch keine Rolle, wenn der Anwaltsvertrag im Wege der Vertragsübernahme auf den aus der Sozietät ausgeschiedenen, sachbearbeitenden Rechtsanwalt übergeht. Hier rechtfertigen weder berechnete Eigeninteressen der zunächst beauftragten Sozietät noch Geheimhaltungsinteressen Dritter eine abweichende Bewertung, weil der mit der Vertragsübernahme neu beauftragte Rechtsanwalt den Inhalt der Handakten aufgrund seiner Tätigkeit in der Sozietät ohnehin kennt. Einem verbleibenden Eigeninteresse der Sozietät kann durch die Fertigung von Kopien Rechnung getragen werden (vgl. *Henssler/Streck/Deckenbrock*, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl., Kap. M Rn. 172).

[55] (2) Die in § 50 I BRAO normierte Aufbewahrungspflicht für Handakten steht dem schon deshalb nicht entgegen, weil § 50 V BRAO ausdrücklich klarstellt, dass andere Herausgabeansprüche unberührt bleiben. Diese können sowohl berufsrechtlicher als auch zivilrechtlicher Natur sein (vgl. BT-Drs. 18/9521, 116 f. zu Abs. 5). Im Übrigen trifft die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakten mit dem erfolgten Vertragsübergang und von der Aushändigung der Handakten an den aus der Sozietät ausgeschiedenen Rechtsanwalt als neuem Vertragspartner des Mandanten.

[56] (3) Mit Blick auf etwaige steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten der Bekl. gem. § 147 AO, die ohnehin und allenfalls nur einzelne Bestandteile der Handakten betreffen können, namentlich Buchungsbelege (§ 147 I Nr. 4 AO), genügt es zur Wahrung der Anforderungen gem. § 147 II AO grundsätzlich, wenn die Unterlagen in Kopie oder elektronisch aufbewahrt werden (vgl. *Klein/Rätke*, Abgabenordnung, 19. Aufl., § 147 Rn. 30; Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon/*Melchior*, 2025, Aufbewahrungspflicht Rn. 5). Auch insoweit steht es der Bekl. frei, für ihre Zwecke Kopien von steuerrechtlich relevanten Schriftstücken aus den Handakten zu fertigen.

[57] (4) Der Bekl. steht auch kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Kl. wegen angeblich noch offenstehender Gebührenansprüche (§ 50 III 1 BRAO)

zu. Unerheblich ist es auch, wenn die Bekl. über die Gebühren für den Vergleichsabschluss vor dem Familiengericht nach Übergang des Anwaltsvertrags hinaus geltend macht, ihr stünden jedenfalls weitere Gebühren für die Zeit vor dem Vertragsübergang gegen den Kl. zu, weil RA N. als Sachbearbeiterin insoweit einen zu niedrigen Gegenstandswert abgerechnet habe.

[58] Denn mit dem wirksamen Übergang des Anwaltsvertrags von der Bekl. auf RA N. sind auch alle nicht erfüllten Gebührenansprüche aus diesem Vertrag im Außenverhältnis zum Kl. auf RA N. übergegangen. Die darauf bezogene Verfahrensrüge der Revision hat der Senat geprüft, aber für nicht durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird gem. § 564 S. 1 ZPO abgesehen.

[59] Unerheblich ist, ob und ggf. in welchem Umfang die Gebühren aus dem von dem Kl. erteilten Geschäftsbesorgungsauftrag RA N. endgültig verbleiben. Dies ist vielmehr der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den (früheren) Partnern im Innenverhältnis der Sozietät vorbehalten.

[60] 4. Für den von dem Berufungsgericht ebenfalls bejahten Anspruch des Kl. auf Unterlassung der Entfernung von einzelnen Bestandteilen der Handakten entsprechend § 1004 I 2 BGB fehlt es hingegen bereits an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Der Umfang der Herausgabeverpflichtung ist im Erkenntnisverfahren zu klären. Die Bekl. ist zur vollständigen Herausgabe der Handakten verpflichtet und verurteilt. Diese Verurteilung wird nach § 883 ZPO vollstreckt. Einer zusätzlichen Unterlassungsanordnung und deren Vollstreckung nach § 890 ZPO bedarf es daher nicht. Dass durch eine solche Unterlassungsanordnung, verbunden mit einer Androhung von Ordnungsmitteln, ein höheres Schutzniveau gegen die befürchtete Entfernung von einzelnen Aktenbestandteilen durch die Bekl. verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Die Klage ist in diesem Punkt unzulässig. Das Berufungsurteil war daher diesbezüglich abzuändern und die Klage insoweit durch den Senat abzuweisen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Seit dem 1.5.2025 gilt eine Neufassung des § 32 BO-RA, der Näheres zur Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung regelt. Diese Vorschrift zählt die wesentlichen Punkte auf, über die man sich beim Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts aus einer Berufsausübungsgesellschaft verständigen muss. Dabei versteht sich diese Regelung als vollumfänglich dispositiv. Die Beteiligten können bereits im Vorhinein bspw. im Gesellschaftsvertrag Abweichendes regeln. Vor allem können und sollen sie jedenfalls im konkreten Fall des Ausscheidens alle potenziellen Streitpunkte einvernehmlich regeln. Nur wenn dies nicht gelingt, sollen die subsidiären Regelungen der Abs. 2 bis 3 greifen. Ergänzend mahnt Abs. 4, im Streitfall eine Vermittlung über die Rechtsanwaltskammer zu versuchen, bevor Streitigkeiten von einem Gericht begonnen werden. Zur Neufassung von § 32 BO-RA s. ausführlich *Diller*, BRAK-Mitt. 2025, 195.

VERGÜTUNG

ANFORDERUNGEN AN EINE VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

RVG § 3a I; BGB §§ 126b, 133, 157, 307

1. Die Vergütungsvereinbarung muss in der Textform genügender Weise auch den Anwendungsbereich der Honorarabrede erkennen lassen.
2. Für die Auslegung der Vergütungsvereinbarung dürfen auch außerhalb der Textform liegende Umstände herangezogen werden.

3. Die Klausel „Das vereinbarte Honorar kann über den Gebühren des RVG liegen (= Grundlage für evtl. Erstattungsansprüche gegen die Gegenpartei)“ ist kein ausreichender Hinweis darauf, dass der Gegner im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.
4. Eine in einer Vergütungsvereinbarung enthaltene Anerkenntnisklausel, nach deren Inhalt mit den Rechnungen dargestellte Bearbeitungszeiten für das Mandat vom Mandanten anerkannt seien, sollte der Mandant nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Rechnung auf Fehler hingewiesen

haben, ist auch im Rechtsverkehr mit Unternehmern unwirksam (Fortführung BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 37, 51).

BGH, Urt. v. 19.2.2026 – IX ZR 226/22

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Bekl. beauftragte die Kl., eine Rechtsanwalts-gesellschaft, im Oktober 2015 mit ihrer Vertretung in Rechtsstreitigkeiten gegenüber der P. GmbH & Co. KG infolge des Ausscheidens des Geschäftsführers der Komplementärin der Bekl. aus der P. Stiftung. In der Mandatsvereinbarung heißt es u.a., dass die Kl. für die Bekl. sowohl unterstützend bei auftretenden Rechtsfragen als auch im Bereich der Prozessführung tätig werde. Als Anlage zur Mandatsvereinbarung trafen die Parteien am 8.10.2015 eine Vergütungsvereinbarung, die mit „Anlage zum Mandatsbrief v. 5.10.2015 i. S. C. GmbH & Co. KG ./ P. GmbH & Co. KG“ überschrieben ist. Die Vergütungsvereinbarung regelt, dass anwaltliche Dienstleistungen nach dem tatsächlich erbrachten Stundenaufwand zu festgelegten Stundensätzen abgerechnet werden.

[2] Die Kl. vertrat die Bekl. anschließend in einem von der P. GmbH & Co. KG gegen die Bekl. vor dem LG und OLG Düsseldorf geführten Rechtsstreit. Am 28.4.2017 verkündete das LG Düsseldorf ein Grundurteil zugunsten der P. GmbH & Co. KG, gegen das die Bekl. – vertreten durch die Kl. – Berufung einlegte. Die Kl. stellte der Bekl. für ihre Tätigkeiten im vorgenannten Rechtsstreit und für Tätigkeiten in weiteren Angelegenheiten laufend Rechnungen auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarung. Die Bekl. bezahlte für bis zum 26.7.2017 gestellte Rechnungen insgesamt 108.624,04 Euro. Die Kl. macht mit ihrer Klage weitere Vergütungsansprüche i.H.v. 32.086,74 Euro nebst Zinsen für Tätigkeiten aus der Zeit vom 3.7.2017 bis zum 20.2.2019 geltend, die sie unter Anwendung der Vergütungsvereinbarung berechnet hat.

[3] Die Bekl. meint, sie schulde nur eine Vergütung in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Es fehle an einer wirk-samen Vergütungsvereinbarung, jedenfalls decke die Vergütungsvereinbarung nicht die Prozessvertretung im Berufungsverfahren gegen die P. GmbH & Co. KG und den weiteren Angelegenheiten ab. Sie nimmt die Kl. daher widerklagend auf Erstattung gezahlter Anwaltshonorare i.H.v. insgesamt 77.905,49 Euro nebst Zinsen in Anspruch.

[4] Das LG hat Klage und Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das Berufungsgericht die Bekl. – unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung der Kl. – zur Zahlung von hilfsweise auf die gesetzliche Vergütung gestützten Honorars i.H.v. restlichen 2.096,90 Euro nebst Zinsen verurteilt und auf die Berufung der Bekl. der Widerklage vollständig stattgegeben. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihre zweitinstanzlichen Anträge zu Klage und Widerklage weiter, soweit diesen nicht entsprochen worden ist.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit darin zum Nachteil der Kl. erkannt worden ist, und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[6] I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung, die u.a. auszugsweise in AnwBl 2023, 48 veröffentlicht ist, im Wesentlichen ausgeführt, die Kl. könne von der Bekl. nicht die Begleichung des primär begehrten Zeithonorars, sondern bloß des hilfsweise geltend gemachten gesetzlich geschuldeten Honorars verlangen. In der Vergütungsvereinbarung müsse eindeutig festgelegt werden, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen solle. Im Streitfall sei die Vergütungsvereinbarung in Bezug auf den Mandatsumfang insgesamt unbestimmt und erstrecke sich insb. nicht auf zukünftige Mandate. Noch nicht einmal das (vermeintlich) originäre Mandat sei hinreichend bestimmt worden. Von der Kl. sei zu erwarten gewesen, dass sie das unstrittig bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung vor dem LG Düsseldorf bereits rechtshängige Verfahren gegen die P. GmbH & Co. KG in die Vereinbarung aufnehme. Die Kl. hätte zwecks Spezifizierung dessen Aktenzeichen angeben oder zumindest in geeigneter Weise diesen Mandatsgegenstand umreißen müssen. Wegen § 3a I 1 RVG müsse bestimmt angegeben werden, welche Gegenstände von der Vergütungsvereinbarung erfasst werden sollen. Das betreffende Bestimmtheitserfordernis müsse dann zwangsläufig durch der Textform genügende Angaben gewahrt werden. Soweit Angaben zur Auftragserteilung zugleich (mittelbare) Bedeutung für die Festlegung des von der Vergütungsvereinbarung erfassten Mandatsgegenstands hätten, müssten sie demnach (ausnahmsweise) in Textform erfolgen. Das von der Bekl. an die Kl. noch zu entrichtende gesetzliche Anwaltshonorar betrage 2.096,90 Euro. Auszugehen sei von einem gesetzlichen Honoraranspruch i.H.v. insgesamt 32.815,45 Euro. Dieser sei i.H.v. 30.713,31 Euro und 5,24 Euro durch eine von der Bekl. insoweit zumindest konkludent erklärte Aufrechnung mit einem Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Honorarzah-lungen über insgesamt 108.624,04 Euro erloschen. Da die Kl. erstmals mit Schriftsatz v. 18.8.2022 hilfsweise ein gesetzliches Anwaltshonorar beansprucht habe, könne sie erst ab dem auf den Zugang dieses Schriftsatzes folgenden Tag Verzugs- bzw. Rechtshängigkeitszinsen gem. §§ 286 I, 288 II BGB mit Erfolg verlangen. Im Umfang der Widerklage seien die Zahlungen der Bekl. i.H.v. 77.905,49 Euro gem. § 812 I 1 Fall 1 BGB zurückzugewähren. An einem rechtlichen Grund im Sinne dieser Vorschrift fehle es schon deshalb, weil es der Vergütungsvereinbarung insgesamt an der infolge von § 3a I 1 RVG erforderlichen Bestimmtheit mangle. Die Einrede der Verjährung sowie der Verwirkungseinwand blieben ohne Erfolg, weil die insoweit darlegungsbelastete Kl. hierzu nichts vorgetragen habe.

[7] II. Das hält rechtlicher Prüfung in wesentlichen Punkten nicht stand. Das Berufungsgericht hat der Kl.

mit rechtsfehlerhafter Begründung einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Zeithonorars aberkannt. Von seinem Standpunkt aus folgerichtig hat es ebenso rechtsfehlerhaft einen Rechtsgrund i.S.d. § 812 I 1 Fall 1 BGB für Zahlungen verneint, welche die Bekl. auf Zeithonorarabrechnungen der Kl. geleistet hat.

[8] 1. Ein Anspruch eines Rechtsanwalts auf Zahlung des sich durch Anwendung einer nach § 3a I 1 RVG formbedürftigen Vergütungsvereinbarung ergebenden Zeithonorars in nicht auf die gesetzlichen Gebühren beschränkter Höhe erfordert neben der inhaltlichen Bestimmtheit des Vereinbarten auch, dass die Parteien das Vereinbarte formgerecht erklärt haben. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen hat das Berufungsgericht die Ermittlung des Inhalts der Vereinbarung nicht hinreichend von der Beachtung der vorgeschriebenen Form unterschieden. Zudem hat es das Formerfordernis aus § 3a I 1 RVG überspannt, indem es für die Inhaltsermittlung keine Umstände zugelassen hat, die außerhalb der Textfassung der Vergütungsvereinbarung liegen.

[9] a) Auch bei einer formbedürftigen Vereinbarung ist zunächst gem. §§ 133, 157 BGB der Inhalt des Vertrages auszulegen (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.2000 – IX ZR 32/99, WM 2000, 886 zur Bürgschaft). Diese Auslegung ist nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen (vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2010 – VII ZR 218/08, NJW-RR 2010, 821 Rn. 12). Insbesondere dürfen für die Auslegung auch außerhalb der Textfassung liegende Umstände herangezogen werden (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.2000, a.a.O. S. 887 zur Bürgschaft).

[10] b) In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der so festgestellte Inhalt der Vergütungsvereinbarung dem Textformerfordernis nach § 3a I 1 RVG, § 126b BGB genügt (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.2000 – IX ZR 32/99, WM 2000, 886 f. zu § 766 BGB). Nach § 3a I 1 RVG bedarf eine Vereinbarung über die Vergütung der Textform. Der Formzwang gilt für die Vergütungsvereinbarung im Ganzen (vgl. BGH, Urt. v. 3.11.2011 – IX ZR 47/11, WM 2012, 760 Rn. 16). Eine unklare oder mehrdeutige Formulierung schadet nicht, wenn sich Zweifel im Wege der Auslegung beheben lassen. Das Formerfordernis ist erfüllt, wenn für den Willen in dem erforderlichen Umfang ein zureichender Anhaltspunkt in der Urkunde besteht, der Inhalt der Verpflichtung also dort irgendwie seinen Ausdruck gefunden hat (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.2000, a.a.O.).

[11] 2. Für die Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung ist es erforderlich, dass sie **genügend bestimmt** ist (BGH, Urt. v. 27.1.2005 – IX ZR 73/02, BGHZ 162, 98, 101 f. m.w.N.). Fehlt es an der Bestimmtheit, entsteht keine bindende Vergütungsvereinbarung. Diese Rechtsfolge ergibt sich, anders als das Berufungsgericht meint, nicht aus § 4b RVG, sondern aus dem allgemeinen Vertragsrecht nach §§ 145 ff. BGB (vgl. BGH, Urt. v. 19.4.2002 – V ZR 90/01, BGHZ 150, 334, 338).

[12] a) Genügend bestimmt ist eine Vergütungsvereinbarung, wenn die vereinbarte Vergütung bestimmt oder bestimmbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 27.1.2005 – IX ZR 73/02, BGHZ 162, 98, 102). Dies gilt für die Höhe der vereinbarten Vergütung wie für die von der Vergütungsvereinbarung erfassten anwaltlichen Tätigkeiten. Bestimmbarkeit des Anwendungsbereichs einer Vergütungsvereinbarung ist anzunehmen, wenn die Reichweite der Vergütungsvereinbarung so umschrieben ist, dass der Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung unter Anwendung der §§ 133, 157 BGB durch Auslegung ermittelt werden kann (vgl. MünchKommBGB/Busche, 10. Aufl., § 145 Rn. 6).

[13] aa) Der Anwendungsbereich der Honorarabrede richtet sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Bei der Auslegung ist die insoweit bestehende Interessenlage zu berücksichtigen. Der Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung kann über Gegenstand und Umfang des dem Rechtsanwalt zunächst erteilten Auftrags hinausgehen (überschießender Anwendungsbereich). Die Vergütungsvereinbarung kann nur für eine gebührenrechtliche Angelegenheit, für einen bestimmten erteilten Auftrag oder umfassend für ein Dauermandat geschlossen sein. Schließlich kann sich eine Vergütungsvereinbarung auch auf künftige Erweiterungen eines bestimmten Auftrags oder bestimmte künftige Aufträge erstrecken.

[14] bb) Ist der Anwendungsbereich einer Vergütungsvereinbarung derart geregelt, dass diese (nur) für einen bestimmten Auftrag gilt, folgt die Reichweite der Vergütungsvereinbarung (insoweit) aus dem Inhalt dieses Auftrags. Gegenstand und Umfang des dem Anwalt erteilten Auftrags richten sich nach der Vereinbarung der Parteien (§§ 145 ff. BGB) und deren Auslegung nach §§ 133, 157 BGB. Diese Vereinbarung ist formfrei; das Formerfordernis nach § 3a I RVG betrifft ausschließlich die Vereinbarung über die Vergütung. Der einem Rechtsanwalt erteilte Auftrag kann sich auf mehrere Angelegenheiten i.S.d. §§ 16 ff. RVG beziehen (vgl. BGH, Urt. v. 13.4.2006 – IX ZR 158/05, BGHZ 167, 190 Rn. 21; v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23, NJW 2025, 2698 Rn. 22).

[15] b) Darlegungs- und beweispflichtig für die tatsächlichen Voraussetzungen eines Vergütungsanspruchs wegen anwaltlicher Tätigkeit ist der anspruchstellende Rechtsanwalt. Hängt die Frage, ob der Anwalt Anspruch auf die von ihm im Prozess geltend gemachte Vergütung hat, davon ab, welchen Gegenstand und Umfang das ihm erteilte Mandat hatte, ist der Rechtsanwalt deshalb auch für den erteilten Auftrag darlegungs- und beweispflichtig (vgl. BGH, Urt. v. 17.7.2003 – IX ZR 250/02, WM 2004, 437 f.). Den Gegenstand und den Umfang des Mandats hat der Tatrichter anhand der Umstände des Einzelfalls gem. § 286 ZPO festzustellen (Vill, in Handbuch der Anwaltshaftung, 5. Aufl., § 2 Rn. 32). Es gibt keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass der Mandant regelmäßig ein umfassendes, nach Grund und Höhe unbeschränktes Mandat

erteilt (BGH, Urt. v. 20.7.2006 – IX ZR 47/04, WM 2006, 2059 Rn. 7).

[16] 3. Überdies hat das Berufungsgericht das Textformerfordernis überspannt.

[17] a) Nach § 3a I 1 RVG bedarf eine Vereinbarung über die Vergütung der

überspanntes Textformerfordernis

Textform. Der durch die Regelung begründete Formzwang gilt für die Vergütungsvereinbarung im Ganzen (vgl. BGH, Urt. v. 3.11.2011 – IX ZR 47/11, WM 2012, 760 Rn. 16). Die Vergütungsvereinbarung muss in der Textform genügender Weise auch den Anwendungsbereich der Honorarabrede erkennen lassen (vgl. BGH, Beschl. v. 11.1.2007 – IX ZR 55/03, AGS 2008, 60). Das folgt aus der Warn- und Schutzfunktion der Formvorgaben des § 3a I RVG. Diese besteht darin, den Mandanten klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass er eine Vergütungsvereinbarung schließt, die dem Rechtsanwalt einen von den gesetzlichen Gebührevorschriften abweichenden Honoraranspruch auf vertraglicher Grundlage verschafft (BGH, Urt. v. 12.5.2016 – IX ZR 208/15, WM 2017, 541 Rn. 7). Das bewirkt, dass die Parteien nicht formfrei durch schlüssiges Verhalten den Anwendungsbereich einer zuvor geschlossenen Vergütungsvereinbarung auf einen anderen Auftrag erweitern können.

[18] b) Das Textformerfordernis nach § 3a I 1 RVG umfasst allerdings nicht Gegenstand und Umfang des dem Rechtsanwalt erteilten Auftrags. § 3a I RVG ändert nichts daran, dass der Abschluss eines Anwaltsvertrages formfrei (vgl. BGH, Beschl. v. 15.1.2015 – IX ZR 208/13, JurBüro 2015, 304, 305) und durch schlüssiges Verhalten möglich ist (vgl. BGH, Urt. v. 23.11.2017 – IX ZR 204/16, WM 2018, 395 Rn. 15). Nach § 3a I 2 RVG ist es zulässig, die Regelung über die Vergütungsvereinbarung gemeinsam mit der Auftragserteilung zu treffen (BT-Drs. 16/8384, 10). Daraus folgt, dass die formbedürftige Vergütungsvereinbarung nicht den Anwaltsauftrag oder seine auftragswesentlichen Teile umfassen muss (vgl. BGH, Beschl. v. 11.1.2007 – IX ZR 55/03, AGS 2008, 60). Dieser Umfang des Formerfordernisses entspricht der Reichweite der Warn- und Schutzfunktion der Formvorgaben des § 3a I RVG, welche den Mandanten davor bewahren sollen, sich unbemerkt vertraglich zu einem von der gesetzlichen Vergütung abweichenden Honorar zu verpflichten (vgl. BGH, Urt. v. 12.5.2016 – IX ZR 208/15, WM 2017, 541 Rn. 7, 9). Denn für den Mandanten besteht beim Abschluss eines Anwaltsvertrags – auch unabhängig vom Abschluss einer Vergütungsvereinbarung – hinreichend Anlass, sich im eigenen Interesse über Auftragsgegenstand und -umfang klarzuwerden.

[19] 4. Nach diesen Maßstäben genügt die Regelung des Anwendungsbereichs der Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage des revisionsrechtlich zu unterstellenden Vorbringens der Kl. sowohl dem Bestimmtheits-erfordernis als auch dem Textformerfordernis nach § 3a I 1 RVG. Demnach haben die Parteien vereinbart, dass

die Vergütungsvereinbarung den gesamten anlassbezogenen Wirkungskreis des Rechtsanwalts, also sämtliche Angelegenheiten umfasst, die aus dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt herrühren, insb. sämtliche aus dem Ausscheiden des Geschäftsführers der Komplementärin der Bekl. aus der P. Stiftung folgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen, wie der Streit der Bekl. mit der P. GmbH & Co. KG. Dies schließt auch künftige, bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung noch nicht absehbare Rechtsstreitigkeiten ein.

[20] Dieser Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung kommt in der Textform hinreichend zum Ausdruck. Denn die Vergütungsvereinbarung nimmt ausdrücklich auf den – ebenfalls die Textform wahren – Mandatsbrief Bezug, benennt dabei namentlich zwei Parteien eines Rechtsstreits und führt aus, dass die Vergütungsvereinbarung Regelungen für die Vergütung des erteilten Mandats enthalte. Mit dieser Inbezugnahme besteht auch bei Verwendung des Begriffs des erteilten Mandats ein hinreichender Anhaltspunkt dafür, den Lebenssachverhalt zu meinen, der Anlass der Anwaltsbefassung ist, sowie sämtliche daraus möglicherweise herrührenden Angelegenheiten. Bei der Verwendung in einer Vergütungsvereinbarung ist der Begriff des erteilten Mandats mehrdeutig und ist nicht zwingend auf den zunächst erteilten Anwaltsauftrag beschränkt. Denn wird die Vergütungsvereinbarung – wie im Streitfall – zu Beginn einer Rechtsangelegenheit abgeschlossen, sind häufig Gegenstand und Umfang des dem Rechtsanwalt erteilten Auftrags noch nicht festgelegt. Die abschließende Festlegung wird nicht selten erst nach einem Wechselspiel von Aufklärung und Ordnung des Sachverhalts durch den Rechtsanwalt und Informationserteilung durch den Mandanten gelingen (vgl. *Weinland*, in Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Aufl., Kap. 3 Rn. 105; *Staudinger/Martinek/Omlor*, BGB, 2017, § 675 Rn. B 169a).

[21] III. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO).

[22] 1. Die Vergütungsvereinbarung hält der Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB stand. Dabei kann offenbleiben, ob infolge des bei der Beurteilung der Transparenz der Zeithonorarvereinbarung im Rechtsverkehr mit Unternehmern abweichenden Maßstabs (vgl. BGH, Urt. v. 21.7.2010 – XII ZR 189/08, NJW 2010, 3152 Rn. 30; v. 14.5.2014 – VIII ZR 114/13, BGHZ 201, 230 Rn. 43 f.; v. 8.10.2015 – I ZR 136/14, GRUR 2016, 606 Rn. 27) eine Intransparenz (§ 307 I 2 BGB) der Zeithonorarvereinbarung anzunehmen ist. Jedenfalls fehlt es an einer aus der Intransparenz folgenden unangemessenen Benachteiligung (§ 307 I 1 BGB).

[23] a) Allerdings ist eine zwischen einem Rechtsanwalt als Unternehmer (§ 14 I BGB) und dem Mandanten als Verbraucher (§ 13 BGB) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffene Zeithonorarvereinbarung dann

i.S.d. § 307 I 2 BGB intransparent, wenn nicht der Rechtsanwalt dem Mandanten vor Vertragsschluss Informationen an die Hand gibt, die es dem Mandanten ermöglichen, die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen, oder sich verpflichtet, den Mandanten in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind. Dies ergibt sich im Hinblick auf Art. 4 II der Richtlinie 93/13/EWG des Rates v. 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG L 95 S. 29) in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union im Ur. v. 12.1.2023 (C-395/21, D.V., ZIP 2023, 360 ff.) aus dem Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung von § 307 I 2 BGB i.V.m. § 310 III Nr. 3 BGB (BGH, Ur. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 20). Die deshalb bestehende Intransparenz von Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten bedingt aber nicht stets und ohne weiteres deren Unwirksamkeit nach § 307 I 1 BGB (vgl. BGH, Ur. v. 12.9.2024, a.a.O. Rn. 21 ff.; v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23, NJW 2025, 2698 Rn. 33).

[24] b) Dass die Kl. in der Honorarvereinbarung in unzureichender Art und Weise auf die beschränkte Erstattungsfähigkeit hingewiesen hat (§ 3a I 3 RVG), führt auch im Zusammenhang mit der – unterstellten – Intransparenz der Zeithonorarklausel nicht dazu, dass das vereinbarte Zeithonorar wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Mandanten gem. § 307 I 1 BGB unwirksam ist.

[25] aa) Allerdings hat die Kl. keinen den Anforderungen des § 3a I 3 RVG genügenden Hinweis erteilt.

keine Unwirksamkeit
Nach dieser Vorschrift hat die Vergütungsvereinbarung einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Laut der Gesetzesbegründung soll der rechtsuchenden Person damit verdeutlicht werden, dass sie die Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt, grundsätzlich selbst tragen muss (BT-Drs. 16/8384, 10). Aus der in der Vergütungsvereinbarung enthaltenen Angabe „Das vereinbarte Honorar kann über den Gebühren des RVG liegen (= Grundlage für evtl. Erstattungsansprüche gegen die Gegenpartei)“ ergibt sich nur mittelbar und damit nicht hinreichend deutlich, dass der Mandant ein die gesetzliche Vergütung übersteigendes Honorar selbst tragen muss. Der ungenügende Hinweis lässt indessen den Anspruch des Rechtsanwalts auf die vereinbarte Vergütung unberührt (BGH, Ur. v. 12.5.2016 – IX ZR 208/15, WM 2017, 541 Rn. 15 m.w.N.).

[26] bb) Im Streitfall verschafft der unzureichende Hinweis nach § 3a I 3 RVG der Kl. in Zusammenschau mit der Intransparenz der Vergütungsvereinbarung keinen unangemessenen Beurteilungsspielraum. Ebenso wenig ist die im Streitfall verwendete Formulierung bei Verwendung gegenüber Unternehmern geeignet, den Eindruck

zu begründen oder aufrechtzuerhalten, der Mandant könne bei Prozesserfolg Kostenerstattung auch für den die gesetzlichen Gebühren übersteigenden Teil der mit dem Rechtsanwalt vereinbarten Vergütung verlangen.

[27] Zum einen ist dem erteilten Hinweis unmissverständlich zu entnehmen, dass das sich ergebende Zeithonorar über der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz liegen kann. Zum anderen ist ihm zu entnehmen, dass für die Kostenerstattung die sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebenden gesetzlichen Gebühren maßgeblich sind. Diesen beiden Aussagen entnimmt ein durchschnittlicher Unternehmer – der einer Vergütungsvereinbarung besondere Aufmerksamkeit widmet (vgl. BGH, Ur. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 32 zum Verbraucher) und seine Kosten sorgfältig kalkuliert (vgl. BGH, Ur. v. 14.5.2014 – VIII ZR 114/13, BGHZ 201, 230 Rn. 46 zum Energiesektor) – die logisch ableitbare Folge, dass ein anhand der Vergütungsvereinbarung bemessenes Zeithonorar höher ausfallen kann, als sein bei Prozesserfolg bestehender Kostenerstattungsanspruch.

[28] cc) Ob das Fehlen eines Hinweises nach § 3a I 3 RVG eine unangemessene Benachteiligung wegen einer intransparenten Honorarvereinbarung begründen kann, kann dahinstehen. Im Streitfall hat die Kl. einen Hinweis erteilt. Soweit dieser Hinweis hinter den Anforderungen des § 3a I 3 RVG zurückbleibt (oben Rn. 25), genügt dies nicht, um dies einem vollständigen Fehlen eines Hinweises gleichzustellen. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich nicht verpflichtet, aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrags folgende Rechte ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren (vgl. BGH, Ur. v. 7.2.2023 – VI ZR 137/22, NJW 2023, 1718 Rn. 30 m.w.N.). Daher führt nicht jeder Verstoß gegen die gesetzliche Hinweispflicht aus § 3a I 3 RVG zur Unwirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung wegen Intransparenz.

[29] 2. Ohne Erfolg macht die Revisionserwiderung geltend, dass die in der Vergütungsvereinbarung enthaltene Anerkennnisklausel zur Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung führe.

[30] a) Vergütungsvereinbarungen der Rechtsanwälte unterliegen einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, die über die Prüfung am Maßstab des Transparenzgebots hinausgeht (§ 307 I und II; vgl. BGH, Ur. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 10 f.; v. 12.9.2024 – IX ZR 5/23, BGHZ 241, 174 Rn. 11).

[31] b) Zwar ist die in der Vergütungsvereinbarung enthaltene Anerkennnisklausel auch im Rechtsverkehr mit Unternehmern nach § 307 I 1 BGB unwirksam.

Diese in der Vergütungsvereinbarung enthaltene Klausel hat zum Inhalt, dass mit den Rechnungen darge-

stellte Bearbeitungszeiten für das Mandat vom Mandanten anerkannt seien, sollte der Mandant nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Rechnung auf Fehler hingewiesen haben. Revisionsrechtlich ist – nachdem das Berufungsgericht hierzu nichts festgestellt hat – zu unterstellen, dass die Vergütungsvereinbarung Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. § 305 I 1 BGB enthält. Die Vergütungsvereinbarung enthält mit der Anerkenntnisklausel eine Regelung, die für den Mandanten nachteilig ist. Die Anerkenntnisklausel zielt darauf ab, die dem Mandantenschutz dienende Nachweispflicht des Rechtsanwalts bei Streit über die abgerechnete Stundenzahl leerlaufen zu lassen. Sie verlagert die mit der Vereinbarung eines Zeithonorars verbundenen Risiken bei der Darlegung, Nachprüfbarkeit und dem Nachweis des tatsächlichen Bearbeitungsaufwands einseitig zu Lasten des Mandanten. Denn gerade die Pflicht des Rechtsanwalts, über den Zeitaufwand nachvollziehbar und im Einzelnen abzurechnen, die während des abgerechneten Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen und diesen Zeitaufwand im Streitfall zu beweisen (vgl. BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 77 ff.), kompensiert den unzureichenden Einblick des Mandanten in den tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand des Rechtsanwalts (vgl. BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 1, 37, 51 zum Rechtsverkehr mit Verbrauchern). Nichts Anderes gilt im Rechtsverkehr mit Unternehmern (vgl. *Staudinger/Weber*, BGB, 2025, Anh zu §§ 305-310 Rn. G 54).

[32] c) Die Vergütungsvereinbarung bleibt – erst recht im unternehmerischen Verkehr – im Übrigen gleichwohl wirksam (§ 306 I BGB; vgl. BGH, Urt. v. 12.5.2016 – IX ZR 208/15, WM 2017, 541 Rn. 18). Damit hat die Kl. die erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Art und Weise darzulegen und bei Streit über den abgerechneten Zeitaufwand nachzuweisen (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 77 ff.; Beschl. v. 11.12.2014 – IX ZR 177/13 Rn. 2; Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 16, 34 f.). Der Fortbestand der Vereinbarung mit der nach allgemeinen Grundsätzen für eine Stundenhonorarvereinbarung eines Rechtsanwalts geltenden Darlegungs- und Beweislast stellt auch unter Berücksichtigung des unzureichenden Hinweises zum Umfang der Kostenerstattung (§ 3a I 3 RVG) für die Vertragsparteien keine unzumutbare Härte dar (§ 306 III BGB).

[33] IV. Das angefochtene Urteil ist daher im tenorierten Umfang aufzuheben (§ 562 I ZPO). Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif (§ 563 III ZPO) ist, ist sie zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I 1 ZPO).

[34] Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin: Das Berufungsgericht wird die notwendigen Feststellungen, insb. zum Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung und deren Geltung für die von der Kl. erbrachten Tätigkeiten, zu treffen haben. Lässt sich der

von der Kl. behauptete weite Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung nicht feststellen, würde ein etwaiger engerer Anwendungsbereich erst recht den Bestimmtheits- und Formanforderungen genügen. Ob in diesem Fall die Vertretung im Berufungsverfahren gegen die P. GmbH & Co. KG von der Vergütungsvereinbarung erfasst wird, hängt maßgeblich von der konkreten Reichweite des Anwendungsbereichs der Vergütungsvereinbarung ab. War bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung abzusehen, dass der der Anwaltsbefassung zugrunde liegenden Lebenssachverhalt künftig zu einer Auftragserweiterung oder Erteilung eines weiteren Anwaltsauftrags führt, spricht dies für einen die künftigen Auftragsinhalte umfassenden Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung. Ein solcher Umstand wird im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen sein.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH konkretisiert hier die Anforderungen an die Bestimmtheit und AGB-rechtliche Kontrolle anwaltlicher Zeithonorarvereinbarungen. Der Senat stellt klar, dass zwischen der Inhaltsermittlung und der formellen Prüfung nach § 3a RVG strikt zu trennen ist. Zunächst ist der Inhalt der Vereinbarung nach den allgemeinen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) unter Einbeziehung von Umständen außerhalb der Urkunde (z.B. Mandatsbriefe oder die Vorgeschichte) zu ermitteln. Die Einhaltung der Textform ist erst nachgelagert zu prüfen; es genügt, wenn das Auslegungsergebnis in der Urkunde einen hinreichenden Niederschlag gefunden hat (Aedeutungstheorie). Eine rein isolierte Betrachtung des Urkundentextes durch die Instanzgerichte wird damit abgelehnt. Strenge Maßstäbe legt der BGH bei der Hinweispflicht nach § 3a I 3 RVG an. Ein Hinweis muss der Mandantin oder dem Mandanten explizit verdeutlichen, dass sie oder er die Differenz zum gesetzlichen Honorar grundsätzlich selbst trägt. Ein bloß mittelbarer Hinweis ist unzureichend, lässt die Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung als solche jedoch unberührt.

Zentral für die Kanzleigestaltung ist die Unwirksamkeit von Anerkenntnisklauseln in AGB. Bestimmungen, nach denen abgerechnete Stunden als genehmigt gelten, wenn die Mandantin oder der Mandant nicht binnen Monatsfrist widerspricht, halten der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand. Dies gilt auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern, da die Beweislast für den Zeitaufwand aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeiten der Mandantin oder des Mandanten bei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt verbleiben muss.

Praxishinweis: Die Teilunwirksamkeit führt gem. § 306 BGB nicht zur Gesamtnichtigkeit. Kanzleien müssen jedoch beachten, dass im Streitfall die volle Darlegungs- und Beweislast für jede abgerechnete Minute bei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt verbleibt. Eine detaillierte Zeiterfassung ist daher unverzichtbar.

ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN

BRAO § 27 I; PartGG § 1 III; VwGO § 162 I

* Eine Geschäftsreise liegt immer dann vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin befindet. Es ist unschädlich, wenn die Kanzlei am Zielort eine selbstständige Niederlassung betreibt.

[BVerwG, Beschl. v. 25.9.2025 – 11 KSt 4.25](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. in diesem Sinne bereits BGH, BRAK-Mitt. 2008, 178. Eine auswärtige Partei kann nicht darauf verwiesen werden, ihre Vertretung im Termin zur Kostenersparnis einem am Sitz des Prozessgerichts ansässigen Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin der mandatierten überörtlichen Sozietät zu überlassen. Dem Bedarf an persönlichem Kontakt und dem Vertrauensverhältnis der Partei und dem von ihr ausgewählten anwaltlichen Vertretung muss Rechnung getragen werden.

UNZULÄSSIGE 15-MINUTEN-ZEITAKTKLAUSEL GEGENÜBER UNTERNEHMERN

RVG § 3a; BGB §§ 307, 315, 316, 612 II

1. Die Abtretung einer (patent-)anwaltlichen Honorarforderung stellt eine Inkassoession dar, wenn die Beteiligten die überschießende Außenstellung eines Treuhänders mit der Übertragung des Vollrechts wollen. Dies kann beispielsweise bei der Vereinbarung einer Geschäftsbesorgung zum Zweck der prozessualen Durchsetzung der Honorarforderung der Fall sein.

2. Ein Patentanwaltsvertrag ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter. Wird eine Vergütung nicht vereinbart, ist gem. § 612 II BGB die übliche, d.h. eine angemessene Vergütung geschuldet. Dem Patentanwalt steht insoweit gem. § 316 BGB ein Leistungsbestimmungsrecht zu. Die Vergütung ist verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht (§ 315 BGB).

3. Das pauschale Bestreiten von abgerechnetem Zeitaufwand durch den Mandanten ist unerheblich, wenn er an den Vorgängen selbst beteiligt war (z.B. durch E-Mail-Kontakte, Telefonate, Konferenzen, gemeinsam wahrgenommene Termine etc.) oder ihm die Vorgänge durch objektive Unterlagen zur Kenntnis gelangt sind.

4. Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für an-

gefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten auch im Rechtsverkehr mit Unternehmern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

5. Die unwirksame Vereinbarung eines Zeittakts hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Honorarvereinbarung, sie verpflichtet den Rechtsanwalt jedoch zu einer minutengenauen Abrechnung.

6. Eine Honorarvereinbarung kann auch nachträglich und somit mit rückwirkender Gültigkeit getroffen werden.

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.1.2026 – 24 U 65/22](#)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Eine Wiedergabe des Sachverhalts erübrigt sich, weil der Wert der Beschwer des Bekl. den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt und eine Nichtzulassungsbeschwerde demgemäß nach § 544 II Nr. 1 ZPO unzulässig wäre.

II. Die zulässige Berufung der Kl. hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Die Kl. hat Anspruch auf Zahlung der abgetretenen Honoraranprüche der ... Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung ... (im Folgenden: Partnerschaft) aufgrund der Tätigkeit des Zeugen R i.H.v. noch offenen 15.325,12 Euro sowie der des Patentanwalts A i.H.v. noch offenen 3.388,90 Euro.

1. (...)

2. Die Klage ist sowohl hinsichtlich der noch offenen Patentanwaltskosten i.H.v. 3.388,90 Euro als auch hinsichtlich der Honorare der Partnerschaft für die Tätigkeit des Zeugen R i.H.v. 15.325,12 Euro begründet.

a) Die Honorarforderung der Patentanwälte ist begründet. Sie ist weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden. (...)

b) Der abgetretene Honoraranpruch der Partnerschaft i.H.v. 15.325,12 Euro ist ebenfalls begründet und das angefochtene Urteil auch insoweit abzuändern.

aa) Die zwischen der Partnerschaft und dem Bekl. getroffene Vergütungsvereinbarung v. 29.7.2016 ist formell wirksam. Sie entspricht den Anforderungen des § 3a RVG (in der Fassung v. 1.1.2014 – 30.9.2021, im Folgenden: a.F.). Auch enthält sie unter Ziffer 5. den nach § 3a I 3 RVG a.F. erforderlichen Hinweis, dass im Falle einer Kostenerstattung von der gegnerischen Partei regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist.

bb) Allerdings ist die dort dem Bekl. als Allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d.

unzulässiger Zeittakt

§§ 305 ff. BGB gestellte Klausel eines Zeittakts von „15 Minuten als kleinste Abrechnungseinheit“ (vgl. Ziff. 1.) unwirksam. Sie ist entgegen der Auffassung der Kl. so zu verstehen, dass bei jeder Tätigkeit, auch wenn sie kürzer als 15 Minuten

gedauert hat, die vollen 15 Minuten in Ansatz zu bringen sind, zumal etwaige Unklarheiten zu Lasten der Kl. als Verwenderin gehen (§ 305c II BGB).

Bei den verwendeten Klauseln der Vergütungsvereinbarung handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff. BGB, welche die Partnerschaft als Verwenderin dem Bkl., der als Unternehmer gehandelt hat, gestellt hat.

(1) Der Zeittakt stellt dabei keine einer Inhaltskontrolle unterliegende Preisvereinbarung dar, denn er bestimmt nicht Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistungspflicht. Die Freistellung von der Inhaltskontrolle gilt indes nur für Abreden über den unmittelbaren Leistungsgegenstand. Dagegen sind Regelungen, die die Leistungspflicht des Verwenders einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, inhaltlich zu kontrollieren (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 11.7.2019 – VII ZR 266/17 Rn. 19). Das gilt jedoch dann nicht, wenn die Preise für eine zu erbringende Leistung durch eine gesetzliche Regelung vorgegeben werden. Das ist auch dann der Fall, wenn in den preisrechtlichen Bestimmungen keine starren Regelungen getroffen, sondern Gestaltungsmöglichkeiten geboten werden und für die Höhe des Entgelts ein Spielraum gewährt wird. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber Leitlinien für die Preisgestaltung aufgestellt. Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen können und müssen dann daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Grundgedanken der Preisvorschriften übereinstimmen und sich in den von den Leitlinien gezogenen Grenzen halten, soll der vom Gesetzgeber mit dem Erlass der Preisvorschriften verfolgte Zweck nicht verfehlt werden (vgl. BGH, Urt. v. 7.11.2014 – V ZR 305/13 Rn. 12 m.w.N.; v. 10.9.2019 – XI ZR 7/19 Rn. 16 m.w.N.; Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19 Rn. 11). Den Gerichten ist es indes schlechthin nicht verwehrt, anwaltliche Honoraranprüche der Höhe nach zu überprüfen, worunter auch eine Überprüfung nach § 307 BGB fällt (vgl. BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19 Rn. 11-14 m.w.N.; s.a. Senat, Urt. v. 29.6.2006 – I-24 U 196/04 Rn. 69 m.w.N.).

(2) In der genannten Entscheidung hat der BGH gegenüber einem Mandanten, der Verbraucher war, entschieden, dass die Verwendung eines Zeittakts von 15 Minuten gem. § 307 I, II Nr. 1 BGB unwirksam ist (BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19 Rn. 24-35 m.w.N.). Dies hat der Senat bereits in früheren Entscheidungen so judiziert (Senat, Urt. v. 29.6.2006 – I-24 U 196/04 Rn. 67 ff. und v. 18.2.2005 – I-24 U 183/05 Rn. 27 ff.; s.a. OLG München, Urt. v. 5.6.2019 – 15 U 318/18 Rn. 60, 76 und 78; Senat, Urt. v. 8.2.2011 – I-24 U 112/09 Rn. 34 ff.), wobei dort eine Unterscheidung zwischen der Anwendung gegenüber einem Verbraucher (§ 13 BGB) bzw. einem Unternehmer (§ 14 BGB) nicht getroffen worden war.

Die sich angesichts dessen, dass es sich beim Bkl. unstreitig um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt,

stellende Frage, ob eine in einem anwaltlichen Formularvertrag über eine Vergütungsvereinbarung enthaltene Klausel, die einen Zeittakt von 15 Minuten vorsieht, auch gegenüber einem Unternehmer unwirksam ist, ist zu bejahen. Eine Beschränkung des AGB-Schutzes für den unternehmerischen Bereich kann sich aus § 310 BGB ergeben, wobei für die Inhaltskontrolle allein §§ 307, 308 Nr. 1a und 1b BGB mit der Ergänzung in § 310 I 2 BGB maßgebend sind (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 310 Rn. 5). Denn der Gesetzgeber sieht den Unternehmer aufgrund seiner größeren Geschäftserfahrung und -gewandtheit im Vergleich zu einem Verbraucher als weniger schutzbedürftig an (MünchKomm/BGB/Wurmnest, 10. Aufl. 2025, § 307 Rn. 84; Deckenbrock, NJW 2020, 1776 ff., 1777). Die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs können dabei auch dann, wenn der Katalog der §§ 308, 309 BGB nicht berührt ist, eine strengere Kontrolle im Rahmen von § 307 BGB rechtfertigen (Deckenbrock, a.a.O.).

Hier ist indes eine strengere Anwendung gegenüber einem Unternehmer angesichts der vom BGH herausgearbeiteten Grundsätze nicht gerechtfertigt. Der BGH hat in der Entscheidung v. 13.2.2020 (a.a.O., Rn. 33 ff.) nämlich Folgendes ausgeführt:

„Der Mandant ist beim Abschluss von anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen typischerweise in besonderem Maße schutzbedürftig. Bei dem Vertragsgegenstand der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) handelt es sich um eine immaterielle Leistung, deren Wert er kaum ermessen kann. Hinzu kommt die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtssache sowie des zu ihrer sachgerechten und möglichst erfolgreichen Betreuung erforderlichen Aufwands. Wie viel Zeit der Rechtsanwalt tatsächlich aufwendet, sieht der Mandant nicht. Dem unredlichen Rechtsanwalt eröffnen sich umfangreiche Missbrauchsmöglichkeiten (BVerfG, NJW-RR 2010, 259 Rn. 20; BGH, Urteil vom 4. Februar 2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 77). Eine – auch formulärmäßig vereinbarte – Abrechnung nach dem Zeitaufwand wird hierdurch zwar nicht ausgeschlossen. Der Senat hat die individualvertragliche Vereinbarung eines Stundenhonorars bisher für unbedenklich gehalten, wenn diese Honorarform unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls sachgerecht erschien und die geltend gemachte Bearbeitungszeit sowie der ausgehandelte Stundensatz angemessen erschien (vgl. etwa BGH, Urteil vom 4. Februar 2010 – IX ZR 18/09, a.a.O. Rn. 73). Nichts Anderes gilt im Grundsatz für die Vereinbarung eines Zeithonorars in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Zeithonorar, welches zusätzlich eine Abrechnung nach mehr oder weniger großen Zeitintervallen vorsieht, führt jedoch zu einer noch größeren Gefährdung der Interessen des Mandanten.

(2) Es gibt durchaus gute Gründe für eine Abrechnung nach Zeittakten. Der Rechtsanwalt, der etwa durch einen Anruf oder eine Rückfrage eines Angestellten in

seiner Arbeit gestört wird, muss sich erst wieder einarbeiten, wenn er sich nach Ende der Unterbrechung erneut seiner eigentlichen Arbeit zuwendet. Das kostet Zeit. Eine Zeittaktklausel bietet dem Mandanten überdies einen Anreiz, Rückfragen und Bemerkungen möglichst geordnet und gesammelt zu übermitteln und den Rechtsanwalt nicht unnötig durch wiederholte E-Mails oder Anrufe in seiner Arbeit zu unterbrechen (vgl. Staudinger/Weber, BGB, Stand September 2019, Anh zu §§ 305-310 Rn. G 59). Dem stehen jedoch die berechtigten Interessen des Mandanten gegenüber, nur diejenige Arbeitszeit zu bezahlen, die der Rechtsanwalt tatsächlich auf seine, des Mandanten, Angelegenheit verwandt hat. Welcher Zeittakt angesichts dessen noch vertretbar wäre, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Ein Zeittakt von fünfzehn Minuten, der auch durch die belanglosesten Tätigkeiten des Rechtsanwalts ausgelöst wird und beliebig oft zur Anwendung gebracht werden kann, ist keinesfalls gerechtfertigt. Sie würde es dem Rechtsanwalt zum Beispiel ermöglichen, die auch nur flüchtige Durchsicht des E-Mail-Eingangsfachs in jeder Angelegenheit, in der eine E-Mail eingegangen ist, mit einem Viertel des vereinbarten Stundensatzes in Ansatz zu bringen. Auch Unterbrechungen, die ohne äußeren Anlass auf der eigenen Entschließung des Anwalts beruhen, könnten den Zeittakt neu beginnen lassen und zu einer Vervielfachung der Vergütung führen. Hier zeigt sich erneut die einseitige Bevorzugung des Interesses des Rechtsanwalts an einer möglichst hohen Vergütung unter Missachtung der Interessen des Mandanten, nicht mehr als eine angemessene Vergütung für die Dienste des Rechtsanwalts bezahlen zu müssen.“

Diese vom BGH herausgearbeiteten Gesichtspunkte gelten in vergleichbarer Weise auch für Unternehmer. Für eine Anwendung bei Unternehmern spricht bspw., dass auch bei solchen

eine Informationsasymmetrie zwischen Rechtsanwalt und Mandant gegeben sein kann. Die Möglichkeit, mit sehr kurzfristigen Tätigkeiten eine Vergütungspflicht auszulösen und auf diese Weise eine Viertelstunde gegenüber mehreren Mandanten abzurechnen, wird regelmäßig auch den Interessen eines Unternehmers zuwiderlaufen. Schließlich haben auch Unternehmer ein berechtigtes Interesse daran, lediglich die tatsächlich auf das Mandat aufgewendete Zeit bezahlen zu müssen (vgl. Henssler/Michel, WuB 2020, 628 ff., 631; Deckenbrock, NJW 2020, 1776 ff., 1777). Zudem hat der BGH in einer anderen Entscheidung, auf die das LG zutreffend hinweist, bei der Anwendung des § 3a RVG in Bezug auf die Wirksamkeit einer Honorarvereinbarung eine unterschiedliche Behandlung von Verbraucher und Unternehmer für nicht gerechtfertigt gehalten (vgl. Ur. v. 3.12.2015 – IX ZR 40/15 Rn. 17 am Ende).

Der Europäische Gerichtshof hat sich in dem Ur. v. 12.1.2023 (C-395/21) mit einer gegenüber einem Verbraucher verwendeten Zeithonorarvereinbarung be-

fasst. Es ist denkbar, dass die dort aufgestellten Transparenzfordernisse auch im unternehmerischen Rechtsverkehr Anwendung finden werden (vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 27. Aufl. 2025, § 3a Rn. 74).

(3) Die Unwirksamkeit der hier verwendeten Zeittaktklausel führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der getroffenen Vergütungsvereinbarung, denn das Zeithonorar und die Zeittaktklausel hängen nicht untrennbar zusammen (vgl. BGH, Ur. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19 Rn. 26-27). Es bleibt dem Rechtsanwalt deshalb unbenommen, nach dem vereinbarten Stundensatz abzurechnen, was hier den Ansatz eines Stundensatzes von 280 Euro zur Folge hat.

Allerdings ist der Anwalt bei einem – wie hier – unwirksamen Zeittakt zu einer minutengenauen Abrechnung verpflichtet (BGH, Ur. v. 13.2.2020, a.a.O. Rn. 8; vgl. auch Schneider, NZFam 2019, 708 f.; s.a. LG Köln, Ur. v. 18.10.2016 – 11 S 302/15 Rn. 33 ff.; anders noch Senat, Ur. v. 29.6.2006 – I-24 U 196/04 Rn. 73, wo eine Unwirksamkeit der Klausel insgesamt angenommen wurde).

Eine solche minutengenaue Abrechnung hat die Partnerschaft nicht durchgeführt. Sie kann den Zeitaufzeichnungen (Anl. K1, LO I) auch nicht entnommen werden. Zudem sind dort die auf 15 Minuten gerundeten Zeiten jeweils nur nach den einzelnen Arbeitstagen angegeben. Dem kann, jedenfalls bei längeren Bearbeitungszeiten, nicht entnommen werden, ob jeweils eine durchgehende Bearbeitung stattfand, somit eine Befassung mit dem Mandat des Bekl. in nur einem Zeitabschnitt erfolgte, woraus sich eine Kürzungsmöglichkeit um 14 Minuten am Ende der jeweiligen täglichen Abrechnungseinheit ergeben könnte, oder ob mehrere Befassungen an einem Tag erfolgt sind und demgemäß mehrere Aufrundungen stattgefunden haben könnten.

Der Senat hat deshalb RA R als Zeugen für den berechneten Zeitaufwand vernommen. Er hat angegeben, seine Arbeitszeit in Zeiterfassungsbögen festgehalten zu haben und bei mehrfachen Tätigkeiten in einem Mandat diese Zeiten anschließend zusammengefasst zu haben. Den Zeitaufwand habe er im Viertelstundentakt erfasst und im Regelfall abgerundet. Sofern ihm etwas nicht mehr genau Erinnerung gewesen sei, habe er die Zeit nicht berücksichtigt.

Der Senat verkennt nicht, dass die Zeiterfassung des Zeugen Unsicherheiten birgt, denn angesichts des anwaltlichen Arbeitsalltags, in dem in der Regel an einem Arbeitstag nicht nur ein Mandat zu betreuen ist, können vielfältige „Störungen“ der Bearbeitung denkbar sein. Zudem hat der Zeuge zu „Übertragen“ von einem Arbeitstag zum nächsten Arbeitstag ausgeführt. Insgesamt kann der Aussage eine minutengenaue Zeiterfassung somit nicht entnommen werden. Der Zeuge hat jedoch als Resümee angegeben, eher zu wenig als zu viel

Zeithonorar und Zeitklausel getrennt betrachten

minutengenaue Abrechnung

Arbeitszeit zulasten des Bekl. erfasst zu haben. Dies hält der Senat nach Überprüfung der im einzelnen berechneten Stunden und der hierzu von der Kl. vorgelegten Anlagen (3 Leitzordner mit den Anl. K1-K187) für glaubhaft.

Die Tätigkeitsbeschreibungen der Partnerschaft erachtet der Senat als ausreichend, zumal der in dem Mandat geführte Schriftverkehr von der Kl. zur Akte gereicht wurde. Somit war es dem Senat möglich, die Arbeitstage und die an diesen Tagen gefertigten Dokumente jeweils zuzuordnen und sie mit dem für den jeweiligen Tag berechneten Zeitaufwand abzugleichen. Hierbei konnten keine auffällig umfangreichen Bearbeitungszeiten festgestellt werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsgeschwindigkeit von Mensch zu Mensch differiert und eine Schätzung stets gewisse Ungenauigkeiten enthalten kann. Diese werden hier aber dadurch relativiert, dass nicht sämtliche Tätigkeiten berechnet wurden. Der vom Senat vorgenommene Abgleich hat ergeben, dass bspw. am 9.5.2016 (Anl. K58-K62), 4.7.2016 (K78), 18.7.2016 (K83), 20.7.2016 (K84 und K85) und 10.8.2016 (K132) E-Mail-Kontakt bzw. schriftsätzliche Korrespondenz zwischen dem Zeugen R und dem Bekl. oder dessen Ehefrau bzw. zu Patentanwalt A bestand, welcher in den Stundenaufschrieb nicht eingeflossen ist. Ab dem 25.8.2016 hat weiterer E-Mail-Kontakt stattgefunden (z.B. E-Mail v. 16.9.2016, Anl. K157), welcher nicht in die bis 25.8.2016 berechneten Stunden eingeflossen ist.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Anforderungen an die Substantiierung auch durch das Beklagtenvorbringen beeinflusst werden. Wie bereits oben zum Patentanwaltshonorar ausgeführt, war durch den engen Kontakt zwischen den Beratern und dem Bekl. für diesen erkennbar, welche konkreten Fragen und Dokumente zu den angegebenen Zeiten zur Bearbeitung anstanden, denn der Bekl. bzw. seine bevollmächtigte Ehefrau haben hierzu im Rahmen der geführten E-Mail-Korrespondenz Stellung genommen und waren über die einzelnen Verfahrensabläufe informiert. Das pauschale Bestreiten des Bekl. ist auch hier nicht ausreichend, denn bei Vorgängen, die der Mandant selbst erlebt hat (z.B. Telefonate und E-Mails, Besprechungen etc.) oder durch objektive Unterlagen zur Kenntnis erlangt hat (vgl. hierzu Senat, Beschl. v. 8.1.2019 – I-24 U 84/18 Rn. 33 und v. 6.10.2011 – I-24 U 192/10 Rn. 11 m.w.N.) muss er sich dezidiert äußern, wenn er die Zeitangaben des Rechtsanwalts in Frage stellen will.

Dies alles führt zu dem Ergebnis, dass der berechnete Stundenaufwand für die anwaltliche Arbeit des Zeugen R nicht zu beanstanden und demgemäß der geltend gemachte Honoraranspruch begründet ist.

cc) Ohne Erfolg macht der Bekl. die Verletzung von Aufklärungspflichten der Partnerschaft geltend, weshalb ihm daraus keine Ansprüche erwachsen, welche er dem Honoraranspruch entgegenhalten könnte.

(1) Die Vereinbarung der rückwirkenden Gültigkeit einer Honorarvereinbarung ist nicht zu beanstanden. Hierfür

rückwirkende Gültigkeit

sprechen neben dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der allgemeinen Vertragsfreiheit auch sachliche Gründe: Es kann in eilbedürftigen Fällen durchaus auch im Interesse des Mandanten sein, sich rasch anwaltlicher Hilfe zu versichern und das Augenmerk zunächst auf die rechtliche Problematik des Mandats zu lenken, bevor über die Honorierung der anwaltlichen Leistungen gesprochen bzw. verhandelt wird. Zudem kann ein Mandant nach Mandatsbeginn oft besser beurteilen, ob ihn die anwaltlichen Leistungen überzeugen und was sie ihm wert sind. Zudem wären bei einer zeitlich getrennten Abrechnung (von Mandatsbeginn bis zur Honorarvereinbarung Geltung der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG und danach die Sätze der Honorarvereinbarung) Nachteile für den Mandanten zu befürchten. Die Geschäftsgebühr fällt nämlich bereits mit dem Erteilen der ersten Informationen an. Diese hätte der Rechtsanwalt dann in jedem Fall verdient und könnte anschließend noch ein Zeithonorar abrechnen. Dies kann je nach Streitwert und zeitlichem Aufwand bis zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung Nachteile für den Mandanten nach sich ziehen. Grundsätzliche Bedenken gegen eine rückwirkende Geltung bestehen somit nicht, zumal auch der BGH derartiges in der Vergangenheit gebilligt hat (vgl. Urt. v. 13.12.2018 – IX ZR 216/17: Die Mandatserteilung erfolgte im Oktober 2012, während die Vergütungsvereinbarung, die sich auf das gesamte Ermittlungsverfahren und die vollständige erste Instanz bezog, erst am 4.7.2013 geschlossen wurde, a.a.O. Rn. 1). Auch eine Entscheidung des OLG München (Urt. v. 2.2.2021 – 15 U 2238/21 Rn. 3) lässt keine dahingehenden Bedenken erkennen.

Davon zu trennen ist die Frage, unter welchen Umständen eine Honorarvereinbarung (ob rückwirkend oder mit einer Geltung ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses sei dahingestellt) zustande gekommen ist. Soweit das LG davon ausgegangen ist, die Partnerschaft habe den Abschluss der Vergütungsvereinbarung zur „Unzeit“ verlangt, ist dies unzutreffend. Zwischen dem Abschluss der Honorarvereinbarung v. 29.7.2016 und dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.8.2016 lagen drei Wochen. Dies wäre für den Bekl. ein ausreichender Zeitraum gewesen, sich anderer anwaltlicher Hilfe zu bedienen, wenn er mit der von der Partnerschaft vorgeschlagenen Vergütungsvereinbarung nicht einverstanden gewesen wäre. Eine – hier nicht vorliegende – Kündigung zur Unzeit liegt nur dann vor, wenn der Zeitraum bis zum Termin so kurz gewesen wäre, dass eine anderweitige Vertretung nicht zu beschaffen gewesen wäre (vgl. BGH, Beschl. v. 24.1.1985 – I ZR 113/84 Rn. 9; v. 25.6.1991 – VI ZB 15/91; Versäumnisurt. v. 15.3.2006 – XII ZR 138/01 Rn. 17; Urt. v. 7.2.2013 – IX ZR 138/11 Rn. 12). Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen kann hier nicht ausgegangen werden, zumal die Partnerschaft schon Vorarbeiten für den Termin geleistet hatte, auf die ein nach-

keine Unzeit

sprechen neben dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der allgemeinen Vertragsfreiheit auch sachliche Gründe: Es kann in eilbedürftigen Fällen durchaus auch im Interesse des Mandanten sein, sich rasch anwaltlicher Hilfe zu versichern und das Augenmerk zunächst auf die rechtliche Problematik des Mandats zu lenken, bevor über die Honorierung der anwaltlichen Leistungen gesprochen bzw. verhandelt wird. Zudem kann ein Mandant nach Mandatsbeginn oft besser beurteilen, ob ihn die anwaltlichen Leistungen überzeugen und was sie ihm wert sind. Zudem wären bei einer zeitlich getrennten Abrechnung (von Mandatsbeginn bis zur Honorarvereinbarung Geltung der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG und danach die Sätze der Honorarvereinbarung) Nachteile für den Mandanten zu befürchten. Die Geschäftsgebühr fällt nämlich bereits mit dem Erteilen der ersten Informationen an. Diese hätte der Rechtsanwalt dann in jedem Fall verdient und könnte anschließend noch ein Zeithonorar abrechnen. Dies kann je nach Streitwert und zeitlichem Aufwand bis zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung Nachteile für den Mandanten nach sich ziehen. Grundsätzliche Bedenken gegen eine rückwirkende Geltung bestehen somit nicht, zumal auch der BGH derartiges in der Vergangenheit gebilligt hat (vgl. Urt. v. 13.12.2018 – IX ZR 216/17: Die Mandatserteilung erfolgte im Oktober 2012, während die Vergütungsvereinbarung, die sich auf das gesamte Ermittlungsverfahren und die vollständige erste Instanz bezog, erst am 4.7.2013 geschlossen wurde, a.a.O. Rn. 1). Auch eine Entscheidung des OLG München (Urt. v. 2.2.2021 – 15 U 2238/21 Rn. 3) lässt keine dahingehenden Bedenken erkennen.

folgender Anwalt hätte zurückgreifen können, was dessen Einarbeitungszeit hätte verkürzen können.

Auch überzeugen die vom LG angestellten Überlegungen dazu, dass ein Mandant nachträglich aus Dankbarkeit ein Zusatzhonorar verspricht (Urteil, S. 11, GA 208), nicht. Ein solcher Fall liegt hier unzweifelhaft nicht vor.

(2) Die Partnerschaft war auch nicht zu einer über die bereits erfolgte Information des Bekl. über die Auswirkungen der Honorarvereinbarung in Bezug auf die Kostenerstattung des Gegners hinausgehenden Belehrung gehalten.

Soweit der Bekl. angibt, die Vergütungsvereinbarung

keine unzureichende Belehrung

unterzeichnet zu haben, ohne diese aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse zu verstehen, geht dies nicht zu Lasten der Kl. Dem Vorbringen des Bekl. lässt sich schon nicht entnehmen, was genau er nicht verstanden hat und ob dies überhaupt sprachliche Ursachen hatte. Zumal die Kl. unwidersprochen vorgetragen hat, dass der Bekl. die mündliche Verhandlung vor dem LG N ohne Dolmetscher verfolgt hat. Es ist nicht vorgetragen, dass er anschließend den Zeugen R zu den Abläufen und dem Inhalt der mündlichen Verhandlung befragt hätte. Im Übrigen ist jeder selbst dafür verantwortlich, die rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die er abgibt, auch zu verstehen und in ihrem Inhalt zu erfassen (vgl. OLG Köln, Urte. v. 1.7.1998 – 27 U 6/98 Rn. 28 zu einer Irrtumsanfechtung); darauf hat die Kl. zutreffend hingewiesen (Schriftsatz v. 2.11.2020, S. 4, GA 85). Selbst wenn jemand eine Urkunde ungelesen unterschreibt, ist er an die Inhalte gebunden (HessLAG, Urte. v. 30.7.2009 – 5 Sa 225/09 Rn. 20; OLG Hamm, Urte. v. 2.12.2008 – 34 U 68/08 Rn. 28; OLG Köln, Urte. v. 1.7.1998 – 27 U 6/98 Rn. 28; *Grüneberg/Ellenberger*, a.a.O. § 119 Rn. 9).

Der Partnerschaft kann auch keine unzureichende Aufklärung des Bekl. über die Kostenfolgen vorgehalten werden. In der E-Mail v. 21.7.2016 (Anl. K88, LO II) hat der Zeuge R dem Bekl. die Kostenfolgen erläutert. Danach hat der Bekl. im Zuge des E-Mail-Verkehrs keine weiteren Fragen mehr zum Honorar formuliert, sondern – wie die Kl. unwidersprochen vorgetragen hat – vorbehaltlos die Vergütungsvereinbarung unterzeichnet. Dem Inhalt der E-Mail war hinreichend deutlich zu entnehmen, dass zwischen den Gerichtskosten und den Anwaltskosten zu trennen ist und nicht alle durch die Honorarvereinbarung entstehenden Anwaltskosten im Falle eines Obsiegens vom Gegner übernommen werden müssen. Hätte der Bekl. dies nicht verstanden, hätte er rückfragen müssen. Hierzu hätte angesichts des E-Mail-Kontakts, in dem der Zeuge R zeitnah auf den Bekl. reagiert hat, ohne weiteres Gelegenheit bestanden.

Soweit das LG meint, der Bekl. sei davon ausgegangen, er schulde das eingeforderte Stundenhonorar auch bei nur mündlicher Vergütungsabsprache, ist unklar, worauf diese Annahme des LG beruht. Der Bekl. hat nicht angegeben, sich über die Wirksamkeit der Vergütungs-

vereinbarung vor deren Unterzeichnung überhaupt Gedanken gemacht zu haben, vielmehr hat die Kl. unwidersprochen vorgetragen, der Bekl. habe diese vorbehaltlos unterzeichnet. Unstreitig ist auch, dass der Bekl. bis auf die E-Mail v. 21.7.2016 (13:35 Uhr; LO I, Anl. K87) vor Abschluss der Vereinbarung keine Fragen zu den Kosten gestellt hat, weshalb die Partnerschaft über die in der E-Mail v. 21.7.2016 (14:56 Uhr; LO I, Anl. K88) hinausgehend erteilten Informationen keinen Anlass hatte, dies erneut anzusprechen bzw. den Bekl. vor Abschluss der Honorarvereinbarung ergänzend zu belehren. Denn eine weitere Belehrungsbedürftigkeit des Bekl. war danach nicht erkennbar, hierzu ist auch nichts vorgetragen worden. Soweit das LG eine Belehrungsbedürftigkeit des Bekl. aus den E-Mails v. 25.8.2016 (Anl. K148, LO III) und 16.9.2016 (Anl. K158, LO III) gefolgert hat, sind diese Umstände, da dem Abschluss der schriftlichen Vergütungsvereinbarung v. 29.7.2016 zeitlich nachfolgend, für eine etwaige Verletzung der Aufklärungspflicht durch die Partnerschaft nicht von Relevanz. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Bekl. sich mit den Kosten nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung erst wieder befasste, nachdem beim LG die Kostenfestsetzung erfolgt war, was aus dem Inhalt seiner E-Mail v. 25.8.2016 (LO III, Anl. K148) hervorgeht.

Die Partnerschaft war auch nicht gehalten, den Bekl. ohne dessen entsprechende Nachfrage darauf hinzuweisen, dass eine mündliche Vergütungsvereinbarung nicht formgerecht ist. Soweit der BGH im Hinblick auf die Hinweispflicht eines Pflichtverteidigers darauf, dass dieser auch bei einer Weigerung des Mandanten zum Abschluss einer Honorarvereinbarung zur Verteidigung verpflichtet ist, abgestellt hat (vgl. Urte. v. 13.11.2018 – IX ZR 216/17 Rn. 13 ff.), ist dies mit der Situation eines Mandanten außerhalb einer Pflichtverteidigung nicht zu vergleichen. Denn ein Mandant in einem zivilrechtlichen Verfahren kann, wenn er keine Honorarvereinbarung abschließen will, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen das Mandatsverhältnis beenden, was im Hinblick auf die Regelungen in §§ 627, 628 BGB allenfalls Kostenfolgen nach sich ziehen kann. Ohne entsprechende Nachfragen oder Anhaltspunkte, welche dem Rechtsanwalt eine Aufklärungsbedürftigkeit des Mandanten anzeigen, besteht deshalb keine gesonderte Hinweispflicht des Rechtsanwalts darauf, dass eine mündliche Honorarvereinbarung formunwirksam ist. Denn grundsätzlich ist jeder für die Beschaffung von Informationen, die für ihn relevant sind, selbst verantwortlich (vgl. hierzu BGH, Urte. v. 14.9.2017 – VII ZR 307/16 Rn. 14; v. 2.6.2016 – VII ZR 107/15 Rn. 12; Senat, Beschl. v. 5.7.2022 – I-24 U 5/21 Rn. 32). Wird dem Mandanten eine schriftliche Vergütungsvereinbarung vorgelegt, kann er ohne weiteres nachfragen, ob er verpflichtet sei, diese zu unterzeichnen und welche Folgen es hätte, wenn er nicht unterschreibt, und vom Rechtsanwalt die erforderlichen Informationen erfragen. Hierzu hätte der Anwalt dann Stellung zu nehmen. Hier ist indes nicht ersichtlich, dass der Bekl. entsprechende Fragen formuliert hätte.

III. (...)

Es besteht kein Anlass, die Revision zuzulassen, § 543 II ZPO. Auf die Frage, ob die Rechtsprechung des BGH zur Unwirksamkeit von in anwaltlichen Honorarvereinbarungen verwendeten 15-Minuten-Zeittaktklauseln gegenüber Verbrauchern (Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19 Rn. 24-35 m.w.N.) auch im unternehmerischen Rechtsverkehr anzuwenden ist, kommt es hier nicht an. Der klageweise geltend gemachte Anspruch ist auch ohne Anwendung der Zeittaktklausel begründet.

Der Streitwert im Berufungsverfahren beträgt bis 19.000 Euro.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil v. 13.2.2020 hat der BGH (BRAK-Mitt. 2020, 150 mit Anm. *Schons*) entschieden, dass die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, die Mandantschaft jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Das OLG Düsseldorf erweitert diesen Schutz nun auch auf das B2B-Verhältnis.

ZULASSUNG

ANORDNUNG EINES GUTACHTENS ÜBER DEN GESUNDHEITZUSTAND

BRAO §§ 7 S. 1 Nr. 7, 14 II Nr. 3, 15

* 1. Eine Rechtsanwaltskammer darf einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin aufgeben, ein ärztliches Gutachten über seinen oder ihren Gesundheitszustand vorzulegen, wenn dies zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 S. 1 Nr. 7 BRAO oder über den Widerrufsgrund des § 14 II Nr. 3 BRAO erforderlich ist.

* 2. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gem. § 14 II Nr. 3 BRAO zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den anwaltlichen Beruf ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein oder ihr Verbleiben in der Anwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet.

* 3. § 14 II Nr. 3 BRAO setzt nicht voraus, dass der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin an einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung i.S.v. § 1748 III BGB leidet oder schuldunfähig i.S.v. § 20 StGB ist. Entscheidend ist vielmehr, ob gesundheitliche Gründe vorliegen, die nach ihrer Art und ihrem Gewicht die ordnungsgemäße Ausübung des anwaltlichen Berufs, insbesondere die sachgemäße und sorgfältige Wahrneh-

mung der Interessen der Rechtsuchenden, dauerhaft unmöglich machen.

* 4. Die ärztliche Einordnung und Bewertung der Verdachtsumstände, die einen Zulassungswiderruf rechtfertigen könnten, ist Aufgabe des zu beauftragenden Gutachters, nicht der Rechtsanwaltskammer oder des Gerichts.

* 5. Die Gutachtenanordnung muss erkennen lassen, mit welchen Fragen zum Gesundheitszustand des Berufsträgers sich der Gutachter befassen soll.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 17.12.2025 – BayAGH I-5-7/24 n.rkr.](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Im Rahmen der Prüfung der Versagung bzw. des Widerrufs der Zulassung ist eine Präzisierung der gesundheitlichen Störung durch die Rechtsanwaltskammer entbehrlich, wenn die Begutachtung an ein konkretes tatsächliches Geschehen anknüpfen soll, das sich selbst erklärt und die anstehenden Fragen auch ohne zusätzliche Verbalisierung klar zu Tage treten lässt. Eine Rechtsanwaltskammer muss sich nicht auf einen bestimmten Erkrankungsverdacht festlegen. Sie ist auch nicht gehalten, Fragen nach konkret bezeichneten Krankheitsbildern zu stellen. Die Einordnung und Bewertung der Verdachtsumstände sind allein Aufgabe des zu beauftragenden Arztes bzw. der zu beauftragenden Ärztin (vgl. hierzu auch BGH, BRAK-Mitt. 2024, 321 Ls.).

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

REICHWEITE DES RECHTSMITTELVERZICHTS EINES ABWICKLERS

BRAO § 55; RVG §§ 32 II 1, 47, 54, 55; GKG §§ 43 I, 66, 68 I

1. Der vom Kanzleiabwickler i.S.d. § 55 BRAO erklärte umfassende Rechtsmittelverzicht bezüglich einer Streitwertfestsetzung steht auch einer Streitwertbeschwerde gem. § 32 RVG, § 68 GKG aus eigenem Recht des ausgeschiedenen Rechtsanwalts bzw. der Erben des verstorbenen Rechtsanwalts entgegen.

2. (...)

3. (...)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 26.11.2025 – 3 W 2/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 55 II BRAO stellt klar, dass ein Kanzleiabwickler oder eine Kanzleiabwicklerin die Mandate eines ausgeschiedenen bzw. verstorbenen Rechtsanwalts bzw. Rechtsanwältin fortführt und diesem/dieser die anwaltlichen Befugnisse zustehen, die der ausgeschiedene bzw. verstorbene Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin hatte. In diesem Zusammenhang werden ihm/ihr die anwaltlichen – nicht die zivilrechtlichen – Rechte und Pflichten des früheren Rechtsanwalts übertragen. Er oder sie übernimmt dessen/deren anwaltliche Aufgaben und Befugnisse gegenüber Man-

danten und Gerichten und darf im Rahmen eines Prozesses alle Prozesshandlungen für den ausgeschiedenen bzw. verstorbenen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin vornehmen.

UNVORHERSEHBARE ERKRANKUNG EINES EINZELANWALTS

BRAO § 53

* Bei einer unvorhersehbaren Erkrankung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin, der bzw. die in einer Einzelkanzlei tätig ist, ist die fehlende Bestellung eines Vertreters nicht sorgfaltswidrig.

BPatG, Beschl. v. 12.11.2025 – 26 W (pat) 8/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Auch bei einer unvorhersehbaren Erkrankung muss ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin alle ihm bzw. ihr dann noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung einer Frist ergreifen. An einer schuldhaften Fristversäumung fehlt es nur dann, wenn in Folge der Erkrankung weder kurzfristig ein Vertreter oder eine Vertreterin eingeschaltet noch ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden konnte.

PROZESSUALES

BEFANGENHEIT EINES RICHTERS

ZPO § 42

Ist die Tochter eines Richters als Rechtsreferendarin in der Kanzlei der Beklagten im Rahmen einer Nebenbeschäftigung juristisch tätig, kann dies die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.

Saarländisches OLG, Beschl. v. 25.2.2026 – 3 U 50/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit auch dann abgelehnt werden, wenn sein Ehegatte als Rechtsanwalt in der Kanzlei tätig ist, die den Gegner vor diesem Richter vertritt. Eine besondere berufliche Nähe einer anwaltlichen Ehefrau eines Richters

zu den Prozessbevollmächtigten des Gegners gibt einer Partei begründeten Anlass zur Sorge, dass es dadurch zu einer unzulässigen Einflussnahme auf den Richter kommen könnte (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2012, 192 Ls.).

BESORGNIS DER BEFANGENHEIT EINES RICHTERS BEI ANWALTLICHER VORBEFASSUNG

ZPO §§ 41 Nr. 4, 41 Nr. 6, 42 II

1. Ein Ausschluss von der Ausübung des Richteramts nach § 41 Nr. 4 ZPO kommt nur bei einem identischen Streitgegenstand in Betracht.

2. Nach § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist nur ein im früheren Rechtszug bzw. schiedsrichterlichen

Verfahren erkennender Richter, der an dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt, also vorinstanzlich (mit-)entschieden hat, und dem jetzt die Nachprüfung seiner eigenen Entscheidung obläge.

3. Es kann die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, wenn der zur Entscheidung berufene Richter eine der Parteien als Rechtsanwalt in einem Schiedsverfahren vertreten hat, das in engem rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang zu dem nunmehrigen Rechtsstreit steht. Dies gilt auch dann, wenn die Vertretung im Schiedsverfahren bereits beträchtliche Zeit zurückliegt.

KG, Beschl. v. 20.1.2026 – 2 W 37/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 21.9.2021 (BRAK-Mitt. 2022, 54 Ls.) hat der BGH entschieden, dass es ebenfalls die Besorgnis der Befangenheit begründen kann, wenn ein Richter bzw. eine Richterin, der/die zur Entscheidung über Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen das Kartellverbot (hier: Lkw-Kartell) berufen ist, zuvor im Rahmen seiner/ihrer Referendarausbildung oder als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in bei einer Rechtsanwaltskanzlei tätig war, die von einer an dem Kartell beteiligten Prozesspartei mit der Führung des Rechtsstreits sowie weiterer dazu in Sachzusammenhang stehender Rechtsstreitigkeiten betraut ist. Im damaligen Fall hatte der (nunmehrige) Richter als Referendar an der Erarbeitung von Schriftsätzen in parallel gelagerten Gerichtsverfahren mitgewirkt und war bei der außergerichtlichen Beratung in die

Klärung übergeordneter Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen derartige zivilrechtliche Ansprüche eingebunden.

BERECHTIGTES INTERESSE EINES DRITTEN FÜR AKTENEINSICHT

ZPO § 299 II

Ein berechtigtes Interesse für eine Akteneinsicht nach § 299 II ZPO kann bestehen, wenn Rechte des Antragstellers durch den Akteninhalt auch nur mittelbar berührt werden können. Das ist der Fall, wenn eine Kenntnis der Hintergründe des Rechtsstreits, der geltend gemachten Ansprüche und des aktuellen Verfahrensstands für eine mögliche gerichtliche Geltendmachung eines Gebührenanspruchs und die Einschätzung seiner Erfolgsaussichten zumindest hilfreich sein kann.

OLG Köln, Beschl. v. 9.1.2026 – 7 VA 1/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In diesem Fall hatte ein Rechtsanwalt glaubhaft gemacht, dass ein Mandatsverhältnis mit der Kl. zumindest möglich ist und er die Akteneinsicht zur Begründung eines Vergütungsanspruchs benötigt. Ein rechtliches Interesse ist bereits dann anzuerkennen, wenn Rechte des Rechtsanwalts auch nur mittelbar durch den Inhalt einer Gerichtsakte betroffen sein könnten.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

FORMUNWIRKSAME DOCX-DATEI

ERVV § 2 I 1; ZPO § 130a I

Bei der Regelung in § 2 I 1 ERVV, wonach das elektronische Dokument im Dateiformat pdf zu übermitteln ist, handelt es sich um zwingendes Recht. Bei führender elektronischer Akte ist eine docx-Datei ein nicht formwirksam eingereichtes Dokument (im Anschluss an BA-GE 178, 343 Rn. 12, 43 ff. [zu § 46c II ArbGG]; BVerwG, NVwZ 2023, 1823 Rn. 2 f., 8 ff. [zu § 55a II VwGO]; BFH, BFHE 2024, 834 Rn. 1, 3 ff. [zu § 52a II FGO]).

BGH, Urf. v. 10.2.2026 – VI ZR 313/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine aus einem anderen Dateiformat in eine pdf-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2025, 164 Ls.).

BEWEISWIRKUNG EINES ELEKTRONISCHEN EMPFANGSBEKENNTNISSES

BORA § 14; ZPO § 173

1. Allein auf Grundlage der Daten des beA-Nachrichtenjournal zu rein objektiven Umständen, insb. zur Frage, wann ein Schriftstück bei einem Prozessbevollmächtigten eingegangen und von diesem erstmals geöffnet wurde, lässt sich ohne weitere Anhaltspunkte – etwa Äußerungen, die auf eine frühere Empfangsbereitschaft hindeuten – regelmäßig noch nicht auf den erforderlichen Annahmewillen des Prozessbevollmächtigten schließen.

2. Das erste Öffnen und das Lesen einer Nachricht sind lediglich notwendige Voraussetzungen für die Bildung eines Empfangswillens, nicht jedoch zwangs-

läufig Belege für das subjektive Element einer wirksamen Zustellung mittels Empfangsbekanntnisses. Denkbar ist etwa, dass der Prozessbevollmächtigte Dateien versehentlich öffnet oder zunächst öffnet und sämtliche Neueingänge ausdruckt oder an einem anderen Ort abspeichert, um sie erst zu einem späteren Zeitpunkt empfangsbereit zur Kenntnis zu nehmen.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 18.12.2025 – 25 U 114/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. zu diesem Thema auch die Entscheidungen des OVG Lüneburg, des OLG Nürnberg sowie des OLG Celle, die in diesem Heft (*Dahns*, BRAK-Mitt. 2026, 104) im Rahmen des berufsrechtlichen Jahresüberblicks berücksichtigt worden sind.

SONSTIGES

RÄUMLICHE TRENNUNG VON LEHRENDEM UND LERNENDEM BEI FERNUNTERRICHT

FernUSG § 1 I Nr. 1

§ 1 I Nr. 1 FernUSG ist im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen.

BGH, Urt. v. 5.2.2026 – III ZR 137/25

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Bekl. bietet auf der von ihr betriebenen Internetplattform sog. Online-Coachings zu verschiedenen Themen an. Die Kl. nimmt die Bekl. auf Rückzahlung von Vergütung für ein solches Coaching und Feststellung der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Vertrags in Anspruch.

[2] Die Parteien schlossen im Dezember 2022 einen Vertrag über die Teilnahme der Kl. am „F. Trainingsprogramm“ zu einem Preis von 8.092 Euro brutto. Der Vertrag beinhaltete verschiedene Leistungen, insb. Zugänge zu einer Lernplattform mit Videos, zu einer Messenger-Gruppe und zu Video Calls mit einem Coach sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen (Live-Calls). Über eine Zulassung für Fernlehrgänge gem. § 12 des Gesetzes zum

Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz; im Folgenden auch FernUSG) verfügte die Bekl. nicht.

[3] Die Kl. hat geltend gemacht, der Vertrag sei nichtig, weil es an der erforderlichen Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz fehle. Zudem sei er nach § 138 I BGB nichtig, weil ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung bestehe.

[4] Die Klage hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[6] I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

[7] Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Teilnahme der Kl. an dem „FBA Unstoppable E-commerce Trainingsprogramm“ sei nicht gem. § 7 I FernUSG nichtig, weil dieses Trainingsprogramm keiner Zulassung gem. § 12 FernUSG bedürft habe. Bei dem Trainingsprogramm handele es sich nicht um Fernunterricht gem. § 1 I FernUSG, weil zum einen eine Überwachung des Lernerfolgs nicht geschuldet gewesen sei. Allein die der Selbstkontrolle dienende Möglichkeit des Fragestellens an den Lehrenden könne nicht das Tatbestandsmerkmal der Erfolgsüberwachung erfüllen. Zum anderen könne nicht festgestellt werden, dass der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt gewesen seien.

[8] Die Frage, wann von einer räumlichen Trennung auszugehen sei, werde in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht einheitlich beantwortet. Der Berufungssenat schließe sich der Auffassung an, wonach eine räumliche Trennung nur dann vorliege, wenn der Unterricht zu mindestens 50 % asynchron stattfinde. Der synchrone Online-Unterricht stehe einer Präsenzveranstaltung gleich, weil jederzeit eine Kontaktaufnahme mit der Lehrperson möglich sei. Der Aufenthalt an verschiedenen Orten begründe in diesem Fall nicht die vom Gesetzgeber als nachteilig angesehene räumliche Trennung.

[9] Nach dem Ergebnis der versehentlich nicht protokollierten Anhörung der Kl. könne nicht festgestellt werden, dass der Unterricht zu mehr als 50 % asynchron stattgefunden habe. Die Kl. habe schriftsätzlich vorgebracht, dass der Schwerpunkt der Wissensvermittlung ein Videokurs gewesen sei. In ihrer Anhörung habe sie angegeben, dass jeden Abend Calls stattgefunden hätten, in denen Fragen hätten gestellt werden können. Diese hätten jeweils ca. eine Stunde gedauert. Für die Lernvideos sei eine bestimmte Reihenfolge vorgesehen gewesen, in der die Videos hätten angeschaut werden sollen. Die Dauer der Videos habe etwa vier bis sechs Stunden wöchentlich betragen, man habe sie aber in seinem eigenen Tempo bearbeiten können. Einmal im Monat sei zudem ein Einzelgespräch vorgesehen gewesen, in dem man individuelle Fragen stellen könne. Die Kl. habe lediglich vage Angaben zum zeitlichen Umfang der jeweiligen Teile des Trainingsprogramms machen können, weil sie nicht oft an den Live-Calls teilgenommen und auch nach relativ kurzer Zeit die Erarbeitung des Lernstoffs mittels der Videos eingestellt habe.

[10] Dass die Wissensvermittlung zu mindestens 50 % durch die Lernvideos, also asynchron, hätte erfolgen sollen, lasse sich nicht feststellen. Nach den Angaben der Kl. könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Dauer der Live-Calls und der Einzelgespräche diejenige der Lernvideos leicht überstiegen habe, so dass die Wissensvermittlung überwiegend synchron stattgefunden habe.

[11] Der Vertrag sei auch nicht nach § 138 I BGB nichtig. Die Kl. habe nicht ausreichend zur Sittenwidrigkeit vorgetragen. Entgegen ihrer Auffassung sei der konkrete Coaching-Markt zum Vergleich mit der vereinbarten Vergütung heranzuziehen. Ob vergleichbare Lernvideos deutlich günstiger erworben werden könnten, sei unerheblich, weil diese Videos nur einen Teil der vereinbarten vertraglichen Leistung ausmachten. Soweit die Kl. behaupte, die Gruppen-Live-Calls hätten keinen qualifizierten Unterricht geboten und Rückfragen seien oft nicht zureichend beantwortet worden, beanstande sie ein Zurückbleiben der tatsächlichen hinter der geschuldeten Leistung, womit ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu begründen sei.

[12] II. Dies hält der rechtlichen Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

[13] 1. Rechtsfehlerfrei allerdings hat das Berufungsgericht angenommen, dass der in Rede stehende Vertrag zwischen den Parteien nicht gem. § 138 I BGB nichtig ist.

[14] a) Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 I BGB nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und

Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Gegenseitige Verträge können hiernach als wucherähnliche Rechtsgeschäfte sittenwidrig sein, auch wenn der Wuchertatbestand in § 138 II BGB nicht in allen Voraussetzungen erfüllt ist. Dafür muss zwischen Leistung und Gegenleistung objektiv ein auffälliges Missverhältnis bestehen und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukommen, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lässt (BGH, Urte. v. 16.11.2022 – VIII ZR 436/21, WM 2023, 742 Rn. 31 f. m.w.N.).

[15] Für die Feststellung eines (auffälligen) Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung kommt es auf die objektiven Werte der Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Die gegenseitigen Leistungen sind nach den vertraglichen Vereinbarungen zu bemessen und nicht danach, was die Parteien sich nachfolgend einander gewährt haben (BGH, Urte. v. 21.4.2022 – I ZR 214/20, WRP 2022, 983 Rn. 27 und v. 16.11.2022 a.a.O. Rn. 34, jew. m.w.N.). Entscheidend ist der Marktwert, also der marktübliche Preis (BGH, Urte. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, WM 2017, 827 Rn. 18 und v. 23.2.2018 – V ZR 302/16, WM 2018, 636 Rn. 22, jew. m.w.N.; vgl. auch BGH, Urte. v. 29.11.2011 – XI ZR 220/10, WM 2012, 30 Rn. 23). Mit Hilfe eines Marktvergleichs lässt sich grundsätzlich das verkehrsübliche und wirtschaftlich noch tragbare Entgelt als Vergleichsmaßstab für den auf eine Sittenwidrigkeit zu untersuchenden Austauschvertrag ermitteln (Senat, Urte. v. 2.7.1998 – III ZR 287/97, CR 1998, 664, 667; vgl. auch Senat, Urte. v. 12.3.1981 – III ZR 92/79, BGHZ 80, 153, 162 sowie BGH, Urte. v. 16.11.2022 a.a.O.). Das vereinbarte Entgelt ist dabei dem marktüblichen Preis, den die Mehrzahl der übrigen Anbieter für vergleichbare Leistungen fordert, gegenüberzustellen (BGH, Urte. v. 29.11.2011, a.a.O. m.w.N.).

[16] b) Danach hat das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision zu Recht auch im Streitfall einen Marktvergleich als erforderlich angesehen, um den objektiven Wert der von der Bekl. zu erbringenden Coaching-Leistungen zu bestimmen. Selbst wenn – wie von der Kl. behauptet – der Coaching-Markt insgesamt von „horrenden Preisen“ geprägt sein sollte, ändert dies nichts daran, dass es einen marktüblichen Preis gibt. Seine bloße Höhe vermag es nicht zu rechtfertigen, einen Coaching-Vertrag unabhängig von einem nach Maßgabe der Marktverhältnisse festzustellenden auffälligen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung und einer – im Einzelfall auch nur daraus zu vermuten-

den – verwerflichen Gesinnung des Anbieters als sittenwidrig zu qualifizieren (vgl. BGH, Urt. v. 29.11.2011, a.a.O. zum Darlehensvertrag).

[17] c) Daran anknüpfend ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht das Vorbringen der Kl. zur Sittenwidrigkeit für nicht ausreichend erachtet hat. Ohne Erfolg rügt die Revision, das Berufungsgericht habe insoweit Sachvortrag der Kl. samt Beweisangebot übergegangen. Die Kl. habe zur Darlegung des auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung auf den objektiven Wert der Leistung der Bekl. abgestellt, der sich allenfalls auf einen „Marktwert“ von unter 1.000 Euro belaufe. Sie habe ein Angebot vorgelegt, wonach vergleichbares Videomaterial für 14,99 Euro erworben werden könne, und zur Ermittlung des objektiven Werts zudem die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

[18] Gemessen an den oben wiedergegebenen Grundsätzen hat das Berufungsgericht diesem Vorbringen zu Recht keine ausreichende Darlegung eines auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung entnommen. Die Bekl. hat unter Verweis auf andere Coachingverträge und unter Hinweis auf die Marktsituation das Vorliegen eines derartigen Missverhältnisses bestritten. Ungeachtet der Verwendung des Begriffs „Marktwert“ lässt sich dem Klägervortrag demgegenüber nicht einmal die Behauptung entnehmen, dass die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung für die von der Bekl. (insgesamt) zu erbringenden Leistungen überhaupt vom marktüblichen Preis, den die Mehrzahl der übrigen Anbieter für vergleichbare Leistungen fordert, abweicht. Vielmehr hat die Kl. in den Vorinstanzen die Auffassung vertreten und an der als übergegangen gerügten Stelle der Berufungsbegründung auch ausdrücklich ausgeführt, der „konkrete Coachingmarkt“ stelle keine taugliche Vergleichsgrundlage dar, weil er von horrenden Preisen geprägt sei. Sie ist demnach erkennbar selbst davon ausgegangen, dass unter Heranziehung des marktüblichen Preises als Vergleichsmaßstab kein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht. Dies gilt umso mehr, als sie zum marktüblichen (Gesamt-)Preis der von der Bekl. geschuldeten Coaching-Leistungen – wie es für den anzustellenden Marktvergleich erforderlich gewesen wäre – keinen Vortrag gehalten hat.

[19] d) Schließlich kann sich die Kl. auch nicht das Urteil des I. Zivilsenats des BGH v. 21.4.2022 (a.a.O.) zu nutze machen, nach dem ausnahmsweise auch der sich aus der branchenüblichen Vertragspraxis ergebende Marktpreis für eine Seite i.S.v. § 138 I BGB unbillig sein kann. Dies kommt in Betracht, wenn es durch Gesetz oder Rechtsprechung entwickelte, von der Praxis abweichende Maßstäbe für die Vergütung gibt (dort: angemessene Beteiligung des Urhebers an den Erträgen und Vorteilen an der Nutzung seines Werks). Dies ist für das hier in Rede stehende Geschäftsfeld nicht der Fall.

[20] 2. Von Rechtsfehlern beeinflusst ist hingegen die Annahme des Berufungsgerichts, der zwischen den Par-

teien geschlossene Vertrag über die Teilnahme der Kl. an dem „FBA Unstoppable E-commerce Trainingsprogramm“ sei nicht gem. § 7 I FernUSG nichtig, weil es sich bei diesem Trainingsprogramm nicht um Fernunterricht gem. § 1 I FernUSG gehandelt und es deshalb keiner Zulassung nach § 12 I FernUSG bedürft habe. Gemäß § 1 I FernUSG ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2). Nach dem bisherigen Sachstand ist nicht auszuschließen, dass das Trainingsprogramm diese Voraussetzungen erfüllt.

[21] a) Mit der Begründung des Berufungsgerichts lässt sich eine mindestens überwiegend räumliche Trennung des Lehrenden und des Lernenden nicht verneinen

[22] aa) Im Ausgangspunkt ist das Berufungsgericht allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass nicht bei jeder Wissensvermittlung per Online-Kommunikation eine räumliche Trennung i.S.v. § 1 I Nr. 1 FernUSG gegeben ist (vgl. OLG München, WRP 2024, 1260 Rn. 16; OLG Nürnberg, WRP 2025, 114 Rn. 24 ff.; AG Traunstein, MMR 2024, 815 Rn. 37 f.; Faix, MMR 2023, 821, 824 f.; Laukemann/Förster, WRP 2024, 24 Rn. 6, 32 f.; Mertens, MMR 2024, 656, 657 f.; Schwab/Sablotny, NJW 2024, 2802 Rn. 9 ff.; Vennemann, Fernunterrichtsschutzgesetz, 2. Aufl., § 1 Rn. 10; a.A. OLG Celle, NJW-RR 2025, 113 Rn. 24 ff.; OLG Oldenburg, Urt. v. 17.12.2024 – 2 U 123/24, BeckRS 2024, 48325 Rn. 7; OLG Stuttgart, Urt. v. 4.2.2025 – 6 U 46/24 Rn. 69 ff.; OLG Dresden, Urt. v. 30.4.2025 – 12 U 1547/24 Rn. 57 ff.). Zuzugeben ist der Revision und der von ihr befürworteten Gegenansicht zwar, dass § 1 I Nr. 1 FernUSG nach seinem Wortlaut keine über den Aufenthalt des Lehrenden und des Lernenden in getrennten Räumen hinausgehenden Anforderungen an Fernunterricht stellt. Die Norm ist jedoch im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen.

[23] (1) Eine richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion, die zu den anerkannten Auslegungsmethoden zählt (vgl. z.B. BVerfG, ZIP 2012, 911 Rn. 57), kommt in Betracht, wenn der Wortlaut der Vorschrift mit Blick auf ihren Normzweck zu weit gefasst ist (BGH, Beschl. v. 11.2.2025 – KZR 74/23, WM 2025, 1423 Rn. 16; vgl. Beschl. v. 29.11.2013 – BLw 4/12, NJW-RR 2014, 243 Rn. 23; s.a. BVerfG, ZIP 1997,

1167, 1168). Sie setzt eine verdeckte Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Ob eine derartige Lücke besteht, ist vom Standpunkt des Gesetzes und der ihm zugrunde liegenden Regelungsabsicht zu beurteilen. Das Gesetz muss, gemessen an seiner eigenen Regelungsabsicht, unvollständig sein (BGH, Urt. v. 7.4.2021 – VIII ZR 49/19, WM 2022, 1789 Rn. 36 und v. 21.2.2022 – VIa ZR 8/21, BGHZ 233, 16 Rn. 57; Beschl. v. 4.9.2024 – IV ZB 37/23, BGHZ 241, 158 Rn. 19).

[24] (2) Diese Voraussetzung ist hinsichtlich § 1 I Nr. 1 FernUSG und des Tatbestandsmerkmals der (mindestens überwiegenden) „räumlichen Trennung“ erfüllt. Die Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Regelung gebieten mit Blick auf die – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fernunterrichtsschutzgesetzes noch nicht bestehende – Möglichkeit, auch bei physischer Distanz Kenntnisse und Fähigkeiten mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation zu vermitteln, eine darauf bezogene einschränkende Auslegung der Norm.

[25] Der Gesetzgeber wollte bei der Beschreibung des gesetzlichen Anwendungsbereichs in § 1 I FernUSG auf die „wesentlichen Merkmale des Fernunterrichts“ abstellen. Hierbei sollte das Merkmal der räumlichen Trennung den Fernunterricht von „herkömmlichem Unterricht“ (auch bezeichnet als „Nahunterricht“ oder „Direktunterricht“) abgrenzen, während das Merkmal der Lernerfolgsüberwachung der Abgrenzung von der bloßen Lieferung von Lehrmaterial dienen sollte (vgl. Regierungsentwurf des Fernunterrichtsschutzgesetzes, BT-Drs. 7/4245, 14).

[26] Direktunterricht ist dadurch gekennzeichnet, dass die Wissensvermittlung zu einem bestimmten vorgegebenen Zeitpunkt im Wege der direkten Kommunikation zwischen dem Lehrenden und dem oder den Lernenden erfolgt. Das Wesen des Fernunterrichts liegt demgegenüber darin, dass der Lernende sich den Stoff anhand von vom Lehrenden zur Verfügung gestellter Materialien bei freier Zeiteinteilung selbst aneignet (vgl. Regierungsentwurf des Fernunterrichtsschutzgesetzes, a.a.O. S. 11, 14; VG München, NVwZ-RR 1989, 473, 474; Bartl, NJW 1976, 1993, 1994; Faix, a.a.O. S. 824; Laukemann/Förster, a.a.O. Rn. 33). Die Unterscheidung zwischen den beiden Unterrichtsarten ließ sich nach dem Stand der Technik bei Erlass des Gesetzes treffend mit dem Merkmal der „räumlichen Trennung“ erfassen. Der Regierungsentwurf des Fernunterrichtsschutzgesetzes (BT-Drs., a.a.O.) datiert auf den 3.11.1975, das Gesetz wurde am 24.8.1976 verkündet (BGBl I 1976, 2525). Seinerzeit war es technisch noch nicht möglich, über das Internet virtuelle Treffen zu organisieren; die Entwicklung dieser Technologie war für den Gesetzgeber auch nicht absehbar (vgl. AG Traunstein, a.a.O. Rn. 41; Mertens, a.a.O. S. 657; Schwab/Sablotny, a.a.O. Rn. 9, 12). Demgegenüber kann das Merkmal der „räumlichen Trennung“ nach seinem Zweck auf-

grund der heute vorhandenen technischen Möglichkeiten die vom Gesetzgeber intendierte Abgrenzungsfunktion zum klassischen Direktunterricht inzwischen nur dann erfüllen, wenn man – dem Wesen des Fernunterrichts entsprechend – zusätzlich verlangt, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt oder sich dem Lernenden aus anderen Gründen keine Gelegenheit zum unmittelbaren Austausch mit dem Lehrenden bietet. Andernfalls würde Online-Unterricht zur Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes führen, obgleich er in seinen wesentlichen Merkmalen der Lernform des Direktunterrichts entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Lehrende und der Lernende in Echtzeit interagieren können, das heißt im Sinne einer bidirektionalen Kommunikation ein unmittelbarer Austausch zwischen beiden möglich ist (vgl. OLG Nürnberg a.a.O. Rn. 25; Faix, a.a.O. S. 824; Laukemann/Förster, a.a.O. Rn. 33; Mertens, a.a.O. S. 657; Schwab/Sablotny, a.a.O. Rn. 15).

[27] Das auch von der Revision aufgegriffene Argument der Gegenansicht, die Notwendigkeit, die Teilnehmer von Online-Schulungen vor unseriösen Anbietern zu schützen, sei deutlich größer als bei echten Präsenzveranstaltungen (vgl. OLG Stuttgart, WRP 2024, 1408 Rn. 16; OLG Celle, a.a.O. Rn. 27), überzeugt in diesem Zusammenhang nicht. Dabei mag zweifelhaft sein, ob die Teilnehmer eines überwiegend synchron durchgeführten Online-Unterrichts insb. mit Blick auf die im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) getroffenen – zumindest mittelbar auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr bedeutsamen (vgl. BGH, Urt. v. 19.9.2007 – VIII ZR 141/06, BGHZ 174, 1 Rn. 12) – Regelungen bereits ausreichend geschützt sind (vgl. Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrats zum Fernunterrichtsschutzgesetz v. 6.11.2025, www.nrmenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.html?nn=145276, [abgerufen am 5.2.2026]). Die zur Begründung eines erhöhten Schutzbedürfnisses angeführten – verbliebenen – Unterschiede zum Präsenzunterricht in Bezug auf den organisatorischen Aufwand, die Teilnehmerakquise sowie den persönlichen Kontakt zwischen dem Lehrenden und dem Lernenden ändern nichts daran, dass die Wissensvermittlung in einem synchronen Online-Unterricht, bei dem auch der Lernende ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufnehmen kann, „direkt“ und nicht anhand zur Verfügung gestellter Materialien im Selbststudium stattfindet. „Direktunterricht“ ist nach dem gegenstandsbezogenen Schutzkonzept (vgl. Senat, Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613 Rn. 39) vom Fernunterrichtsschutzgesetz aber gerade nicht erfasst.

[28] Entgegen der Auffassung der Revision führt es zu keiner anderen Beurteilung, dass der Gesetzgeber ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs des

Fernunterrichtsschutzgesetzes (a.a.O. S. 14) die Möglichkeit gesehen hat, dass Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann. Daraus kann nicht der Wille des Gesetzgebers abgeleitet werden, den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch für Unterrichtsformen zu eröffnen, die ihm aufgrund des damaligen Stands der Technik unbekannt waren und die wesentlichen Merkmale des seinerzeit „herkömmlichen Unterrichts“ erfüllen (a.A. OLG Celle, a.a.O.; OLG Stuttgart, a.a.O.; OLG Dresden, a.a.O. Rn. 58 ff.). Die in dem Regierungsentwurf als Beispiel für eine (unerhebliche) Überbrückung einer räumlichen Trennung genannte Tonübertragung ist mit den heute vorhandenen Möglichkeiten synchroner bidirektionaler Kommunikation nicht gleichzusetzen.

[29] Ebenso wenig steht der teleologischen Reduktion der Norm entgegen, dass der Gesetzgeber das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Vergangenheit mehrfach geändert hat, ohne das Merkmal der „räumlichen Trennung“ aufzugeben oder den aktuellen Gegebenheiten anzupassen (a.A. OLG Oldenburg, a.a.O.). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Gesetzgeber die hier in Rede stehende Abgrenzungsproblematik vor Augen gestanden und er sich insoweit durch Beibehaltung des Wortlauts bewusst für eine Erstreckung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes auch auf synchronen Online-Unterricht entschieden hat.

[30] bb) Das Berufungsgericht hat jedoch nicht beachtet, dass es für die Frage, ob es bei einer vertraglich vereinbarten Dienstleistung um Fernunterricht i.S.v. § 1 I FernUSG handelt, auf den Vertragsinhalt ankommt (vgl. Senat, Urte. v. 12.6.2025 a.a.O. Rn. 24 und v. 2.10.2025 – III ZR 173/24, WRP 2025, 1588 Rn. 10 ff.).

[31] (1) Das Berufungsgericht hat darauf abgestellt, wie der Unterricht tatsächlich „stattgefunden hat“. Es hat eine Gewichtung der asynchronen und synchronen Unterrichtsteile anhand der Dauer der abrufbaren Lernvideos einerseits sowie der Dauer der durchgeführten Live-Calls und Einzelgespräche andererseits vorgenommen, wie sie sich im Wesentlichen aus den Angaben der Kl. in der mündlichen Verhandlung ergeben haben. Die tatsächliche Gestaltung des Unterrichts ist aber ebenso unerheblich wie der Umfang der von dem Lernenden in Anspruch genommenen Leistungen (vgl. Senat, a.a.O.).

[32] (2) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die von der Kl. beschriebenen Leistungen nach Art und Umfang den vereinbarungsgemäß von der Bekl. zu erbringenden Leistungen entsprochen hätten. Nach den bislang getroffenen Feststellungen steht zwischen den Parteien vielmehr nicht im Streit, dass der Vertrag über die Teilnahme an dem in Rede stehenden Trainingsprogramm neben dem Zugang zu Lernvideos, zu Video Calls mit einem Coach sowie zu regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen weitere Leistungen beinhaltete. So hat die Bekl. etwa eine „Vertragsbestätigung“ vorgelegt, in

der unter der Überschrift „Produkt“ zehn verschiedene Leistungen schlagwortartig aufgelistet sind, welche die Kl. „als Mitglied von F.“ erhalte.

[33] (3) Eine eigene Vertragsauslegung durch den Senat kommt vorliegend nicht in Betracht (vgl. dazu Senat, Urte. v. 12.6.2025, a.a.O. Rn. 22 und v. 2.10.2025, a.a.O. Rn. 12). Es fehlt dafür an einer tragfähigen Sachengrundlage. Das Berufungsgericht hat in Bezug auf die rechtsgeschäftliche Einigung der Parteien keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Dies gilt auch mit Blick auf die vorgenannte Vertragsbestätigung. Der darin enthaltene Leistungskatalog gibt, wenn er denn den zuvor getroffenen vertraglichen Abreden entspricht, im Übrigen den Vertragsinhalt nach dem bisherigen Sachstand bereits deshalb nicht vollständig wieder, weil er sich nicht zu den Lernvideos verhält, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber ein (wesentlicher) Bestandteil des vereinbarten Trainingsprogramms gewesen sind.

[34] b) Mit der Begründung des Berufungsgerichts lässt sich schließlich nicht verneinen, dass eine Überwachung des Lernerfolgs i.S.v. § 1 I Nr. 2 FernUSG statt-

findet. Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn dem Teilnehmer ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich eingeräumt ist, wodurch er eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann (Urte. v. 12.6.2025, a.a.O. Rn. 28 und v. 2.10.2025, a.a.O. Rn. 18). Der vom Berufungsgericht darüber hinaus verlangten „Kontrolle durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten“ bedarf es nicht.

[35] III. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 I 1 GG i.V.m. § 80 BVerfGG ist entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung nicht veranlasst. Der Senat ist nicht mit der für eine Vorlage erforderlichen Sicherheit von der Verfassungswidrigkeit des in § 12 FernUSG statuierten Zulassungserfordernisses und der in § 7 I FernUSG angeordneten Nichtigkeit eines Fernunterrichtsvertrags, der von einem Veranstalter ohne entsprechende Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, überzeugt (Senat, Urte. v. 5.2.2026 – III ZR 74/25, zur Veröffentlichung bestimmt).

[36] IV. Das Berufungsurteil ist danach aufzuheben (§ 562 I ZPO). Da weitere Feststellungen zu treffen sind, kann der Senat in der Sache nicht selbst entscheiden (§ 563 I 1, III ZPO). Für das weitere Verfahren weist er auf Folgendes hin:

[37] 1. Ob der Lehrende und der Lernende bei der Wissensvermittlung gem. § 1 I Nr. 1 FernUSG nach dem dargestellten Maßstab (s.o. II 2 a aa) mindestens überwiegend (räumlich) getrennt sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Würdigung dieser Umstände obliegt grundsätzlich dem Tatrichter. Mögliche Anknüpfungspunkte sind bei – wie hier – verschiedenen Unterrichtsleistungen etwa Inhalt und Be-

Überwachung des Lernerfolgs

Vertragsinhalt relevant

deutung der Teilleistungen für den angestrebten Lernerfolg oder die jeweilige Dauer der nach dem Vertrag vorgesehenen Lerneinheiten (vgl. Senat, Urt. v. 12.6.2025, a.a.O. Rn. 26 und v. 2.10.2025, a.a.O. Rn. 16; *Faix*, a.a.O. S. 824 f.; *Mertens*, a.a.O. S. 657 f.). Aufzeichnungen von synchronen Unterrichtsteilen, die nach der getroffenen Vereinbarung den Teilnehmern anschließend zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, sind dabei als asynchroner Unterricht zu behandeln (vgl. Senat, Urt. v. 12.6.2025, a.a.O.).

[38] 2. Darlegungs- und beweisbelastet für die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 I FernUSG ist nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, der sich auf die Anwendbarkeit des Fernunterrichtsschutzgesetzes beruft. Er trägt demnach auch die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Lehrende und der Lernende bei der Wissensvermittlung i.S.v. § 1 I Nr. 1 FernUSG ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind. Die teleologische Reduktion der Vorschrift hat darauf keinen Einfluss, obwohl sie zu einer Einschränkung des nach dem Wortlaut eröffneten Anwendungsbereichs des Fernunterrichtsschutzgesetzes führt.

[39] Derjenige, der eine Ausnahme geltend macht, hat deren Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen, sofern sich aus dem Gesetz – ausdrücklich oder durch Auslegung – ergibt, dass eine Rechtsfolge für den Regelfall als angemessen bewertet wird (vgl. BGH, Urt. v. 13.5.2022 – V ZR 7/21, WRP 2022, 1140 Rn. 25; s.a. BGH, Urt. v. 30.6.2009 – VI ZR 310/08, BGHZ 181, 368 Rn. 9 ff. zur Beweislast dafür, dass ein Unfall nicht aufgrund einer typischen Überforderung des Kindes i.S.v. § 828 II 1 BGB passiert ist). Eine entsprechende Wertung ist dem Fernunterrichtsschutzgesetz in Bezug auf § 1 I und das Tatbestandsmerkmal der „räumlichen Trennung“ schon deshalb nicht zu entnehmen, weil dem Gesetzgeber seinerzeit, wie ausgeführt (s.o. II 2 a aa (2)), die heute vorhandenen technischen Möglichkeiten sowie die damit zusammenhängende Vergleichbarkeit von klassischem Direktunterricht und synchronem Distanzunterricht mittels bidirektionaler Kommunikation unbekannt waren. Die vom Gesetzgeber ursprünglich intendierte Abgrenzungsfunktion von § 1 I FernUSG zum klassischen Direktunterricht spricht insoweit sogar dafür, diese Form des Distanzunterrichts bereits nicht als Ausnahmetatbestand aufzufassen.

[40] 3. Nach dem bisherigen Sachstand sind in Bezug auf die Frage der räumlichen Trennung auch die Voraussetzungen einer sekundären Darlegungslast der Bekl. nicht gegeben. Wie ausgeführt (s.o. II 2 a bb), ist darauf abzustellen, wie der Lehrende den Lehrstoff nach dem Vertragsinhalt anzubieten hat. Den bislang vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen lässt sich nicht entnehmen, dass der Kl., wie es für die Annahme einer sekundären Darlegungslast erforderlich wäre (vgl. z.B. Senat, Urt. v. 9.6.2022 – III ZR 24/21, BGHZ 234, 102 Rn. 36), substantiiertes Vortrag zum Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags unmöglich oder unzumutbar ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Entscheidung wird besprochen und in den Kontext der weiteren Rechtsprechung des BGH zum FernUSG eingeordnet von *Brede*, BRAK-Mitt. 2026, 101 (in diesem Heft). Siehe außerdem *Brede*, BRAK-Mitt. 2025, 416 zu der vorangegangenen Entscheidung des BGH v. 12.6.2025 (BRAK-Mitt. 2025, 488). Zu weiteren aktuellen Entwicklungen im Recht der Fachanwaltschaften s. den Überblick von *Engel*, BRAK-Mitt. 2025, 425.

PROZESSUALER TATBEGRIFF IM ANWALTSGERICHTLICHEN VERFAHREN

BRAO § 113 I; StPO § 264 I

1. Nach dem Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung kann innerhalb eines Verfahrens auch bei unterschiedlichen Berufspflichtverstößen nur auf eine einheitliche Maßnahme erkannt werden, der das Gesamtverhalten als eine einzige Verfehlung zugrunde liegt (Festhaltung an BGH, Urt. v. 25.9.1961 – AnwSt (R) 4/61, BGHSt 16, 237).

2. Die Frage, ob eine Pflichtwidrigkeit der berufsangehörigen Person bereits der Kognitionspflicht bei einer rechtskräftigen anwaltsgerichtlichen Sachentscheidung unterlag und daher das Verfahrenshindernis des Disziplinarlageverbrauchs besteht, ist wie im Kriminalstrafrecht (allein) anhand des prozessualen Tatbegriffs zu beurteilen.

BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwSt (R) 5/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Der Hessische AGH hat auf die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main das gegen den betroffenen Rechtsanwalt ergangene erstinstanzliche Urteil, mit dem gegen ihn wegen einer Berufspflichtverletzung ein Verweis und eine Geldbuße verhängt worden sind, aufgehoben und das Verfahren aufgrund des Verbrauchs der Disziplinarlage eingestellt. Hiergegen wendet sich die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit ihrer auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten und vom Generalbundesanwalt vertretenen Revision. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

[2] I. Der Entscheidung des AGH liegen im Wesentlichen folgende Verfahrenstatsachen und Wertungen zugrunde:

[3] 1. Das AnwG hat gegen den Rechtsanwalt wegen schuldhafter Verletzung seiner Berufspflichten einen Verweis sowie eine Geldbuße i.H.v. 15.000 Euro ausgesprochen. Dem liegen dreizehn Taten der „Untreue in Tateinheit mit Betrug“ zugrunde, wegen derer der Rechtsanwalt durch Strafbefehl des AG Wiesbaden v. 27.12.2019, rechtskräftig seit 26.2.2021, verurteilt worden war. Er hatte mit dreizehn Kostennoten im Zeit-

raum von Februar 2011 bis Juni 2013 gegenüber dem von ihm in einem Steuerstrafverfahren vertretenen Mandanten R. und dessen Ehefrau („Komplex R.“) nicht oder nicht wie abgerechnet erbrachte Leistungen als Verteidiger geltend gemacht. Die Rechnungsbeträge ließ er sich sodann von einem auf ihn eingerichteten Treuhandkonto auf sein Geschäftskonto überweisen.

[4] Auf die – die Ausschließung des Rechtsanwalts erstrebende und auf den Maßnahmenausspruch beschränkte – Berufung der Generalstaatsanwaltschaft hat der AGH das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und das Verfahren gem. § 116 I 2 BRAO, § 260 III StPO eingestellt. Der AGH hat das Verfahrenshindernis des Disziplinaranlageverbrauchs bejaht aufgrund eines inneren Zusammenhangs der hier vorgeworfenen Pflichtverletzungen mit dem Gegenstand der rechtskräftigen Verurteilung des Rechtsanwalts durch das Urteil des AnwG Frankfurt am Main v. 22.9.2021. Verfahrensgegenständlich waren dort zwei Betrugstaten und drei versuchte Betrugstaten des Rechtsanwalts zum Nachteil der Mandanten D. und D.L. („Komplex D.“), denen gegenüber er mit Kostenrechnungen im Zeitraum von Mai bis November 2012 nicht oder nicht wie geltend gemacht erbrachte Leistungen abgerechnet hatte. Dieser anwaltsgerichtlichen Verurteilung war ihrerseits ein entsprechender Strafbefehl des AG Wiesbaden v. 19.4.2017, rechtskräftig seit 27.5.2019, vorausgegangen.

[5] 2. Der AGH hat ausgehend von dem berufsrechtlichen Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang der Pflichtwidrigkeiten in beiden Komplexen mit Blick auf die sich überschneidenden Zeiträume und Begehungsmodalitäten bejaht, der den Disziplinaranlageverbrauch begründe. Dieser Zusammenhang sei für das in dem Vorverfahren tätige AnwG anhand der Aktenlage erkennbar gewesen, und die Generalstaatsanwaltschaft sei verpflichtet gewesen, auf die Einbeziehung der nunmehr verfahrensgegenständlichen Vorwürfe in das frühere anwaltsgerichtliche Verfahren hinzuwirken.

[6] II. Das angefochtene Urteil hält der rechtlichen Überprüfung auf die Sachrüge der Generalstaatsanwaltschaft nicht stand. Der AGH hat rechtsfehlerhaft zu Gunsten des Rechtsanwalts das Verfahrenshindernis des Disziplinaranlageverbrauchs bejaht.

[7] 1. Die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft gegen das erstinstanzliche Urteil hat der AGH mit Recht als zulässig angesehen. Schon das unterschriebene Original der Berufungseinlegung, auf dem sich kein beim AnwG vermerktes Eingangsdatum findet, ist als im Zweifel fristgerecht eingegangen zu behandeln (vgl. BGH, Beschl. v. 2.5.1995 – 1 StR 123/95, BGHR StPO § 341 Frist 1; MünchKommStPO/Quentin, 2. Aufl., § 314 Rn. 4 m.w.N.; s.a. zur Übermittlung elektronischer Dokumente durch die Staatsanwaltschaft nunmehr BGH, Beschl. v. 24.9.2025 – 5 StR 250/25).

[8] 2. Das Verfahrenshindernis des Disziplinaranlageverbrauchs, welches trotz der Rechtskraft des Schuldpruchs zu prüfen ist (vgl. BGH, Urt. v. 26.6.1958 – 4

StR 145/58, BGHSt 11, 393, 395; v. 4.12.1980 – 4 StR 582/80 Rn. 2; Schmitt, in Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl., Einl. Rn. 151c m.w.N.), besteht entgegen der Auffassung des AGH infolge des rechtskräftigen Urteils des AnwG Frankfurt am Main v. 22.9.2021 nicht. Denn dieser Entscheidung lagen andere Pflichtverletzungen i.S.v. § 116 I 2 BRAO, § 264 StPO zugrunde. Im Einzelnen:

[9] a) Der AGH ist zunächst zu Recht davon ausgegangen, dass auch im anwaltsrechtlichen Disziplinarrecht der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung gilt (st.Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 25.9.1961 – AnwSt (R) 4/61, BGHSt 16, 237; v. 5.12.1977 – AnwSt (R) 5/77, BGHSt 27, 305; v. 15.10.1979 – AnwSt (R) 3/79, BGHSt 29, 124, 129; v. 15.12.1980 – AnwSt (R) 12/80, NStZ 1981, 354; v. 14.12.1981 – AnwSt (R) 20/81, BGHSt 30, 312; Beschl. v. 9.6.2008 – AnwSt (R) 5/05, NJW 2009, 534 Rn. 32; v. 12.5.2015 – AnwSt (B) 3/15 Rn. 2; s. zudem für Wirtschaftsprüfer BGH, Urt. v. 14.8.2012 – WpSt (R) 1/12, BGHSt 57, 289 Rn. 14; Beschl. v. 26.5.2025 – WpSt (R) 1/24 Rn. 11 ff.; für Steuerberater BGH, Urt. v. 5.6.1989 – StbSt (R) 12/88 Rn. 20; Beschl. v. 11.12.2015 – StbSt (R) 1/15, NZWiSt 2017, 107 Rn. 34 [insoweit nicht abgedruckt in BGHSt 61, 92]; für Notare BGH, Urt. v. 22.7.1963 – NotSt (Brfg) 2/62, BGHSt 19, 90, 93; Beschl. v. 28.8.2019 – NotSt (Brfg) 1/18, BGHZ 223, 335; s. darüber hinaus für Heilberufe etwa BerufsOG Heilberufe Berlin, BeckRS 2025, 18010 Rn. 60 m.w.N.).

[10] aa) Nach dem Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung kann gegen den Berufsangehörigen innerhalb eines Verfahrens auch bei unterschiedlichen Berufspflichtverstößen nur auf eine einheitliche Maßnahme erkannt werden, der das Gesamtverhalten als eine einzige Verfehlung zugrunde liegt. Denn das berufsgerichtliche Verfahren zielt auf die Beurteilung der Frage ab, ob und inwieweit der Berufsangehörige aufgrund seiner Persönlichkeit für seinen Beruf noch tragbar ist oder bei ihm eine erzieherische Einwirkung mit dem Ziel geboten ist, den Eintritt der Untragbarkeit abzuwenden (vgl. BGH, Beschl. v. 26.5.2025 – WpSt (R) 1/24 Rn. 11). Daher wird sich regelmäßig nur bei zusammengefasster Betrachtung der in Rede stehenden Einzelpflichtverletzungen eine angemessene Disziplinarmaßnahme verhängen lassen, welche der Persönlichkeit des Berufsangehörigen gerecht wird (vgl. BGH, Urt. v. 14.8.2012 – WpSt (R) 1/12, BGHSt 57, 289 Rn. 14).

[11] bb) Die hieran – insb. wegen prozessualer Unklarheiten – geübte Kritik in der anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Niedersächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2003, 36; AGH Hamburg, AnwBl 2009, 455 und BRAK-Mitt. 2015, 42; AnwG Celle, NdsRPfl 2001, 414; AnwG Frankfurt a.M., BRAK-Mitt. 2010, 223) sowie in der Literatur (vgl. etwa

Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung

Kritik in Rechtsprechung und Literatur

Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl., § 113 Rn. 47 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Aufl., § 113 Rn. 50; Kuhls u.a./Güntge, StBerG, 4. Aufl., § 389 Rn. 70; Jähnke, FS Pfeiffer, 1988, S. 941, 948 ff.; Eylmann, AnwBl 1999, 38 ff.; Meyer-Lohkamp/Sinn, AnwBl 2022, 34 ff.; Gillmeister, FS Leitner, 2025, S. 795 ff.) hat der Senat zur Kenntnis genommen. Die Kritik gibt jedoch auch entgegen den Ausführungen in der Revisionsbegründung der Generalstaatsanwaltschaft keine Veranlassung, von der berufsrechtlichen Einheitlichkeit der Pflichtverletzung abzurücken.

[12] Der Aufgabe dieses Grundsatzes steht bereits entgegen, dass er noch mit dem Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APA-ReG) v. 31.3.2016 (BGBl. I S. 518) für Wirtschaftsprüfer seine Ausgestaltung in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) gefunden hat. Nach § 68 II 2 WPO soll der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle ihm bekannten Pflichtverletzungen bei der Ahndung des Berufsangehörigen berücksichtigen. Mit dieser Neuregelung wollte der Gesetzgeber – ungeachtet des ungeklärt gebliebenen Verhältnisses zur Abschlussprüferaufsicht – im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Einheitlichkeit der Pflichtverletzung gewährleisten, dass die Wirtschaftsprüferkammer durch eine einheitliche Würdigung des gesamten berufsrechtlich relevanten Verhaltens den Einwirkungsbedarf auf den Berufsangehörigen festzustellen vermag (vgl. BT-Drs. 18/6282, 97; näher hierzu BGH, Beschl. v. 26.5.2025 – WpSt (R) 1/24 Rn. 13 ff.). Mit Blick auf diesen gesetzgeberischen Willen ist kein Grund ersichtlich, dass nicht auch für Rechtsanwälte wie bisher das einheitliche Berufsvergehen maßgebend ist. Die nachfolgenden Änderungen der BRAO (vgl. insb. BT-Drs. 19/27670 zu den Neuregelungen mit Wirkung zum 1.8.2022) rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Denn weiterhin sieht allein § 113 I BRAO die Sanktionierung des betroffenen Berufsangehörigen vor, ohne dass eine Gesamtsanktionenbildung aus Einzelmaßnahmen vorgesehen ist. Zugleich ist der BRAO auch die Einbeziehung rechtskräftiger Urteile in Folgeerkenntnisse fremd (vgl. im Jugendstrafrecht §§ 31, 66 JGG). Angesichts des Umstands, dass das Gesamtverhalten für die Bemessung der Rechtsfolge maßgeblich ist, weist auch diese Ausgestaltung in Richtung einer einheitlichen Betrachtung.

[13] b) Hiervon ausgehend liegt kein Verbrauch der Disziplinklage vor, wie er nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Vertrauensgrundsatz eintreten kann (vgl. BGH, Urt. v. 14.8.2012 – WpSt (1) 1/12, BGHSt 57, 289 Rn. 16). Dabei kann dahinstehen, ob der AGH zu Recht von einem für das im Vorverfahren tätige AnwG erkennbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang der rechtskräftig abgeurteilten Pflichtverletzungen mit den hiesigen Berufspflichtwidrigkeiten ausgegangen ist. Denn hierauf kommt es nicht an, son-

kein Verbrauch der Disziplinklage

dem auf die – vorliegend zu verneinende – Frage von deren Tatidentität nach § 264 StPO im Verhältnis zu den damals angeschuldigten und abgeurteilten Pflichtverletzungen.

[14] aa) Der Gegenstand des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist dem Eröffnungsbeschluss i.V.m. der Anschuldigungsschrift zu entnehmen. Durch diese wird ebenso wie im Strafverfahren mittels der Anklageschrift (vgl. hierzu nur BGH, Beschl. v. 12.12.2024 – 1 StR 112/24 Rn. 4 f.; v. 27.5.2025 – 3 StR 594/24 Rn. 8) festgelegt, welches Tatgeschehen Gegenstand des Verfahrens und der Urteilsfindung ist (vgl. BGH, Urt. v. 25.1.1971 – AnwSt (R) 7/70, BGHSt 24, 81, 85). Mit anderen als den eröffneten Anschuldigungspunkten darf sich das anwaltsgerichtliche Verfahren nicht befassen. Hieran ändert nichts, dass ein Sachverhalt, der sich aus mehreren Anschuldigungspunkten zusammensetzt, nur einheitlich beurteilt und die Frage, ob der Rechtsanwalt seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, nur einheitlich entschieden werden kann. Denn durch den materiell-rechtlichen Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung sind die verschiedenen Berufspflichtverstöße nicht für sich zu einer rechtlichen Handlungseinheit (und in der Folge einer einzigen prozessualen Tat) verbunden. Mehrere pflichtwidrige Handlungen werden vielmehr zu einer einheitlich zu beurteilenden Pflichtverletzung erst durch die eröffnete Anschuldigung sowie darüber hinaus durch die gerichtliche Entscheidung, mehrere bei Gericht anhängige Verfahren – wie es regelmäßig geboten sein wird – miteinander zu verbinden (BGH, Urt. v. 25.1.1971 – AnwSt (R) 7/70, BGHSt 24, 81, 86; dazu auch BGH, Beschl. v. 26.5.2025 – WpSt (R) 1/24 Rn. 19), oder durch eine Nachtragsanschuldigungsschrift (§ 116 I 2 BRAO, § 266 StPO) und den Beschluss des AnwG, diese in das Verfahren einzubeziehen (vgl. BGH, Urt. v. 15.12.1980 – AnwSt (R) 12/80, NStZ 1981, 354).

[15] bb) Lediglich im Umfang jener Pflichtverstöße, die nach den vorstehenden Maßgaben verfahrensgegenständlich waren und daher der gerichtlichen Kognitionspflicht unterlagen, verbraucht eine rechtskräftige berufsgerichtliche Sanktion die Disziplinarbefugnis. Die Rechtskraft eines im Disziplinarverfahren ergangenen Urteils, durch das der Berufsangehörige zu einer Disziplinarstrafe verurteilt worden ist, hindert folglich grundsätzlich nicht, ihn etwa wegen einer vor diesem Urteil begangenen und erst danach bekanntgewordenen Pflichtverletzung in einem neuen anwaltsgerichtlichen Verfahren zu verfolgen und zu sanktionieren (st.Rspr.; vgl. etwa BGH, Urt. v. 22.7.1963 – NotSt (Bfng) 2/62, BGHSt 19, 90, 93; v. 25.4.1994 – StbSt (R) 1/94 Rn. 18 f.; v. 14.8.2012 – WpSt (R) 1/12, BGHSt 57, 289 Rn. 15; s.a. BVerwGE 73, 178, 180 f.; Jähnke, FS Pfeiffer, 1988, S. 941, 942).

[16] cc) Die Frage, ob eine Pflichtwidrigkeit der berufsangehörigen Person bereits der Kognitionspflicht bei einer rechtskräftigen anwaltsgerichtlichen Sachent-

prozessualer Tatbegriff

gegenständlich waren und daher der gerichtlichen Kognitionspflicht unterlagen, verbraucht eine rechtskräftige berufsgerichtliche Sanktion die Disziplinarbefugnis. Die Rechtskraft eines im Disziplinarverfahren ergangenen Urteils, durch das der Berufsangehörige zu einer Disziplinarstrafe verurteilt worden ist, hindert folglich grundsätzlich nicht, ihn etwa wegen einer vor diesem Urteil begangenen und erst danach bekanntgewordenen Pflichtverletzung in einem neuen anwaltsgerichtlichen Verfahren zu verfolgen und zu sanktionieren (st.Rspr.; vgl. etwa BGH, Urt. v. 22.7.1963 – NotSt (Bfng) 2/62, BGHSt 19, 90, 93; v. 25.4.1994 – StbSt (R) 1/94 Rn. 18 f.; v. 14.8.2012 – WpSt (R) 1/12, BGHSt 57, 289 Rn. 15; s.a. BVerwGE 73, 178, 180 f.; Jähnke, FS Pfeiffer, 1988, S. 941, 942).

scheidung unterlag und daher das Verfahrenshindernis des Disziplarklageverbrauchs besteht, ist wie im Kriminalstrafrecht (allein) anhand des prozessualen Tatbegriffs i.S.v. § 264 StPO zu beurteilen, auf den § 116 I 2 BRAO verweist.

[17] (1) Nach Art. 103 III GG darf niemand wegen „derselben Tat“ aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrfach bestraft werden. Maßstab ist insoweit der prozessuale Tatbegriff, wie er auch § 264 StPO zugrunde liegt. Dieser bestimmt sich im allgemeinen Strafrecht nach dem von der zugelassenen Anklage umschriebenen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll, und erstreckt sich auf das gesamte Verhalten des Täters, das nach natürlicher Auffassung ein mit diesem geschichtlichen Vorgang einheitliches Geschehen bildet (st.Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschl. v. 24.5.2022 – 2 StR 394/21 Rn. 10; v. 30.4.2024 – 6 StR 536/23, NStZ 2024, 750 Rn. 5).

[18] Dabei kommt es im Einzelfall darauf an, ob verschiedene Handlungen nicht nur äußerlich ineinander übergehen, sondern auch innerlich derart unmittelbar miteinander verknüpft sind, dass der Unrechts- und Schuldgehalt der einen Handlung nicht ohne die Umstände, die zu der anderen Handlung geführt haben, richtig gewürdigt werden kann und ihre getrennte Würdigung und Aburteilung in verschiedenen Verfahren einen einheitlichen Lebensvorgang unnatürlich aufspalten würde (vgl. nur BGH, Beschl. v. 9.9.2020 – 2 StR 261/20, StV 2021, 795 Rn. 10 m.w.N.; v. 19.11.2020 – 2 StR 358/20 Rn. 9). Dies kann über die tatsächlichen Umstände hinaus nicht unabhängig von den verletzten Strafbestimmungen beurteilt werden; die notwendige innere Verknüpfung der mehreren Beschuldigungen muss sich vielmehr unmittelbar aus den ihnen zugrunde liegenden Handlungen und Ereignissen unter Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung ergeben (vgl. BGH, Beschl. v. 23.10.2001 – 5 StR 310/01 Rn. 7; v. 11.9.2024 – 4 StR 147/24 Rn. 12; Urt. v. 23.9.1999 – 4 StR 700/98, BGHSt 45, 211, 213; *Stuckenberg*, in *Löwe-Rosenberg*, StPO, 27. Aufl., § 264 Rn. 88 m.w.N.).

[19] (2) Über den prozessualen Tatbegriff hinaus, der im anwaltsgerichtlichen Verfahren auf die von der Anschuldigung umfassten Berufspflichtverstöße zu beziehen ist (vgl. BGH, Urt. v. 15.12.1980 – AnwSt (R) 12/80, NStZ 1981, 354), scheidet eine Erweiterung der Kognitionspflicht, wie sie der AGH durch den Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung veranlasst gesehen hat, aus.

[20] Auch dem AnwG erkennbare Pflichtverletzungen, die mit den angeschuldigten Vorwürfen – ohne zu denselben prozessualen Taten zu zählen – in einem „unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang“ stehen, unterliegen nicht der gerichtlichen Kognitionspflicht und damit dem Disziplarklageverbrauch (anders möglicherweise BGH, Urt. v. 14.8.2012 – WpSt

(R) 1/12, BGHSt 57, 289 Rn. 16 ff. zu § 103 WPO a.F.; krit. dazu etwa *Gillmeister*, FS Leitner, 2025, S. 795, 806; s. nunmehr auch BGH, Beschl. v. 26.5.2025 – WpSt (R) 1/24 Rn. 11: „innerhalb eines Verfahrens“). Der damit einhergehenden Lockerung des Anschuldigungsgrundsatzes, der §§ 121, 130, 131 I BRAO zu entnehmen ist, stünde bereits entgegen, dass der Beantwortung der Frage, in welchem Umfang eine anwaltsgerichtliche Entscheidung Rechtskraft entfaltet, in der Praxis kaum handhabbare Kriterien zugrunde gelegt werden müssten (vgl. *Meyer-Lohkamp*, jurisPR-StrafR 21/2012 Anm. 3). Schon die „Erkennbarkeit“ für das AnwG bliebe unklar, etwa hinsichtlich des Verdachtsgrades, der die Anwaltsgerichte zu eigener Amtsermittlung veranlassen müsste.

[21] Zudem gilt im allgemeinen Strafrecht ausnahmslos der Anklagegrundsatz (vgl. §§ 170 I, 199 ff., 266 StPO). Seine Durchbrechung ist auch dem Disziplinarrecht fremd (vgl. bereits *Jähnke*, FS Pfeiffer, 1988, S. 941, 948 f.). Dies zeigt § 103 II WPO in der Fassung v. 31.3.2016, wonach das Berufsgeschicht allein über die Berufspflichtverletzungen in dem angefochtenen Bescheid entscheidet. Es ist ihm verwehrt, sein Urteil auf weitere Berufspflichtverstöße zu erstrecken (näher BT-Drs. 18/6282, 103 f.). Zugleich ist in § 68 II 2 WPO geregelt, dass bereits der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ihm bekannte weitere Verstöße des Berufsangehörigen bei der Bemessung der Maßnahme einbeziehen „soll“. Hiermit wird zum einen – wie ausgeführt – dem Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung Rechnung getragen. Mit dem Wort „soll“ wollte der Gesetzgeber zum anderen klarstellen, dass Verfehlungen, die nicht in die aufsichtsrechtliche Entscheidung einbezogen sind, weiterhin verfolgt werden können (BT-Drs. 18/6282, 97). Nach diesen Regelungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer beschränkt sich der Verbrauch der Disziplinarbefugnis auf die jeweils verfahrensgegenständlichen Pflichtverletzungen. Insoweit handelt es sich – mit Ausnahme der Verfahrensgestaltung – nicht um einen grundlegend neuen Weg (so jedoch *Pickel*, in *Hense/Ulrich*, WPO, 4. Aufl., § 103 Rn. 2 f.). Vielmehr ist hinsichtlich der Kognitionspflicht des Berufsgeschichts eine den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen entsprechende Regelung erfolgt. Auch dies spricht für eine entsprechende Handhabung bei Rechtsanwälten.

[22] Für die strikte Anknüpfung an den prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO ist ferner die Rechtslage im beamtenrechtlichen Disziplinarrecht anzuführen. So steht nach der Rechtsprechung des BVerwG der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens (§ 77 I 1 BBG) einer gesonderten Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen nicht entgegen (vgl. näher hierzu BVerwGE 128, 125 Rn. 22 ff.; BVerwG, NVwZ 2023, 1586 Rn. 29).

[23] (3) Ein weitergehender Verbrauch der Disziplarklage ist schließlich nicht aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten. Ein Vertrauen des Betroffenen auf den Ausschluss einer neuerlichen Ahndung erscheint nur berechtigt, soweit die zugelassene Anschuldigung und damit die gerichtliche Kognitionspflicht reicht.

[24] In diesem Zusammenhang ist zudem unmaßgeblich, ob die Generalstaatsanwaltschaft einen sachlichen Grund hatte, ihr bekannte weitere Berufspflichtverstöße in einem gesonderten Verfahren anzuschuldigen (vgl. zu solchen Gründen BT-Drs. 18/6282, 97). Denn der formal zu beurteilende Verbrauch der Disziplinarlage ist ausschließlich daran geknüpft, wie weit die Rechtskraft der anwaltsgerichtlichen Entscheidung reicht. In einem Folgeverfahren sind bereits rechtskräftig verhängte Maßnahmen sodann zumindest bei der Strafbemessung zu bedenken (vgl. *Jähnke*, FS Pfeiffer, 1988, S. 941, 942 Fn. 7).

[25] dd) Die hier verfahrensgegenständlichen Berufspflichtverstöße sind andere prozessuale Taten als die rechtskräftig sanktionierten Pflichtverletzungen des Angeschuldigten. Erstere umfassen mit dem Untreuevorwurf nicht nur einen zusätzlichen straf- und berufsrechtlichen Pflichtverstoß, sondern betreffen in Form weiterer Tathandlungen, die mit jenen aus dem anderen Tatkomplex nicht in der Ausführung zusammenfallen, auch andere Mandanten. Daher liegen unbeschadet inhaltlicher und zeitlicher Überschneidungen selbstständige prozessuale Taten i.S.v. § 264 StPO vor, auf die sich die gerichtliche Kognitionspflicht bisher nicht erstreckte und deren Ahndung keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

[26] 3. Die Sache bedarf neuer Verhandlung und Entscheidung durch einen anderen Senat des AGH (vgl. § 116 I 2 BRAO, § 354 II 2 StPO).

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung wird – wie vom BGH selbst erkannt – zunehmend kritisiert. So wird z.B. argumentiert, dass Beurteilungseinheiten wie im Strafrecht die Einzelhandlung, die natürliche Handlungseinheit und die fortgesetzte Handlung sich nur aus dem Tatgeschehen selbst und nicht aus einer viel später liegenden prozessualen Behandlung ergeben könnten. Die Zahl der begangenen Taten bestimme allein der Täter bzw. die Täterin durch sein oder ihr rechtlich zu bewertendes Verhalten. Wann dieses bekannt oder geahndet wird, dürfe auf eine rechtliche Einordnung keinen Einfluss haben (vgl. *Jähnke*, FS-Pfeiffer 1988, 941 (948)). Ferner wird argumentiert, dass entscheidend gegen das bisherige Verständnis der Einheit der Pflichtverletzung spreche, dass sich dieser Grundsatz nicht folgerichtig durchführen lasse, immer neue Ausnahmen erforderlich mache und auch zu materiell-rechtlich sowie prozessual ungerechtfertigten Einzelergebnissen führe (vgl. insofern AnwG Celle, NdsRPfl. 2001, 413). Der Hamburgische AGH (BRAK-Mitt. 2009, 129; vgl. hierzu auch *Noster*, BRAK-Mitt. 2009, 157) hat im

Jahr 2009 seine bisherige Rechtsprechung zur Einheitlichkeit der Pflichtverletzung in anwaltsgerichtlichen Verfahren aufgegeben. Eine gesetzliche Vorschrift, die zu der Annahme einer sachlich-rechtlichen Handlungseinheit verschiedener strafprozessualer Taten zwingt, sei nicht ersichtlich. Auch aus § 113 I BRAO sei der Grundsatz der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung nicht herzuleiten. Ferner sei zu berücksichtigen, dass es in der BRAO und BORA einzelne, gesetzlich definierte konkrete Pflichten gibt. Damit seien zwangsläufig die einzelnen Pflichten Gegenstand der anwaltsgerichtlichen Prüfung, wobei in jedem Einzelfall ein schuldhafter Pflichtenverstoß gem. § 113 BRAO festgestellt werden müsse.

IDENTIFIZIERENDE VERDACHTS- UND GERICHTSBERICHTERSTATTUNG ÜBER ANWALT

BGB §§ 823, 1004; GG Art. 1, 2, 5; MRK Art. 6 II, 8, 10

1. Die Zulässigkeit einer den Betroffenen in Wort und Bild vollständig identifizierenden Verdachts- oder Gerichtsberichterstattung ist nicht auf Politiker und Prominente beschränkt (hier: zulässige Berichterstattung über einen unter Anklage stehenden Rechtsanwalt unter Nennung seines vollständigen Namens und Abbildung eines Portraitfotos).
2. Die rechtliche Beurteilung einer vollständig identifizierenden Verdachts- oder Gerichtsberichterstattung hängt nicht vom Ergebnis einer äußerungsrechtlichen Erforderlichkeitsprüfung ab, ob dem Medium die Berichterstattung auch ohne vollständige Identifizierung des Betroffenen oder unter weitgehender Wahrung seiner Anonymitätsinteressen – etwa durch bloße Angabe seiner Initialen – möglich gewesen wäre.

LG Berlin II, Urt. v. 6.1.2026 – 27 O 412/25 eV

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Diese Entscheidung betraf eine Berichterstattung über den „Familienanwalt“ der Block-Familie. Ein Zeitungsbericht über die Vernehmung des mutmaßlichen Auftragsentführers brachte dessen Aussagen in den Zusammenhang mit dem Rechtsanwalt, der seit Jahren mit privaten Angelegenheiten vertraut sei und bei der Planung und Organisation der Kindesentführung eine Rolle gespielt haben soll. Der Artikel („Entführer saßen mit Frau Block im Konferenzraum und trugen Skimasken“) benannte den Rechtsanwalt namentlich und zeigte auch sein Portraitfoto.

Gesellschaftsrecht**Aktionsmodul**

239 € mtl. für 3 Nutzer
inklusive Answers

otto-schmidt.de/akgr

Start-Abo: 3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen!

Stets die richtige Strategie.

Wer auf dem weitläufigen Feld des Gesellschaftsrechts sicher beraten und gestalten möchte, benötigt umfassende und aktuelle Informationen. All das bietet dieses Aktionsmodul. Enthalten sind exzellente Kommentare wie *Scholz GmbH-Gesetz*, *Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht* und *Kallmeyer UmwG*, praxisorientierte Handbücher, das beliebte **Formularbuch Gesellschaftsrecht** von *Fuhrmann/Wälzholz* sowie die maßgeblichen Fachzeitschriften **ZIP** Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, **GmbHR** Zeitschrift für Gesellschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht und **AG** Die Aktiengesellschaft.

Otto Schmidt Answers ist in diesem Modul enthalten! Nutzen Sie die Inhalte direkt mit der KI von Otto Schmidt. Mit Unterstützung der KI-Lösung formulieren Sie im Handumdrehen ganze Schriftsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Aktionsmoduls plus Answers.

(Fortsetzung von S. XIII)

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Rechtsprechungsübersicht zum Versicherungsrecht: Urteile, die Ihren Schriftsatz aufwerten

20.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Gewerberecht: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen

13.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kommunale Zusammenarbeit: Formen, Voraussetzungen und Vergabe

18.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Staatshaftungsrecht: Folgenbeseitigung, Schadensersatz und Entschädigung

18.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einstweiliger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess

28.5.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Wohnungsbaurambo: Auswirkungen und Umsetzung – Online-Seminar via Microsoft Teams

16.6.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo oder Spotify anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

Community-Award für BRAK-Podcast

Ausgezeichnet! Die Community hat entschieden: Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ der Bundesrechtsanwaltskammer belegt beim Podfluencer Festival 2025 den ersten Platz und gewinnt den „Community-Award“.

Nach dem zweiten Platz im Vorjahr konnte sich das von Stephanie Beyrich, Rechtsanwältin und Pressesprecherin der BRAK, moderierte Format jetzt an die Spitze setzen.

Erster Platz für den Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“

Beim Jura-Podcast-Preis 2025 des JURios-Onlinemagazins erreichte der BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ in der Kategorie „Was es sonst noch anzuhören gibt“ den ersten Platz. Gewürdigt wurde insbesondere die kontinuierliche Verbindung aus juristischer Präzision und verständlicher Vermittlung.

Mit 90 veröffentlichten Folgen im Jahr 2025 zählt das Format zu den etablierten juristischen Podcastangeboten. Bereits 2021 war „(R)ECHT INTERESSANT!“ in derselben Kategorie ausgezeichnet worden.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – Kurz & knackig

Manche Themen sind so dringend oder spezifisch, dass sie weder warten können noch ins gewohnte Format von (R)ECHT INTERESSANT! passen. Ob die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, spannende Fälle, praxisnahe Anleitungen zu Geldwäsche oder rechtspolitische Entwicklungen – all das findet Platz in „Kurz & knackig“. Dabei steht das Spezialthema im Fokus, nicht die faszinierenden Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Jurabubble. Die Episoden sind kürzer als die regulären Ausgaben und erscheinen je nach aktueller Lage.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

(R)ECHT INTERESSANT! Kurz & knackig – KI? Kann ick! – Prompt-Baukasten und Co.

Vom ersten Staatsexamen direkt in die strategische KI-Beratung: Leopold Beer ist Jurist (im April startet sein Referendariat) und Gründer von Sefilex. Er promoviert im Datenrecht, ist in der Großkanzlei Eversheds Sutherland tätig und berät Kund:innen umfassend zu KI und Digitalisierung. Und wie sieht der Kanzleialltag 2026 aus? Leopold Beer prognostiziert den Wandel weg vom mühsamen Suchen und Schreiben hin zum Bewerten und Entscheiden.

Er erklärt schlüssig, warum viele KI-Investitionen im Sande verlaufen und wie man eine Kanzlei wirklich strategisch auf die Implementierung vorbereitet. Im Gespräch verrät er, welche Tools heute wirklich Zeit sparen und warum wir beim The-

PODCAST „(R)ECHT INTERESSANT!“



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern und -partnerinnen aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Ihr Sicherheitsexperte



Neuaufgabe!

Voigt

IT-Sicherheitsrecht

Pflichten und Haftung im Unternehmen
Von RA, FAIT Dr. Paul Voigt, Lic. en Derecho.
3. Auflage 2026, 422 Seiten, brosch.,
79,80 €, ISBN 978-3-504-56110-9.

Das Werk online

otto-schmidt.de/bmitr-juris.de/itr

Answers

otto-schmidt.de/answers

Topaktuell mit neuem BSIG!

Das Praxisbuch liefert Unternehmen und ihren Beratern praktische und verständliche Hinweise zu den anwendbaren IT-Sicherheitspflichten sowie den drohenden Haftungsrisiken bei Sicherheitsdefiziten. Eingehend vorgestellt werden auch die sich aus Spezialgesetzen ergebenden Informations- und IT-Sicherheitspflichten sowie verschiedene branchenspezifische Vorgaben zum Beispiel für das Gesundheitswesen, die Energie- und die Finanzbranche.

Die 3. Auflage enthält u.a.: Zahlreiche Gesetzesänderungen, allen voran das jüngst durch das Gesetz zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie neu gefasste BSI-Gesetz, das KRITIS-DachG, der Cyber Resilience Act, der Cybersecurity Act (mitsamt ersten zu erwartenden Anpassungen durch den Cybersecurity Act 2), die KI-VO, die DORA-VO und das neue Produktsicherheitsrecht inkl. CRA. Sowie hilfreiche Beispiele, Praxishinweise, Checklisten und Übersichten und ein Notfallkonzept für Unternehmen. Damit gelingt es, die Anforderungen an die Informationssicherheit rechtssicher und praxisnah umzusetzen.

Leseprobe und Bestellung:

otto-schmidt.de

otto schmidt

Maximale Leistung.



Inklusive
Zöller
online

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRIKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräsBayVerfGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräsOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräsLG Dr. Mark Seibel; VorsRIOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer. 36. neu bearbeitete Auflage 2026, 3.045 Seiten, Lexikonformat, gbd., Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch, 189 €. ISBN 978-3-504-47028-9

Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zivil

Mit allen Änderungen zum
1.1.2026 in Zöller online

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Das hohe Tempo der Digitalisierung hält die Ziviljustiz in Atem. Einsatz von Videokonferenztechnik, Nutzung von KI, eAkte: Der fundamentale Wandel der ZPO wirft viele Fragen auf. Gut, dass der *Zöller* alle Veränderungen frühzeitig und auf höchstem Niveau kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt alle neuen Regelungen, darunter die Gesetze zur weiteren Digitalisierung der Justiz und zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH. Die Folgen der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 1.1.2026 sind umfassend eingearbeitet.

Mit dem *Zöller* ist automatisch die Online-Version des Werks verknüpft. Und dort finden Sie schon – nur wenige Wochen nach dem Inkrafttreten am 1.1.2026 – jetzt topaktuelle Kommentierungen zum neuen Zuständigkeitsstreitwert, zur elektronischen Präsenzbeurkundung und zu den Änderungen bei der elektronischen Akte.

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de/zpo

ottoschmidt

ma Innovation manchmal sogar bei den Landwirten spicken sollten. Die Episode macht deutlich: KI ist kein „Nice-to-have“ mehr, sondern das Fundament der zukünftigen Rechtsberatung.

(R)ECHT INTERESSANT! Kurz & knackig – Robe statt Cape: Anwältinnen mit Superkräften #weltfrauentag

Von New York zurück nach Kassel, vom unterschätzten „Püppchen“ vor Gericht zur souveränen Kanzleigründerin: Anwältin und Notarin Annika Seebach teilt ihre persönlichen Struggles und größten Siege. Im Gespräch räumt sie mit Klischees auf und erklärt, warum sie ihre Kanzlei bewusst anders führt.

Die Anwaltschaft ist immer noch männlich dominiert? Mag sein, aber Annika Seebach spielt nach ihren eigenen Regeln und hat mit mutigen Investitionen eine preisgekrönte Kanzlei aufgebaut. Dafür gab es den Kanzleigründerpreis 2024. Die Folge zeigt: Authentizität ist ein Erfolgsfaktor. Ob es um 400 Quadratmeter Altbau mitten in der Pandemie geht oder um das Projekt „Give a girl a robe“, das Juristinnen vernetzt – hier geht es um Mut. Denn: Den Mutigen gehört die Welt.

(R)ECHT INTERESSANT! Kurz & knackig – Ausgespät, manipuliert, abhängig gemacht?

Vier Klagen. Ein Ziel: TikTok und X sollen nicht nur zahlen, sondern ihr Geschäftsmodell ändern. Rechtsanwalt Peter Hense (Spirit Legal) vertritt eine Mandantin, die mit kollektiven Unterlassungs- und Schadensersatzklagen einen grundlegenden Systemwechsel fordert.

Diskutiert werden umfassende Profilbildungen – auch jenseits der eigentlichen Plattformnutzung –, mögliche Verstöße gegen Art. 9 DSGVO, intransparente Datenverarbeitung sowie algorithmische Empfehlungssysteme, die polarisierende Inhalte verstärken. Besondere Aufmerksamkeit gilt der These, dass diese Systeme gezielt auf „Stickiness“ und Verhaltensbindung optimiert sind – mit erheblichen Auswirkungen insbesondere auf Minderjährige.

Hense erläutert schlüssig, warum diese Klagen über klassische Plattformstreitigkeiten hinausgehen: Sie zielen auf die Architektur selbst. Wie lassen sich per-se-Schäden bei Grundrechtseingriffen begründen? Welche Hebel bietet das europäische Kollektivklagerecht? Und was können deutsche Gerichte von anderen Rechtsordnungen lernen? Die Episode zeigt: Manchmal muss man eben ans Fundament.

(R)ECHT INTERESSANT! LIVE Salongespräche

Am 8.10.2020 ging die erste Folge von „(R)ECHT INTERESSANT!“ online. Fünf Jahre und über 250 Episoden später lud Host Stephanie Beyrich zur großen „Birthday Edition“ ihres Live-Events „Salongespräche“ in die Berliner Littenstraße ein. Im Zentrum standen drei Salongespräche, die das Motto „Fact or Fiction“ sezieren.

(R)ECHT INTERESSANT! LIVE Salongespräch mit Florian Schwiecker

Den Auftakt machte Florian Schwiecker ehemaliger Strafverteidiger, Bestseller-Autor und heute in leitender Funktion in einem KI-Unternehmen im Gesundheitswesen tätig. Ausge-

hend von dem Kriminalroman „Der 1. Patient“ (der vierte Teil der Justiz-Krimi-Reihe von Florian Schwiecker und Michael Tsokos) entwickelt sich ein Gespräch über Verantwortung und Haftung beim Einsatz von KI: Was passiert, wenn eine KI-gestützte medizinische Entscheidung fatale Folgen hat? Wer trägt die Verantwortung – Mensch oder System? Schwiecker wechselt von der Fiktion zur Realität und warnt vor einem unkritischen Einsatz generativer KI-Modelle.

(R)ECHT INTERESSANT! LIVE Salongespräch Gen Z vs. Gen X vs. Boomer/Ines Garritsen und Jörg Müller

Beim Jubiläums-Event diskutierten Jörg Müller, Präsident des OLG Karlsruhe (Boomer), und Referendarin Ines A. Garritsen (Gen Z) über verbreitete Zuschreibungen. Ergebnis: Weder „Workaholic“ noch „Work-Life-Balance-Generation“ erklärt ausreichend, wie Menschen arbeiten und leben wollen. Es ist komplexer – und individueller.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG – Grundgesetz WOW!

„Grundgesetz WOW!“ – Eine Erklärserie von GrundGesetzVerstehen e.V. und (R)ECHT INTERESSANT! mit einem fundierten, verständlichen und praxisnahen Zugang zu den Grundrechten. Jede Episode nimmt einen Artikel aus dem Grundgesetz unter die Lupe – von Religions- und Meinungsfreiheit über Antidiskriminierung bis zu den Grundrechten in der EU – jenseits von juristischem Fachjargon, dafür mit klarem Alltagsbezug und fachlich fundierter Einordnung. Expertinnen und Experten von GrundGesetzVerstehen e.V. beantworten zentrale Fragen, erklären Hintergründe und zeigen auf, wie das Grundgesetz unseren Alltag prägt. Ob für Schülerinnen und Schüler, interessierte Bürgerinnen und Bürger oder Fachpersonen aus dem juristischen Umfeld – dieses Format schafft Zugänge und Perspektiven, die informieren und zum Nachdenken anregen. Nun startete eine 2. Staffel.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG WOW!: Grundgesetz – Versammlungsfreiheit

Art. 8 – Demo-Special mit Laura Sophie Hemper: „Das Grundgesetz kennt ganz viele Protestformen!“ In Staffel 2 von „#GG WOW!“ wird es konkret: Spannende Fälle rund ums Grundgesetz!

Die Versammlungsfreiheit ist ein zentrales Grundrecht, mit dem man sich richtig gut auskennen sollte. Die Basics dazu haben wir schon in der ersten Episode zu Art. 8 GG gelernt. Heute schauen wir uns mit Laura Sophie Hemper von GrundGesetzVerstehen e.V. konkrete Fälle an!

- Wie ist die Rechtslage, wenn eine Demo ganz gezielt andere Demos stören will? Dürfen die Behörden Auflagen für Demos erlassen? Darf die Polizei Demos einfach auflösen?
- 1. Mai-Demo: Der Klassiker unter den Demos.
- Klimakleber: Sind Sitzblockaden geschützte Versammlungen? Und was ist, wenn sich die Teilnehmer festkleben? Ist das strafbar und falls ja: warum?

- Rückblick Corona-Proteste: Verstößt man man eigentlich gegen das Vermummungsverbot, wenn man nicht nur eine Maske, sondern auch ne Kopfbedeckung und ne Sonnenbrille trägt?
- CSD: Manchmal gibt es sogar zur Gegendemo eine Gegendemo.

Merke: Demos sind superwichtig. Das Recht, sich eine Meinung zu bilden und sie öffentlich kundzutun, ist essenziell in einer Demokratie. Ein paar Regeln sollte man dabei aber beachten und nicht vergessen: Auch Toleranz und Offenheit sind wichtige Werte in einer demokratischen Gesellschaft.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG WOW!: Art. 5 GG – Meinungsfreiheit-Special mit Simon Baldus

Meinungsfreiheit – jeder von uns hat damit tagtäglich zu tun, deshalb sollte man sich damit gut auskennen. Die Basics dazu haben wir schon in der ersten Episode zu Art. 5 GG gelernt. Heute schauen wir uns mit Simon Baldus von GrundGesetzVerstehen e.V. konkrete Fälle an!

- Schülerin vs. Lehrer
- Fler vs. Bushido
- Böhmermann vs. Imker
- River vs. Sea #Palästina
- Höcke vs. Rechtsstaat

Das Grundgesetz gibt uns viele Freiheiten, aber auch Verantwortung.

Unser Tipp: Lieber einmal nachdenken, bevor man etwas postet, das sich dann schlimmstenfalls verbreitet, ohne dass man noch Kontrolle darüber hat. Auch immer 'ne gute Idee: Kurzer Faktencheck, statt ungeprüft Aussagen oder „Slogans“ zu übernehmen. Safety first

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG WOW! Art. 3 GG – Antidiskriminierungs-Special mit Ole Nettels

Niemand wird gerne diskriminiert. Und doch findet Diskriminierung statt, jeden Tag. Deshalb ist Art. 3 Abs. 3 GG ist ein zentrales Grundrecht, mit dem man sich richtig gut auskennen sollte. Die Basics dazu haben wir schon in der ersten Episode zu Art. 3 GG von Jana Zickler (dem Hooligan, Ihr erinnert Euch?) gelernt. Heute schauen wir uns mit Ole Nettels von GrundGesetzVerstehen e.V. konkrete Fälle an!

Was ist, wenn der Staat Dich diskriminiert? Wie kann so eine Diskriminierung aussehen? Und was, wenn die Ungleichbehandlung von Privatpersonen ausgeht?

Die Fälle:

- Football's coming home... to Karlsruhe
- Ein Elternteil reicht!
- Das Register kennt Dich nicht
- Falsche Hautfarbe, keine Party!

Unser Tipp: Wirst Du diskriminiert oder eine andere Person in Deiner Gegenwart, immer gleich nach Zeugen schauen, Kontaktdaten austauschen und so dabei helfen, den Vorfall zu dokumentieren.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG WOW!: Art. 5 GG – Pressefreiheit mit Anna Louisa Jeworrek

Art. 5 GG – Presse-Special mit Anna Louisa Jeworrek: „Für Promi-Kinder ist das einfach Lebensrealität.“ In Staffel 2 von „#GG WOW!“ wird es konkret: Spannende Fälle rund ums Grundgesetz!

Die Presse wird nicht ohne Grund oft als 4. Gewalt bezeichnet, denn sie erfüllt in einer Demokratie eine wichtige Aufgabe. Deshalb ist Art. 5 GG ist ein zentrales Grundrecht, mit dem man sich richtig gut auskennen sollte. Die Basics dazu haben wir schon in der ersten Episode zur Pressefreiheit von Thilo Tesing gelernt:

- Darf man ein Magazin verbieten?
- Darf die Polizei die Presse abhören?
- Darf jeder Journalist zur Bundespressekonferenz?
- Gibt es Grenzen für die Berichterstattung bei Promi-Kindern?

In der aktuellen Folge schauen wir uns mit Anna Louisa Jeworrek von GrundGesetzVerstehen e.V. **konkrete Fälle** an!

- Compact kompakt
- Vorsicht Lauschangriff
- Russland ist überall



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/anwalt

60
Jahre **DATEV**

Vertrauen Sie den Experten



Neuaufgabe!

Schwab/Weth

ArbGG Kommentar
mit Verfahren vor BVerfG und EuGH, Einigungsstelle, Kirchen-Arbeitsgerichtsbarkeit
Herausgegeben von PräsLAG a.D. Dr. Norbert Schwab; Prof. Dr. Stephan Weth. Bearbeitet von RA Thomas Breyer; Prof. Dr. Marie Herberger; Prof. Dr. Christof Kerwer; RA/FAArbR Prof. Dr. Michael Kliemt; RiArbG a.D. Michael H. Korinth; RiinArbG Dr. Brigitta Liebscher; PräsLAG a.D. Prof. Dr. Helmut Nause; DirinArbG a.D. Dagmar Raasch; RA Christoph Resch; PräsLAG a.D. Dr. Norbert Schwab; Prof. Dr. Christoph Sorge; DirArbG Dr. Jens Tiedemann; PräsLAG Dr. Christoph Ulrich; RA/FAArbR Dr. Oliver Vollstädt; Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker; Prof. Dr. Stephan Weth. 7. neu bearbeitete Auflage 2026, 2250 Seiten, gbd., 199 €. ISBN 978-3-504-42683-5.

Das Werk online

otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbr

Answers

otto-schmidt.de/answers

Meinungsfreudige Kommentierungen mit Rechtsstand 1.1.2026

Das große Standardwerk der Praxis im arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht ist wieder auf dem neuesten Stand. Das Werk bietet dem Nutzer eine kompetente Arbeitshilfe zur Beantwortung seiner verfahrensrechtlichen Fragen im Arbeitsrecht, die auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.

Alle relevanten Gesetzesänderungen und die einschlägige Rechtsprechung mit Rechtsstand 1.1.2026 sind ausgewertet und praxisnah eingearbeitet.

Aktuell: Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts, Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof, Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz u.v.m. Der Kommentar liefert einen umfassenden Überblick und eine exzellente Hilfe, um zu kompetenten Lösungen zu kommen.

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt